

Allianz ELTIF Umbrella SCA SICAV

eine *société d'investissement à capital variable (SICAV)* in der Rechtsform einer *société en commandite par actions (S.C.A.)*, organisiert als Umbrella-Fonds mit Teilfonds

PROSPEKT Januar 2025

Der General Partner ist für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen des General Partner (der sich mit angemessener Sorgfalt vergewissert hat, dass dies der Fall ist) sind die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zu dem hier angegebenen Datum korrekt.

Dieser Prospekt stellt einen Wertpapierprospekt im Sinne des Gesetzes von 2010 und der ELTIF-Verordnung dar.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Aktien des Allianz ELTIF Umbrella SCA SICAV (die „**Gesellschaft**“) werden ausschließlich auf Grundlage der in diesem Prospekt (wie nachstehend definiert), in der jeweiligen Teilfondsanlage (wie nachstehend definiert) und in den darin genannten Berichten enthaltenen Informationen angeboten.

Im Zusammenhang mit dem in diesem Prospekt unterbreiteten Angebot ist niemand zur Erteilung von Erklärungen oder zur Abgabe von Zusagen befugt, die nicht in diesem Prospekt und den darin genannten Dokumenten enthalten sind, und jede Zeichnung oder jeder Kauf von Anteilen durch eine Person auf Grundlage von Erklärungen oder Zusagen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind oder im Widerspruch zu den darin enthaltenen Informationen stehen, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Zeichners oder Käufers.

Dieser Prospekt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält nicht notwendigerweise alle Informationen, die ein potenzieller Investor für seine Entscheidung, die Aktien zu zeichnen oder zu kaufen, benötigt. Die Gesellschaft, der General Partner, der AIFM oder der Investment Manager geben – weder zum jetzigen Zeitpunkt noch zukünftig – ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen ab und übernehmen keine Verantwortung oder Haftung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Prospekts oder anderer schriftlicher oder mündlicher Informationen, die einem potenziellen Investor oder seinen Beratern im Zusammenhang mit einer weiteren Prüfung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesellschaft, der General Partner, der AIFM und der Investment Manager lehnen ausdrücklich jegliche Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder für fehlerhafte oder lückenhafte Informationen ab. Insbesondere wird keine Zusicherung oder Gewährleistung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen oder für das Erreichen oder die Angemessenheit von Prognosen, Schätzungen, Managementzielen, Aussichten oder Renditen abgegeben.

Etwaige Verluste der Gesellschaft werden ausschließlich von den Investoren der Gesellschaft getragen. Die Investoren sollten in der Lage sein, die wirtschaftlichen Folgen eines Investments in die Gesellschaft zu tragen, einschließlich der Möglichkeit des Totalverlusts ihres Investments.

Potenzielle Investoren sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Anlage-, Rechts-, Geschäfts-, Bilanz-, Steuer- oder sonstige Beratung verstehen. Potenzielle Investoren müssen sich bei ihrer Anlageentscheidung auf ihre eigene Prüfung der Gesellschaft und der Bedingungen des Angebots, einschließlich der Vorteile und Risiken, verlassen. Jeder potenzielle Investor sollte sich in Bezug auf rechtliche, geschäftliche, bilanzielle, steuerliche und damit zusammenhängende Fragen im Zusammenhang mit einer Investition in die Gesellschaft von seinen eigenen Rechtsanwälten, Unternehmensberatern und/oder Steuerberatern beraten lassen. Eine Investition in die Gesellschaft ist mit erheblichen Risiken verbunden. Potenzielle Investoren sollten über die finanziellen Möglichkeiten und die entsprechende Bereitschaft verfügen, die Risiken der Gesellschaft zu tragen.

Die Weitergabe dieses Prospekts oder das Angebot von Aktien bedeutet keinesfalls, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind, noch impliziert oder stellt es eine Zusicherung dar, dass es seit dem Datum dieses Prospekts keine Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeiten oder Angelegenheiten der Gesellschaft oder anderer in diesem Prospekt enthaltener Informationen gegeben hat.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur, die aus einem oder mehreren Teilfonds (jeweils ein „**Teilfonds**“) besteht. Potenzielle Investoren haben die Möglichkeit, in einen oder mehrere Teilfonds zu investieren, die von Zeit zu Zeit aufgelegt werden können und deren Bedingungen sich erheblich

unterscheiden können, u.a. im Hinblick auf ihre Anlagestrategie, Gebührenstruktur, Ausschüttungspolitik, Investorenvoraussetzungen, Zahlungsbedingungen oder andere spezifische Merkmale. Die Rechte und Pflichten der Investoren sind auf das Vermögen des/der Teilfonds, in den/die sie investieren, beschränkt. Das Vermögen eines jeden Teilfonds haftet nur in dem Umfang, in dem die Investoren in den jeweiligen Teilfonds investiert sind, und entsprechend dem Umfang der Ansprüche derjenigen Gläubiger, deren Ansprüche bei der Gründung des betreffenden Teilfonds oder im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind. In Bezug auf die Beziehungen zwischen den Investoren wird jeder Teilfonds als unabhängige Einheit behandelt. Jeder Teilfonds kann einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilfonds zur Folge hat. Die Merkmale der einzelnen Teilfonds sind in der jeweiligen Teilfondsanlage ausführlicher beschrieben.

Die Gesellschaft (einschließlich sämtlicher Teilfonds) qualifiziert als europäischer langfristiger Investmentfonds gemäß der ELTIF-Verordnung (wie unten definiert), und jeder Teilfonds wird einzeln von der CSSF als europäischer langfristiger Investmentfonds zugelassen. Die Aktien dürfen weder wirtschaftlich noch rechtlich im Besitz von Personen sein oder von diesen gehalten werden, die keine Zulässigen Investoren sind. **Potenzielle Investoren sollten sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei langfristigen Vermögenswerten in der Regel um Vermögenswerte handelt, die illiquide sind, langfristiges Kapital auf der Grundlage von Kapitalzuführungen erfordern und Verpflichtungen für einen beträchtlichen Zeitraum bedeuten, häufig eine späte Rendite bieten und im Allgemeinen ein langfristiges Wirtschaftsprofil aufweisen. Daher sollte jeder potenzielle Investor sorgfältig abwägen, welcher Anteil seines gesamten Anlageportfolios investiert werden soll.**

Die Gesellschaft ist nur für Investoren geeignet, die in der Lage sind, ein langfristiges und illiquides Engagement einzugehen. **Den Investoren wird empfohlen, nur einen kleinen Teil ihres gesamten Anlageportfolios in die Gesellschaft zu investieren.**

Verweise in diesem Prospekt auf Teilfonds umfassen auch alle neuen Teilfonds, die in Zukunft aufgelegt werden können. Wenn ein solcher neuer Teilfonds in der Zukunft aufgelegt wird, wird dieser Prospekt jeweils entsprechend ergänzt (auch im Sinne der ELTIF-Verordnung) und sämtliche Bedingungen eines solchen neuen Teilfonds werden der ELTIF-Verordnung entsprechen.

Die Teilfonds können sowohl an Privatanleger als auch an professionelle Investoren vertrieben werden. Soweit die Aktien im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) oder im Vereinigten Königreich Privatanlegern zugänglich gemacht werden, wird jedem potenziellen Privatanleger im EWR oder im Vereinigten Königreich ein PRIIPs-Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (PRIIPs) zur Verfügung gestellt, bevor er in die Gesellschaft investiert.

Aktien der Teilfonds dürfen nur dann an einen Privatanleger vertrieben werden, wenn der Privatanleger im Hinblick auf die Aktien eine Anlageberatung von einer Einrichtung erhält, die ordnungsgemäß zur Erbringung einer solchen Dienstleistung zugelassen ist. Zudem sind geeignete Verfahren und Vorkehrungen für die Handhabung von Beschwerden von Privatanlegern in einer der Amtssprachen des Heimatlandes des Privatanlegers zu treffen.

Dieser Prospekt unterliegt in seiner Gesamtheit den Bedingungen der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“).

Vertriebsbeschränkungen für die Aktien

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zur Ausgabe oder zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Zeichnung an eine Person in einem Land oder einer Rechtsordnung dar, (i) in dem/der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, (ii) in dem/der eine Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, dazu nicht berechtigt ist oder (iii) in dem/der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung anderweitig rechtswidrig wäre.

Das Angebot von Aktien stellt weder ein unmittelbares noch ein mittelbares Angebot von Beteiligungen an einer der Investitionen dar, und die Erwerber der hiermit angebotenen Aktien werden keine unmittelbare Beteiligung an diesen Investitionen haben oder über Stimmrechte in Bezug auf diese Investitionen verfügen. Die Investitionen oder die mit den Investitionen verbundenen Einrichtungen können andere Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft, dem General Partner, dem AIFM, dem Investment Manager und/oder seinen verbundenen Unternehmen unterhalten.

Es wurden keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Aktien in einem Land oder einer Rechtsordnung, in dem bzw. der solche Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind, ermöglichen würden oder darauf abzielen. Entsprechend dürfen die Aktien weder unmittelbar noch mittelbar angeboten oder verkauft werden, und weder dieser Prospekt noch andere Informationen, Antragsformulare, Bewerbungen oder sonstige Dokumente dürfen in einem Land oder einer Rechtsordnung vertrieben oder veröffentlicht werden, außer unter Umständen, die zur Wahrung der geltenden Gesetze und Vorschriften dienen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen sich über alle rechtlichen Beschränkungen, die eine Zeichnung von Aktien betreffen, informieren und diese beachten. Weder die Gesellschaft noch der General Partner, der AIFM oder der Investment Manager geben gegenüber potenziellen Investoren Erklärungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Investition in die Gesellschaft durch eine solche Person nach Maßgabe der einschlägigen Wertpapiervorschriften oder ähnlicher Gesetze ab.

Hinweise für Investoren im Europäischen Wirtschaftsraum

Gemäß der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (die „**AIFM-Richtlinie**“) stellen die Gesellschaft und jeder ihrer Teilfonds einen EU-AIF dar, deren AIFM ein EU-AIFM ist. Jeder Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie in nationales Recht erlassen. Gemäß der AIFM-Richtlinie ist der Vertrieb von Aktien des betreffenden Teilfonds an (potenzielle) Investoren mit Wohnsitz oder Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum durch diese Gesetze beschränkt, und ein solcher Vertrieb darf nur in dem von diesen Gesetzen erlaubten Umfang erfolgen. Potenzielle Investoren sollten sich vergewissern, dass ihnen nach Maßgabe der oben genannten Gesetze die Zeichnung von Kommanditaktien des betreffenden Teilfonds gestattet ist.

Die Teilfonds können auf Grundlage der ELTIF-Verordnung innerhalb der EU sowohl an professionelle Investoren als auch an Privatanleger nach Maßgabe der in der ELTIF-Verordnung festgelegten Bestimmungen und Anforderungen vertrieben werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die hier beschriebenen Kommanditaktien wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act registriert. Sofern in der jeweiligen Teilfondsanlage nicht anders angegeben, werden die Kommanditaktien (i) unter Berufung auf die Befreiung von der Registrierung gemäß Regulation S des Securities Act angeboten, (ii) nur an Investoren vertrieben, die vor der Zeichnung unter anderem versichern, dass (a) die Aktien für eigene Rechnung, ausschließlich zu Anlagezwecken und nicht im Hinblick auf deren Weiterverkauf oder Vertrieb erworben werden, (b) bekannt ist, dass die Kommanditaktien nicht

gemäß dem Securities Act registriert wurden und das Recht auf Übertragung der Kommanditaktien eingeschränkt sein wird, und dass es keinen Markt für die Kommanditaktien gibt, und (c) der Investor keine „US-Person“ im Sinne von Regulation S ist, die im Rahmen des Securities Act erlassen wurde, und (iii) dürfen die Kommanditaktien nicht übertragen oder weiterveräußert werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Regulation S, die im Rahmen des Securities Act erlassen wurde.

Zulässigkeit von Investoren

Die Aktien der Gesellschaft dürfen nur von Zulässigen Investoren und unter Einhaltung der in der jeweiligen Teilfondsanlage aufgeführten zusätzlichen Zulässigkeitskriterien gezeichnet werden. Die Gesellschaft oder einer ihrer Bevollmächtigten kann gegebenenfalls nach eigenem Ermessen die Ausgabe oder Übertragung von Anteilen verweigern, wenn nicht hinreichend nachgewiesen wird, dass die Person, an die die Anteile veräußert oder übertragen werden, ein Zulässiger Investor ist und die in der entsprechenden Teilfondsanlage aufgeführten Zulässigkeitskriterien erfüllt.

Auslegung

Sämtliche Zeitangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die luxemburgische Zeit. In diesem Prospekt bezeichnet „EUR“ oder „€“ die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung gemäß dem (1957 in Rom unterzeichneten) Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den (am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten) Vertrag über die Europäische Union, eingeführt haben. Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, schließen die im Plural definierten Begriffe den Singular ein und umgekehrt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Prospekt und der Satzung haben die Dokumente im gesetzlich zulässigen Umfang in der folgenden Reihenfolge Vorrang: (a) die Satzung und (b) dieser Prospekt. Dieser Prospekt ist in Zusammenhang mit der Satzung zu lesen. In diesem Prospekt verwendete großgeschriebene Begriffe haben die ihnen in Ziff. 1 „Definitionen und Auslegung“ oder an anderer Stelle in diesem Prospekt zugewiesene Bedeutung.

Hinweis zu zukunftsgerichteten Aussagen

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, die aktuelle Erwartungen oder Prognosen zukünftiger Ereignisse wiedergeben. Wörter wie „kann“, „glaubt“, „erwartet“, „plant“, „zukünftig“, „beabsichtigt“ und ähnliche Ausdrücke können zukunftsgerichtete Aussagen kennzeichnen; jedoch bedeutet das Fehlen dieser Wörter nicht, dass die betreffende Aussage nicht zukunftsgerichtet ist. Zukunftsgerichtete Aussagen umfassen Aussagen über die Pläne, Ziele, Erwartungen und Absichten der Gesellschaft sowie andere Aussagen, die keine historischen Fakten darstellen. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen bekannten und unbekanntem Risiken und Unwägbarkeiten sowie unzutreffenden Annahmen, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von den erwarteten oder in den zukunftsgerichteten Aussagen implizierten Ergebnissen abweichen. Potenzielle Investoren sollten sich nicht zu sehr auf diese zukunftsgerichteten Aussagen verlassen, die nur zum Datum dieses Prospekts gelten.

Datenschutz

Potenzielle Investoren sollten beachten, dass sie mit der Zeichnung von Aktien der Gesellschaft Informationen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO (wie nachstehend definiert) und sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften, die diese umsetzen oder ergänzen, darstellen können. Die Verwendung der personenbezogenen Daten, die potenzielle Investoren dem General Partner bei der Zeichnung von Kommanditaktien der Gesellschaft zur Verfügung

stellen, unterliegt der DSGVO und den Bedingungen einer Datenschutzerklärung, der Personen, deren personenbezogene Daten von der Gesellschaft und dem AIFM sowie von deren Dienstleistern verarbeitet werden, alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Gründe für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die Identität der Dienstleister mitsamt dem Land, in dem diese Unternehmen ansässig sind, und ihre Rechte in Bezug auf diese Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Investoren erhalten eine solche Datenschutzerklärung bei der Zeichnung von Kommanditaktien der Gesellschaft.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß internationalen Vorschriften und luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (das „Gesetz von 2004“), der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die CSSF-Verordnung 20-05 vom 14. August 2020 geänderten Fassung, dem CSSF-Rundschreiben 15/609 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie sämtlichen entsprechenden Änderungen oder Ersatzbestimmungen wurden alle im Finanzsektor tätigen Akteure verpflichtet, den Missbrauch von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche zu verhindern. Der AIFM, die Gesellschaft, der General Partner und die anderen Dienstleister der Gesellschaft verfügen über Strategien und Verfahren zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche im Hinblick auf Investoren, potenzielle Investoren und Investments.

Wird ein Investment in die Gesellschaft über einen Intermediär gemäß Art. 3 der CSSF-Verordnung 12-02 in der Fassung der CSSF-Verordnung 20-05 getätigt, stellt der AIFM sicher, dass der Administrator verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Art. 3-2 des Gesetzes von 2004 erfüllt. Verstärkte Due-Diligence-Verfahren werden vom Administrator insbesondere in den Fällen von Investments durch Intermediäre durchgeführt.

Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Register- und Transferstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) die Identität des Zeichners gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften feststellen. Der AIFM oder der jeweilige Dienstleister ist auch verpflichtet, gemäß einem risikobasierten Ansatz eine Due Diligence hinsichtlich der Vermögenswerte der Gesellschaft durchzuführen. Der Administrator kann von den Zeichnern jegliche Unterlagen anfordern, die er für die Identifizierung für erforderlich hält.

Von Zeit zu Zeit können Aktionäre aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identitätsnachweise gemäß den laufenden Sorgfaltspflichten der Kunden in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften vorzulegen.

Die Gesellschaft oder ein von ihr Bevollmächtigter wird ferner dem Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer (*register of beneficial ownership*, das „**RBO**“), das gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Errichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen wurde, relevante Informationen über jeden Aktionär bzw. den/die wirtschaftlichen Eigentümer, der/die im Sinne des Gesetzes von 2004 als wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft gilt/gelten, übermitteln. Diese Informationen werden der Öffentlichkeit über den Zugang zum RBO zur Verfügung gestellt, wie dies in den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche vorgeschrieben ist und unter den darin festgelegten Bedingungen. Darüber hinaus erkennt der Zeichner an, dass das Versäumnis eines Aktionärs bzw. wirtschaftlichen Eigentümers, der Gesellschaft oder einem ihrer Bevollmächtigten sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Gesellschaft benötigt, um ihrer Verpflichtung nachzukommen, dem RBO ebendiese Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, in Luxemburg strafrechtlich geahndet wird.

Risikohinweise

Potenzielle Investoren sollten diesen Prospekt sorgfältig lesen, bevor sie sich für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft und ihres Teilfonds entscheiden, und insbesondere den in Ziff. 20 „Risikohinweise“ und in der jeweiligen Teilfondsanlage enthaltenen Informationen Beachtung schenken. Bei den Teilfonds und ihren jeweiligen Investments handelt es sich um langfristige spekulative Investments, die mit erheblichen Risiken verbunden sind.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird, und die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken. Investments in die Gesellschaft sind nicht als vollständige Anlageprogramme für jeden Anleger gedacht. Potenzielle Investoren sollten sorgfältig abwägen, ob ein Investment in Aktien unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse und finanziellen Ressourcen für sie geeignet ist.

Inhaltsverzeichnis

1.	DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG	10
2.	GENERELLE ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT	22
3.	MANAGEMENT UND VERWALTUNG	24
4.	INVESTMENT MANAGER	34
5.	INVESTITIONSZIELE UND INVESTITIONSSTRATEGIE.....	34
6.	AUSGABE VON AKTIEN	39
7.	ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN UND NICHT ABGERUFENEN KAPITALZUSAGEN.....	45
8.	RÜCKNAHME UND EINZIEHUNG	46
9.	UMTAUSCH VON AKTIEN.....	48
10.	BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND BEWERTUNG	48
11.	AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	52
12.	AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	54
13.	GEBÜHREN UND KOSTEN	54
14.	STEUERLICHE ASPEKTE	58
15.	STEUERSTATUS	60
16.	BESONDERE AKTIONÄRSBELANGE	63
17.	VERFÜGBARE INFORMATIONEN.....	70
18.	ÄNDERUNGEN	70
19.	INTERESSENKONFLIKTE.....	71
20.	RISIKOHINWEISE	72
	Annex I Anteilklassen	92
	Annex II Teilfondsanlage	97

VERZEICHNIS

GESELLSCHAFT	Allianz ELTIF Umbrella SCA SICAV 6A, Rte de Trèves L-2633 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg
GENERAL PARTNER	Allianz ELTIF Umbrella GP S.à r.l. 6A, Rte de Trèves L-2633 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg
AIFM	Allianz Capital Partners GmbH, Niederlassung Luxemburg 6A, Rte de Trèves L-2633 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg
INVESTMENT MANAGER	wie in der Teilfondsanlage angegeben
DEPOTBANK	Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg 2-4, Rue Eugène Ruppert L-2453 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
ADMINISTRATOR	Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg 2-4, Rue Eugène Ruppert L-2453 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
DOMIZILIERUNGSSTELLE	Allianz Capital Partners GmbH, Niederlassung Luxemburg 6A, Rte de Trèves L-2633 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg
WIRTSCHAFTSPRÜFER	PwC Luxembourg 2, Rue Gerhard Mercator L-2182 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
RECHTSBERATER FÜR LUXEM- BURGER RECHT	Linklaters LLP 35, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

FÜR DIE GESELLSCHAFT GENERELL GELTENDE BESTIMMUNGEN

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

Definitionen

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Prospekt definiert oder aus dem Kontext ersichtlich, haben die in diesem Prospekt großgeschriebenen Wörter und Bezeichnungen die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung.

Hinweis: Für Zwecke dieser Übersetzung ist die folgende Tabelle nicht alphabetisch, sondern analog der Tabelle in der englischen Version des Prospekts angeordnet.

Gesetz von 1915	das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in seiner jeweils geltenden Fassung
Gesetz von 2004	das Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner jeweils geltenden Fassung
Gesetz von 2010	das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils geltenden Fassung
Gesetz von 2013	das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, in seiner jeweils geltenden Fassung, mit dem die AIFM-Richtlinie in Luxemburger Recht umgesetzt wurde
Administrationsvertrag	der zwischen der Gesellschaft, dem AIFM und dem Administrator in Bezug auf die Gesellschaft geschlossene Administrations
Administrationsgebühr	die vom AIFM für bestimmte Administrationsdienstleistungen erhaltene Gebühr
Administrator	Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg
Verbundene Unternehmen	(a) wenn es sich bei der betreffenden Person um eine juristische Person handelt: (i) die Holdinggesellschaft dieser Person oder eine Tochtergesellschaft dieser Person oder eine Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft oder eine Gesellschaft, die diese unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Zwischengesellschaften kontrolliert; (ii) jede andere juristische Person, an der diese Person unmittelbar oder mittelbar 50 Prozent oder mehr einer Aktiengattung hält; (b) wenn es sich bei der betreffenden Person um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt: (i) jede Tochtergesellschaft dieser Person;

	<p>(ii) jede andere juristische Person, an der diese Person unmittelbar oder mittelbar 50 Prozent oder mehr einer Aktiengattung hält;</p> <p>(c) wenn es sich bei der betreffenden Person um eine Kommanditgesellschaft handelt:</p> <p>(i) der persönlich haftende Gesellschafter dieser Person; und</p> <p>(ii) wenn der persönlich haftende Gesellschafter dieser Person eine juristische Person ist, jede Person, die ein verbundenes Unternehmen des persönlich haftenden Gesellschafters im Sinne von (a) oben ist; oder</p> <p>(d) wenn es sich bei der betreffenden Person um eine natürliche Person, einen Trust oder eine andere nicht eingetragene Körperschaft handelt:</p> <p>(i) jede juristische Person, an der diese Person unmittelbar oder mittelbar 50 Prozent oder mehr einer Aktiengattung hält; oder</p> <p>(ii) der Ehegatte dieser Person;</p> <p>vorausgesetzt, ein Investment wird nicht allein deshalb als ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft oder des AIFM angesehen, weil die Gesellschaft Eigentümerin dieses Investments ist</p>
AIF	ein alternativer Investmentfonds, wie in der AIFM-Richtlinie definiert
AIFM	Allianz Capital Partners GmbH, Niederlassung Luxemburg
AIFM-Vertrag	der im Hinblick auf die Gesellschaft zwischen der Gesellschaft und dem AIFM geschlossene AIFM-Vertrag
AIFM-Richtlinie	die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, in der jeweils geltenden Fassung
AIFM-Verordnung	die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der AIFM-Richtlinie im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung, in der jeweils geltenden Fassung
Allianz Gruppengesellschaften	verbundene Unternehmen des AIFM
Satzung	die Satzung der Gesellschaft, in der jeweils geltenden Fassung
ATAD I	die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts
ATAD II	die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern

Wirtschaftsprüfer	PwC Luxembourg
BaFin	die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Basiswährung	die Basiswährung des betreffenden Teilfonds
Obergrenzen für die Fremdkapitalaufnahme	hat die ihnen in diesem Prospekt unter Ziff. 5 „Investitionsziele und Investitionsstrategie“ zugewiesene Bedeutung
Bankarbeitstag	jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, sofern in der jeweiligen Teilfondsanlage nichts anderes bestimmt ist
Kapitalabruf	hat die ihm in diesem Prospekt unter Ziff. 6 „Ausgabe von Aktien“ zugewiesene Bedeutung
Kapitalabrufmitteilung	hat die ihr in diesem Prospekt unter Ziff. 6 „Ausgabe von Aktien“ zugewiesene Bedeutung
Kapital-Einzahlungsverpflichtung	die Mindestzahlung, die ein Investor gemäß einer Kapitalabrufmitteilung an die Gesellschaft und ihren Teilfonds hinsichtlich der angenommenen Zeichnung des Investors zu leisten hat
ZGP	zentrale Gegenpartei
Klasse	jede ausgegebene oder auszugebende Aktienklasse der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft
Closing Date(s)	hat die ihm/ihnen in diesem Prospekt unter Ziff. 6.3 „Zeichnungsprozess“ zugewiesene Bedeutung
Code	der U.S. Internal Revenue Code von 1986
Co-Investment	hat die ihm in diesem Prospekt unter Ziff. 5.4 „Co-Investments“ zugewiesene Bedeutung
Co-Investment Möglichkeit	hat die ihr in diesem Prospekt unter Ziff. 5.4 „Co-Investments“ zugewiesene Bedeutung
Kapitalzusage	in Bezug auf die einzelnen Investoren der jeweilige Gesamtbetrag, der dem Teilfonds zugesagt und vom General Partner oder einer Person, der entsprechende Befugnisse übertragen wurden, akzeptiert wurde (unabhängig davon, ob dieser Betrag ganz oder teilweise eingebracht wurde), wobei dieser Betrag von Zeit zu Zeit gemäß der Satzung, diesem Prospekt und der entsprechenden Teilfondsanlage geändert werden kann
Beitrag	in Bezug auf die einzelnen Investoren der jeweilige Betrag, der in einen Teilfonds eingebracht wird und sich auf eine Kapitalzusage des Investors in diesem Teilfonds bezieht, die vom General Partner oder einer Person, der entsprechende Befugnisse übertragen wurden, akzeptiert wurde

Beherrschende Personen	die natürlichen Personen, die die Kontrolle über die Gesellschaft und einen Teilfonds ausüben
CRS	der Common Reporting Standard, den die OECD am 29. Oktober 2014 angenommen hat
CRS-Gesetz	das Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Steuerinformationen über Finanzkonten zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Steuern und des CRS
CSSF	die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor
CSSF-Rundschreiben 24/856	das CSSF-Rundschreiben 24/856 über den Anlegerschutz auf OGA-Ebene, das das CSSF-Rundschreiben 02/77 ersetzt
Währungsgesicherte Klassen	hat die ihnen in Annex I zugewiesene Bedeutung
Währungsrisiko	hat die ihm in Annex I zugewiesene Bedeutung
DAC	Luxemburgs Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung, insbesondere geändert durch DAC 6
DAC 6	die Richtlinie 2018/822/EU des Rates vom 25. Mai 2018 über den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen
Verzug	hat die ihm in diesem Prospekt unter Ziff. 6 „Ausgabe von Aktien“ zugewiesene Bedeutung
Default Betrag	hat die ihm in diesem Prospekt unter Ziff. 6 „Ausgabe von Aktien“ zugewiesene Bedeutung
Säumiger Investor	hat die ihm in diesem Prospekt unter Ziff. 6 „Ausgabe von Aktien“ zugewiesene Bedeutung
Depotbank	Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg
Depotbankvertrag	der zwischen der Gesellschaft, der Depotbank und dem AIFM geschlossene Vertrag
Vertriebsstelle	jede Vertriebsstelle, die vom AIFM oder einer Allianz Gruppengesellschaft für die Zwecke des Vertriebs von Fondsanteilen ernannt wurde
Fälligkeitsdatum	das in einer Kapitalabrufmitteilung angegebene Datum, bis zu dem die Investoren ihre in der Kapitalabrufmitteilung angegebene Kapital-Einzahlungsverpflichtung leisten müssen

EWR	der Europäische Wirtschaftsraum
Zulässige Anlagevermögenswerte	die in Art. 10 der ELTIF-Verordnung genannte Kategorie von Vermögenswerten
Zulässiger Investor	ein Investor, der die Zulässigkeitskriterien der ELTIF-Verordnung ((i) Professioneller Investor oder (ii) Privatanleger) und sämtliche zusätzlichen Kriterien erfüllt, die für jeden Teilfonds in der entsprechenden Teilfondsanlage aufgeführt sind, und der kein Ausgeschlossener Investor ist
ELTIF	ein europäischer langfristiger Investmentfonds im Sinne der ELTIF-Verordnung
ELTIF-Anlagegrenzen	die in der ELTIF-Verordnung festgelegten Anlagegrenzen
ELTIF-Verordnung	die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023, sowie die entsprechenden Umsetzungs- und/oder Ergänzungsmaßnahmen, einschließlich der Delegierten Verordnung 2018/480 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission, jeweils in der von Zeit zu Zeit geänderten oder ersetzten Fassung
EMIR	die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, in der jeweils geltenden Fassung
Laufzeitende	hat die ihm in diesem Prospekt unter Ziff. 16 „Besondere Aktionärsbelange“ zugewiesene Bedeutung
ERISA	der United States Employee Retirement Income Security Act von 1974
ESG	Umwelt, Soziales und Governance
ESMA	die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
EU	die Europäische Union
EUR oder €	der Euro
Verzugsereignis	hat die ihm in diesem Prospekt unter Ziff. 6 „Ausgabe von Aktien“ zugewiesene Bedeutung
FATCA	die Sections 1471 bis 1474 (Chapter 4 Subtitle A) des Code, alle derzeitigen oder künftigen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen derselben, alle gemäß Section 1471(b) des Code getroffenen Ver-

	einbarungen oder alle Steuer- oder Regulierungsgesetze, -vorschriften oder -verfahrensweisen, die gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Sections des Code beschlossen wurden
FATCA-Gesetz	das Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen Luxemburg und den USA in luxemburgisches Recht, in seiner jeweils geltenden Fassung
FCPs	hat die ihnen in diesem Prospekt unter Ziff. 20.19 „Gesetzgeberische und aufsichtsrechtliche Entwicklungen“ zugewiesene Bedeutung
Endbegünstigte	hat die ihnen in diesem Prospekt unter Ziff. 10 „Berechnung des Nettoinventarwerts und Bewertung“ zugewiesene Bedeutung
Finanzintermediär	hat die ihm in diesem Prospekt unter Ziff. 3.10 „Finanzintermediäre“ zugewiesene Bedeutung
Erstes Closing	der erste Zeichnungsschluss eines Teilfonds, wie in der Teilfondsanlage festgelegt
Geschäftsjahr	das Kalenderjahr
Zukunftsorientierte Strategie	hat die ihr in Annex I zugewiesene Bedeutung
Gesellschaft	Allianz ELTIF Umbrella SCA SICAV
Fondsdokumentation	zusammengefasst: (a) dieser Prospekt; (b) die Satzung; und (c) ggf. das PRIIPs-Basisinformationsblatt
DSGVO	die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) vom 27. April 2016, in ihrer jeweils geltenden Fassung
General Partner	Allianz ELTIF Umbrella GP S.à r.l., eine nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (<i>société à responsabilité limitée</i>) mit Sitz in 6A, Rte de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, in ihrer Eigenschaft als geschäftsführende Komplementärin (<i>associé gérant commandité</i>) der Gesellschaft
Globalurkunde	hat die ihnen in diesem Prospekt unter Ziff. 6.3 „Zeichnungsprozess“ zugewiesene Bedeutung
Absicherungswährung	die Währung, gegen die eine Basiswährung oder eine Referenzwährung gemäß Annex I abgesichert ist
 Holdinggesellschaft	eine juristische Person, eine Personengesellschaft, ein Trust, eine Rechtsgestaltung oder ein anderes Vehikel, das sich ganz oder teilweise im Besitz der Gesellschaft oder eines Teilfonds befindet, um unmittelbar oder mittelbar ein oder mehrere Investments zu halten

Freigestellte Person	hat die ihr in diesem Prospekt unter Ziff. 3 „Management und Verwaltung“ zugewiesene Bedeutung
Informations- und Meldepflichten	CRS, DAC, FATCA sowie alle (i) Gesetze, Abkommen, Verträge, Vorschriften oder Leitlinien, die von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgeschlossen, erlassen oder verkündet wurden, um die vorstehenden oder ähnliche Melde- und/oder Quellensteuerregelungen umzusetzen; (ii) andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zwischen Staaten über die Erhebung und den Austausch von Informationen; (iii) derzeitige oder künftige Rechtsvorschriften, Regelungen oder Leitlinien, die von oder zwischen Rechtsordnungen oder internationalen Organisationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die OECD) erlassen wurden und sich auf die unter (i) oder (ii) dieser Definition beschriebenen Punkte beziehen, diese bewirken oder zur Folge haben
Institutioneller Investor	ein institutioneller Investor, wie von Zeit zu Zeit in den Richtlinien oder Empfehlungen der zuständigen luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde definiert, wie z.B. Finanzdienstleister (einschließlich Banken und regulierte Finanzdienstleister, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Investmentfonds, Sozialversicherungseinrichtungen und Pensionsfonds, karitative Einrichtungen, Family Offices, lokale Behörden, Handels-, Industrie- und Finanzverbände), die auf eigene Rechnung handeln, sowie in bestimmten Fällen Finanzdienstleister, die in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung investieren, sofern die Investments im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats getätigt werden und der Kunde des Finanzdienstleisters kein Recht oder keinen Anspruch gegen die Gesellschaft direkt, sondern nur gegen den Finanzdienstleister hat
Anlageberater	das/die Unternehmen, dem/denen die Aufgaben eines Anlageberaters in Bezug auf die Gesellschaft und/oder bestimmte Teilfonds übertragen werden können
Investment Management Vertrag	der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem AIFM und dem Investment Manager in Bezug auf die vollständige oder teilweise Übertragung der Portfolioverwaltungsfunktion für die Gesellschaft durch den AIFM
Investment Manager	das/die Unternehmen, dem/denen der AIFM teilweise oder vollständig die Aufgabe der Portfolioverwaltung übertragen hat, wie in der jeweiligen Teilfondsanlage bestimmt
Investor	jede Person, die gemäß den Bestimmungen der Fondsdokumentation zur Zeichnung von Kommanditaktien eines Teilfonds zugelassen ist
KAGB	das Kapitalanlagegesetzbuch, in seiner jeweils geltenden Fassung
Liquide Investments	hat die ihnen in diesem Prospekt unter Ziff. 5 „Investitionsziele und Investitionsstrategie“ zugewiesene Bedeutung

Luxembourg GAAP	der Luxemburger Rechnungslegungsstandard (<i>Luxembourg generally accepted accounting principles</i>)
Luxembourg RCS	das Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (<i>registre de commerce et des sociétés</i>)
Management Gebühr	hat die ihr in diesem Prospekt unter Ziff. 13 „Gebühren und Kosten“ zugewiesene Bedeutung
Management-Aktie	eine vom General Partner gehaltene Aktie an der Gesellschaft, wie in diesem Prospekt unter Ziff. 2 „Die Gesellschaft“ beschrieben
Wesentlichkeitsgrenze	hat die ihr in diesem Prospekt unter Ziff. 10 „Berechnung des Nettoinventarwerts und Bewertung“ zugewiesene Bedeutung
MiFID II	die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, in der jeweils geltenden Fassung
Nettoinventarwert oder NAV	der Nettoinventarwert der Gesellschaft, der Nettoinventarwert jedes Teilfonds, der Nettoinventarwert jeder Klasse von Kommanditaktien bzw. der Nettoinventarwert pro Aktie, der gemäß den Bestimmungen der Satzung und dieses Prospekts berechnet wird
Nicht-FCPs	hat die ihnen in diesem Prospekt unter Ziff. 20.19 „Gesetzgeberische und aufsichtsrechtliche Entwicklungen“ zugewiesene Bedeutung
Nicht-qualifizierte Person	jede Person, die nicht oder nicht mehr als Qualifizierter Investor gilt
OECD	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Kommanditaktionäre	Inhaber von Kommanditaktien der Gesellschaft, deren Haftung gemäß dem Gesetz von 1915 auf den Betrag ihrer Anlage in die Gesellschaft beschränkt ist, wie in diesem Prospekt unter Ziff. 2 „Die Gesellschaft“ beschrieben
Kommanditaktien	Aktien der Gesellschaft, die von Kommanditaktionären gehalten werden, wie in diesem Prospekt unter Ziff. 2 „Die Gesellschaft“ beschrieben
Sonstige Accounts	andere Investmentfonds, Sonderkonten und Pools von Fonds, die zukünftig vom AIFM oder einer Allianz Gruppengesellschaft verwaltet werden können und die ähnliche oder andere Investitionsziele als die Gesellschaft verfolgen
Teil II des Gesetzes von 2010	Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils geltenden Fassung
Performance Gebühr	hat die ihr in diesem Prospekt unter Ziff. 13 „Gebühren und Kosten“ zugewiesene Bedeutung
PRIIPs-Basisinformationsblatt	Basisinformationsblatt für Kleinanlegerprodukte und Versicherungsprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, in ihrer jeweils

	geltenden Fassung (einschließlich, sofern der Kontext dies erfordert, der Verordnung, die gemäß dem European Union (Withdrawal) Act 2018 in seiner jeweils geltenden Fassung im Vereinigten Königreich gilt)
Prinzipal	eine Person, für die ein Säumniger Anleger ihre Anteile als Finanzintermediär hält
Professioneller Investor	ein Investor, der als professioneller Kunde gilt oder auf Antrag als professioneller Kunde im Sinne von Anhang II der MiFID II behandelt wird
Ausgeschlossener Investor	hat die ihm in diesem Prospekt unter Ziff. 6.4 „Ausgeschlossene Investoren“ zugewiesene Bedeutung
Prospekt	dieser Prospekt, der für die Gesellschaft oder einen bestimmten Teilfonds aufgelegt wurde, einschließlich der jeweiligen Teilfondsanlage(n), in der jeweils geltenden Fassung. Dieser Prospekt stellt einen Prospekt im Sinne des Gesetzes von 2010 und der ELTIF-Verordnung dar
Qualifiziertes Portfoliounternehmen	<p>ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Erstinvestition die nachstehend genannten Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) es handelt sich nicht um ein Finanzunternehmen, außer es handelt sich um ein Finanzunternehmen, das keine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Holdinggesellschaft ist und das vor weniger als 5 (fünf) Jahren vor dem Zeitpunkt der Investition zugelassen oder eingetragen wurde; (ii) es handelt sich um ein Unternehmen, das <ul style="list-style-type: none"> (a) nicht zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne der MiFID II oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen ist; oder (b) zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne der MiFID II oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von höchstens EUR 1.500.000.000 aufweist; <ul style="list-style-type: none"> (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland ansässig ist, sofern das Drittland <ul style="list-style-type: none"> (a) nicht als Drittland mit hohem Risiko eingestuft ist, das in dem gemäß Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 erlassenen Delegierten Rechtsakt aufgeführt ist; (a) nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht-kooperativer Steuergebiete aufgeführt ist. <p>Abweichend hiervon kann ein qualifiziertes Portfoliounternehmen ein Finanzunternehmen sein, das ausschließlich qualifizierte Portfoliounternehmen finanziert</p>

Anlaufphase	hat die ihr ggf. in der jeweiligen Teilfondsanlage zugewiesene Bedeutung
RBO	das Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer (<i>register of beneficial ownership</i>), das gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Errichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer eingerichtet wurde
Rückgebender Investor	hat die ihm in diesem Prospekt unter Ziff. 8 „Rücknahme und Einziehung“ zugewiesene Bedeutung
Rücknahmeschluss	hat die ihm in diesem Prospekt unter Ziff. 8 „Rücknahme und Einziehung“ zugewiesene Bedeutung
Rücknahmedatum	hat die ihm in diesem Prospekt unter Ziff. 8 „Rücknahme und Einziehung“ zugewiesene Bedeutung
Rücknahmepreis	in Bezug auf die Rücknahme von Kommanditaktien der Preis, der den Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Klasse zum jeweiligen Rücknahmedatum widerspiegelt, an dem die Rücknahme erfüllt wird
Rücknahmeantrag	hat die ihm in diesem Prospekt unter Ziff. 8 „Rücknahme und Einziehung“ zugewiesene Bedeutung
Referenzwährung	die Währung der jeweiligen Klasse
Privatanleger	ein Anleger, der nicht als Professioneller Investor angesehen wird
Rom-Verordnungen	die Rom-I-Verordnung und die Rom-II-Verordnung zusammen
Rom-I-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
Rom-II-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)
Securities Act	der U.S. Securities Act von 1933, in seiner jeweils geltenden Fassung
Service Gebühr	hat die ihr in diesem Prospekt unter Ziff. 13 „Gebühren und Kosten“ zugewiesene Bedeutung
Dienstleister	die von der oder in Bezug auf die Gesellschaft oder einen Teilfonds bestellten Dienstleister, einschließlich AIFM, Investment Manager, Anlageberater, Depotbank, Administrator, Vertriebsstellen, Platzierungsstellen, Abschlussprüfer und aller anderen Unternehmen, die in diesem Prospekt oder der jeweiligen Teilfondsanlage aufgeführt sind oder anderweitig zur Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf die Gesellschaft oder einen Teilfonds bestellt wurden

Aktie(n)	die ausgegebenen Namensaktien einer Klasse und eines Teilfonds, wie in diesem Prospekt unter Ziff. 2 „Die Gesellschaft“ beschrieben
Aktionär	ein Inhaber von Aktien, der als solcher im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist, wie in diesem Prospekt unter Ziff. 2 „Die Gesellschaft“ beschrieben
Bedeutende Investoren	hat die ihnen in diesem Prospekt unter Ziff. 20 „Risikohinweise“ zugewiesene Bedeutung
Teilfondsanlage	die besonderen Vorgaben für einen bestimmten Teilfonds in der jeweils geltenden Fassung, die jeweils in einer entsprechenden Anlage zu diesem Prospekt aufgeführt sind
Teilfonds	alle bestehenden oder künftigen Teilfonds der Gesellschaft, auf die sich bestimmte Aktien und/oder Klassen beziehen
Zeichnungsdatum	hat die ihm in diesem Prospekt unter Ziff. 6 „Ausgabe von Aktien“ zugewiesene Bedeutung
Ersatzaktionär	hat die ihm in diesem Prospekt unter Ziff. 6 „Ausgabe von Aktien“ zugewiesene Bedeutung
Nachhaltigkeitsrisiken	ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die, falls sie eintreten, tatsächliche oder potenzielle wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Investments haben könnten
Zielfonds	jeder Fonds, in die die Gesellschaft, einschließlich ihrer Teilfonds, investieren kann
Steuerbefreite Klassen	hat die ihnen in Annex I zugewiesene Bedeutung
Laufzeit	die Laufzeit der einzelnen Teilfonds, wie in der jeweiligen Teilfondsanlage beschrieben
Gesamtkapitalzusage	die Summe der Kapitalzusagen
Transaktionskosten	hat die ihnen in diesem Prospekt unter Ziff. 13 „Gebühren und Kosten“ zugewiesene Bedeutung
Übertragung	die direkte, indirekte oder synthetische Veräußerung, Übertragung, Abtretung, Treuhandklärung, Schenkung, Vermächtnis, Belehnung, Abtretung, Verpfändung, Überlassung, Umtausch, eine Bezugnahme auf einen Derivatekontrakt oder eine sonstige Vereinbarung oder Verfügung auf anderem Wege, ob entgeltlich oder unentgeltlich und ob freiwillig oder unfreiwillig (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verwertung aufgrund einer Belastung oder kraft Gesetzes oder aufgrund eines Urteils, Einziehung, Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung, Konkurses oder eines sonstigen Gerichts- oder Billigkeitsverfahrens)
Übertragungsempfänger	die Person, an die die Übertragung erfolgen soll

Übertragender	der Investor, der die Übertragung beabsichtigt
OGAW	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes von 2010
OGAW-Richtlinie	die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, umgesetzt in Luxemburger Recht durch das Gesetz von 2010
UK	das Vereinigte Königreich
Endinvestoren	hat die ihnen in diesem Prospekt unter Ziff. 3.10 „Finanzintermediäre“ zugewiesene Bedeutung
Nicht abgerufene Kapitalzusage	die Kapitalzusage eines Investors, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Abruf zur Verfügung steht, einschließlich der Beträge, die zurückgezahlt wurden und für einen weiteren Abruf zur Verfügung stehen
U.S. oder Vereinigte Staaten	die Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich ihrer Territorien, Besitzungen oder Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen
U.S. Person(en)	wie im Securities Act und den Regeln und Vorschriften der U.S. Securities and Exchange Commission, die im Rahmen dieses Gesetzes erlassen wurden, definiert
Bewertungstag	der Tag, an dem der Nettoinventarwert pro Aktie einer Klasse eines Teilfonds berechnet wird, und zwar mindestens einmal pro Jahr, sofern in der entsprechenden Teilfondsanlage nichts anderes bestimmt ist
MwSt	Mehrwertsteuer
Warehouse Investments	hat die ihnen in diesem Prospekt unter Ziff. 5.5 „Warehousing“ zugewiesene Bedeutung
Abwicklungsphase	der in Art. 17(1)(b) der ELTIF-Verordnung beschriebene Zeitraum nach dem Ende der Laufzeit eines jeden Teilfonds, in dem der jeweilige Teilfonds seine Vermögenswerte veräußert, um die Aktien seiner Investoren zurückzukaufen

2. GENERELLE ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT

Die folgenden Ausführungen geben einen allgemeinen Überblick über die Struktur und die wichtigsten Merkmale der Gesellschaft. Sie sollten in Verbindung mit der Satzung und der jeweiligen Teilfondsanlage gelesen werden und werden durch diese in ihrer Gesamtheit bestimmt. Die Satzung ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich und ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Angebots. Auf Anfrage erhalten die Investoren eine Kopie der Satzung oder werden über den Ort informiert, an dem die Satzung in dem Land, in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder gegründet wurden, eingesehen werden kann. Für den Fall, dass die in diesem Prospekt beschriebenen Bedingungen nicht mit den Bedingungen der Satzung übereinstimmen oder im Widerspruch zu diesen stehen, sind die Bedingungen der Satzung maßgebend. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds, der aus einem oder mehreren Teilfonds besteht, die von Zeit zu Zeit aufgelegt werden können. Dieser Abschnitt enthält die allgemeinen Bedingungen, die für die Gesellschaft und alle ihre Teilfonds gelten, und sollte zusammen mit den jeweiligen Teilfondsanlagen gelesen werden.

Die Gesellschaft qualifiziert als Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable – SICAV*), die in Form einer *société en commandite par actions* (S.C.A.) nach dem Gesetz von 1915 organisiert ist und gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 gegründet wurde.

Die Gesellschaft und ihre Teilfonds qualifizieren als AIF gemäß dem Gesetz von 2013, und die Gesellschaft hat den AIFM zu ihrem Verwalter alternativer Investmentfonds und zum ELTIF-Verwalter im Sinne der ELTIF-Verordnung ernannt. Die Zeichnung, der Verkauf und das Halten von Kommanditaktien ist auf Zulässige Investoren beschränkt, die in ihrem eigenen Namen zeichnen, oder auf Zulässige Investoren, die im Namen anderer Zulässiger Investoren zeichnen (vorbehaltlich des Ermessensspielraums des General Partner oder einer Person, der diese Befugnisse vom General Partner übertragen wurden, wie in diesem Prospekt und/oder in der jeweiligen Teilfondsanlage beschrieben).

Zulässige Investoren müssen die Zulässigkeitskriterien der ELTIF-Verordnung erfüllen. Gemäß der ELTIF-Verordnung sind Zulässige Investoren (i) Professionelle Investoren und (ii) Privatanleger, sofern diese Kleinanleger Kommanditaktien nur zeichnen können, nachdem sie von der betreffenden Vertriebsstelle eine angemessene Anlageberatung im Sinne der MiFID II erhalten haben.

Die Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds, die der General Partner nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit auflegen kann. Der General Partner kann sowohl offene als auch geschlossene Teilfonds auflegen. Die Investments, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds werden von den Investments, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten anderer Teilfonds getrennt, und ein Teilfonds wird als eigenständige Einheit betrachtet, sofern in der Teilfondsanlage nichts anderes bestimmt ist.

Als S.C.A. hat die Gesellschaft zwei Arten von Aktionären, die in diesem Prospekt zusammenfassend als „**Aktionäre**“ bezeichnet werden:

- (a) den geschäftsführenden Gesellschafter (*associé-gérant-commandité*), der gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen haftet, die nicht aus dem Vermögen der Gesellschaft erfüllt werden können (der „**General Partner**“), und der die ausschließlich dem General Partner vorbehaltenen Management-Aktie (die „**Management-Aktie**“) hält, und

- (b) die Kommanditaktionäre (*associés commanditaires*), deren Haftung auf den Betrag ihrer Beteiligung an der Gesellschaft beschränkt ist (die „**Kommanditaktionäre**“), und die Kommanditaktien an der Gesellschaft (die „**Kommanditaktien**“) halten. Die Gesellschaft kann eine unbegrenzte Anzahl von Kommanditaktionären haben.

Die Gesellschaft wurde in Luxemburg am 11. Juni 2024 auf unbestimmte Zeit mit einem Grundkapital von EUR 30.000 (dreißigtausend Euro) gegründet, das sich aus 29 (neunundzwanzig) Kommanditaktien und 1 (einer) Management-Aktie zusammensetzt. Die Satzung wurde beim Luxembourg RCS hinterlegt und im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* am 21. Juni 2024 veröffentlicht, wo sie zur Einsichtnahme ausliegt und Kopien angefertigt werden können. Kopien können auch am eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden. Die Gesellschaft ist im Luxembourg RCS unter der Nummer B287143 eingetragen.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist variabel und entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft und ihrer Teilfonds und wird in Euro (EUR) ausgedrückt. Das Kapital der Gesellschaft besteht aus teilweise oder voll eingezahlten Aktien ohne Nennwert. Änderungen des Kapitals werden von Rechts wegen vorgenommen, und es gibt keine Bestimmungen, die eine Veröffentlichung und Einreichung solcher Änderungen beim Luxembourg RCS vorschreiben.

Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000 (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro) oder den Gegenwert in einer anderen Währung; dieser Betrag muss innerhalb von 12 (zwölf) Monaten ab dem Datum erreicht werden, an dem die Gesellschaft als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 zugelassen wurde.

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds, der aus verschiedenen Teilfonds bestehen kann. Jeder Teilfonds umfasst alles, was auf die Aktien des betreffenden Teilfonds gezahlt oder eingebracht wurde, alles, was der betreffende Teilfonds mit den genannten Zahlungen und Beiträgen erhalten hat, alle sich daraus ergebenden Vorteile sowie alle Schulden, Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen, die die Gesellschaft für Rechnung des betreffenden Teilfonds eingegangen ist. Jeder Teilfonds und ggf. jede in einem Teilfonds ausgegebene Klasse kann seine eigene Anlage-, Zeichnungs- und Gewinnverteilungspolitik und/oder Ausschüttungspolitik haben. Die Auflegung eines Teilfonds erfolgt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des General Partner, der die Bedingungen des betreffenden Teilfonds festlegt. Jeder Teilfonds kann ähnliche oder unterschiedliche Anlagestrategien und andere spezifische Merkmale aufweisen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf spezifische Anlageberater/Manager/Verwalter, falls vorhanden, spezifische Gebührenstrukturen, zulässige Investments, Anlagebeschränkungen, Ausschüttungspolitik und zulässige qualifizierte Investoren), die vom General Partner von Zeit zu Zeit in Bezug auf jeden Teilfonds festgelegt werden und in der jeweiligen Teilfondsanlage aufgeführt sind.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds werden von den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der anderen Teilfonds getrennt, wobei Gläubiger nur auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zurückgreifen können. Im Verhältnis zwischen den Aktionären untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit betrachtet. Die Rechte und Pflichten der Investoren sind auf das Vermögen des/der Teilfonds, in den/die sie investieren, beschränkt. Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds haften nur in dem Umfang, in dem die Investoren in den jeweiligen Teilfonds investiert haben, und entsprechend dem Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen bei der Auflegung des betreffenden Teilfonds oder im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind. Im Hinblick auf die Beziehung zwischen den Investoren wird jeder Teilfonds unabhängig behandelt. Jeder Teilfonds kann einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilfonds zur Folge hat.

Die in Bezug auf jeden Teilfonds auszugebenden Aktien können, wie in der entsprechenden Teilfondsanlage angegeben, verschiedenen Klassen zugeordnet werden, wobei die Klassen bestimmte Merkmale aufweisen können, wie in diesem Prospekt näher beschrieben.

Die verschiedenen ausgegebenen oder auszugebenden Klassen der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft (falls vorhanden) können sich unter anderem in ihrer Gebührenstruktur, Ausschüttungspolitik oder anderen vom General Partner festzulegenden Kriterien unterscheiden, die in der jeweiligen Teilfondsanlage beschrieben sind.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Aktien eines jeden Teilfonds werden gemäß der vom AIFM oder dem Investment Manager von Zeit zu Zeit für den jeweiligen Teilfonds festgelegten und in der jeweiligen Teilfondsanlage beschriebenen Anlagepolitik ausschließlich zugunsten des betreffenden Teilfonds investiert. Alle Aktien derselben Klasse eines bestimmten Teilfonds haben die gleichen Rechte in Bezug auf (ggf.) beschlossene Dividenden, Erträge, realisierte und nicht realisierte Renditen, Rücknahmerechte, Rücknahmeerlöse und Liquidationserlöse, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen oder Nebenabreden, die von Zeit zu Zeit mit einem Investor vereinbart werden können, sofern dies nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.

3. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

3.1 General Partner

Der General Partner ist letztlich für das Management der Gesellschaft, die Verwaltung sowie die Investitionspolitik und -strategien der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds verantwortlich.

Der General Partner ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, um sämtliche Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszwecks vorzunehmen. Der General Partner behält die rechtliche Entscheidungsbefugnis und ist allein für alle Entscheidungen zuständig, die nicht ausdrücklich an ein anderes Unternehmen oder einen anderen Dienstleister übertragen oder diesem zugewiesen wurden, und beaufsichtigt direkt den AIFM, den Administrator, die Depotbank und alle anderen Dienstleister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der General Partner hat den AIFM ernannt, um die Funktion eines Verwalters alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz von 2013 zu erfüllen, wie weiter unten beschrieben.

Der General Partner hat bestimmte Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft oder einen einzelnen Teilfonds an bestimmte Dienstleister übertragen, und zwar insbesondere auf die in diesem Prospekt aufgeführten.

Der General Partner wurde in Luxemburg als *société à responsabilité limitée* (S.à r.l.) nach dem Gesetz von 1915 gegründet. Der Verwaltungsrat des General Partner der Gesellschaft setzt sich derzeit aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Dr. Anja-Isabel Bohnen
- Michael Hartwig
- Paul van den Belt

Der General Partner kann unter den in der Satzung festgelegten Bedingungen abberufen werden.

Als Gegenleistung für seine Managementfunktionen hat der General Partner Anspruch auf eine marktübliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 60.000 aus dem Vermögen der Gesellschaft;

sofern dieser Betrag nicht ausreicht, um die Kosten des General Partner in Bezug auf Rechts-, Verwaltungs-, Steuer-, Compliance- und/oder aufsichtsrechtliche Angelegenheiten zu decken, kann dieser Betrag vom General Partner auf den Betrag aufgestockt werden, der sämtlichen Kosten entspricht, die dem General Partner in seiner Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft in dem betreffenden Jahr ordnungsgemäß entstanden sind, zuzüglich einer fremdüblichen Nettogewinnspanne, die gemäß den von der OECD festgelegten internationalen Verrechnungspreisstandards ermittelt wird.

3.2 AIFM

Generelle Angaben

Gemäß dem AIFM-Vertrag hat der General Partner im Namen der Gesellschaft den AIFM dazu bestellt, als Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne der AIFM-Richtlinie und des KAGB und als ELTIF-Verwalter im Sinne der ELTIF-Verordnung zu handeln, um in erster Linie Portfolio- und Risikomanagementdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen.

Die Allianz Capital Partners GmbH, die ausschließlich über ihre Niederlassung Luxemburg (*succursale*) handelt, ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde und von der BaFin gemäß dem KAGB zugelassen ist, sowie eine im Rahmen des Europäischen Passes zugelassene Niederlassung in Luxemburg. Der eingetragene Hauptsitz des AIFM befindet sich in der Seidlstraße 24-24a, D-80335 München, Deutschland (Hauptsitz). Die Niederlassung Luxemburg befindet sich in 6A, Rte de Trèves, L-2633 Luxemburg. Die Niederlassung Luxemburg wird die maßgeblichen Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen.

Beschreibung der Aufgaben

Im Rahmen des AIFM-Vertrags wurden dem AIFM die folgenden Aufgaben gemäß der AIFM-Richtlinie und dem KAGB übertragen, nämlich

- (a) das Portfoliomanagement im Namen der einzelnen Teilfonds, was die Auswahl und das Tätigen von Investments im Namen der einzelnen Teilfonds gemäß der jeweiligen Investitionsstrategie der Teilfonds umfasst;
- (b) das Risikomanagement für die einzelnen Teilfonds, was das Risikomanagement auf diskretionärer Basis für das Tätigen, Halten und Realisieren von Investments unter Berücksichtigung des Investitionsziels und der Investitionsstrategie der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds umfasst;
- (c) die Erfüllung der Berichtspflichten der Gesellschaft gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, wie im AIFM-Vertrag festgelegt;
- (d) bestimmte vertriebsbezogene Aktivitäten im Namen der Gesellschaft; und
- (e) sämtliche anderen Funktionen, die von Zeit zu Zeit zwischen dem General Partner im Namen der Gesellschaft einerseits und dem AIFM andererseits vereinbart werden oder die erforderlich sind, damit der AIFM seinen Verpflichtungen als „AIFM“ (wie in der AIFM-Richtlinie definiert) der Gesellschaft nachkommen kann.

Die Aufgaben des AIFM sind im AIFM-Vertrag vollständig beschrieben; Kopien des AIFM-Vertrags sind am Sitz des AIFM und der Gesellschaft erhältlich.

Bei Management, Verwaltung und Vertrieb der Gesellschaft handelt der AIFM gemäß den Empfehlungen und Anweisungen des General Partner in Bezug auf Struktur, Bewerbung, Verwaltung, Anlagemanagement und Vertrieb der Gesellschaft.

Der General Partner hat den AIFM gemäß den Bedingungen des AIFM-Vertrags zur Domizilierungsstelle der Gesellschaft ernannt.

Berufshaftung

Gemäß den Anforderungen des KAGB hält der AIFM zur Deckung seines Berufshaftungsrisikos, das sich aus den von ihm ausgeübten Tätigkeiten ergeben kann, ausreichende zusätzliche Eigenmittel vor, die geeignet sind, potenzielle Haftungsrisiken aus einer Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten zu decken.

Übertragung von Befugnissen

Der AIFM wurde in Bezug auf seine Aufgaben vom General Partner ermächtigt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie und des KAGB Vertreter zu benennen. Informationen über Interessenkonflikte, die sich aus dieser Übertragung von Befugnissen ergeben können, sind am Sitz des AIFM erhältlich.

Der AIFM kann insbesondere beschließen, seine Befugnisse in Bezug auf das diskretionäre Portfoliomanagement der einzelnen Teilfonds, unter Beibehaltung seiner vollen Verantwortung, ganz oder teilweise auf den jeweiligen Investment Manager zu übertragen, wie in der jeweiligen Teilfondsanlage beschrieben.

Der AIFM wird die Tätigkeiten der Dritten, auf die er Aufgaben übertragen hat, laufend überwachen. Die zwischen dem AIFM und den jeweiligen Dritten geschlossenen Verträge sehen vor, dass der AIFM diesen Dritten jederzeit weitere Anweisungen erteilen kann und dass er deren Beauftragung unter bestimmten Umständen und nach entsprechender Benachrichtigung des General Partner unverzüglich zurückziehen kann.

Bewertung

Der AIFM bleibt weiterhin für die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft und der Teilfonds in Übereinstimmung mit der AIFM-Richtlinie und der ELTIF-Verordnung verantwortlich. Der AIFM erbringt bestimmte Bewertungsdienstleistungen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft und ist für die Erstellung, Aufrechterhaltung, Umsetzung und Überprüfung der damit verbundenen Bewertungsgrundsätze und -verfahren verantwortlich.

Das für die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortliche Team des AIFM handelt unabhängig von dem Team des AIFM, das für das Portfoliomanagement und das Risikomanagement der Gesellschaft zuständig ist.

Der AIFM kann einen externen Bewerter mit der Durchführung der Bewertung beauftragen. Die Haftung des AIFM gegenüber der Gesellschaft und ihren Investoren wird jedoch durch die Tatsache, dass der AIFM einen solchen externen Bewerter bestellt hat, nicht berührt.

Weder die Depotbank noch der Administrator werden die Investments für die Bewertung prüfen. Der Administrator wird jedoch bestimmte Dienstleistungen zur Berechnung des Nettoinventarwerts erbringen, wie zwischen dem AIFM und dem Administrator im Rahmen des Verwaltungsvertrags vereinbart.

Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze des AIFM bei der Ausübung seiner Geschäfte bestehen darin, jede Handlung oder Transaktion zu identifizieren, zu steuern und erforderlichenfalls zu untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen des AIFM und der Gesellschaft oder ihrer Investoren sowie zwischen den Interessen eines oder mehrerer Investoren und den Interessen eines oder mehrerer anderer Investoren darstellen könnten. Der AIFM hat Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass Geschäftstätigkeiten, die mit den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Investoren kollidieren könnten, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit durchgeführt und Konflikte fair gelöst werden.

Trotz gebührender Sorgfalt und bester Bemühungen des AIFM besteht das Risiko, dass die von ihm getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Investoren vermieden wird. In einem solchen Fall werden die Investoren über diese nicht neutralisierten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen informiert.

Liquiditätsrisikomanagement

Der AIFM verfügt über Richtlinien zum Liquiditätsmanagement, die es ihm ermöglichen sollen, das Liquiditätsrisiko der Teilfonds zu überwachen. Die vom AIFM in dieser Hinsicht eingesetzten Systeme und Verfahren gestatten es ihm, verschiedene Instrumente und Vorkehrungen anzuwenden, die erforderlich sind, um angemessen auf Rücknahmeanträge zu reagieren. Wenn dies in der entsprechenden Teilfondsanlage vorgesehen ist, kann ein Teilfonds – vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die CSSF – ermächtigt werden, sog. „Side Pockets“ zu schaffen, indem bestimmte Vermögenswerte, die von außergewöhnlichen Umständen oder Faktoren betroffen sind, die sie illiquide machen, getrennt verbucht werden. Das gilt jedoch nicht für ungehebelte geschlossene Teilfonds im Sinne der AIFM-Verordnung und der ESMA-Leitlinien 2012/844.

Richtlinien zum Risikomanagement

Der Risikomanagementprozess des AIFM wurde so ausgestaltet, dass er die von der BaFin erlassenen Vorschriften sowie die geltenden europäischen Richtlinien und Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung widerspiegelt. Dies wird durch eine ständige Risikomanagementfunktion erreicht, die durch eine breitere Gruppenaufsicht und einen Eskalationsweg bis zum Aufsichtsrat des AIFM unterstützt wird. Untermauert wird dies durch einen vom AIFM geschaffenen Governance-Rahmen für das Management der Risiken und der Interdependenzen zwischen den wichtigsten Risikokategorien, z.B. Markt-, Kontrahenten-, Kredit-, Bewertungs-, operationelle und Liquiditätsrisiken (einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken) sowie alle weiteren wesentlichen Risikoarten, die für die verwalteten AIFs maßgeblich sind. Hauptziel der Risiko-Governance ist es, die Einhaltung der treuhänderischen Pflichten des AIFM zu gewährleisten, im besten Interesse der Kunden gemäß den geltenden vertraglichen, regulatorischen und treuhänderischen Standards zu handeln und gleichzeitig das Kapital und den Ruf der Gruppe zu schützen. Sie deckt (i) sowohl die OGAW- als auch die AIF-Produktpalette, (ii) Aspekte des Risikomanagements des Unternehmens und der Risikobereitschaft ab und definiert (iii) die Erwartungen auf Unternehmensebene mit den auf Produktebene durchgeführten Aktivitäten.

Der Risikomanagementprozess wird jährlich, bei Bedarf auch häufiger, aktualisiert, was bedeutet, dass jeder Fonds bewertet und der Risikomanagementprozess gegebenenfalls angepasst wird, um sicherzustellen, dass er geeignet ist. Ein wesentliches Ziel ist es, sicherzustellen, dass Abhilfemaßnahmen im Falle einer tatsächlichen oder erwarteten Überschreitung eines Risikolimits rechtzeitig, im besten Interesse der Investoren und in Absprache mit der Portfoliomanagementfunktion getroffen werden. Falls Verstöße gegen vorab festgelegte Grenzen festgestellt werden, werden diese, soweit

von der AIFM-Richtlinie vorgesehen, sowohl an den AIFM und die Leitungsgremien als auch an die BaFin eskaliert.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

Der AIFM berücksichtigt bei dem Investitionsprozess der einzelnen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken wie folgt:

- Bei Zulässigen Anlagevermögenswerten werden Nachhaltigkeitsrisiken sowohl im Investitionsprozess als auch bei der laufenden Vermögensverwaltung berücksichtigt. In vielen Fällen werden sie auch gezielt anhand von Leitlinien für Nachhaltigkeitsrisiken oder Mindestausschlusslisten geprüft. Diese Richtlinien oder Filter für Nachhaltigkeitsrisiken basieren auf internationalen Best-Practice-Standards und umfassen Aspekte wie Klimawandel, biologische Vielfalt, Unternehmensführung und Auswirkungen auf die Belegschaft und lokale Gemeinschaften. Wird ein Nachhaltigkeitsrisiko während des Entstehungsprozesses identifiziert, kann das Investmentteam eine Reihe von Methoden anwenden, um diese identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken zu entschärfen und zu steuern, sei es durch kommerzielle Bedingungen oder die Dokumentation von Sonderbedingungen oder sogar durch die Ablehnung der Transaktion, wenn die Nachhaltigkeitsrisiken als unzureichend entschärft angesehen werden. Die Investments werden im Rahmen des Asset-Management-Prozesses aktiv überwacht. Auf sich abzeichnende Nachhaltigkeitsrisiken wird schnell und entschlossen reagiert, indem mit dem Management oder den Sponsoren der Unternehmen, in die Allianz Capital Partners für seine Kunden investiert, Kontakt aufgenommen wird.
- Bei liquiden Investments werden die Nachhaltigkeitsrisiken anhand von externen Daten aus Nachhaltigkeitsstudien und/oder internem Research und Analysen bewertet. Sowohl das externe als auch das interne Research zielen darauf ab, potenzielle finanzielle Risiken eines Investments in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit zu ermitteln. Bei den Emittenten kann es sich um Unternehmen, staatliche Emittenten oder unterstaatliche Emittenten handeln. Der AIFM berücksichtigt die Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsprozess, indem er gegenüber Portfolio Managern, die in Wertpapiere zu investieren beabsichtigen, deren Emittent als potenzielles Nachhaltigkeitsrisiko eingestuft wurde, Pre-Trade-Warnungen ausspricht. Dadurch wird sichergestellt, dass die Portfolio Manager auf mögliche Nachhaltigkeitsrisiken aufmerksam gemacht werden, bevor sie ihre Investitionsentscheidung treffen. Darüber hinaus führt der AIFM ein regelmäßiges Portfolio-Screening der Nachhaltigkeitsrisiken durch und bietet so den Portfolio Managern Transparenz über das Nachhaltigkeitsrisikoprofil ihrer jeweiligen Portfolios. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken erstreckt sich nicht auf Barmittel und Einlagen, Derivate und nicht bewertete Anlagen. Darüber hinaus sind die Anlageexperten des AIFM bestrebt, die Nachhaltigkeitsrisiken börsennotierter Unternehmen durch aktive Verantwortung, wie z.B. gezieltes Engagement in Unternehmen und Stimmrechtsausübung, abzumildern und zu verbessern.

Die Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der einzelnen Teilfonds wird in jeder Teilfondsanlage offengelegt.

Vergütung

Der AIFM hat eine Vergütungspolitik etabliert, die für alle identifizierten Mitarbeiter gilt, wie in der AIFM-Delegierten Verordnung und den ESMA-Leitlinien 2013/201 festgelegt. Alle relevanten Angaben werden in den Jahresabschlüssen, falls zutreffend, in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2013 gemacht.

Gebühren und Kosten

Der AIFM hat Anspruch auf eine Management Gebühr und eine Administrationsgebühr, wie in der jeweiligen Teilfondsanlage angegeben. Darüber hinaus hat der AIFM Anspruch auf die Erstattung seiner Auslagen gemäß dem AIFM-Vertrag.

3.3 Investment Manager

Der AIFM kann für jeden Teilfonds einen Investment Manager ernennen, der als Investmentmanager in erster Linie die ganz oder teilweise übertragenen Portfoliomanagementdienstleistungen für die Gesellschaft oder den jeweiligen Teilfonds sowie bestimmte andere Dienstleistungen gemäß dem Investment Management Vertrag (wie in diesem Prospekt näher beschrieben) erbringt. Das Risikomanagement der Gesellschaft verbleibt jedoch beim AIFM. Informationen über die jeweiligen Investment Manager sind in der entsprechenden Teilfondsanlage enthalten. Wird vom AIFM kein Investment Manager ernannt, bezieht sich der Begriff „Investment Manager“ auf den AIFM.

3.4 Administrator

Generelle Angaben

Die Gesellschaft hat gemäß dem Administrationsvertrag die Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg, zum zentralen Administrator des Fonds bestellt. Die Haupttätigkeit des Administrators besteht in der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Rahmen der Fondsverwaltung.

Die Bank of New York Mellon SA/NV ist ein nach belgischem Recht gegründetes und bestehendes Kreditinstitut mit der Gesellschaftsnummer 0806.743.159 und Sitz in 46 Rue Montoyer, B-1000 Brüssel, Belgien, das über seine Niederlassung Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg, 2-4, Rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg, tätig ist und beim Luxembourg RCS unter der Nummer B105087 registriert ist.

Beschreibung der Aufgaben

Gemäß den Bedingungen des Administrationsvertrag ist der Administrator für die Fondsbuchhaltung, die Erstellung und Meldung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft für jede Klasse, falls erforderlich, die Erstellung von Jahresabschlüssen und die Unterstützung bei der Erstellung von Steuererklärungen, die in Bezug auf die Gesellschaft und jeden Teilfonds abzugeben sind, sowie für die Abwicklung der Abschlussprüfung verantwortlich. Auf Anweisung der Gesellschaft stellt der Administrator Mitteilungen und Berichte für die Investoren bereit, führt ein Aktienregister und nimmt die von den luxemburger Aufsichtsbehörden geforderten Überprüfungen der Kundenidentität und der Geldwäschebekämpfung vor.

Für die Berechnung des Nettoinventarwerts stützt sich der Administrator auf die Bewertungen, die (i) vom AIFM oder (ii) von einem vom AIFM mit der Erstellung solcher Bewertungen beauftragten Unternehmen vorgelegt werden, sofern diese Bewertungen vom AIFM genehmigt wurden und den vom AIFM festgelegten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren entsprechen. Vorbehaltlich der Durchführung aller erforderlichen Compliance-Prüfungen von Preisquellen (d.h. unabhängigen Anbietern) trägt der Administrator keine Verantwortung oder Haftung für die Preisfestsetzung/Bewertung von Vermögenswerten, die vom AIFM oder der Gesellschaft bereitgestellt werden und die Grundlage für die endgültige Berechnung des Nettoinventarwerts durch den Administrator bilden. Der Administrator wird aus dem Vermögen der Gesellschaft für jeden Verlust entschädigt, der ihm dadurch entsteht, dass er die von der Gesellschaft, dem General Partner oder dem AIFM übermittelten Anweisungen und Preise/Bewertungen annimmt und gemäß diesen Anweisungen und Preisen/Bewertungen handelt und die Berechnung des Nettoinventarwerts auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit diesen Anweisungen und Preisen/Bewertungen abschließt.

Der Administrator ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Belangen, der Organisation, dem Sponsoring oder dem Management der Gesellschaft beteiligt und ist nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich. Der Administrator übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, die über die obige Beschreibung hinausgehen.

Darüber hinaus ist der Administrator nicht für die Überwachung der Einhaltung von Investitionsregeln und -beschränkungen verantwortlich, die in der Fondsdokumentation und/oder in anderen Dienstleistungsverträgen zwischen der Gesellschaft und ihren Dienstleistern enthalten sind.

Die oben genannten Aufgaben sind im Administrationsvertrag ausführlicher beschrieben; eine Kopie des Administrationsvertrags ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

3.5 Depotbank

Generelle Angaben

Gemäß dem Depotbankvertrag hat die Gesellschaft die Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg, gemäß dem Gesetz von 2013, dem Gesetz von 2010 und Art. 29 der ELTIF-Verordnung als Depotbank für ihre Vermögenswerte bestellt.

Aufgaben der Depotbank

Die Depotbank ist verantwortlich für (i) die Verwahrung aller Finanzinstrumente der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds, die gemäß der AIFM-Verordnung verwahrt werden müssen, (ii) die Überprüfung der Besitzverhältnisse an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds, (iii) die Überwachung der Barmittel des Fonds und der einzelnen Teilfonds sowie (iv) zusätzlichen Überwachungsfunktionen, wie in Art. 21(9) der AIFM-Richtlinie festgelegt, nämlich

- (a) Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Aktien in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen sowie der Fondsdokumentation durchgeführt werden;
- (b) Sicherstellung, dass der Wert der Aktien in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Verordnungen, der Fondsdokumentation und den Bewertungsverfahren, die in Bezug auf die Gesellschaft in Übereinstimmung mit der AIFM-Richtlinie festgelegt wurden, berechnet wird;
- (c) Ausführung erteilter Weisungen, sofern diese Weisungen nicht im Widerspruch zu den geltenden Vorschriften und der Fondsdokumentation stehen;
- (d) Überwachung der Einhaltung der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagebeschränkungen und Leverage-Limits durch die Gesellschaft;
- (e) Sicherstellung, dass bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, die entsprechenden Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen werden; und
- (f) Sicherstellung, dass die Einkünfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften sowie der Fondsdokumentation verwendet werden.

Die Pflicht der Depotbank zur Überwachung der Zahlungsströme gilt nicht für Barmittel, die von finanziellen und/oder (ggf.) rechtlichen Strukturen gehalten werden, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft kontrolliert werden.

Übertragung von Befugnissen, Interessenkonflikte

Die Depotbank darf keine Tätigkeiten in Bezug auf den Fonds ausüben, die zu Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären und der Depotbank selbst führen könnten, es sei denn, sie hat diese potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert, die Ausführung ihrer Aufgaben als Depotbank funktional und hierarchisch von ihren anderen potenziell kollidierenden Aufgaben getrennt und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß identifiziert, gehandhabt, überwacht und den Aktionären gegenüber offengelegt. Die Depotbank bestätigt, dass sie keine Tätigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft ausüben wird, die zu Konflikten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, dem AIFM und ihr selbst führen könnten, es sei denn, die Depotbank hat die Ausführung ihrer Aufgaben als Depotbank funktional und hierarchisch von ihren anderen potenziell kollidierenden Aufgaben getrennt und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß identifiziert, gehandhabt, überwacht und den Aktionären gegenüber offengelegt.

Die Depotbank ist verpflichtet, unabhängig von der Gesellschaft und dem AIFM, ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre und in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2013, Teil II des Gesetzes von 2010 und der ELTIF-Verordnung zu handeln.

Die Depotbank ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Belangen, der Organisation, dem Sponsoring oder dem Management der Gesellschaft beteiligt, ist nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, die über die Beschreibung ihrer Aufgaben hinausgehen.

Die Depotbank wird sich mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit davon überzeugen, dass jeder Beauftragte in der Lage ist, einen angemessenen Sicherheitsstandard zu wahren.

Haftung

Wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlandes vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden und es keine ortsansässige Einrichtungen gibt, die allen Anforderungen an eine Übertragung der Aufgabe der Verwahrung genügen, kann die Depotbank eine ortsansässige Einrichtung beauftragen, vorausgesetzt, die Investoren wurden ordnungsgemäß informiert und es wurden von der oder für die Gesellschaft geeignete Anweisungen zur Beauftragung der entsprechenden ortsansässigen Einrichtung erteilt.

Die Depotbank muss bei der Ausübung ihrer Pflichten angemessene Sorgfalt walten lassen und haftet gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären für den Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, unabhängig davon, ob es direkt oder von einem ihrer Beauftragten oder Unterverwahrer verwahrt wird. Die Depotbank haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das sich ihrer Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Depotbank haftet auch für Verluste, die sich aus der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Pflichten ergeben, einschließlich aller Pflichten gemäß dem Gesetz von 2013, Teil II des Gesetzes von 2010 und der ELTIF-Verordnung.

Die Teilfonds können neben Professionellen Investoren auch an Privatanleger vertrieben werden. Im Falle einer erfolgreichen Vermarktung an Privatanleger kann die Haftung der Depotbank nicht durch

den Depotbankvertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden, und die Depotbank kann sich nicht von ihrer Haftung befreien.

Die oben genannten Aufgaben sind im Depotbankvertrag ausführlicher beschrieben; eine Kopie des Depotbankvertrags ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Vertragsbeendigung

Der Depotbankvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 90 (neunzig) Tagen schriftlich gekündigt werden, wobei die weiteren Bedingungen des Vertrags zu beachten sind. Eine neue Depotbank wird innerhalb von 2 (zwei) Monaten ernannt. Bis zu ihrer Ersetzung ergreift die zurücktretende/ausgeschiedene Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um die Wahrung der Interessen der Aktionäre zu gewährleisten.

Unabhängigkeit von der Gesellschaft

Die Depotbank ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Belangen, der Organisation, dem Sponsoring oder dem Management der Gesellschaft beteiligt und ist nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich. Die Depotbank übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, die über die obige Beschreibung hinausgehen.

3.6 Vergütung des Administrators und der Depotbank

Die Depotbank und der Administrator haben Anspruch auf eine Vergütung aus der Administrationsgebühr, die gemäß der in Luxemburg üblichen Bankpraxis berechnet wird, wie im Depotbankvertrag und im Verwaltungsvertrag näher beschrieben. Diese Vergütung fällt an jedem Bewertungstag an und ist aus der dem jeweiligen Teilfonds zugewiesenen Administrationsgebühr zu zahlen. Die an die Depotbank und den Administrator gezahlte Vergütung kann je nach der Art der Investments der einzelnen Teilfonds und der Länder und/oder Märkte, in denen die Investments getätigt werden, variieren. Die Depotbank und der Administrator haben zudem Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind.

3.7 Wirtschaftsprüfer

Die im Jahresbericht des Fonds ausgewiesenen Bilanzdaten werden von einem Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) geprüft, der von den Aktionären der Gesellschaft bestellt und von der Gesellschaft vergütet wird. Die Gesellschaft hat PwC Luxembourg zu ihrem Wirtschaftsprüfer ernannt. Der Wirtschaftsprüfer nimmt die im Gesetz von 2010, im Gesetz von 1915 und in sämtlichen anderen anwendbaren Gesetzen vorgeschriebenen Aufgaben wahr.

Die Gesellschaft wird jährlich geprüft.

3.8 Vertriebsstellen

Die vom AIFM oder von einer Allianz Gruppengesellschaft, die vom AIFM entsprechend ermächtigt wurde, ernannten Vertriebsstellen übernehmen den Vertrieb des Angebots der Teilfonds und können ihre Vertriebsfunktion in Bezug auf die einzelnen Teilfonds gemäß den Bedingungen des AIFM-Vertrags auf Untervertriebsstellen übertragen. Jeder Teilfonds ist zur Zahlung sämtlicher Gebühren verpflichtet, die an die Vertriebsstellen (oder ihre Beauftragten) in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstellen in Bezug auf diesen Teilfonds zu leisten sind. Diese Gebühren werden aus der Management Gebühr gezahlt, sofern in der jeweiligen Teilfondsanlage nichts anderes vorgesehen ist.

Der Vertrieb an EU-Privatanleger wird von einer für diese Dienstleistungen ordnungsgemäß zugelassenen Einrichtung wahrgenommen.

Die Vertriebsstellen sind dafür verantwortlich, Privatanlegern eine angemessene Anlageberatung zu geben, bevor sie Kommanditaktien zeichnen, und kein Privatanleger darf Kommanditaktien zeichnen, bevor er eine solche Anlageberatung erhalten hat. Neben den Anforderungen, die allgemein für den Vertrieb von Finanzinstrumenten wie Investmentfondsanteilen gelten, sind die Vertriebsstellen außerdem dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass potenzielle Investoren die in der ELTIF-Verordnung festgelegten Zulässigkeitskriterien erfüllen und dass der jeweilige Teilfonds für Privatanleger im Hinblick auf deren Erfahrung, finanzielle Situation und Anlageziele geeignet ist. Vertriebsstellen, die den Anforderungen der MiFID II unterliegen, müssen über angemessene Vorkehrungen verfügen, um alle erforderlichen Informationen über die von ihnen vertriebenen Produkte und ihre Zielmärkte zu beschaffen.

3.9 Platzierungsstellen

Die Kommanditaktien können über von den Vertriebsstellen fallweise ernannte Platzierungsstellen vermarktet werden.

3.10 Finanzintermediäre

Die Investoren investieren in den Fonds entweder (i) unmittelbar oder (ii) mittelbar über einen Intermediär, der die Kommanditaktien im Namen oder als Treuhänder für diese Investoren hält (nachfolgend der „**Finanzintermediär**“). Im Hinblick auf Investoren, die mittelbar über einen Finanzintermediär in die Gesellschaft investieren (die „**Endinvestoren**“), bezieht sich daher jede Bezugnahme in diesem Prospekt auf „Investoren“ auf den jeweiligen Finanzintermediär und/oder ggf. die Endinvestoren und etwaige Strafmaßnahmen, Sanktionen und Auflagen, die gegen einen Investor verhängt werden können, werden in Bezug auf den betreffenden Finanzintermediär auf den entsprechenden Pro-Rata-Anteil der Kommanditaktien des betreffenden Finanzintermediärs angewendet, der dem (den) betreffenden Endinvestor(en) entspricht, und zwar in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Prospekts. Ebenso werden die Stimmrechte von den Finanzintermediären – je nach den Bedingungen der jeweiligen Vereinbarung mit den einzelnen Endinvestoren – entweder durch eine getrennte Stimmabgabe gemäß den Anweisungen zur Stimmabgabe der Endinvestoren oder durch die Ausübung der Stimmrechte aufgrund einer allgemeinen Vollmacht zur Stimmabgabe im Namen der jeweiligen Endinvestoren ausgeübt. Jeder Endinvestor muss als Zulässiger Investor qualifizieren, was vom Finanzintermediär überprüft wird. Darüber hinaus wird jede Beteiligung eines Finanzintermediärs für Rechnung eines Endinvestors als eine Beteiligung behandelt, die sich von den anderen Beteiligungen dieses Finanzintermediärs unterscheidet (z.B. für Ausgleichszwecke und die Behandlung nachfolgender und bestehender Investoren, für Ausschüttungszwecke und Wiederranlage, für Zwecke des Rückrufs von an Investoren ausgeschütteten Beträgen, Verzugsregelungen usw.), und zwar in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Prospekts.

Die Gesellschaft weist die Investoren darauf hin, dass jeder Investor seine Anlegerrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber Gesellschaft geltend machen kann, wenn er in seinem eigenen Namen im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Endinvestor sein Investment in die Gesellschaft über einen Finanzintermediär tätigt, der das Investment in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Endinvestors tätigt, können nicht notwendigerweise alle Anlegerrechte vom Endinvestor direkt gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden. Außer unter bestimmten Umständen im Zusammenhang mit dem Ausfall des Finanzintermediärs oder eines Endinvestors handelt der Endinvestor nicht als Aktionär der Gesellschaft und hat keine direkten Rückgriffsrechte gegen die Gesellschaft oder den AIFM. Den Investoren wird empfohlen, sich über ihre diesbezüglichen Rechte zu informieren.

3.11 Freistellung

Vorbehaltlich der Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften stellt die Gesellschaft jedes Mitglied des General Partner, des AIFM, des Investment Managers, des Anlageberaters, ihre verbundene Unternehmen sowie jeden leitenden Angestellten und deren Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter (jeweils eine „Freigestellte Person“) von allen Kosten frei, die diesen im Zusammenhang mit einer Klage, einem Prozess oder einem Verfahren entstehen, an denen sie beteiligt sind, weil sie Mitglied des General Partner, des AIFM, des Investment Managers, des Anlageberaters, ihrer verbundenen Unternehmen oder leitender Angestellter sind oder waren, oder auf deren Verlangen Mitglied eines anderen Unternehmens sind oder waren, dessen Investoren oder Gläubiger die Gesellschaft oder ein Teilfonds ist und von dem sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten, für die sie von einem Gericht wegen vorsätzlichen Fehlverhaltens, Bösgläubigkeit oder grober Fahrlässigkeit rechtskräftig für haftbar erklärt werden können. Im Falle eines Vergleichs wird die Entschädigung nur in Verbindung mit solchen Angelegenheiten gewährt, die durch den Vergleich abgedeckt sind und bei denen die Gesellschaft durch einen Rechtsberater davon überzeugt ist, dass die zu entschädigende Person kein vorsätzliches Fehlverhalten, keine Bösgläubigkeit oder grobe Fahrlässigkeit begangen hat. Eine Entschädigung wird nur gewährt, wenn die betreffende Person nach Erhalt ordnungsgemäßer Anweisungen und im Rahmen der Bedingungen einer vertraglichen Vereinbarung gehandelt hat, die zwischen der Freigestellten Person und der Gesellschaft in vollem Umfang in Kraft ist. Der Freistellungsanspruch schließt andere Rechte, die einer Freigestellten Person zustehen können, nicht aus.

Bevollmächtigte und Dienstleister der Gesellschaft sowie deren Direktoren, Manager, leitende Angestellte und Mitarbeiter können ebenfalls von der Gesellschaft entschädigt werden, wie in diesem Prospekt weiter ausgeführt und vorbehaltlich der Bedingungen und Bestimmungen der jeweiligen Dienstleistungsverträge.

Eine Freigestellte Person, die eine Entschädigung gemäß diesem Abschnitt beantragt, erhält auf entsprechenden Antrag von der Gesellschaft einen Vorschuss auf die Kosten (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten), die ihr bei der Verteidigung gegen ein Verfahren gegen sich vor dessen endgültigem Abschluss entstanden sind; Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Freigestellte Person schriftlich bereit erklärt hat, diesen Betrag innerhalb von 3 (drei) Monaten nach dem Datum, an dem endgültig festgestellt wird, dass sie keinen Anspruch auf die in diesem Abschnitt vorgesehene Entschädigung hat, an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

4. INVESTMENT MANAGER

Informationen über den Investment Manager der einzelnen Teilfonds (falls vorhanden) sind der jeweiligen Teilfondsanlage zu entnehmen.

5. INVESTITIONSZIELE UND INVESTITIONSSTRATEGIE

5.1 Investitionsziele und Investitionsstrategie

Das primäre Investitionsziel der Gesellschaft besteht darin, den Investoren Zugang zu Privatmarkt-Strategien zu ermöglichen, unter anderem durch Investments in offene und geschlossene Fonds, Aktien und Schuldtitel oder andere Instrumente, die gemäß der ELTIF-Verordnung als Anlagen in Frage kommen. Jeder Teilfonds investiert gemäß den Investitionszielen und der Investitionsstrategie, wie in der jeweiligen Teilfondsanlage beschrieben, und den nachstehend aufgeführten Anforderungen.

5.2 Anlagebeschränkungen

Die Teilfonds unterliegen der ELTIF-Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und tätigen ihre Investments in Übereinstimmung mit dieser Verordnung, so dass die folgenden allgemeinen Anlagebeschränkungen gelten. Großgeschriebene Begriffe beziehen sich auf die Definitionen dieser Begriffe in der ELTIF-Verordnung:

- (i) Außer während der Anlaufphase und der Abwicklungsphase müssen mindestens 55% des Teilfondsvermögens als Zulässige Anlagevermögenswerte gemäß Art. 9, 10 und 11 der ELTIF-Verordnung qualifizieren, insbesondere (a) qualifizierte Portfoliounternehmen, (b) Ziel-ELTIF, EuVECAs, EuSEFs, OGAWs und alternative EU-Investmentfonds, die von Verwaltern alternativer Investmentfonds aus der EU verwaltet werden, vorausgesetzt, diese Fonds investieren selbst in Zulässige Anlagevermögenswerte und haben nicht mehr als 10% ihres Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, (c) Sachwerte im Sinne der ELTIF-Verordnung, (d) einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen mit zugrundeliegenden Risikopositionen, wie in der ELTIF-Verordnung kategorisiert, oder (e) ökologisch nachhaltige Schuldverschreibungen, die von einem qualifizierten Portfoliounternehmen ausgegeben werden. Für Zulässige Anlagevermögenswerte gelten die folgenden Diversifizierungsanforderungen:
 - (a) Außer während der Anlaufphase und der Abwicklungsphase darf ein Teilfonds nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in einen einzigen Zulässigen Anlagevermögenswert investieren. Diese Obergrenze gilt nicht für Teilfonds, die ausschließlich an Professionelle Investoren vertrieben werden;
 - (b) im Hinblick auf qualifizierte Portfoliounternehmen dürfen Investments eines Teilfonds nur in Ländern innerhalb der Europäischen Union oder außerhalb der Europäischen Union getätigt werden, die gemäß Art. 11(1)(c) der ELTIF-Verordnung (x) keine Hochrisiko-Drittländer sind und (y) nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates über die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind;
 - (c) die Teilfonds dürfen nicht in Zulässige Anlagevermögenswerte investieren, an denen der AIFM eine direkte oder indirekte Beteiligung hält oder eingeht, sofern der AIFM oder eine Allianz Gruppengesellschaft gemeinsam mit einem Teilfonds in dieselben Zulässigen Anlagevermögenswerte investieren kann, sofern der AIFM organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen hat, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden, zu steuern und zu überwachen, und sofern solche Interessenkonflikte in angemessener Weise offengelegt werden;
 - (d) erfüllt ein qualifiziertes Portfoliounternehmen, nachdem darin investiert wurde, nicht länger die Bedingung, dass es entweder nicht börsennotiert ist oder, falls es börsennotiert ist, eine Marktkapitalisierung von weniger als EUR 1.500.000.000 aufweist, so wird ein solches Investment für einen Zeitraum von höchstens 3 (drei) Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bedingung nicht mehr erfüllt ist, weiterhin als Zulässiger Anlagevermögenswert verbucht.
- (ii) Außer während der Anlaufphase und der Abwicklungsphase dürfen nur bis zu 45% des Teilfondsvermögens aus liquiden Vermögenswerten gemäß Art. 9(1)(b) der ELTIF-Verordnung bestehen, insbesondere aus übertragbaren Wertpapieren, Bankeinlagen, OGAW oder gleichwertigen Zielfonds und Geldmarktinstrumenten, die die entsprechenden Kriterien erfüllen (die

„**Liquiden Investments**“). Für Liquide Investments gelten die folgenden Diversifizierungsanforderungen:

- (a) Gemäß der ELTIF-Verordnung dürfen die in Liquide Investments investierten Vermögenswerte zu keinem Zeitpunkt, außer während der Anlaufphase und der Abwicklungsphase, 45% des Teilfondsvermögens übersteigen; und
 - (b) die Teilfonds dürfen, außer während der Anlaufphase und der Abwicklungsphase, nicht mehr als 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einzelne Liquide Investments investieren, wobei diese Obergrenze für Schuldverschreibungen, die von einem europäischen Kreditinstitut begeben werden, unter den in Art. 13(5) der ELTIF-Verordnung festgelegten Bedingungen auf 25% erhöht werden kann. Diese Obergrenze gilt nicht für Teilfonds, die ausschließlich an Professionelle Investoren vertrieben werden.
- (iii) Zusätzliche Anlagebeschränkungen, die für die Teilfonds gelten:
- (a) Die Teilfonds werden keine Leerverkäufe tätigen und keine direkten oder indirekten Engagements in Rohstoffe eingehen;
 - (b) gemäß der ELTIF-Verordnung darf ein derivatives Finanzinstrument nur zur Absicherung von Risiken verwendet werden, die sich aus den in Art. 9(1) der ELTIF-Verordnung genannten Vermögenswerten ergeben;
 - (c) ein Wertpapierleihgeschäft oder ein umgekehrtes Pensionsgeschäft darf nicht mehr als 10% des Teilfondsvermögens betreffen;
 - (d) das Gesamtrisiko gegenüber einer Gegenpartei aus OTC-Derivatgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften darf 10% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Obergrenze gilt nicht für Teilfonds, die ausschließlich an Professionelle Investoren vertrieben werden;
 - (e) der Teilfonds darf nicht mehr als 30% der Anteile oder Aktien eines einzelnen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder eines EU-AIF, der von einem EU-AIFM gemäß Art. 15 der ELTIF-Verordnung verwaltet wird, erwerben. Diese Obergrenze gilt nicht für Teilfonds, die ausschließlich an Professionelle Investoren vertrieben werden;
 - (f) im Hinblick auf Liquide Investments ist jeder Teilfonds an die in Art 56(2) der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Konzentrationsgrenzen gebunden. Diese Obergrenze gilt nicht für Teilfonds, die ausschließlich an Professionelle Investoren vertrieben werden.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 14 der ELTIF-Verordnung ergreift der AIFM oder ggf. der Investment Manager (ggf. in Zusammenarbeit mit dem AIFM) innerhalb eines angemessenen Zeitraums und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre die erforderlichen Maßnahmen, um Situationen zu bereinigen, wenn eine der oben aufgeführten Anlagebeschränkungen außerhalb der Anlaufphase aus Gründen verletzt wird, die außerhalb der Kontrolle des AIFM oder des Investment Managers liegen.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes gilt im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Anlagebeschränkungen oder einer Überschreitung der Anlagebeschränkungen das CSSF-Rundschreiben 02/77 – bzw. ab 1. Januar 2025 das CSSF-Rundschreiben 24/856 – für die Heilung eines solchen Verstoßes oder einer solchen Überschreitung.

Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen können bestimmte Teilfonds in und/oder neben einem oder mehreren zugrunde liegenden Fonds (jeweils ein „**Zielfonds**“) investieren. Einzelheiten zu

solchen Investments in Zielfonds werden gegebenenfalls in der entsprechenden Teilfondsanlage aufgeführt. In jedem Fall stellt das Angebot von Aktien an der Gesellschaft kein direktes oder indirektes Angebot von Beteiligungen an einem Zielfonds dar, und die Erwerber der hier angebotenen Aktien haben keine direkte Beteiligung oder Stimmrechte an einem Zielfonds. Jeder Zielfonds oder mit jedem Zielfonds verbundene Dienstleister können andere Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft, dem General Partner, dem AIFM und den Allianz Gruppengesellschaften unterhalten.

Sofern in der jeweiligen Teilfondsanlage nichts anderes vorgesehen ist, wird die Gesellschaft keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Art. 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Wiederverwendung in Bezug auf einen der Teilfonds tätigen.

Sofern in der jeweiligen Teilfondsanlage nichts anderes vorgesehen ist, beabsichtigt die Gesellschaft nicht, Indizes zu verwenden, die unter die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Benchmarks für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 fallen. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen kann die Gesellschaft in ihren Marketingunterlagen oder anderen Dokumenten Indizes verwenden, um den Investoren einen Überblick über die Wertentwicklung der Gesellschaft im Vergleich zu diesen Indizes zu geben. Die Gesellschaft wird nicht als Benchmark-Administrator im Sinne der vorgenannten Verordnung (EU) 2016/1011 tätig.

Das jeweilige Investitionsziel und die Investitionsstrategie sowie gegebenenfalls die individuellen Anlagebeschränkungen der einzelnen Teilfonds sind in der jeweiligen Teilfondsanlage aufgeführt.

Jede Änderung des Investitionsziels, der Investitionsstrategie oder der Anlagebeschränkungen eines Teilfonds wird in der entsprechenden Teilfondsanlage angegeben.

ES KANN NICHT GEWÄHRLEISTET WERDEN, DASS DIE INVESTITIONSZIELE DER TEILFONDS TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN. DIE INVESTITIONSERGEBNISSE KÖNNEN IM LAUFE DER ZEIT ERHEBLICH SCHWANKEN.

5.3 Fremdkapitalaufnahme

Der Fonds kann Leverage für unmittelbare und/oder mittelbare Investments, allgemeines Betriebskapital und Fondsausgaben in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen jeweils nur auf Ebene der einzelnen Teilfonds einsetzen.

Die maximale Fremdkapitalaufnahme (wenn überhaupt) auf Teilfondsebene darf die in der jeweiligen Teilfondsanlage vorgesehenen Obergrenzen für die Fremdkapitalaufnahme nicht überschreiten.

Der General Partner oder eine vom General Partner dazu bevollmächtigte Person kann im Namen und für Rechnung eines Teilfonds die Fremdkapitalaufnahme des betreffenden Teilfonds unter anderem durch Verpfändung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds und/oder nicht abgerufenen Kapitalzusagen von Investoren besichern.

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung können die Teilfonds Mittel aufnehmen, vorausgesetzt, dass diese Fremdkapitalaufnahme:

- (i) nicht mehr als 50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds entspricht bzw. nicht mehr als 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wenn der betreffende Teilfonds ausschließlich an Professionelle Investoren vertrieben wird;

- (ii) dem Zweck dient, ein Investment zu tätigen oder Liquidität bereitzustellen (einschließlich der Zahlung von Kosten und Auslagen), sofern die Bestände an Barmitteln oder Barmitteläquivalenten des Teilfonds nicht ausreichen, um das betreffende Investment zu tätigen;
- (iii) in der gleichen Währung abgeschlossen wird wie die mit den aufgenommenen Mitteln zu erwerbenden Vermögenswerte oder in einer anderen Währung, wenn das Währungsrisiko angemessen abgesichert wurde; und
- (iv) eine Laufzeit hat, die das Laufzeitende des Teilfonds, und insgesamt die „**Obergrenzen für die Fremdkapitalaufnahme**“, nicht überschreitet.

Bei der Aufnahme von Mitteln kann die Gesellschaft zur Umsetzung der Fremdkapitalaufnahmestrategie Vermögenswerte belasten.

Gemäß Art. 16(1a) der ELTIF-Verordnung gelten Fremdkapitalaufnahmen, die vollständig durch nicht abgerufene Kapitalzusagen abgedeckt sind, nicht als Fremdkapitalaufnahme im Sinne dieser Ziffer.

Im Hinblick auf Art. 16(4) der ELTIF-Verordnung werden die Obergrenzen für die Fremdkapitalaufnahme vorübergehend ausgesetzt, wenn der betreffende Teilfonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital herabsetzt, sofern die Aussetzung auf den Zeitraum beschränkt ist, der unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre unbedingt erforderlich ist, und 12 (zwölf) Monate nicht überschreitet.

5.4 Co-Investments

5.4.1 Co-Investments durch den Teilfonds

Von Zeit zu Zeit können der AIFM und der Investment Manager eine Co-Investmentmöglichkeit (eine „**Co-Investmentmöglichkeit**“) verfolgen, damit ein Teilfonds zusammen mit einem oder mehreren Dritten, einschließlich anderer Teilfonds und Zielfonds, investieren kann (jeweils ein „**Co-Investment**“).

Co-Investmentmöglichkeiten werden nach Ermessen des AIFM und des Investment Managers von Fall zu Fall wahrgenommen. Co-Investmentmöglichkeiten können wahrgenommen werden, wenn der AIFM oder der Investment Manager nach vernünftigem Ermessen entscheidet, dass sie mit den in der Satzung festgelegten und hierin oder in der entsprechenden Teilfondsanlage beschriebenen Bedingungen vereinbar sind.

5.4.2 Co-Investments durch Investoren

Bieten der AIFM und der Investment Manager den Investoren eine Co-Investmentmöglichkeit an und besteht eine ausreichende Nachfrage, können sie für Zwecke des/der Co-Investmentmöglichkeit(en) ein oder mehrere Investmentvehikel errichten, die die Wertentwicklung des/der jeweiligen Co-Investment(s) nachbilden.

Der AIFM und der Investment Manager sind nicht verpflichtet, eine Co-Investmentmöglichkeit einem Teilfonds oder den Investoren anzubieten, sondern können diese nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise einem oder mehreren Dritten, einschließlich Personen, die keine Investoren sind, anbieten.

5.5 Warehousing

Unbeschadet der Bestimmungen von Ziff. 5.2 und vorbehaltlich der in der jeweiligen Teilfondsanlage ausgeführten Bedingungen ist die Gesellschaft berechtigt, jedes Investment (ein „**Warehouse Investment**“) von einer Allianz Gruppengesellschaft zu einem Kaufpreis zu erwerben, der der Summe aus (i) den Anschaffungskosten (oder dem entsprechenden Teil davon) in der Finanzierungswährung,

einschließlich aller Gebühren, entspricht, einschließlich aller Gebühren, Auslagen und Kosten, die der Allianz Gruppengesellschaft im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Übertragung eines solchen Warehouse Investments entstanden sind (abzüglich aller jährlich berechneten Einkünfte, Erträge oder Veräußerungsgewinne, abzüglich etwaiger Steuern, die die Allianz Gruppengesellschaft aus einem solchen Warehouse Investment erhalten hat), zuzüglich (ii) eines zusätzlichen Betrags, der von der Gesellschaft gemäß der entsprechenden Teilfondsanlage festgelegt wird.

Dabei wird unterstellt, dass jeder Investor durch seine Zeichnung des betreffenden Teilfonds der Übertragung von Warehouse Investments zugestimmt hat.

6. AUSGABE VON AKTIEN

6.1 Teilfondsanlage

Die besonderen Aspekte im Zusammenhang mit dem Angebot von Aktien der einzelnen Teilfonds sind in der jeweiligen Teilfondsanlage aufgeführt.

6.2 Aktien

Sofern in der entsprechenden Teilfondsanlage nichts anderes vorgesehen ist, ist General Partner oder eine vom General Partner entsprechend bevollmächtigte Person ohne Einschränkung berechtigt, jederzeit und für einen beliebigen Zeitraum eine unbegrenzte Anzahl von vollständig oder teilweise eingezahlten Kommanditaktien einer beliebigen Klasse zu einem Preis und gemäß den Bedingungen und Verfahren auszugeben, die in der entsprechenden Teilfondsanlage vorgesehen sind, ohne den bestehenden Investoren ein Vorzugsrecht zur Zeichnung der auszugebenden Kommanditaktien einzuräumen. Diese Klassen können unterschiedlichen Bedingungen unterliegen, einschließlich möglicherweise unterschiedlicher Gebühren, Zulässiger Investoren, Mindestanlagebeträge, Referenzwährungen, Absicherungsstrategien, Ausschüttungspolitik, Handels-, Übertragungs-, Informationsoffenlegungs- oder Liquiditätsvereinbarungen. Diese unterschiedlichen Bedingungen können für die Investoren der betreffenden Klassen vorteilhaft sein. Diese Klassen können allen Arten von Investoren zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob diese rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen zum AIFM oder zur Gesellschaft haben. Die Gesellschaft gibt ausschließlich Namens-Kommanditaktien aus. Die Investoren haben kein Vorzugsrecht auf die Zeichnung neuer Kommanditaktien, es sei denn, diese Kommanditaktien werden zu einem Preis unter ihrem Nettoinventarwert ausgegeben.

Bruchteilsaktien werden bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben, wobei kleinere Bruchteile gerundet werden. Bruchteils-Kommanditaktien verleihen kein Stimmrecht, berechtigen aber zur anteiligen Beteiligung an der Ausschüttung der Nettogewinne und an den Liquidationserlösen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse.

Ein Teilfonds kann als offener oder als geschlossener Teilfonds konzipiert sein. Obwohl beide Formen bestimmte Merkmale teilen können, weisen sie doch einige grundlegende Unterschiede auf. Grundsätzlich ermöglicht ein offener Teilfonds den Investoren, unter bestimmten Bedingungen, die in der entsprechenden Teilfondsanlage festgelegt sind, die Rücknahme ihrer Kommanditaktien zu beantragen. Ein offener Teilfonds ist normalerweise in der Lage, als Reaktion auf die von den Investoren beantragten Zeichnungen bzw. Rücknahmen sein eingezahltes Kapital während seiner Laufzeit zu erhöhen oder zu verringern. Manche Teilfonds haben zwar eine bestimmte Laufzeit, die in der ELTIF-Verordnung als „End of Life“ bezeichnet wird, können jedoch Merkmale aufweisen, die bestimmte Liquiditätsrechte in ähnlicher Weise wie bei offenen Teilfonds bieten. Insbesondere können die Teilfonds Rücknahmen von Kommanditaktien unter den in der ELTIF-Verordnung festgelegten Bedingungen (und wie in der jeweiligen Teilfondsanlage näher ausgeführt) zulassen. Ein geschlossener Teilfonds gewährt den Investoren kein Recht auf Rücknahme ihrer Kommanditaktien. In der

Praxis bedeutet dies im Wesentlichen, dass das maximal eingezahlte Kapital des Teilfonds bei einem oder mehreren Closings zu Beginn des Teilfonds festgelegt wird und die Investoren danach nicht die Möglichkeit haben, die Rücknahme ihrer Kommanditaktien zu verlangen. Kommanditaktien können in jedem Teilfonds in einer oder mehreren Klassen ausgegeben werden, wobei jede Klasse Merkmale aufweist oder verschiedenen Arten von Zulässigen Investoren angeboten wird, wie in der entsprechenden Teilfondsanlage näher beschrieben.

Weitere Informationen zu den Klassen finden Investoren in „Annex I – Anteilsklassen“, die von der Gesellschaft herausgegeben werden kann; hier sind die Klassen, die der General Partner für jeden Teilfonds zur Verfügung stellen kann, sowie deren Merkmale aufgeführt.

6.3 Zeichnungsprozess

Der Zeichnungsprozess, der für jede Klasse in jedem Teilfonds gilt, erfolgt in der Regel durch Einzahlung bei Zeichnung im Falle offener Teilfonds oder durch Kapitalabrufe im Falle geschlossener Teilfonds, sofern in der entsprechenden Teilfondsanlage nichts anderes vorgesehen ist.

Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Kommanditaktien und alle künftigen Transaktionen werden erst bearbeitet, wenn der Antragsteller schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation, die vom General Partner oder einer vom General Partner entsprechend bevollmächtigten Person akzeptiert wird, die von der Gesellschaft oder von in ihrem Namen handelnden Vertretern geforderten Informationen vorgelegt hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die erforderliche „Know your customer“- und Anti-Geldwäsche-Dokumentation und alle anderen erforderlichen Informationen.

Mit der Zeichnung eines Teilfonds erkennt jeder Investor die Fondsdokumentation, die die vertraglichen Beziehungen zwischen den Investoren, der Gesellschaft, dem General Partner, dem AIFM und anderen Vertretern der Gesellschaft sowie zwischen den Investoren selbst regeln, in vollem Umfang an und akzeptiert sie. Alle Aktionäre haben Anspruch auf die Rechte aus den Bestimmungen der Satzung und sind an diese gebunden; es wird unterstellt, dass sie diese zur Kenntnis genommen haben. Die Bestimmungen der Satzung sind für die Gesellschaft, die Aktionäre und alle Personen, die aufgrund dieser Bestimmungen Ansprüche geltend machen, verbindlich. Die Fondsdokumentation unterliegt luxemburger Recht, und die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg haben in Bezug auf diese Dokumente die ausschließliche Gerichtsbarkeit.

Der General Partner oder eine vom General Partner entsprechend bevollmächtigte Person ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen abzulehnen und kann insbesondere die Veräußerung, die Übertragung oder den Umtausch von Kommanditaktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern untersagen oder einschränken, wenn eine solche Transaktion der Gesellschaft Schaden oder dazu führen könnte, dass die Kommanditaktien unmittelbar oder mittelbar von einer ausgeschlossenen Person gehalten werden, die kein Zulässiger Investor ist, oder wenn eine solche Zeichnung, Übertragung oder ein solcher Umtausch in dem betreffenden Land gegen die dort geltenden Gesetze verstößt.

Sowohl bei offenen als auch bei geschlossenen Teilfonds werden keine Zeichnungen in Form von Sachleistungen angenommen, es sei denn, dies ist in einer Teilfondsanlage vorgesehen oder vom General Partner oder einer vom General Partner entsprechend bevollmächtigten Person als im besten Interesse des betreffenden Teilfonds liegend genehmigt worden.

Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen mit den Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen kann der General Partner oder eine vom General Partner entsprechend bevollmächtigte Person einen neuen Investor in den Teilfonds aufnehmen, und zwar auf Grundlage der Informationen, die in der

vom General Partner oder einem Beauftragten als ausreichend für diesen Zweck erachteten Form vorgelegt werden.

Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Kommanditaktien und alle zukünftigen Transaktionen werden erst dann bearbeitet, wenn die von der Gesellschaft oder den Dienstleistern geforderten Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Überprüfung der Kundenidentität und der Geldwäschebekämpfung, eingegangen sind.

A) Offene Teilfonds

Bei offenen Teilfonds muss jeder Investor, dessen Zeichnung angenommen und der als Investor zugelassen wird, in der Regel eine Barzahlung gegen Lieferung der Kommanditaktien oder eine Barzahlung im Voraus oder in einigen Fällen eine oder mehrere Barzahlungen von Zeit zu Zeit (wie weiter unten beschrieben) an den betreffenden Teilfonds leisten, um seine Zeichnung abzuschließen, wie in der entsprechenden Teilfondsanlage näher ausgeführt.

Im Falle eines offenen Teilfonds werden die Investoren zu diesem Teilfonds zugelassen und können zu den in der entsprechenden Teilfondsanlage beschriebenen Zeiten und auf der dort genannten Grundlage Aktien zeichnen und zurückgeben. In der Regel kann ein Investor die Zeichnung von Kommanditaktien in bestimmten Abständen (jeweils ein „**Zeichnungsdatum**“) beantragen, indem er dies mindestens innerhalb einer vorgegebenen Frist vor dem jeweiligen Zeichnungsdatum, an dem er Kommanditaktien zeichnen möchte, oder während eines Angebotszeitraums schriftlich mitteilt. Vorbehaltlich der Bedingungen des jeweiligen Teilfonds können Zeichnungsanträge am jeweiligen Zeichnungstag ganz oder teilweise angenommen, aufgeschoben, in die Warteschlange gestellt und/oder abgelehnt werden. Der General Partner stellt eine faire Behandlung der Investoren sicher.

Die Ausgabe nicht verbriefter Kommanditaktien an eine zentrale Wertpapierverwahrungsstelle erfolgt vorbehaltlich der Ausgabe einer oder mehrerer Globalurkunden (die „**Globalurkunden**“), sofern dies von der zentralen Wertpapierverwahrungsstelle, bei der die Kommanditaktien gehalten werden, gefordert wird.

Zeichnungsaufträge für den Erwerb von Kommanditaktien, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind, werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an den Administrator weitergeleitet. Die Globalurkunden werden vom Administrator nach Abrechnung durch Zahlungs-/Liefervorgänge, d.h. gegen Zahlung des vereinbarten Zeichnungsbetrags, an die Stelle übertragen, bei der der Investor sein Depot unterhält.

Die betreffende Teilfondsanlage kann einen Mindestzeichnungsbetrag vorsehen und dabei zwischen einem Mindestbetrag für die Erstzeichnung und einem Mindestbetrag für Folgezeichnungen unterscheiden; dieser Zeichnungsbetrag kann auch die in der betreffenden Teilfondsanlage beschriebenen Gebühren (einschließlich etwaiger darauf entfallender Steuern) und den Pro-Rata-Anteil des Investors an allen Gebühren, Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft, einschließlich organisatorischer, betrieblicher und Angebotskosten abdecken, wie in Ziff. 13 „Gebühren und Kosten“ beschrieben. Soweit nach geltendem Recht zulässig, kann der General Partner oder eine vom General Partner entsprechend bevollmächtigte Person nach eigenem Ermessen entscheiden, einen geringeren Betrag von einem bestimmten Investor zu akzeptieren.

Stellt der General Partner oder eine vom General Partner entsprechend bevollmächtigte Person fest, dass der gesamte Erstzeichnungsbetrag für einen Teilfonds nicht ausreicht, kann das Angebot von Kommanditaktien nach dem alleinigen Ermessen des General Partner oder einer vom General Partner entsprechend bevollmächtigte Person beendet werden. In einem solchen Fall werden die betreffenden Investoren von ihrer Verpflichtung zur Zahlung ihrer Zeichnungsbeträge entbunden, und die

bereits in den betreffenden Teilfonds eingezahlten Beträge werden den Investoren ohne Zinsen zurückerstattet. Der General Partner kann jedoch beschließen, das Angebot wieder zu eröffnen und den Teilfonds zu einem späteren Zeitpunkt aufzulegen.

Einige offene Teilfonds können ähnlich wie typische geschlossene Teilfonds arbeiten, indem sie mehrere Closings durchführen und/oder von den Investoren verlangen, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen von Zeit zu Zeit mehrere Barzahlungen an den betreffenden Teilfonds zu leisten.

B) Geschlossene Teilfonds

Bei geschlossenen Teilfonds ist jeder Investor, dessen Zeichnung angenommen und der als Investor zugelassen wird, in der Regel verpflichtet, von Zeit zu Zeit (nach Bedarf) eine oder mehrere Barzahlungen an den betreffenden Teilfonds zu leisten, um seine Kapitalzusage zu erfüllen, wie in der entsprechenden Teilfondsanlage näher beschrieben.

Die entsprechende Teilfondsanlage kann eine Mindestkapitalzusage vorsehen, und diese kann auch die in der Teilfondsanlage beschriebenen Gebühren (einschließlich etwaiger darauf erhobener Steuern) und den Pro-Rata-Anteil des Investors an allen Gebühren, Kosten und Auslagen der Gesellschaft, einschließlich organisatorischer, betrieblicher und Angebotskosten abdecken, wie in Ziff. 13 „Gebühren und Kosten“ beschrieben. Soweit nach geltendem Recht zulässig, kann der General Partner nach eigenem Ermessen entscheiden, einen geringeren Betrag von einem bestimmten Investor zu akzeptieren.

Nach Gründung der Gesellschaft kann jeder geschlossene Teilfonds einen oder mehrere Zeichnungsschlüsse (jeweils ein „**Closing Date**“) haben, wie in der jeweiligen Teilfondsanlage beschrieben und vom General Partner in seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen festgelegt, an denen Investoren in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds in die Gesellschaft aufgenommen werden.

In dem Fall, dass ein geschlossener Teilfonds mehr als ein Closing durchführt und der General Partner oder eine vom General Partner entsprechend bevollmächtigte Person feststellt, dass die Gesamtkapitalzusage in Bezug auf einen geschlossenen Teilfonds unzureichend ist, kann das Angebot von Kommanditaktien in Bezug auf diesen Teilfonds im alleinigen Ermessen des General Partner rückwirkend beendet werden. In diesem Fall werden die betreffenden Investoren von ihrer Verpflichtung entbunden, einer Kapitalabrufmitteilung nachzukommen, und alle bereits in den Teilfonds eingezahlten Beträge werden den Investoren ohne Zinsen zurückerstattet. Der geschlossene Teilfonds kann jedoch durch einen Beschluss des General Partner wiedereröffnet werden.

6.4 Beiträge und Kapitalabrufe

Bei Teilfonds mit einer Commitment-Struktur wird die Kapitalzusage ganz oder teilweise von den Investoren nach und nach oder in einer einmaligen Zahlung nach Bedarf abgerufen, um Investments zu tätigen und um Gebühren, Kosten, andere Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Aufwendungen der Gesellschaft zu begleichen. Jede Zahlungsaufforderung des General Partner oder einer vom General Partner entsprechend bevollmächtigten Person an einen Investor wird hier als „**Kapitalabruf**“ bezeichnet.

Sofern in der entsprechenden Teilfondsanlage nicht anders angegeben, erhalten die Investoren mindestens 10 (zehn) Geschäftstage vor jedem Kapitalabruf eine schriftliche Mitteilung (die „**Kapitalabrufmitteilung**“). In jeder Kapitalabrufmitteilung ist der von den Investoren an den Teilfonds zu zahlende Betrag, die Angabe, ob das Kapital zur Erfüllung der Kapitalzusage des Investors abgerufen wird, und das Fälligkeitsdatum für diese Zahlung anzugeben. Kapitalabrufe erfolgen in der Referenzwährung der betreffenden Klasse.

Der AIFM, in Absprache mit dem Investment Manager, darf von einem Investor keinen Gesamtbetrag abrufen, der dessen Kapitalzusage übersteigt, es sei denn, in der entsprechenden Teilfondsanlage ist etwas anderes festgelegt. Kapitalzusagen werden von Investoren einer bestimmten Klasse im Verhältnis zu ihren nicht abgerufenen Kapitalzusagen abgerufen. Vorbehaltlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Investoren kann der AIFM Kapitalzusagen auf einer anderen als der anteiligen Basis abrufen, wenn er dies für notwendig oder ratsam hält, um steuerliche, aufsichtsrechtliche oder andere Anforderungen zu erfüllen, die gelten für:

- (i) die Gesellschaft; oder
- (ii) jeden Investor, mit der Maßgabe, dass im Falle dieser Ziffer (ii) eine Abweichung vom Pro-Rata-Grundsatz nur auf Antrag des betreffenden Investors und nach Erhalt einer schriftlichen Erklärung dieses Investors, in der der genaue Grund für die Unfähigkeit des betreffenden Investors, an dem betreffenden Kapitalabruf teilzunehmen, erläutert wird.

Nach Zahlung des in der Kapitalabrufmitteilung angegebenen Betrags durch einen Investor auf das in der Kapitalabrufmitteilung angegebene Konto gibt die Gesellschaft an diesen Investor die Anzahl von Kommanditaktien aus, die entsprechend dem Verhältnis zwischen dem vom Investor eingezahlten Betrag und dem Emissionspreis der Kommanditaktien, wie in der entsprechenden Teilfondsanlage angegeben, berechnet wird.

Das Versäumnis, eine Kapitalabrufmitteilung an einen Investor zu versenden oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung durch einen Investor bedeutet für sich genommen nicht, dass dieser Investor nicht verpflichtet ist, dem Kapitalabruf nachzukommen. In Bezug auf einen solchen Investor beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag, an dem der Kapitalabruf tatsächlich erfolgt und die entsprechende Mitteilung versandt und vom Investor empfangen wurde oder als empfangen gilt. Dem Investor werden keine Zinsen in Rechnung gestellt und es stellt keinen Verzug des Investors dar, wenn dem Kapitalabruf innerhalb der Zahlungsfrist nachgekommen wird.

Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Kapital-Einzahlungsverpflichtung gemäß einem Kapitalabruf stellt einen Verzug des Investors dar und unterwirft diesen Investor den in der folgenden Ziffer und in der Fondsdokumentation näher beschriebenen Folgen.

6.5 Verzug

Sofern in der entsprechenden Teilfondsanlage nichts anderes vorgesehen ist, fallen für den Fall, dass ein Investor zu irgendeinem Zeitpunkt (i) den in der Kapitalabrufmitteilung geforderten Beitrag oder (ii) den im Zeichnungsschein für das betreffende Zeichnungsdatum angegebenen Betrag nicht rechtzeitig in voller Höhe zahlt (ein „**Verzug**“), Zinsen in Höhe des in der entsprechenden Teilfondsanlage angegebenen Betrags an (der „**Default Betrag**“).

Bei Eintritt eines Verzugs hat die Gesellschaft den Investor, der in Verzug geraten ist, unverzüglich über den Eintritt des Verzugs zu benachrichtigen, wobei ein Versäumnis der Gesellschaft, eine solche Benachrichtigung zu übermitteln, keinen Verzicht auf den Verzug darstellt und keine Benachrichtigung für das Auflaufen von Zinsen gemäß diesem Absatz erforderlich ist.

Jeder Verzug, der nicht

- (i) von dem in Verzug geratenen Investor innerhalb von 5 (fünf) Geschäftstagen (oder einer anderen in der jeweiligen Teilfondsanlage angegebenen Frist), nachdem die Gesellschaft den Investor über das Auftreten des Verzugs informiert hat, geheilt wird; oder

- (ii) von der Gesellschaft zu den von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Bedingungen aufgegeben wird, bevor der Verzug andernfalls zu einem Verzugsereignis im Sinne von Ziffer (i) oben wird,

stellt ein „**Verzugsereignis**“ dar und der Investor, der den Verzug verursacht hat, der zu einem Verzugsereignis geworden ist, stellt einen „**Säumigen Investor**“ dar.

Bei Eintritt eines Verzugsereignisses kann die Gesellschaft vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument (einschließlich der entsprechenden Teilfondsanlage) nach eigenem Ermessen einzelne oder alle nachstehend genannten Rechte ausüben:

- veranlassen, dass der Säumige Investor alle oder einen Teil der Ausschüttungen aus Gesellschaft, die nach einem solchen Verzugsereignis erfolgen oder erfolgen sollen, verwirkt;
- einen zusätzlichen Strafzins auf den Default Betrag erheben, wie in der entsprechenden Teilfondsanlage angegeben, und veranlassen, dass Ausschüttungen, die andernfalls an den Säumigen Investor erfolgen würden, zur Begleichung dieses Betrags verwendet werden;
- auf die Kommanditaktien des Säumigen Investors alle zusätzlichen Kosten aufschlagen, die dem betreffenden Teilfonds infolge eines solchen Verzugs entstehen;
- einen Zwangsverkauf der Kommanditaktien des Säumigen Investors an eine beliebige Person (einschließlich, nach Ermessen der Gesellschaft, einen oder mehrere der anderen Investoren) zu einem Preis veranlassen, den die Gesellschaft in Anbetracht der Marktbedingungen nach vernünftigem Ermessen für erzielbar hält. Die betreffende(n) Person(en) wird (werden) gegebenenfalls nach Unterzeichnung von Urkunden und Abgabe von Stellungnahmen und anderen Dokumenten, die in Form und Inhalt den General Partner oder eine vom General Partner entsprechend bevollmächtigte Person zufriedenstellen, als Ersatzaktionär (der „Ersatzaktionär“) oder Aktionär in Bezug auf diese Kommanditaktien in die Gesellschaft aufgenommen und als solcher in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft ausgewiesen. Nach Durchführung eines Zwangsverkaufs wird der Säumige Investor so behandelt, als hielte er keine weitere Beteiligung an der Gesellschaft;
- veranlassen, dass der Säumige Investor sein Recht auf Beteiligung an einem Teil der unmittelbaren oder mittelbaren Investments eines Teilfonds verliert, die nach einem solchen Verzugsereignis getätigt werden;
- den Säumigen Investor dazu veranlassen, die Gesellschaft für die Folgen des Verzugs zu entschädigen, um die Kosten und Aufwendungen zu decken, die der Gesellschaft dadurch entstanden sind, dass sie ggf. den Default Betrag aus einer Überbrückungsfazilität in Anspruch nehmen musste;
- ein Verfahren gegen den Säumigen Investor einleiten, um den Default Betrag zurückzuerhalten;
- dem Säumigen Investor Berichte oder andere Informationen vorenthalten, auf die er ansonsten Anspruch hätte;
- das Recht des Säumigen Investors auf Teilnahme an Abstimmungen, Genehmigungen oder Zustimmungen der Investoren aussetzen;
- jeden anderen nach luxemburgischem Recht verfügbaren Rechtsweg einschlagen.

Ergänzend zu oder abweichend von den vorgenannten Rechten kann jede Teilfondsanlage eigene Mechanismen in Bezug auf ein Verzugsereignis vorsehen.

Die in dieser Ziffer „Verzug“ genannten Rechte und Rechtsmittel gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten, die der Gesellschaft oder dem General Partner gemäß diesem Prospekt oder nach dem Gesetz zustehen, und schränken diese nicht ein. Ein Verzugsereignis eines Investors in Bezug auf einen Beitrag entbindet keinen anderen Investor von seiner Verpflichtung, Beiträge im Rahmen dieses Prospekts zu leisten.

Darüber hinaus entbindet ein Verzugsereignis eines Säumigen Investors diesen nicht von seiner Verpflichtung, auch nach diesem Verzugsereignis Beiträge zu leisten.

6.6 Ausgeschlossene Investoren

Der General Partner kann das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an Kommanditaktien einschränken oder verhindern oder bestimmte Praktiken wie Late Trading und Market Timing durch eine Person (Einzelperson, Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere Körperschaft) untersagen, wenn (i) eine solche Person kein Zulässiger Investor ist oder (ii) nach Ansicht des General Partner ein solches Eigentum oder solche Praktiken (a) zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung, des Prospekts oder der Gesetze oder Vorschriften einer Rechtsordnung führen können oder (b) dazu führen, dass die Gesellschaft, der AIFM oder der Investment Manager verpflichtet sind, sich nach den Gesetzen oder Vorschriften registrieren zu lassen, oder dazu führen, dass die Gesellschaft Registrierungsanforderungen in Bezug auf ihre Aktien zu genügen hat, sei es in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer anderen Rechtsordnung, oder (c) dazu führen, dass der Gesellschaft, dem AIFM oder dem Investment Manager oder den Investoren rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche, verwaltungstechnische oder finanzielle Nachteile entstehen, die ihnen andernfalls nicht entstanden wären (ein „**Ausgeschlossener Investor**“).

7. ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN UND NICHT ABGERUFENEN KAPITALZUSAGEN

Ein Investment in einen geschlossenen Teilfonds ist in der Regel illiquide, und die Investoren haben kein Recht, die Rücknahme ihrer Kommanditaktien (oder gegebenenfalls die Annullierung ihrer Kapitalzusagen) zu verlangen, es sei denn, in der entsprechenden Teilfondsanlage ist etwas anderes vorgesehen. Die Investoren eines offenen Teilfonds haben in der Regel das Recht, die Rücknahme ihrer Kommanditaktien zu verlangen, wobei die Möglichkeit eines Investors, seine Kommanditaktien zurückzugeben, bestimmten Beschränkungen unterliegt, die in der jeweiligen Teilfondsanlage angegeben sind. Sofern in der entsprechenden Teilfondsanlage nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt jede beabsichtigte Übertragung durch einen Investor den folgenden Bedingungen:

- (i) die Person, auf die die Übertragung erfolgen soll (ein „**Übertragungsempfänger**“), qualifiziert als Zulässiger Investor;
- (ii) der Investor, der die Übertragung vorschlägt (ein „**Übertragender**“), oder der Übertragungsempfänger verpflichtet sich, alle angemessenen Auslagen zu zahlen, die dem betreffenden Teilfonds, dem General Partner oder einer vom General Partner im Namen des betreffenden Teilfonds bevollmächtigen Person im Zusammenhang damit entstehen;
- (iii) die Übertragung wird durch eine schriftliche Vereinbarung nachgewiesen, die von dem Übertragenden, dem/den Übertragungsempfänger(n) und dem General Partner unterzeichnet wird, und die hinsichtlich Form und Inhalt für den General Partner oder eine vom General Partner entsprechend bevollmächtigte Person zufriedenstellend ist;

- (iv) die Gesellschaft erhält vom Übertragungsempfänger diejenigen Dokumente, die vom General Partner oder einer vom General Partner entsprechend bevollmächtigten Person für hilfreich oder notwendig erachtet werden, um der Übertragung zuzustimmen und den Übertragungsempfänger als Kommanditaktionär des betreffenden Teilfonds aufzunehmen; und
- (v) der General Partner hat seine vorherige schriftliche Zustimmung zu einer solchen Übertragung erteilt, wobei diese Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf.

Eine versuchte Übertragung oder Auswechslung wird von der Gesellschaft im Namen des betreffenden Teilfonds nicht anerkannt, und jegliche beabsichtigte Übertragung oder Auswechslung ist unwirksam, es sei denn, sie erfolgt in Übereinstimmung mit der Satzung und diesem Prospekt und ist danach zulässig.

Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen mit den Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen kann der General Partner oder eine vom General Partner entsprechend bevollmächtigte Person einen neuen Investor in den Teilfonds aufnehmen, und zwar auf Grundlage der gesondert vorgelegten Informationen und in der Form, die vom General Partner oder einem Beauftragten als für diesen Zweck ausreichend angesehen wird.

8. RÜCKNAHME UND EINZIEHUNG

8.1 Rückgabe von Aktien an offenen Teilfonds

Sofern in der entsprechenden Teilfondsanlage nichts anderes vorgesehen ist, wendet die Gesellschaft die nachstehend beschriebene Rücknahmepolitik für offene Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der ELTIF-Verordnung an. Die genauen Bedingungen, zu denen ein Investor eines offenen Teilfonds seine Kommanditaktien am Teilfonds zurückgeben kann, werden in der entsprechenden Teilfondsanlage beschrieben. Insbesondere werden in der entsprechenden Teilfondsanlage die Umstände beschrieben, unter denen der General Partner Rücknahmeanträge (wie unten definiert) ablehnen oder aufschieben kann.

In der Regel können die Aktien der Teilfonds auf Antrag der Aktionäre nicht vor dem Ende der Laufzeit des betreffenden Teilfonds zurückgegeben werden. Rücknahmen können jedoch vor dem Ende der Laufzeit des betreffenden Teilfonds gestattet werden, sofern die in Art. 18(2) der ELTIF-Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen kann ein Investor (ein „**Rückgebender Investor**“) zu bestimmten Zeiten (jeweils ein „**Rücknahmedatum**“) die Rücknahme von Kommanditaktien verlangen (ein „**Rücknahmeantrag**“), indem er den Rücknahmeantrag mindestens innerhalb einer vorgegebenen Frist vor dem entsprechenden Rücknahmedatum (der „**Rücknahmeschluss**“), zu dem er die Rücknahme seiner Kommanditaktien wünscht, schriftlich mitteilt.

Die Kommanditaktionäre müssen dem Administrator vor Rücknahmeschluss für das gewünschte Rücknahmedatum auf elektronischem Wege Anweisungen für die Rückgabe von Kommanditaktien erteilen (es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie des betreffenden Teilfonds ist ausgesetzt und die Rücknahmen werden daher ebenfalls ausgesetzt). Gehen die entsprechenden Anweisungen erst nach dem Rücknahmeschluss ein, wird die Rücknahme bis zum nächsten Rücknahmedatum verschoben.

Die Gesellschaft erfüllt Rücknahmeanträge auf der Grundlage und zu den Bedingungen, die in der jeweiligen Teilfondsanlage angegeben sind. Darin können z.B. Grenzen für die Anzahl der Rücknahmeanträge einer Einzelperson oder aller Rückgebenden Investoren zum betreffenden Rücknahmedatum bis zum Höchstbetrag der liquiden Anlagen des betreffenden Teilfonds zu diesem Zeitpunkt

festgelegt werden. Vorbehaltlich der Bedingungen des jeweiligen Teilfonds können Rücknahmeanträge am jeweiligen Rücknahmedatum angenommen, aufgeschoben, in eine Warteschlange gestellt und/oder ganz oder teilweise abgelehnt werden. Der General Partner stellt eine faire Behandlung der Investoren sicher.

Die Gesellschaft kann außerdem in Absprache mit dem AIFM beschließen, Rücknahmen für einen Zeitraum auszusetzen, den sie für angemessen hält, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Übereinstimmung mit Ziff. 11 „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ dieses Prospekts ausgesetzt wurde.

Die Kommanditaktien werden zum Rücknahmepreis zurückgenommen.

Rücknahmen gegen Sachleistungen aus einem Teilfonds sind möglich, sofern in der entsprechenden Teilfondsanlage nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist und die nachstehenden Bedingungen eingehalten werden:

- (i) alle Investoren werden fair behandelt;
- (ii) der Investor beantragt schriftlich, durch einen Anteil am Vermögen des betreffenden Teilfonds entschädigt zu werden; und
- (iii) es gibt keine besonderen Vorschriften, die die Übertragung dieser Vermögenswerte einschränken.

Jede Rücknahme gegen Sachleistungen wird in einem Sonderbericht des Wirtschaftsprüfers oder eines anderen unabhängigen Wirtschaftsprüfers, der von der Gesellschaft genehmigt wurde und als „*réviseur d'entreprises agréé*“ qualifiziert, unabhängig bewertet, und alle im Zusammenhang mit einer Rücknahme gegen Sachleistungen anfallenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Erstellung eines Bewertungsberichts, sind vom Rückgebenden Kommanditaktionäre oder einem anderen von der Gesellschaft bestimmten Dritten zu tragen.

Gemäß der Satzung ist eine Rücknahme von Kommanditaktien im Ermessen des General Partner auch im Falle einer Liquidation und einer Zwangsrücknahme, wie in diesem Prospekt näher beschrieben, möglich.

8.2 Geschlossene Teilfonds: Ausscheiden von Investoren

Sofern in der entsprechenden Teilfondsanlage nichts anderes vorgesehen ist, kann ein Investor bei geschlossenen Teilfonds während der Laufzeit keine Beträge freiwillig aus dem entsprechenden Teilfonds abziehen oder die Rücknahme seiner Kommanditaktien veranlassen.

8.3 Zwangsrücknahme oder Einziehung

Wenn ein Investor ein Ausgeschlossener Investor ist oder wird, kann der General Partner seine Aktien zwangsweise zurückkaufen (einziehen).

Wenn die erwarteten laufenden Gebühren und Kosten eines Teilfonds einen wesentlichen Teil des verbleibenden Engagements dieses Teilfonds in seinen Investments ausmachen oder das weitere Halten einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an den Investments des Teilfonds nicht mehr sinnvoll ist, kann der General Partner darüber hinaus in eigenem Ermessen einen Sekundärmarkt-Broker einsetzen und versuchen, die betreffenden Investments zu den besten Bedingungen zu veräußern, die ihm von diesem Sekundärmarkt-Broker vorgelegt werden. Sollte es dem Teilfonds gelingen, alle seine Investments zu veräußern, wird der Teilfonds eine vorzeitige Zwangsrücknahme bzw. Einziehung aller Aktien durchführen.

9. UMTAUSCH VON AKTIEN

Sofern in der entsprechenden Teilfondsanlage nichts anderes vorgesehen ist, sind die Kommanditaktionäre nicht berechtigt, den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Kommanditaktien einer Klasse eines Teilfonds in Kommanditaktien derselben Klasse eines anderen Teilfonds oder in Kommanditaktien einer anderen bestehenden Klasse dieses oder eines anderen Teilfonds zu verlangen.

10. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND BEWERTUNG

10.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Euro. Jeder Teilfonds (und jede Klasse) kann eine andere Basiswährung bzw. Referenzwährung haben. Der Nettoinventarwert der Aktien eines jeden Teilfonds wird in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt, und innerhalb eines jeden Teilfonds wird der Nettoinventarwert jeder Klasse gegebenenfalls in der Referenzwährung der betreffenden Klasse ausgedrückt, wie in der entsprechenden Teilfondsanlage näher beschrieben. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft und jedes Teilfonds (und jeder Klasse) wird in den in der jeweiligen Teilfondsanlage angegebenen Intervallen berechnet.

Der Nettoinventarwert je Aktie einer Klasse wird ermittelt, indem der Wert des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds, das dieser Klasse an einem beliebigen Bewertungstag zuzurechnen ist, durch die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile derselben Klasse geteilt wird. Der Wert des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, entspricht der Differenz zwischen dem Wert der Vermögenswerte des Teilfonds, die einer Klasse zuzurechnen sind, und dem Anteil der Verbindlichkeiten des Teilfonds, der dieser Klasse zuzurechnen ist.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds umfassen:

1. Kassenbestände, Forderungen und Einlagen, einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen;
2. auf Anforderung zahlbare Wechsel und Solawechsel sowie fällige Rechnungen (einschließlich der Erlöse ausverkauften, aber nicht gelieferten Wertpapieren);
3. Wertpapiere, Aktien, Obligationen, Schuldscheine, besonderen Vorzugsaktien, Einzahlungsrechte, Optionsscheine und andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die sich im Besitz des Teilfonds befinden oder für die er Verträge abgeschlossen hat;
4. aufgelaufene Zinsen aus verzinslichen Vermögenswerten, sofern sie nicht im Nominalbetrag dieser Vermögenswerte enthalten oder ausgewiesen sind;
5. Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Teilfonds erhält, soweit dem Teilfonds hinreichende Informationen darüber zur Verfügung stehen;
6. die vorläufigen Aufwendungen des betreffenden Teilfonds, soweit diese nicht bereits abgeschrieben wurden, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb von Aktien des betreffenden Teilfonds, soweit sie nicht abgeschrieben wurden und soweit sie dem Teilfonds erstattet werden müssen;
7. die Marketing- und Vertriebskosten des betreffenden Teilfonds, die (nur in Bezug auf die Rechnungslegung des betreffenden Teilfonds) gleichmäßig über einen Zeitraum von bis zu 5 (fünf) Jahren abgeschrieben werden können;

8. den Liquidationswert aller Terminkontrakte und aller Kauf- oder Verkaufsoptionen, in denen der Teilfonds einen offenen Posten hat; und
9. alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art und Beschaffenheit.

Die Verbindlichkeiten eines Teilfonds umfassen:

1. Darlehen, Rechnungen und Verbindlichkeiten;
2. aufgelaufene Zinsen für Darlehen (einschließlich der aufgelaufenen Gebühren für die Bereitstellung der Darlehen);
3. aufgelaufene oder zu zahlende Kosten (einschließlich Verwaltungskosten, Beratungs- und Managementgebühren, einschließlich leistungsbezogener Gebühren, Depotbankgebühren und Gebühren für andere Dienstleister);
4. bekannte gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geld, einschließlich des Betrags der vom Teilfonds erklärten, noch nicht geleisteten Ausschüttungen;
5. eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern auf der Grundlage des Kapitals und der Erträge bis zum Berechnungstag, wie von Zeit zu Zeit vom Teilfonds festgelegt, und ggf. andere vom General Partner autorisierte und genehmigte Rücklagen sowie ein Betrag, den der General Partner als angemessene Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten des Teilfonds ansieht;
6. alle sonstigen gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Verbindlichkeiten jeglicher Art und Beschaffenheit; und
7. die im Zusammenhang mit der Förderung der Geschäftstätigkeiten des Teilfonds (falls zutreffend) und mit den Aktionärsversammlungen anfallenden Kosten und Auslagen von Ausschüssen.

Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art auf jährlicher Basis oder für andere Zeiträume im Voraus berechnen und zu gleichen Teilen über einen solchen Zeitraum abgrenzen.

Tritt bei der Berechnung des Nettoinventarwerts (eines Teilfonds oder einer Klasse) ein Fehler auf, gilt das CSSF-Rundschreiben 02/77 – bzw. ab 1. Januar 2025 das CSSF-Rundschreiben 24/856 –, um festzustellen, ob ein solcher Fehler wesentlich ist; in einem solchen Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, den darin beschriebenen Verfahrensweisen zu folgen. Das genannte Rundschreiben gilt auch für eine Verletzung oder Überschreitung einer Anlage- oder Fremdkapitalaufnahmebeschränkung, die in der entsprechenden Teilfondsanlage festgelegt ist.

10.2 Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft und der Teilfonds

Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft ist ihr beizulegender Zeitwert, der vom AIFM (gemeinsam mit dem Administrator) gemäß der AIFM-Richtlinie und der auf die Gesellschaft angewendeten Bewertungspolitik des AIFM bestimmt wird. Die Bewertungen werden auf Grundlage der Bestimmungen der Satzung, dieses Prospekts und ggf. der jeweiligen Teilfondsanlage vorgenommen.

Der AIFM ist für die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich.

Sofern in der jeweiligen Teilfondsanlage nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte jedes Teilfonds gemäß der AIFM-Richtlinie und wird wie folgt ermittelt:

1. bei marktfähigen Wertpapieren, (i) die hauptsächlich an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, der Durchschnitt ihrer Schlusskurse an der wichtigsten Wertpapierbörse, an der sie gehandelt werden, für jeden Geschäftstag während des Zeitraums, der fünf Tage vor dem Tag der betreffenden Ausschüttung oder des Feststellungszeitpunkts beginnt und am letzten Tag vor dem Tag einer solchen Ausschüttung endet, oder, wenn an diesem Tag keine Verkäufe stattgefunden haben, der Mittelwert zwischen dem Schlusskurs „Geld“ und dem Schlusskurs „Brief“ an diesem Tag und (ii) für deren Hauptmarkt, der Freiverkehrsmarkt ist oder als solcher gilt, der von der Börse oder dem geregelten Markt veröffentlichte Durchschnitt ihrer Schlusskurse an jedem Geschäftstag während des unter Ziffer (i) beschriebenen Zeitraums oder, falls an einem dieser Tage kein solcher Kurs veröffentlicht wird, der Mittelwert zwischen dem Schlusskurs „Geld“ und dem Schlusskurs „Brief“ an diesem Tag, wobei diese Kurse bei jedem seriösen Preisdienst, Makler oder Händler erfragt werden können; und
2. hinsichtlich aller sonstigen Vermögenswerte oder Beteiligungen an jedem Teilfonds, ausgenommen Bargeld, der beizulegende Zeitwert, der vom AIFM gemäß dem Gesetz von 2013 und den Bewertungsgrundsätzen des AIFM in gutem Glauben und unter Berücksichtigung aller als relevant erachteten Faktoren, Informationen und Daten ermittelt wird.

Der AIFM kann nach seinem Ermessen die Anwendung anderer Bewertungsmethoden zulassen, wenn er der Auffassung ist, dass diese Methoden eine genauere Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts eines Vermögenswertes der Gesellschaft ermöglichen würden. Falls erforderlich wird der beizulegende Zeitwert eines Vermögenswertes vom AIFM, von einem vom AIFM eingesetzten Ausschuss oder von einem Beauftragten des AIFM bestimmt. Alle Bewertungsvorschriften und -bestimmungen werden gemäß den in der jeweiligen Teilfondsanlage angegebenen Bewertungs-/Buchführungsgrundsätzen interpretiert und vorgenommen.

Für jeden Teilfonds werden angemessene Rückstellungen für entstandene Kosten gebildet, und außerbilanzielle Verbindlichkeiten werden nach fairen und umsichtigen Kriterien berücksichtigt.

Für jeden Teilfonds und für jede Klasse wird der Nettoinventarwert pro Aktie in der jeweiligen Referenzwährung auf jeden Bewertungstag berechnet, indem das dem jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse zurechenbare Nettovermögen (das den Vermögenswerten abzüglich der dem jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse zurechenbaren Verbindlichkeiten entspricht) durch die Anzahl der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien dieses Teilfonds oder dieser Klasse geteilt wird. Auf Fremdwährungen lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden auf Grundlage der jeweiligen Wechselkurse in die entsprechende Referenzwährung umgerechnet. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

Das Nettovermögen der Gesellschaft entspricht der Summe der Nettovermögen aller ihrer Teilfonds. Zum Zwecke der Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu den einzelnen Teilfonds legt der General Partner für jeden Teilfonds ein Portfolio von Vermögenswerten in der folgenden Weise an:

1. Die Erlöse aus der Ausgabe von Aktien eines jeden Teilfonds sind in den Büchern der Gesellschaft dem für diesen Teilfonds gebildeten Portfolio von Vermögenswerten zuzuordnen, und die diesem Portfolio zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen diesem Portfolio zugerechnet:

2. ist ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, wird er in den Büchern der Gesellschaft demselben Portfolio zugeordnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts werden der Wertzuwachs oder die Wertminderung dem betreffenden Portfolio zugeordnet;
3. geht die Gesellschaft eine Verbindlichkeit ein, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Portfolios oder auf eine in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Portfolios ergriffene Maßnahme bezieht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Portfolio zugeordnet;
4. kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Portfolio zuordenbar angesehen werden, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit in der Regel allen Teilfonds anteilig zu ihrem Nettoinventarwert zugewiesen; ungeachtet der vorstehenden Ausführungen kann ein solcher Vermögenswert oder eine solche Verbindlichkeit, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, allen Teilfonds zu gleichen Teilen zugewiesen werden; und
5. werden an die Inhaber von Aktien eines Teilfonds Dividenden gezahlt, wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Betrag dieser Dividenden gekürzt.

Gegenüber Dritten haftet das Vermögen eines bestimmten Teilfonds nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. In den Beziehungen zwischen den Aktionären wird jeder Teilfonds als separate Einheit behandelt.

10.3 Schutz der Aktionäre im Falle einer fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und diesem Prospekt einschließlich der jeweiligen Teilfondsanlage berechnet, wobei diese Bestimmungen, die Satzung und der Prospekt einheitlich und nach Treu und Glauben auf der Grundlage aktueller und zuverlässiger Informationen, die zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind, angewendet werden. Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts können jedoch nicht ausgeschlossen werden. In diesem Abschnitt wird erläutert, wann solche Fehler die Wesentlichkeitsgrenze erreichen und wie diese wesentlichen Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts ausgeglichen werden.

Bei einem vom AIFM festgestellten wesentlichen Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts werden der Verwalter und die Depotbank unverzüglich entsprechend informiert. Ein wesentlicher Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts liegt insbesondere dann vor, wenn die im CSSF-Rundschreiben 24/856 festgelegte und erwähnte Toleranzschwelle (die „**Wesentlichkeitsgrenze**“, die für einen spezifischen Fondstyp gilt) überschritten wurde.

Eine Entschädigung ist nur für Zeitpunkte obligatorisch, an denen die Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts im oben genannten Sinne wesentlich waren. Der AIFM hat Pläne und Verfahren eingeführt, die die Korrektur und Behebung von wesentlichen Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse sicherstellen.

Diese Pläne und Verfahren umfassen die folgenden Maßnahmen:

- Identifizierung und Berichtigung eines wesentlichen Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts;
- Bestimmung des berichtigten Nettoinventarwerts für den betreffenden Berechnungszeitraum;

- Anwendung des berichtigten Nettoinventarwerts auf Zeichnungen und Rücknahmen während des betreffenden Zeitraums;
- entsprechende Anpassung der Konten und Aufzeichnungen des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse (einschließlich etwaiger Rückerstattungsverpflichtungen, die sich aus der fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts ergeben);
- Benachrichtigung der betroffenen Aktionäre über den Fehler und den entsprechenden Abhilfepplan;
- ggf. Entschädigung des Teilfonds oder der Klasse und ihrer Aktionäre für Verluste oder Schäden; und
- Aufstellung eines Abhilfepplans, um ähnliche Fehler in Zukunft zu vermeiden.

Die Entschädigung kommt in der Regel den betroffenen Aktionären zugute, die zum Zeitpunkt des Auftretens des wesentlichen Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts in den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse investiert waren (die „Endbegünstigten“). Endbegünstigte (die möglicherweise die Dienste von Finanzintermediären in Anspruch genommen haben, um Kommanditaktien eines Teilfonds oder einer Klasse zu zeichnen) sind möglicherweise nicht im Aktienregister aufgeführt, das vom Administrator geführt wird. Anstelle des Namens der Endbegünstigten erscheint der Finanzintermediär in seiner Funktion als Vertragspartei, die die Aktien des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse gezeichnet hat, im Namen der Endbegünstigten im Aktienregister.

Der AIFM stellt sicher, dass alle maßgeblichen Informationen über einen wesentlichen Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und der entsprechende Abhilfepplan (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine mögliche Entschädigung betroffener Aktionäre) an den Administrator weitergegeben werden, um sicherzustellen, dass der Administrator alle ihm bekannten Finanzintermediäre, die Kommanditaktien eines Teilfonds oder einer Klasse im Namen eines Endbegünstigten gezeichnet oder zurückgegeben haben, über die Entschädigung informieren kann.

Da die Endbegünstigten jedoch nicht im vom Administrator geführten Aktienregister aufgeführt (und daher dem Administrator oder dem AIFM nicht bekannt) sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zahlung einer Entschädigung von der Beteiligung der jeweiligen Finanzintermediäre abhängen kann. Folglich können die Rechte von Endbegünstigten, die über einen Finanzintermediär Kommanditaktien eines Teilfonds oder einer Klasse gezeichnet oder zurückgegeben haben, im Falle einer vom AIFM aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eingeleiteten Entschädigungszahlung beeinträchtigt werden.

11. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der General Partner kann in den folgenden Fällen die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder gegebenenfalls die Zeichnung, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen für einen oder mehrere Teilfonds aussetzen:

- (i) wenn eine Börse oder ein geregelter Markt, der den Preis für die Vermögenswerte eines Teilfonds liefert, geschlossen ist oder wenn die Transaktionen an einer solchen Börse oder einem solchen geregelten Markt ausgesetzt sind, Beschränkungen unterliegen oder nicht in einem Umfang ausgeführt werden können, der die Ermittlung eines angemessenen Preises ermöglicht;

- (ii) wenn die normalerweise zur Bestimmung des Wertes der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informationen oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
- (iii) während eines Zeitraums, in dem es zu einem Ausfall oder einer Störung des Kommunikationsnetzes oder der IT-Medien kommt, die normalerweise für die Ermittlung des Preises oder des Wertes der Vermögenswerte eines Teilfonds eingesetzt werden oder die für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie erforderlich sind;
- (iv) wenn Devisen-, Kapitaltransfer- oder sonstige Beschränkungen die Durchführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder die Durchführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen üblichen Wechselkursen und Bedingungen verhindern;
- (v) wenn Devisen-, Kapitaltransfer- oder sonstige Beschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zum Zwecke der Zahlung von Rücknahmeerlösen von Aktien verhindern oder die Durchführung einer solchen Rückführung zu normalen Wechselkursen und Bedingungen für eine solche Rückführung verhindern;
- (vi) wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Ereignis höherer Gewalt die Gesellschaft daran hindert, die Vermögenswerte eines Teilfonds auf normale Weise zu verwalten und/oder deren Wert in angemessener Weise zu bestimmen;
- (vii) wenn eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts oder der Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschrechte durch den/die Investmentfonds, in den/die ein Teilfonds investiert ist, erfolgt;
- (viii) nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs auf Ebene eines Master-Fonds, in den ein Teilfonds als Feeder-Fonds investiert;
- (ix) wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Werte der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht unverzüglich oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus anderen Gründen nicht möglich ist, die Vermögenswerte des Teilfonds auf die übliche Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Investoren zu veräußern;
- (x) im Falle einer Mitteilung an die Aktionäre der Gesellschaft, mit der eine außerordentliche Aktionärshauptversammlung zum Zwecke der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft einberufen wird, oder um sie über die Beendigung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Klasse zu informieren, und ganz allgemein während des Liquidationsprozesses der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse;
- (xi) bei der Bestimmung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Aufteilung von Vermögenswerten oder Aktien oder einer anderen Restrukturierungsmaßnahme;
- (xii) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit den Kommanditaktien eines Teilfonds oder einer Klasse an einer relevanten Börse, an der diese Kommanditaktien notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist; und
- (xiii) bei außergewöhnlichen Umständen, wenn der General Partner dies für erforderlich hält, um irreversible nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft, einen Teilfonds oder eine Klasse zu vermeiden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Investoren und in deren bestem Interesse. Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder gegebenenfalls der Zeichnung, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Aktien wird den betreffenden Personen mit allen der Gesellschaft vernünftigerweise zur Verfügung stehenden

Mitteln mitgeteilt, es sei denn, der General Partner ist der Ansicht, dass eine Veröffentlichung angesichts des kurzen Zeitraums der Aussetzung nicht erforderlich ist.

Ein entsprechender Aussetzungsbeschluss wird allen Kommanditaktionären mitgeteilt, die die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Kommanditaktien beantragen, falls zutreffend.

Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Aussetzungsmaßnahmen können auf einen oder mehrere Teilfonds beschränkt werden.

12. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Ausschüttungen der Barerlöse eines bestimmten Teilfonds oder der Barerlöse, die einer bestimmten Klasse in einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, entweder während der Laufzeit eines solchen Teilfonds oder einer solchen Klasse oder vor oder bei dessen/deren Liquidation, erfolgen im alleinigen Ermessen des General Partner oder einer vom General Partner entsprechend bevollmächtigten Person oder wie anderweitig in der entsprechenden Teilfondsanlage vorgesehen, in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Art. 22 der ELTIF-Verordnung.

Der AIFM kann dem General Partner oder einer vom General Partner entsprechend bevollmächtigten Person Empfehlungen in Bezug auf Ausschüttungen aussprechen. Der General Partner wird auf Grundlage dieser Empfehlung, letztlich aber in alleinigem Ermessen, den Zeitpunkt und die Höhe der Ausschüttungen der einzelnen Teilfonds an die Investoren festlegen. Im Falle eines Teilfonds, der in einen oder mehrere Zielfonds investiert, stehen die Ausschüttungen unter dem Vorbehalt, dass der betreffende Teilfonds Ausschüttungen von dem/den Zielfonds erhalten hat und dass er seine sämtlichen Verbindlichkeiten erfüllt oder Rückstellungen gebildet hat.

Der General Partner oder eine vom General Partner entsprechend bevollmächtigte Person kann entscheiden, Ausschüttungen an alle Investoren vorzunehmen. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen kann der General Partner oder eine vom General Partner entsprechend bevollmächtigte nach billigem Ermessen von jeder Bar- oder Sachausschüttung an einen Investor Beträge einbehalten, die dieser Investor der Gesellschaft, dem General Partner oder einem Finanzintermediär schuldet oder die diesem Investor zuzurechnen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Anteil dieses Investors an den Ausgaben der Gesellschaft.

Ausschüttungen können auch in Form einer Rücknahme von Kommanditaktien erfolgen, die anteilig an alle Investoren des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse erfolgen muss.

Der General Partner kann auch thesaurierende Kommanditaktien ausgeben und alle Erträge (unter Berücksichtigung des Ertragsausgleichs) abzüglich zu zahlender Gebühren, Abgaben, Steuern und sonstiger Aufwendungen einbehalten und diese Beträge wieder anlegen. Es wird erwartet, dass keine Ausschüttungen an die Inhaber von thesaurierenden Kommanditaktien gezahlt werden.

Ausschüttungen dürfen nicht vorgenommen werden, wenn dies dazu führen würde, dass das Nettovermögen des Fonds unter EUR 1.250.000 fällt.

13. GEBÜHREN UND KOSTEN

Sofern in der jeweiligen Teilfondsanlage nichts anderes vorgesehen ist, werden alle Gebühren und Kosten, die bei der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation der Gesellschaft und ihrer Teilfonds anfallen, wie folgt aufgeteilt (wobei alle Gebühren und Kosten, auf die nachfolgend Bezug genommen wird, auch alle anwendbaren Steuern umfassen):

a) Kosten für die Auflegung des Teilfonds

Sofern in der jeweiligen Teilfondsanlage nichts anderes angegeben ist, trägt jeder Teilfonds sämtliche Gebühren und Kosten, die der Auflegung, Organisation und Zulassung des Teilfonds und dem Angebot von Kommanditaktien des Teilfonds an die Investoren zuzurechnen sind, einschließlich aller Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrungs-, Depot-, Dienstleistungs- und Prüfungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung dieses Teilfonds, unabhängig davon, ob sie an den AIFM oder an einen Dritten gezahlt werden. Der General Partner oder eine vom General Partner entsprechend bevollmächtigte Person kann ferner beschließen, die Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft einem oder mehreren Teilfonds zuzuweisen, wenn er dies für sachgerecht hält.

b) Management Gebühr und Performance Gebühr

Der AIFM erhält aus dem Vermögen eines Teilfonds eine Management Gebühr (die „**Management Gebühr**“). Die Bedingungen und der Höchstbetrag der Management Gebühr werden für jeden Teilfonds in der entsprechenden Teilfondsanlage festgelegt.

Der AIFM oder der Investment Manager (oder ein anderes vom General Partner jeweils zu diesem Zweck benanntes Unternehmen) können Anspruch auf eine direkt oder indirekt aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlende erfolgsabhängige Vergütung (die „**Performance Gebühr**“) haben, deren Bedingungen und Höchstbetrag für jeden Teilfonds in der jeweiligen Teilfondsanlage festgelegt werden. Alternativ oder zusätzlich zur Performance Gebühr können der AIFM oder der Investment Manager (oder ein anderes vom General Partner jeweils zu diesem Zweck benanntes Unternehmen) Anspruch auf einen direkt oder indirekt aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlenden Carried Interest haben, dessen Bedingungen und Höchstbetrag für jeden Teilfonds in der jeweiligen Teilfondsanlage festgelegt werden.

c) Vertriebskosten

Die Vertriebsstellen können Anspruch auf eine Servicegebühr (die „**Servicegebühr**“) haben, die alle mit dem Vertrieb verbundenen Verwaltungs-, Regulierungs-, Dienstleistungs- und Prüfungskosten umfasst. Die Bedingungen und der Höchstbetrag der Servicegebühr werden für jeden Teilfonds in der jeweiligen Teilfondsanlage festgelegt.

Die Servicegebühr kann auch vom AIFM aus der Management Gebühr gezahlt werden, die in der jeweiligen Teilfondsanlage angegeben ist.

d) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten

Jeder Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb seiner Vermögenswerte, die alle Verwaltungs-, Regulierungs-, Depotbank-, Verwahrungs-, Dienstleistungs- und Prüfungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds umfassen, unabhängig davon, ob diese Kosten an den AIFM oder an einen Dritten gezahlt werden. Die Höhe dieser Kosten wird in der jeweiligen Teilfondsanlage angegeben.

e) Sonstige Kosten

Sofern in der jeweiligen Teilfondsanlage nichts anderes vorgesehen ist, zahlt jeder Teilfonds und jede Klasse, sofern zutreffend, eine Verwaltungsgebühr an den AIFM, deren Höhe in der jeweiligen Teilfondsanlage angegeben wird. Der AIFM zahlt aus der Administrationsgebühr die folgenden Betriebskosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Teilfonds entstehen:

- (i) die Gebühren der Depotbank;
- (ii) die Gebühren des Administrators;

- (iii) die Vergütung des Wirtschaftsprüfers;
- (iv) die Gebühren der Zahl- und Informationsstelle(n);
- (v) Kosten für die Erstellung (einschließlich Übersetzung) und Verbreitung dieses Prospekts, des PRIIPs-Basisinformationsblatts, der Satzung sowie der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte und sonstiger Berichte und Mitteilungen an die Kommanditaktionäre;
- (vi) Kosten für die Veröffentlichung des PRIIPs-Basisinformationsblatts, der Satzung und der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie sonstiger Berichte und Mitteilungen an die Aktionäre, der steuerlichen Informationen, des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises und der offiziellen Bekanntmachungen an die Kommanditaktionäre;
- (vii) Kosten für die Registrierung der Kommanditaktien zum öffentlichen Vertrieb und/oder die Aufrechterhaltung dieser Registrierung;
- (viii) Kosten für die Erstellung von Kommanditaktienzertifikaten und ggf. Kupons und Kuponerneuerungen;
- (ix) Kosten für die Bewertung der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- (x) Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren;
- (xi) Gebühren und Kosten, die der Gesellschaft oder von der Gesellschaft beauftragten Dritten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Nutzung und der Wartung der vom AIFM, den Investment Managern und den Anlageberatern verwendeten internen oder externen Computersysteme entstehen;
- (xii) Gebühren und Kosten, die der Gesellschaft, der Depotbank und von der Gesellschaft oder der Depotbank beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Überwachung der Anlagegrenzen und -beschränkungen entstehen;
- (xiii) alle Kosten im Zusammenhang mit dem gemäß diesem Prospekt zulässigen Abschluss, der Umsetzung und der Aufrechterhaltung von Anleihe- und Kreditfazilitäten;
- (xiv) die Kosten für Sitzungen der Ausschüsse und die Erstattung angemessener Kosten für die Mitglieder dieser Ausschüsse sowie die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Aktionärsversammlungen (einschließlich angemessener Reise- und Unterbringungskosten sowie Auslagen) und die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen des General Partner, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Reise- und Unterbringungskosten sowie Auslagen, die Vorbereitung von Unterlagen und die Erstellung von Sitzungsprotokollen;
- (xv) alle Gebühren und Kosten aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Entwicklungen, die direkt auf die Gesellschaft oder ihre Investoren oder einen der Dienstleister anwendbar sind, soweit diese gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Entwicklungen Maßnahmen der Gesellschaft erfordern (insbesondere FATCA, CRS und EMIR);
- (xvi) alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Fondsbuchhaltung, Rechts- und Rechnungslegungsdienstleistungen, Finanzen, Portfoliomanagement, Vermögens- und Risikomanagement, Verwaltung, Due-Diligence-Prüfung, Vermögensverwaltung, Steuerkoordination, Informationstechnologie, Bargeldverwaltung, Unterhaltung von Unternehmen, die zur

Erleichterung der Investments des Teilfonds gegründet wurden, und anderen Dienstleistungen, die vom General Partner in eigenem Ermessen oder vom AIFM, dem Investment Manager oder dem Anlageberater (falls vorhanden) im Rahmen ihrer jeweiligen Funktionen festgelegt werden;

- (xvii) Kosten für die Berechnung der Risiko- und Leistungskennzahlen und die Berechnung der Performance Gebühr für den AIFM (oder einen anderen Empfänger) durch damit beauftragte Dritte;
- (xviii) Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Informationen über Aktionärshauptversammlungen oder andere Versammlungen und Kosten im Zusammenhang mit der persönlichen Teilnahme oder der Teilnahme durch Bevollmächtigte an diesen Versammlungen; und
- (xix) Porto-, Telefon-, Fax- und Telexgebühren.

Sämtliche anderen Betriebskosten und Aufwendungen werden dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet. Diese Kosten sind von den oben genannten Kosten getrennt und umfassen unter anderem:

- (i) die dem General Partner zustehende Vergütung gemäß Ziff. 3.1;
- (ii) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen auf Ermäßigung, Verrechnung oder Erstattung von Quellensteuern oder anderen Steuern oder Abgaben; und
- (iii) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft, die gerechtfertigt erscheinen, und für die Abwehr von Ansprüchen, die gegen die Gesellschaft erhoben werden und nicht gerechtfertigt erscheinen.

Jeder Teilfonds und ggf. jede Klasse trägt somit die ihm/ihr direkt zuordenbaren Gebühren und Kosten, einschließlich etwaiger Mehrwertsteuern und sonstiger eventuell anfallender Steuern. Gebühren und Kosten, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden den verschiedenen Teilfonds zu gleichen Teilen oder, soweit dies durch die betreffenden Beträge gerechtfertigt ist, anteilig zu ihrem jeweiligen Nettovermögen (einschließlich etwaiger Mehrwertsteuern und sonstiger eventuell anfallender Steuern) belastet.

Soweit Dienstleistungen, Gebühren oder Kosten einerseits für die Gesellschaft oder einen Teilfonds und andererseits für ein anderes Vehikel erbracht werden, kommen die Gesellschaft bzw. der Teilfonds für ihren jeweils zurechenbaren Anteil an den Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen auf, wobei dieser Anteil vom General Partner, dem AIFM, dem Investment Manager bzw. dem Anlageberater (falls zutreffend) in gutem Glauben auf Grundlage u.a. der Vergütung und der Leistungen des Personals, das die Dienstleistungen erbringt, sowie einer Aufteilung der Gemeinkosten festgelegt wird.

f) Gesamtkostenquote

Das voraussichtliche Gesamtverhältnis zwischen den Kosten und dem Nettoinventarwert der Teilfonds ist in der jeweiligen Teilfondsanlage beschrieben.

14. STEUERLICHE ASPEKTE

14.1 Bereitstellung und Offenlegung von Informationen

Jeder Investor ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, der Gesellschaft unverzüglich diejenigen Informationen, eidesstattlichen Erklärungen oder Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen, die diese nach vernünftigem Ermessen anfordert, um es

- der Gesellschaft zu ermöglichen, geltende rechtliche, steuerliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, sei es im Zusammenhang mit Investments oder geplanten Investments oder anderweitig (soweit gesetzlich zulässig), oder um tatsächlichen oder erwarteten Aufforderungen einer Aufsichts- oder Steuerbehörde in einer beliebigen Rechtsordnung nachzukommen;
- der Gesellschaft, dem Investment Manager sowie ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen zu ermöglichen, alle geltenden rechtlichen und/oder steuerlichen Verpflichtungen (einschließlich der Abgabe von Steuererklärungen), Auskunftspflichten, der Erhebung und Weitergabe von Informationen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen, Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder anderen Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen oder Verwaltungsrichtlinien einer Regierungsbehörde, sei es im Zusammenhang mit Investments oder geplanten Investments oder anderweitig (soweit gesetzlich zulässig) einzuhalten;
- der Gesellschaft zu ermöglichen, den Umfang und die Erfüllung der steuerlichen und nichtsteuerlichen Abzugs- oder Quellensteuerverpflichtungen innerhalb der Struktur (auf Ebene der Gesellschaft oder eines zwischengeschalteten Vehikels) nach geltendem Recht zu bestimmen; und
- der Gesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen zu ermöglichen, eine Befreiung, Reduzierung oder Rückerstattung von Quellen- oder anderen Steuern zu erhalten, die von einer Steuerbehörde oder einer anderen staatlichen Stelle auf die Gesellschaft oder ein zwischengeschaltetes Vehikel oder auf an die Gesellschaft oder ein zwischengeschaltetes Vehikel gezahlte Beträge erhoben werden.

Jeder Investor hat die Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach einer Änderung dieser Informationen schriftlich darüber zu informieren und der Gesellschaft ein entsprechend aktualisiertes Formular bzw. eine aktualisierte eidesstattliche Erklärung oder Bescheinigung vorlegen, sofern das derzeit verwendete Formular, die eidesstattliche Erklärung oder die Bescheinigung abgelaufen ist oder sich die bereitgestellten Informationen geändert haben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, gegenüber staatlichen Behörden (einschließlich Steuerbehörden) im Zusammenhang mit der Gesellschaft diejenigen Informationen über die Identität der Investoren und ihre jeweiligen Kommanditaktien offenzulegen, die diese Behörden von ihr verlangen, sofern die Gesellschaft (soweit gesetzlich zulässig) die betreffenden Investoren von einer solchen Offenlegung in Kenntnis setzt.

Versäumt es ein Investor, die von der Gesellschaft gemäß diesem Abschnitt angeforderten Informationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung zu stellen, oder kommt die Gesellschaft in gutem Glauben zu dem Schluss, dass dieses Versäumnis, eine anschließende Ausschüttung an diesen Investor oder die weitere Beteiligung dieses Investors an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass

- der Gesellschaft, dem AIFM, dem Investment Manager oder einem ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen eine erhebliche steuerliche Verpflichtung entsteht, oder
- eine der oben genannten Personen gegen Auskunftspflichten oder gegen Geldwäsche- oder Terrorismusbekämpfungsgesetze, -bedingungen, -richtlinien, -vorschriften, -verordnungen, -direktiven, -meinungen, -anordnungen, -statuten oder -sondermaßnahmen einer staatlichen Stelle, denen diese Person unterliegt, verstößt oder diese anderweitig nicht einhält,

wird die Gesellschaft diesen Investor schriftlich über die Nichteinhaltung, die dadurch ausgelöste erhebliche steuerliche Verpflichtung oder den festgestellten Verstoß informieren.

Kommt der betreffende Investor der Aufforderung der Gesellschaft nicht innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung nach oder würden die persönlichen Verhältnisse eines Investors dazu führen, dass der Gesellschaft, dem AIFM, dem Investment Manager oder einem ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen eine Steuerpflicht auferlegt wird, so ist die Gesellschaft berechtigt,

- die Rückgabe der Aktien gemäß Ziff. 8 „Rücknahme und Einziehung“ zu verlangen;
- diesen Investor so behandeln, als wäre er ein Säumiger Investor; und/oder
- sämtliche Steuern (und sonstigen Gebühren und Kosten) einzubehalten, die gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind, um sicherzustellen, dass die Steuerlast von dem Investor getragen wird, dessen Versäumnis, die Informationen zu liefern, sie verursacht hat.

Auf Verlangen der Gesellschaft wird der Investor sämtliche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente, Bescheinigungen und Verzichtserklärungen unterzeichnen, die die Gesellschaft in vernünftigerem Ermessen verlangt oder die anderweitig erforderlich sind, um die Bestimmungen dieser Ziff. 14.1 umzusetzen.

14.2 Haftung für Steuern

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Einzelinteressen einzelner Investoren bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob er Maßnahmen ergreift (oder unterlässt), die er in gutem Glauben ergriffen hat, und ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Prospekts haftet die Gesellschaft nicht für finanzielle Schäden aus erlittenen Verlusten, eingegangenen Verbindlichkeiten oder nicht erzielten Gewinnen, die den Investoren der Gesellschaft im Zusammenhang mit solchen Entscheidungen entstanden sind, sofern die Gesellschaft in gutem Glauben gehandelt hat.

Die Gesellschaft kann von jedem Investor verlangen, sämtliche Beträge, die die Gesellschaft oder ggf. ein zwischengeschaltetes Vehikel gesetzlich in Bezug auf Steuern zahlen oder einbehalten muss, die ihr oder ggf. dem zwischengeschalteten Vehikel direkt oder indirekt in Bezug auf Erträge oder Gewinne auferlegt werden, die dem jeweiligen Investor zugeordnet oder an ihn ausgeschüttet werden (wie von der Gesellschaft festgelegt), an die Gesellschaft oder ggf. das zwischengeschaltete Vehikel zu zahlen und zwar unabhängig davon, ob dies vor oder nach einer Rücknahme oder Übertragung der Kommanditaktien der Fall ist; der Investor stimmt einem solchen Verlangen nach Zahlung durch Einbehaltung von Ausschüttungen, die ihm ansonsten zustehen würden, durch Annullierung von an ihn ausgegebenen Kommanditaktien oder durch eine andere Zahlungsmethode, die die Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen bestimmt, zu. Ein Investor, der seine Kommanditaktien überträgt, bleibt für alle Steuern auf Erträge und Gewinne, die ihm vor einer solchen Übertragung zugeordnet wurden, haftbar.

Nach geltendem Steuerrecht können (direkt oder indirekt) einbehaltene Beträge in Bezug auf Zahlungen oder Ausschüttungen an die Gesellschaft, ein zwischengeschaltetes Vehikel oder die Investoren oder von der Gesellschaft oder einem zwischengeschalteten Vehikel (direkt oder indirekt) gezahlte Steuern in Bezug auf die Investoren im alleinigen Ermessen der Gesellschaft für alle Zwecke im Rahmen dieses Prospekts grundsätzlich als an den Investor ausgeschüttete Beträge behandelt werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, von den Ausschüttungen eines jeden Investors aus der Gesellschaft diejenigen Beträge für Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten oder einbehalten zu lassen, die nach geltendem Recht erforderlich sind.

Die Investoren sind selbst dafür verantwortlich, die von der Gesellschaft, den zwischengeschalteten Vehikeln oder einer ihrer Tochtergesellschaften einbehaltenen Beträge von den zuständigen Steuerbehörden zurückzufordern, und jeder Investor verzichtet hiermit auf jegliche Ansprüche oder Klagerechte gegen die Gesellschaft, die zwischengeschalteten Vehikel oder eine ihrer Tochtergesellschaften wegen eines solchen Einbehalts.

Die Pflichten aus dieser Ziff. 14.2 überdauern die Auflösung, Liquidation und Beendigung der Gesellschaft und überdauern die teilweise oder vollständige Übertragung oder Rücknahme von Kommanditaktien eines Investors.

15. STEUERSTATUS

Dieser Abschnitt ist eine kurze Zusammenfassung bestimmter wichtiger luxemburgischer Steuergrundsätze in Bezug auf die Gesellschaft. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Prospekts in Luxemburg geltenden und angewandten Gesetzen und Vorschriften. Die Bestimmungen können sich kurzfristig ändern, möglicherweise auch rückwirkend.

Dieser Abschnitt stellt keine vollständige Zusammenfassung des derzeit in Luxemburg geltenden Steuerrechts und der Steuerpraxis dar. Darüber hinaus befasst sich dieser Abschnitt nicht mit der Besteuerung der Gesellschaft in einer anderen Rechtsordnung oder der Besteuerung von Tochtergesellschaften oder zwischengeschalteten Unternehmen der Gesellschaft oder von Investmentstrukturen, an denen die Gesellschaft in einer anderen Rechtsordnung beteiligt ist.

Die nachstehenden Ausführungen stellen keine Steuerberatung dar, sollten nicht als verlässlich angesehen werden und sind auch kein Ersatz für eine Steuerberatung. Abhängig von den persönlichen Umständen kann die steuerliche Behandlung der Aktionäre von den nachstehenden Angaben abweichen. Potenziellen Investoren wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren, um sich über die Auswirkungen eines Investments in die Gesellschaft nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Sitzes, ihrer Präsenz oder ihrer Gründung zu informieren.

15.1 Besteuerung der Gesellschaft

Als ein gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 zugelassenes Unternehmen unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg keiner Körperschaft-, Vermögens- oder Kapitalertragsteuer. Die Gesellschaft ist von der Zeichnungssteuer befreit.

Auf die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft ist in Luxemburg keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zu entrichten. Auch der realisierte Kapitalzuwachs des Fondsvermögens unterliegt in Luxemburg keiner Steuer.

Die Gesellschaft unterliegt jedoch einer pauschalen Stempelsteuer in Höhe von EUR 75 (fünfundsiebzig Euro), die bei Gründung der Gesellschaft entrichtet wurde und auch bei eventuellen künftigen Satzungsänderungen jeweils zu zahlen ist.

Jedoch können die aus dem Portfolio der Gesellschaft erzielten Erträge (d.h. Dividenden, Zinsen, Veräußerungsgewinne) im Herkunftsland einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Dividendenausschüttungen der Gesellschaft an die Investoren unterliegen nicht der Quellensteuer. Für Zwecke der Mehrwertsteuer („MwSt“) gilt die Gesellschaft in Luxemburg als Steuerpflichtiger ohne Recht auf Vorsteuerabzug. In Luxemburg sind für die Gesellschaft erbrachte Verwaltungsdienstleistungen (Fondsverwaltungsdienstleistungen) von der Mehrwertsteuer befreit. Andere für die Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen können möglicherweise Mehrwertsteuer auslösen und erfordern die Mehrwertsteuerregistrierung der Gesellschaft in Luxemburg. Infolge einer solchen Mehrwertsteuerregistrierung ist die Gesellschaft in der Lage, ihrer Pflicht zur Selbstveranlagung der in Luxemburg als geschuldet angesehenen MwSt auf steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in gewissem Umfang Waren), die aus dem Ausland bezogen werden, nachzukommen.

Grundsätzlich besteht in Luxemburg keine Mehrwertsteuerpflicht für Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre, soweit diese Zahlungen mit der Zeichnung der Aktien verbunden sind und daher kein Entgelt für steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

15.2 Luxemburger Immobiliensteuer

Mit dem Luxemburger Gesetz vom 19. Dezember 2020 wurde eine pauschale Immobiliensteuer in Höhe von 20% auf Bruttomieteinnahmen und Veräußerungsgewinne aus in Luxemburg belegenen Immobilienvermögen eingeführt, die von Fonds erzielt werden, die als steuerlich intransparente Unternehmen gegründet wurden und unter Teil II des Gesetzes von 2010 fallen (wie die Gesellschaft). Die Regelung gilt für in Luxemburg belegene Immobilien, die entweder direkt oder indirekt über ein steuerlich transparentes Unternehmen oder eine Kette von steuerlich transparenten Unternehmen gehalten werden, und zwar im Verhältnis zu den gehaltenen Anteilen. Die Meldeformalitäten und Informationspflichten gelten auch unabhängig davon, ob Einkünfte aus luxemburgischen Immobilien erzielt werden oder nicht.

15.3 Besteuerung der Aktionäre in Luxemburg

Nach geltendem Recht unterliegen die Aktionäre in Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommen- oder Quellensteuer (mit Ausnahme derjenigen, die ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben, der die Anteile zugerechnet werden können, und mit Ausnahme der Luxemburger Schenkungsteuer, die jedoch nur dann anfällt, wenn die Schenkung aufgrund einer vor einem luxemburgischen Notar unterzeichneten Urkunde erfolgt oder in Luxemburg eingetragen ist).

15.4 Automatischer Informationsaustausch

a) FATCA and CRS

Investoren sollten beachten, dass Luxemburg im Jahr 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet hat, um die Umsetzung von FATCA zu unterstützen, und die aus diesem zwischenstaatlichen Abkommen resultierenden Verpflichtungen in das FATCA-Gesetz aufgenommen hat.

Zudem hat Luxemburg sowohl die DAC als auch den CRS in das CRS-Gesetz umgesetzt.

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes können die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Finanzinstitut oder ein anderes von der Gesellschaft zu diesem Zweck bestimmtes Unternehmen verpflichtet sein, ihre Investoren zu identifizieren und gegebenenfalls gewisse Informationen über bestimmte Investoren (die als meldepflichtige Personen oder als Passive Nicht-Finanzinstitute, die von diesen meldepflichtigen Personen beherrscht werden) sowie deren Investments und den ihnen zurechenbaren Anteil an den Einkünften an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) zu melden. Die Luxemburger Steuerbehörden leiten diese Informationen dann im Rahmen des CRS an die entsprechenden ausländischen Behörden anderer teilnehmender Staaten und im Rahmen von FATCA an den U.S. Internal Revenue Service weiter.

Die Investoren haben das Recht, die an die Luxemburger Steuerbehörden gemeldeten Daten einzusehen und ggf. im Falle fehlerhafter Informationen berichtigen zu lassen.

Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, muss die Gesellschaft bei Zeichnung oder wenn ihr eine Änderung der Umstände zur Kenntnis gebracht wird, von allen Investoren eine FATCA- und CRS-Selbstzertifizierung einholen. Jeder Investor erklärt sich bereit, der Gesellschaft auf Anfrage die entsprechende Dokumentation vorzulegen, einschließlich – im Falle eines Passiven Ausländischen Nicht-Finanzinstituts/Nicht-Finanzinstituts – der sie beherrschenden Personen, zusammen mit den erforderlichen Belegen. Ebenso verpflichtet sich jeder Investor, der Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen aktiv sämtliche Informationen mitzuteilen, die sich auf seinen Status auswirken würden, wie z.B. eine neue Postanschrift oder eine neue Wohnsitzadresse.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung einer FATCA-Quellensteuer zu vermeiden; es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen, da dies auch von der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen durch die Investoren selbst abhängt. Wenn die Gesellschaft infolge der FATCA-Bestimmungen einer Quellensteuer oder Strafen unterliegt, kann der Wert der von den Investoren gehaltenen Kommanditaktien erhebliche Verluste erleiden. Wenn die Gesellschaft diese Informationen nicht von jedem Investor einholt und an die Luxemburger Steuerbehörden weiterleitet, kann dies dazu führen, dass die 30%ige Quellensteuer auf Zahlungen von Einkünften aus US-Quellen und auf Erlöse aus der Veräußerung von Immobilien oder anderen Vermögenswerten, die zu Zinsen und Dividenden aus US-Quellen führen könnten, sowie Strafen erhoben werden.

Kommt ein Investor den Aufforderungen der Gesellschaft zur Vorlage von Unterlagen nicht nach, kann er mit Steuern und/oder Strafen belastet werden, die der Gesellschaft aufgrund der Nichtvorlage der Unterlagen auferlegt werden, und die Gesellschaft kann in alleinigem Ermessen die Kommanditaktien dieses Investors zurückkaufen sowie alle der Gesellschaft gemäß Ziff. 14.1 zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Investoren (und ggf. der sie beherrschenden Personen) verantwortlich. Letztere haben das Recht, auf die an die Luxemburger Steuerbehörden gemeldeten Daten zuzugreifen und diese Daten im Falle eines Fehlers gegebenenfalls berichtigen zu lassen.

b) DAC 6

Die DAC wurde durch die DAC 6 geändert. Nach der DAC 6 müssen die Beratung sowie Dienstleistungen in Bezug auf grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die als sog. meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung (im Sinne der DAC 6) gelten, von Intermediären oder vom Steuerpflichtigen selbst an die zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden. Die zuständigen Steuerbehörden werden diese Informationen anschließend automatisch über eine zentrale Datenbank innerhalb der EU austauschen. Jede Person, die eine grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Umsetzung bereitstellt oder die Umsetzung verwaltet, gilt als Intermediär.

Die Gesellschaft wird genau überwachen, ob eine Gestaltung im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung darstellt oder Teil einer solchen im Sinne der DAC 6 ist, wie von Zeit zu Zeit in einer relevanten Rechtsordnung umgesetzt. Die Gesellschaft ist nicht dafür verantwortlich, mögliche Auswirkungen der DAC 6 in Bezug auf die Investoren zu berücksichtigen. Potenzielle Investoren sollten sich mit ihren eigenen Beratern über die Folgen eines Investments in die Kommanditaktien im Zusammenhang mit der DAC 6, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in den für sie maßgeblichen Rechtsordnungen beraten.

16. BESONDERE AKTIONÄRSBELANGE

16.1 Versammlungen, Berichte und Geschäftsjahr

Die Aktionärshauptversammlung findet jedes Jahr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einer anderen in der Einberufung angegebenen Adresse in Luxemburg statt.

Die jährliche Aktionärshauptversammlung wird in Übereinstimmung mit der Satzung abgehalten. Die erste Jahreshauptversammlung findet im Jahr 2025 statt.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Luxemburger Rechts oder der Satzung werden Einladungen zu allen Hauptversammlungen per Post oder auf elektronischem Wege, sofern dies mit den Aktionären so vereinbart wurde, an alle eingetragenen Aktionäre an ihre im Aktienregister angegebene Anschrift oder elektronische Adresse oder über ein anderes gesetzlich zulässiges Kommunikationsmittel versandt, wobei unterstellt wird, dass die Aktionäre mindestens acht (8) Kalendertage vor der Hauptversammlung (i) Aktien der Gesellschaft gezeichnet oder (ii) Aktien durch Übertragung erhalten haben.

Wenn Aktionäre, die 10% des Gesellschaftskapitals repräsentieren, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Abhaltung einer Aktionärsversammlung verlangen, ist der General Partner verpflichtet, diese Versammlung so einzuberufen, dass sie innerhalb einer Frist von einem (1) Monat stattfindet.

In der entsprechenden Einberufungsmitteilung werden Datum, Uhrzeit und Ort der Hauptversammlung, die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung und die in Luxemburg gesetzlich vorgeschriebenen Quoren und Mehrheiten angegeben. Jeder Aktionär kann an den Aktionärsversammlungen teilnehmen, indem er schriftlich eine andere Person zu seinem Bevollmächtigten ernennt, und zwar mittels eines Kommunikationsmittels, das die Übermittlung eines schriftlichen Textes ermöglicht. Die Aktionäre eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über ein Thema zu beraten, das nur ihren Teilfonds oder ihre Klasse (je nach Fall) betrifft.

Jede ganze Aktie berechtigt ihren Inhaber zu einer (1) Stimme bei jeder Aktionärsversammlung.

Im Falle von gemeinsamen Inhabern einer Aktie ist nur der erstgenannte Aktionär stimmberechtigt. Sofern gesetzlich oder in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

Die Gesellschaft weist die Investoren darauf hin, dass jeder Kommanditaktionär seine Rechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Aktionärshauptversammlungen, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn er in seinem eigenen Namen im Register der

Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Kommanditaktionär über einen Finanzintermediär, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Investors in die Gesellschaft investiert, in die Gesellschaft investiert, ist es dem Kommanditaktionär unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Aktionärsrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Investoren sollten dies beachten und ihre eigenen professionellen Berater konsultieren.

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am Tag der Auflegung und endet am 31. Dezember 2024. Alle anderen Geschäftsjahre beginnen am ersten Tag des Monats Januar und enden am letzten Tag des Monats Dezember des betreffenden Kalenderjahres.

Beschließt der General Partner, einen Sammelabschluss zu erstellen, wird dieser Abschluss der Gesellschaft in Euro ausgedrückt. Zu diesem Zweck werden alle Zahlen, die in einer anderen Währung als dem Euro denominieren, zu den bei der Berechnung des NAV verwendeten Kursen in Euro umgerechnet.

Wie im Gesetz von 2013 und im Gesetz von 2010 vorgesehen, müssen die Gesellschaft und ihre Teilfonds innerhalb von einhundertachtzig (180) Tagen nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft jeder Person, die während dieses Zeitraums Investor war, den geprüften Jahresbericht der Gesellschaft vorlegen, der (i) einen geprüften Jahresabschluss (einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals und Aufstellung des den Investoren zurechenbaren Nettovermögens) für die Gesellschaft bzw. die Teilfonds, (ii) einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres und (iii) alle weiteren Informationen enthält, die gemäß dem Gesetz von 2013, dem Gesetz von 2010 und den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind.

Gemäß Art. 23(5) der ELTIF-Verordnung muss der Jahresbericht der Gesellschaft zusätzlich zu den in Art. 20 des Gesetzes von 2013 geforderten Informationen für jeden Teilfonds die folgenden Angaben enthalten:

- eine Kapitalflussrechnung;
- Informationen über jede Beteiligung an Instrumenten, die Haushaltsmittel der Europäischen Union beinhalten;
- Informationen über den Wert der einzelnen qualifizierten Portfoliounternehmen und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert hat, einschließlich des Wertes der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente; und
- Informationen über die Rechtsordnungen, in denen die Vermögenswerte des Teilfonds belegen sind.

Wie im Gesetz von 2013 und im Gesetz von 2010 vorgesehen, stellen der Fonds und seine Teilfonds innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Ende des jeweiligen Halbjahreszeitraums jeder Person, die während dieses Zeitraums Investor war, auf elektronischem Wege den ungeprüften Halbjahresbericht des Fonds zur Verfügung, der in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2013 und dem Gesetz von 2010 erstellt wurde und Folgendes enthält: (i) eine ungeprüfte konsolidierte Bilanz der Gesellschaft für den betreffenden Halbjahreszeitraum, (ii) eine ungeprüfte konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für den betreffenden Halbjahreszeitraum, (iii) einen Bericht über die Anzahl der ausgegebenen Aktien jeder Klasse und (iv) einen Zeitplan oder eine Zusammenfassung der Bewertung der Investments mit Angabe der Summe des Kaufpreises oder der Kosten, des Versicherungswertes und der Bewertung.

Der General Partner kann in seinem Ermessen für jeden Teilfonds zusätzliche Berichte zur Verfügung stellen, die in der jeweiligen Teilfondsanlage aufgeführt sind.

Privatanleger erhalten auf Anfrage jederzeit kostenlos ein Papierexemplar des Jahresberichts. Privatanleger können auf Anfrage auch zusätzliche Informationen über die quantitativen Grenzen, die für das Risikomanagement der Gesellschaft und seiner Teilfonds gelten, die vom AIFM eingesetzten Risikomanagementmethoden und die jüngste Entwicklung der Hauptrisiken und -renditen der verschiedenen Kategorien von Vermögenswerten erhalten. Investoren, die als Professionelle Investoren qualifizieren, wird der Jahresbericht auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

Die Finanzinformationen der Gesellschaft werden in Übereinstimmung mit den Luxemburger GAAP erstellt, wobei der General Partner beschließen kann, in Bezug auf einen Teilfonds andere Rechnungslegungsmethoden anzuwenden, wie in der entsprechenden Teilfondsanlage dargelegt.

Der General Partner kann weitere Berichte in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds erstellen, wie in der entsprechenden Teilfondsanlage ausgeführt. In Übereinstimmung mit der AIFM-Richtlinie, dem Gesetz von 2010 und, soweit anwendbar, der ELTIF-Verordnung, die sich auf den jeweiligen Teilfonds bezieht, werden die unten aufgeführten Informationen auch in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft aufgeführt:

- der prozentuale Anteil des Vermögens des betreffenden Teilfonds, der aufgrund seiner Illiquidität besonderen Regelungen unterliegt;
- etwaige neue Regelungen für das Liquiditätsmanagement;
- jedes neue Recht der Wiederverwendung von Sicherheiten oder jede neue Garantie, die im Rahmen einer Leverage-Vereinbarung gewährt wird;
- der Gesamtbetrag des von dem betreffenden Teilfonds eingesetzten Leverage; und
- Einzelheiten zum aktuellen Risikoprofil des betreffenden Teilfonds und zu den Risikomanagementsystemen, die zur Steuerung dieser Risiken eingesetzt werden.

Der betreffende Teilfonds muss den Ausgabe-, Verkaufs- und Rücknahmepreis von Kommanditaktien jedes Mal veröffentlichen, wenn er seine Kommanditaktien zu den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und in der dort festgelegten Häufigkeit ausgibt, verkauft oder zurückkauft.

Jede Erhöhung des Höchstbetrags des Leverage, der von einem Teilfonds eingesetzt werden kann, wird in einer überarbeiteten Teilfondsanlage detailliert beschrieben.

16.2 Mitteilungen

Die Investoren teilen der Gesellschaft eine Adresse mit, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen geschickt werden können, oder, falls die Adressaten individuell zugestimmt haben, die Mitteilungen und Bekanntmachungen über ein anderes Kommunikationsmittel zu erhalten, das den Zugang zu den Informationen sicherstellt – einschließlich elektronischer Kommunikationsmittel –, dieses Kommunikationsmittel. Diese Adresse(n) wird (werden) auch in das Aktienregister eingetragen.

Die Investoren können ihre im Aktienregister eingetragene Adresse jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an deren eingetragenen Sitz oder an eine andere von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmte Adresse ändern.

16.3 Laufzeit, Auflösung und Liquidation

Die Laufzeit der Teilfonds wird als Laufzeitende („**End of Life**“) im Sinne der ELTIF-Verordnung definiert. Das Laufzeitende der Teilfonds wird so festgelegt, dass es mit dem langfristigen Charakter der

Investments jedes Teilfonds übereinstimmt. Das Laufzeitende eines jeden Teilfonds wird in der jeweiligen Teilfondsanlage angegeben.

Gemäß Art 21 der ELTIF-Verordnung informiert die Gesellschaft die CSSF über die geordnete Veräußerung ihrer Vermögenswerte, um die Kommanditaktien des Investors nach dem Laufzeitende zurückzunehmen. Auf Anfrage der CSSF legt die Gesellschaft einen detaillierten Zeitplan für die geordnete Veräußerung ihrer Vermögenswerte gemäß der ELTIF-Verordnung vor.

Im Allgemeinen wird erwartet, dass auf das Laufzeitende des Teilfonds eine Abwicklungsphase folgt, die aufgrund der potenziellen Illiquidität der Investments oder anderer Herausforderungen mehrere Jahre dauern kann. Während dieser Zeit werden der AIFM und der Investment Manager die Investments weiter verwalten, und der Teilfonds wird weiterhin die Management Gebühr im Namen der einzelnen Investoren zahlen, bis sämtliche Vermögenswerte des Teilfonds liquidiert sind.

Die Gesellschaft kann wie folgt aufgelöst und liquidiert werden:

- jederzeit durch Beschluss der Aktionärshauptversammlung, der gemäß den für die Änderung der Satzung vorgeschriebenen Bedingungen gefasst wird;
- *ipso jure* mit der Auflösung des letzten Teilfonds;
- mit den Stimmen der Aktionäre, die 50% der Aktien halten, die auf einer Aktionärshauptversammlung vertreten sind, die (ohne vorgeschriebenes Quorum) einberufen wurde, um die Auflösung der Gesellschaft zu prüfen, falls das Gesellschaftskapital unter 2/3 (zwei Drittel) des gemäß dem Gesetz von 2010 festgelegten Mindestkapitals fällt; oder
- mit den Stimmen der Aktionäre, die 25% der Aktien halten, die auf einer Aktionärshauptversammlung vertreten sind, die (ohne vorgeschriebenes Quorum) einberufen wurde, um die Auflösung der Gesellschaft zu prüfen, falls das Gesellschaftskapital unter 1/4 (ein Viertel) des gemäß dem Gesetz von 2010 festgelegten Mindestkapitals fällt.

Die Gesellschaft trägt alle mit ihrer Liquidation verbundenen Kosten.

Sofern in der jeweiligen Teilfondsanlage nichts anderes bestimmt ist, können die Aktionäre des betreffenden Teilfonds die Rücknahme ihrer Aktien gemäß den in der jeweiligen Teilfondsanlage enthaltenen Bedingungen bei oder vor der Liquidation durch Anwendung des vom General Partner festgelegten Liquidations-NAV beantragen. Vermögenswerte, die bei Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds nicht an die Begünstigten ausgezahlt werden können, werden im Namen der Begünstigten bei der *Caisse des Consignations* hinterlegt.

Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Prospekts kann der General Partner, sobald der Beschluss zur Liquidation oder Abwicklung des Fonds gefasst ist, Kapitalzusagen ohne entsprechende Ausgabe von Aktien abrufen. Jede Ausgabe von Aktien, die diesem Verbot zuwiderläuft, gilt als nichtig.

Teilfonds können auch einzeln und unabhängig voneinander aufgelöst werden:

- bei Ablauf der in der jeweiligen Teilfondsanlage vorgesehenen Laufzeit des betreffenden Teilfonds; oder
- wenn Veränderungen im rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eine solche Liquidation rechtfertigen würden; oder

- durch Beschluss des General Partner, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auf einen vom General Partner nach seinem Ermessen festgelegten Betrag gesunken ist oder diesen nicht erreicht hat; oder
- unter allen sonstigen Umständen, die in der jeweiligen Teilfondsanlage aufgeführt sind.

Wird die Liquidation eines Teilfonds beschlossen, so werden alle Aktionäre von der Gesellschaft vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation über den Beschluss zur Liquidation des betreffenden Teilfonds informiert, und in der entsprechenden Mitteilung werden die Gründe und die Modalitäten der Liquidation angegeben.

16.4 Verschmelzung/Fusion

Sofern in der entsprechenden Teilfondsanlage nichts anderes vorgesehen ist, kann der General Partner beschließen, einen Teilfonds durch Einbringung seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen bestehenden oder neuen Teilfonds oder in einen anderen bestehenden oder neuen Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein gleichgestelltes Unternehmen, das als ELTIF qualifiziert, zu beenden.

Der General Partner kann auch die Verschmelzung von (i) zwei (2) oder mehr Teilfonds zu einem bestehenden oder einem neuen Teilfonds, oder (ii) zwei (2) oder mehr Klassen innerhalb eines Teilfonds beschließen.

Die Aktionäre werden über eine solche Entscheidung sowie über relevante Informationen in Bezug auf den neuen Teilfonds, den neuen Organismus für gemeinsame Anlagen oder das gleichgestellte Unternehmen oder die neue Klasse benachrichtigt. Die Mitteilung erfolgt mindestens einen (1) Monat vor der Verschmelzung, damit die Aktionäre, die rückgabeberechtigte Aktien halten, die Rücknahme ihrer Aktien gemäß den in der jeweiligen Teilfondsanlage enthaltenen Bedingungen beantragen können, bevor die Verschmelzung abgeschlossen ist.

16.5 Aktienzusammenlegung/Aktiensplit

Der General Partner kann beschließen, Aktien verschiedener Klassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen oder die Aktien innerhalb einer bestimmten Klasse eines Teilfonds zu splitten.

16.6 Rechte der Investoren gegenüber Dienstleistern

Die Gesellschaft ist auf die Leistungsqualität der Dienstleister angewiesen. Weitere Informationen zu den Aufgaben der Dienstleister sind oben aufgeführt.

Die Investoren haben keinen direkten vertraglichen Anspruch gegen einen Dienstleister in Bezug auf dessen Versäumnis. Wenn ein Investor der Auffassung ist, im Zusammenhang mit seinem Investment in die Gesellschaft einen Anspruch gegen einen Dienstleister zu haben, sollte er seinen Rechtsberater konsultieren.

16.7 Faire Behandlung der Investoren

Der AIFM hat Strategien und Verfahren eingeführt, um die Einhaltung der Grundsätze der fairen Behandlung von Investoren gemäß der AIFM-Richtlinie zu gewährleisten.

Nur wenn Teilfonds oder Klassen ausschließlich Professionellen Investoren vorbehalten sind, können der AIFM und der General Partner Nebenabreden oder andere Vereinbarungen mit einem oder mehreren Investoren treffen, die – vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften – die Wirkung haben, dass sie Rechte im Rahmen der Satzung oder dieses Prospekts in Bezug auf

diese(n) Investor(en) begründen oder deren Bedingungen ergänzen, wobei der Grundsatz der fairen Behandlung von Investoren zu beachten ist. Soweit Teilfonds oder Klassen auch Privatanlegern angeboten werden können, müssen alle Investoren innerhalb derselben Klasse gleich behandelt werden, und einzelnen Investoren oder Investorengruppen innerhalb dieser Klasse(n) dürfen keine Vorzugsbehandlung oder besondere wirtschaftliche Vorteile gewährt werden. Jede Bezugnahme auf Nebenabreden oder andere Vereinbarungen in diesem Prospekt gilt nur für Klassen, die ausschließlich Professionellen Investoren vorbehalten sind.

Zu diesen Rechten können unter anderem die zu zahlenden Gebühren, die verschiedenen zu erhaltenden Berichte und Informationen oder das Recht auf Anhörung und/oder Vertretung in einem vom General Partner eingerichteten Ausschuss gehören. Für den Fall, dass ein oder mehrere Investoren eine Vorzugsbehandlung oder das Recht auf Gewährung einer Vorzugsbehandlung erhalten, werden weitere Einzelheiten zu einer solchen Vorzugsbehandlung, einschließlich der Art(en) von Investoren, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten können, in Übereinstimmung mit der AIFM-Richtlinie und anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und in dem zur Einhaltung dieser Vorschriften erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

16.8 Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Luxemburg

Die Rom-Verordnungen sind in Luxemburg rechtskräftig. Dementsprechend unterliegt die Wahl des anwendbaren Rechts in einem bestimmten Vertrag den Bestimmungen der Rom-Verordnung. Nach der Rom-I-Verordnung können die luxemburgischen Gerichte jede zwingende Vorschrift des Luxemburger Rechts unabhängig vom anwendbaren Recht anwenden oder die Anwendung einer Vorschrift des anwendbaren Rechts ablehnen, wenn:

- (a) das ausländische Recht nicht geltend gemacht und nachgewiesen wurde, oder
- (b) wenn geltend gemacht und bewiesen wird, dass dieses ausländische Recht (i) der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts, (ii) den zwingenden Vorschriften des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts, (iii) den Bestimmungen des Rechts eines Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die nur mit diesem Staat zusammenhängen, und (iv) den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die nur die EU betreffen, und (v) den zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem die Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen sind oder erfüllt wurden, soweit diese zwingenden Bestimmungen die Erfüllung des Vertrags unzulässig machen, zuwiderlaufen würde.

Die Wahl eines ausländischen Rechts durch die Vertragsparteien, unabhängig davon, ob sie mit der Wahl eines ausländischen Gerichts einhergeht oder nicht, berührt nicht die Anwendung der Vorschriften des Rechts dieses Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, wenn alle anderen Elemente, die für die Situation zum Zeitpunkt der Wahl von Bedeutung sind, nur an einen Staat gebunden sind.

Die Wirksamkeit von Bestimmungen über die Rechtswahl für außervertragliche Schuldverhältnisse unterliegt gegebenenfalls der Rom-II-Verordnung. Die Wirksamkeit solcher Bestimmungen in Situationen, in denen die Rom-II-Verordnung nicht anwendbar ist, ist ungewiss.

Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist in Luxemburg rechtskräftig. Gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung wird eine Entscheidung, die vor einem Gericht in einem anderen EU-Land ergangen ist,

in der Regel in Luxemburg anerkannt und vollstreckt, ohne dass sie in der Sache überprüft wird, außer unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen.

16.9 Beschwerdemanagement

Informationen über das Beschwerdemanagement der Gesellschaft sind auf Anfrage kostenlos beim AIFM erhältlich.

Investoren können sich unter den nachstehenden Kontaktdaten an das Team des Beschwerdemanagements wenden. Dieses Team überwacht die Bearbeitung von Beschwerden durch die verschiedenen beteiligten Geschäftsbereiche, bis sie gelöst sind, und stellt sicher, dass potenzielle Interessenkonflikte erkannt und angemessen behandelt werden.

Allianz Global Investors GmbH

Compliance

Bockenheimer Landstraße 42-44,

D-60323 Frankfurt am Main

Deutschland

Tel.: +49 69 24431 140

Website: <https://regulatory.allianzgi.com/en/investors-rights>

E-Mail: investorrightsandcomplaints@allianzgi.com

Ziel ist es, jede Beschwerde zeitnah und einvernehmlich zu lösen. Kann die Angelegenheit nicht direkt geklärt werden, erhält der Beschwerdeführer eine Bestätigung, dass die Angelegenheit geprüft wird. Es wird eine Kontaktperson zugewiesen, die einen geschätzten Zeitrahmen angibt oder weitere Informationen zur Verfügung stellt. Jede Beschwerde wird individuell behandelt, und wenn mehr Zeit erforderlich ist, erfolgt ein Update über den Fortschritt. Stellt der Beschwerdeführer fest, dass die vorgeschlagene Lösung nicht zu seiner Zufriedenheit ist, hat er die Möglichkeit, die Angelegenheit an einen Dritten weiterzuleiten.

In Luxemburg ist die CSSF (Aufsichtsbehörde) für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden gegen von ihr beaufsichtigte Unternehmen zuständig. Die CSSF kann als Vermittler zwischen dem Beschwerdeführer und der Gesellschaft fungieren und handelt gemäß den europäischen Bestimmungen, die in nationales Luxemburger Recht umgesetzt und 2016 in das Verbrauchergesetzbuch aufgenommen wurden. Im Falle eines außergerichtlichen Verfahrens zur Beilegung von Beschwerden (CSSF-Verordnung 16-07) müssen der General Partner oder der AIFM jede Beschwerde bearbeitet und darauf reagiert haben. Die Beschwerdeführer können innerhalb von 30 Tagen eine Antwort erwarten; falls die Antwort nicht zufriedenstellend ist, können sie die Angelegenheit im Rahmen des oben genannten Verfahrens an die CSSF weiterleiten.

Weitere Informationen und das entsprechende Formular finden Sie unter:

<https://www.cssf.lu/en/Document/cssf-regulation-n-16-07>

Kontaktdaten der Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor:

Commission de Surveillance du Secteur Financier, Département Juridique CC

283, route d'Arlon

L-2991 Luxembourg

Großherzogtum Luxemburg

Fax: +352 26 25 1-601

E-Mail: reclamation@cssf.lu

Dieser Service ist für Investoren kostenlos.

16.10 Anwendbares Recht

Dieser Prospekt unterliegt den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und ist gemäß diesen Gesetzen auszulegen.

17. VERFÜGBARE INFORMATIONEN

Kopien der Satzung, dieses Prospekts, der jeweiligen Teilfondsanlage, des AIFM-Vertrags, des Depotbankvertrags, des Verwaltungsvertrags, der letzten Finanzberichte (wie in Ziff. 16 „Besondere Aktionärsbelange“ beschrieben) sowie gegebenenfalls weitere Dokumente und/oder Berichte in Bezug auf einen Teilfonds werden den Investoren auf Anfrage zugesandt und sind während der Geschäftszeiten kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Investoren haben nur Anspruch auf Mitteilungen und Informationen der Teilfondsanlage, die sich auf den/die Teilfonds beziehen, in den/die sie investiert haben oder investieren.

Außer in den Fällen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Teilfonds ausgesetzt wurde, sind der Nettoinventarwert pro Aktie jedes Teilfonds und jeder Klasse, sofern zutreffend, sowie die historische Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds an jedem Bewertungstag am eingetragenen Sitz der Gesellschaft verfügbar.

Ansprüche von Investoren gegen die Gesellschaft verjähren fünf (5) Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das die geltend gemachten Ansprüche begründet.

Die maßgebliche Sprache für diesen Prospekt ist Englisch.

18. ÄNDERUNGEN

Der General Partner ist berechtigt, diesen Prospekt, einschließlich aller Teilfondsanlagen, zu modifizieren, um:

- Änderungen vorzunehmen, die notwendig oder wünschenswert sind, um Unklarheiten zu beseitigen oder eine Bestimmung dieses Prospekts zu berichtigen oder zu ergänzen, die andernfalls mit der Satzung unvereinbar wäre;
- Druckfehler oder andere kleine Fehler zu korrigieren;
- Änderungen vorzunehmen, die zur Erfüllung der Anforderungen der AIFM-Richtlinie, der ELTIF-Verordnung und anderer gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen erforderlich sind, oder um nachteilige Auswirkungen von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Änderungen auf die Gesellschaft oder einen Teilfonds zu minimieren;
- Änderungen vorzunehmen, die zur Ersetzung des AIFM durch einen zugelassenen Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2013 erforderlich sind um sicherzustellen, dass die Gesellschaft in Übereinstimmung mit der AIFM-Richtlinie verwaltet wird;
- Änderungen vorzunehmen, die zur Ersetzung eines Dienstleisters erforderlich sind;
- eine Änderung vornehmen, die notwendig oder wünschenswert ist, um geltende Anforderungen, Bedingungen oder Richtlinien zu erfüllen, die in einer Stellungnahme, Richtlinie, Erlass, Gesetz, Vorschrift oder Regelung einer staatlichen Stelle enthalten sind, sofern die Änderung in einer Weise vorgenommen wird, die nachteilige Auswirkungen auf die Investoren minimiert; oder

- jede andere Änderung vorzunehmen, die nach vernünftigem Ermessen des General Partner notwendig oder wünschenswert ist, insbesondere um die Auflegung neuer Teilfonds zu berücksichtigen;
- sich in Bezug auf einen Teilfonds mit anderen Umständen zu befassen, die ausdrücklich in einer Teilfondsanlage aufgeführt sind,

vorausgesetzt, dass (i) die Änderung(en) die Investoren nicht wesentlich beeinträchtigt (beeinträchtigen), es sei denn, den Investoren wird ein kostenloses Exit-Recht eingeräumt, (ii) die Investoren im Voraus ordnungsgemäß über eine derartige Änderung(en) informiert werden und (iii) die Änderung(en) der vorherigen Genehmigung durch die CSSF unterliegt (unterliegen).

Bei offenen Teilfonds bedürfen Änderungen, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Investoren haben, der Zustimmung von Investoren, die 75% der Aktien des betreffenden Teilfonds repräsentieren, es sei denn, in einer Teilfondsanlage ist etwas anderes vorgesehen. Bei Teilfonds, die anderen Investoren als Professionellen Investoren offenstehen, werden die Investoren im Falle von Änderungen, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Investoren haben können, mindestens einen (1) Monat im Voraus benachrichtigt, damit sie die Rückgabe ihrer Aktien gemäß den in der entsprechenden Teilfondsanlage enthaltenen Bedingungen beantragen können, bevor die Änderungen in Kraft treten. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen unterliegt jede Änderung dieses Prospekts, die sich auf die Satzung auswirkt, den Quorums- und Mehrheitsanforderungen, die für eine Änderung der Satzung gelten. Bei geschlossenen Teilfonds unterliegen (i) alle wesentlichen nachteiligen Änderungen der einstimmigen Zustimmung der Aktionäre; und (ii) alle anderen (nicht wesentlichen nachteiligen) Änderungen werden nach vorheriger Mitteilung an die Aktionäre ohne vorherige Zustimmung vorgenommen, wobei derartige Änderungen insbesondere (a) der Anpassung dieses Prospekts an aufsichtsrechtliche Änderungen oder die Verfahrensweisen der CSSF dienen oder (b) keine wesentlichen Auswirkungen auf die Investoren haben.

Jede Änderung dieses Prospekts unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die CSSF. In der jeweiligen Teilfondsanlage können weitere Bedingungen festgelegt werden, unter denen die betreffende Teilfondsanlage geändert wird.

19. INTERESSENKONFLIKTE

Im Zusammenhang mit einem Investment in die Gesellschaft können Interessenkonflikte entstehen. Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts kann sich die Gesellschaft an Transaktionen beteiligen, die einen potenziellen Interessenkonflikt auslösen oder zu einem solchen führen können.

Kein Vertrag und keine sonstige Transaktion zwischen der Gesellschaft und einem anderen Unternehmen oder einer anderen Gesellschaft wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass die Mitglieder des General Partner, des AIFM oder des Investment Managers oder einer oder mehrere ihrer Manager, Gesellschafter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Aktionäre an diesem anderen Unternehmen oder Gesellschaft beteiligt sind oder ein Manager, Gesellschafter, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Aktionär dieses anderen Unternehmens oder Gesellschaft ist. Jeder Manager, Gesellschafter, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Aktionär des AIFM, des Investment Managers oder Mitglied des General Partner, der als Manager, Gesellschafter, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Aktionär eines Unternehmens oder einer Gesellschaft fungiert, mit dem/der die Gesellschaft einen Vertrag abschließt oder anderweitig Geschäfte tätigt, ist aufgrund dieser Zugehörigkeit zu einem solchen anderen Unternehmen oder einer solchen Gesellschaft daran gehindert, Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Transaktion zu prüfen und darüber abzustimmen oder zu handeln.

Sollte ein Mitglied des General Partner an einer Transaktion der Gesellschaft ein Interesse haben, das den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft, so ist die betreffende Person verpflichtet, dem General Partner diesen Interessenkonflikt mitzuteilen und darf eine solche Transaktion weder prüfen noch darüber abstimmen; das Interesse der betreffenden Person ist der nächstfolgenden Aktionärsversammlung mitzuteilen.

Bei der Erkennung und Regelung solcher Interessenkonflikte sind die Gesellschaft und die Teilfonds auf die Dienstleister angewiesen. Die Dienstleister werden sich in wirtschaftlich angemessener Weise bemühen, wesentliche Fragen im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen erheblichen Interessenkonflikten, Bewertungsmethoden und bestimmten anderen Belangen zu regeln. Falls Interessenkonflikte bestehen, stellen die Dienstleister sicher, dass die Gesellschaft und/oder der betreffende Teilfonds gerecht und fair behandelt werden, und bemühen sich, sicherzustellen, dass Interessenkonflikte fair und im besten Interesse der Investoren gelöst werden, unter Berücksichtigung der einschlägigen Verträge, an die die Dienstleister in Bezug auf die Gesellschaft oder einen Teilfonds gebunden sind. Dies kann die Offenlegung eines derartigen potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikts einschließen, es sei denn, der Dienstleister wurde von einem Anwalt darauf hingewiesen, dass eine solche Offenlegung aus aufsichtsrechtlichen oder rechtlichen Gründen untersagt ist oder vernünftigerweise untersagt werden könnte (in diesem Fall darf die betreffende Transaktion nicht durchgeführt werden, wenn der Konflikt nicht zufriedenstellend gelöst werden kann).

Vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Anforderungen für den Umgang mit bestimmten Interessenkonflikten werden alle tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte der Dienstleister oder ihrer verbundenen Unternehmen, die sich auf die Gesellschaft und/oder einen Teilfonds beziehen, von Fall zu Fall besprochen und gelöst.

Der AIFM und der Investment Manager haben Leitlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt und umgesetzt sowie angemessene organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu regeln, um das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft zu minimieren und, falls Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, sicherzustellen, dass die Investoren der Gesellschaft fair behandelt werden. Die während eines Geschäftsjahres festgestellten Interessenkonflikte (falls vorhanden) werden im Jahresbericht der Gesellschaft dargelegt.

Mit der Zeichnung eines Teilfonds der Gesellschaft erklären sich die Aktionäre mit dem Vorhandensein der in dieser Ziff. 19 „Interessenkonflikte“ und in der jeweiligen Teilfondsanlage beschriebenen Interessenkonflikte einverstanden. Jegliche Beschränkungen der Aktivitäten der Dienstleister, ihres Personals und/oder der Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen oder Beauftragten im Namen eines Teilfonds (wie in diesem Prospekt, der jeweiligen Teilfondsanlage und/oder in den in diesem Prospekt genannten Dokumenten beschrieben) gelten möglicherweise nicht für andere Geschäftsbereiche, Teams oder Gruppen innerhalb anderer verbundener Unternehmen der Dienstleister (einschließlich des AIFM und des Investment Managers).

20. RISIKOHINWEISE

Ein Investment in die Gesellschaft ist mit einem erheblichen Risiko verbunden und sollte nur von Investoren in Betracht gezogen werden, die über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ein derartiges Risiko eingehen zu können. Die Investoren sollten die in diesem Abschnitt und in der Teilfondsanlage dargelegten Risikofaktoren sorgfältig prüfen. Die frühere Wertentwicklung des AIFM oder der Fonds des Investment Managers kann nicht als Indikator für die künftige Wertentwicklung der Gesellschaft gewertet werden.

Investoren sollten auch beachten, dass es dem General Partner, dem AIFM und dem Investment Manager nicht möglich ist, die Wahrscheinlichkeit des Eintretens jedes einzelnen Risikos zu bewerten, so dass die Investoren ihre eigene Bewertung der Risiken und Chancen eines Investments in die Gesellschaft vornehmen müssen.

Ebenso sollten die Investoren sich darüber im Klaren sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken folgende Auswirkungen haben können:

- (a) möglicher Verlust eines Teils oder des gesamten ursprünglichen Investments eines Investors (die Auswirkungen eines solchen Verlusts können in Fällen, in denen ein Investor zur Finanzierung eines Teils oder seines gesamten Investments in die Gesellschaft Leverage eingesetzt hat, noch größer sein);
- (b) Unfähigkeit der Gesellschaft, Barausschüttungen vorzunehmen; und
- (c) einige oder alle zugrunde liegenden Vermögenswerte der Gesellschaft bleiben für einen längeren Zeitraum (und möglicherweise für immer) illiquide, so dass die Investoren länger als erwartet in den Fonds investiert bleiben müssen.

Die folgenden Ziffern sind allgemeiner Natur und beschreiben bestimmte Risiken, die in der Regel für ein Investment in Kommanditaktien eines Teilfonds oder einer Klasse von Bedeutung sind. Andere Risiken können in den Teilfondsanlagen beschrieben sein. Dieser Abschnitt und die Teilfondsanlagen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Erläuterung aller Risiken zu sein, die mit einem Investment in die Kommanditaktien eines Teilfonds oder einer Klasse verbunden sind; auch andere Risiken können ebenfalls von Zeit zu Zeit von Bedeutung sein oder werden.

20.1 Marktrisiko

Unter Marktrisiko versteht man das Verlustrisiko für einen Teilfonds, das sich aus der Schwankung des Marktwerts von Positionen in seinem Portfolio ergibt, die auf Veränderungen von Marktvariablen wie allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Zinssätze, Wechselkurse oder die Kreditwürdigkeit des Emittenten eines Finanzinstruments zurückzuführen sind. Dies ist ein allgemeines Risiko, das für alle Investments gilt, d.h. der Wert eines bestimmten Investments kann als Reaktion auf Veränderungen der Marktvariablen sowohl steigen als auch fallen. Obwohl geplant ist, jeden Teilfonds zu diversifizieren, um das Marktrisiko zu verringern, unterliegen die Investments eines Teilfonds weiterhin den Schwankungen der Marktvariablen und den Risiken, die mit einem Investment an den Finanzmärkten verbunden sind.

20.1.1 Wirtschaftliche Risiken

Der Wert der von einem Teilfonds gehaltenen Investments kann aufgrund von Faktoren fallen, die sich auf die Finanzmärkte im Allgemeinen auswirken, wie z.B. tatsächliche oder wahrgenommene ungünstige wirtschaftliche Bedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Erträge oder Unternehmensgewinne, Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein negative Anlegerstimmung. Der Wert von Investments kann auch aufgrund von Faktoren fallen, die eine bestimmte Branche, ein bestimmtes Gebiet oder einen bestimmten Sektor betreffen, wie z.B. Änderungen der Produktionskosten und der Wettbewerbsbedingungen. Bei einem allgemeinen Konjunkturabschwung können mehrere Anlageklassen gleichzeitig an Wert verlieren. Ein wirtschaftlicher Abschwung lässt sich nur schwer vorhersagen.

Auch wenn sich die Wirtschaft gut entwickelt, kann nicht gewährleistet werden, dass die von einem Teilfonds gehaltenen Investments von diesem Aufschwung profitieren werden.

20.1.2 Zinsänderungsrisiko

Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann durch Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. In der Regel ändert sich der Wert von festverzinslichen Wertpapieren umgekehrt zu den Zinssätzen: Wenn die Zinssätze steigen, ist in der Regel zu erwarten, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren fällt und umgekehrt. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten reagieren tendenziell empfindlicher auf Zinsänderungen als Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten. Gemäß seinem Investitionsziel und seiner Investitionspolitik kann ein Teilfonds versuchen, das Zinsänderungsrisiko abzusichern oder zu verringern, in der Regel durch den Einsatz von Zinsfutures oder anderen Derivaten. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, dieses Risiko abzusichern oder zu verringern.

20.1.3 Wechselkursrisiko

Jeder Teilfonds, der in Finanzinstrumente investiert, die auf andere Währungen als seine Basiswährung lauten, kann einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. Da die Vermögenswerte jedes Teilfonds in seiner Basiswährung bewertet werden, wirken sich Änderungen des Werts der Basiswährung des Teilfonds im Vergleich zu anderen Währungen auf den Wert von Wertpapieren in der Basiswährung des Teilfonds aus, die auf diese anderen Währungen lauten. Ein Wechselkursrisiko kann die Volatilität von Investment im Vergleich zu Investments, die auf die Basiswährung des Teilfonds lauten, erhöhen. Gemäß seinem Investitionsziel und seiner Investitionspolitik kann ein Teilfonds versuchen, das Wechselkursrisiko abzusichern oder zu verringern, in der Regel durch den Einsatz von Derivaten. Es ist jedoch nicht immer möglich oder praktikabel, ein solches Risiko abzusichern oder zu verringern.

Ferner setzt eine Klasse, die auf eine andere Referenzwährung als die Basiswährung des Teilfonds lautet, den Investor dem Risiko von Schwankungen zwischen der Referenzwährung der Klasse und derjenigen des Teilfonds aus. Dieses Risiko besteht zusätzlich zu dem Wechselkursrisiko, das der Teilfonds gegebenenfalls in Bezug auf Investments eingeht, die auf andere Währungen als seine Basiswährung lauten, wie oben beschrieben.

20.1.4 Kreditrisiko

Ein Teilfonds, der in festverzinsliche Instrumente investiert, ist der Kreditwürdigkeit der Emittenten der Instrumente und ihrer Fähigkeit ausgesetzt, Kapital- und Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen der Instrumente zu leisten. Die Kreditwürdigkeit oder wahrgenommene Kreditwürdigkeit eines Emittenten kann den Marktwert von festverzinslichen Instrumenten beeinflussen. Emittenten mit höherem Kreditrisiko bieten in der Regel höhere Renditen für dieses zusätzliche Risiko, während Emittenten mit geringerem Kreditrisiko in der Regel niedrigere Renditen bieten. Im Allgemeinen gelten Staatsanleihen in Bezug auf das Kreditrisiko als am sichersten, während Unternehmensanleihen mit einem höheren Kreditrisiko behaftet sind. Damit verbunden ist das Risiko einer Herabstufung durch eine Rating-Agentur. Rating-Agenturen sind private Unternehmen, die eine Vielzahl von festverzinslichen Instrumenten auf Grundlage der Kreditwürdigkeit ihrer Emittenten bewerten. Die Agenturen können das Rating von Emittenten oder Instrumenten von Zeit zu Zeit aufgrund finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder anderer Faktoren ändern, was sich im Falle einer Herabstufung nachteilig auf den Marktwert der betroffenen Instrumente auswirken kann.

20.1.5 Volatilität

Die Volatilität eines Finanzinstruments ist ein Gradmesser für die Schwankungen des Preises dieses Instruments im Laufe der Zeit. Eine höhere Volatilität bedeutet, dass sich der Preis des Instruments innerhalb eines kurzen Zeitraums in beide Richtungen erheblich ändern kann. Jeder Teilfonds kann in Instrumente oder Märkte investieren, die wahrscheinlich ein hohes Maß an Volatilität aufweisen.

Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert pro Aktie innerhalb kurzer Zeiträume erheblich steigt oder fällt.

20.2 Liquiditätsrisiko

Liquidität bezieht sich auf die Schnelligkeit und Einfachheit, mit der Investments veräußert oder liquidiert werden können oder eine Position geschlossen werden kann. Auf der Aktivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, Investments innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einem Preis zu veräußern, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder diesem nahe kommt. Auf der Passivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, genügend Barmittel zu beschaffen, um einen Rücknahmeantrag zu erfüllen, da er nicht in der Lage ist, Investments zu veräußern. Unter bestimmten Umständen können Investments aufgrund einer Vielzahl von Faktoren weniger liquide oder illiquide werden, z.B. aufgrund ungünstiger Bedingungen für einen bestimmten Emittenten, eine Gegenpartei oder den Markt im Allgemeinen sowie aufgrund gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher oder vertraglicher Beschränkungen für den Verkauf bestimmter Instrumente. Darüber hinaus kann ein Teilfonds in Finanzinstrumente investieren, die im Freiverkehr gehandelt werden und in der Regel weniger liquide sind als Instrumente, die an Börsen notiert sind und gehandelt werden. Die Marktnotierungen für weniger liquide oder illiquide Instrumente können volatil sein als für liquide Instrumente und/oder größeren Spannen zwischen Geld- und Briefkursen unterliegen. Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Investments können zu einem Verlust für einen Teilfonds führen und/oder die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, einem Rücknahmeantrag nachzukommen. Investoren sollten sich darüber im Klaren sein, dass jeder Teilfonds, der als ELTIF qualifiziert, per Definition den Großteil seines Kapitals in Investments investiert, die von Natur aus illiquide sind.

20.3 Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko bezieht sich auf das Verlustrisiko für einen Teilfonds, das sich aus der Tatsache ergibt, dass die Gegenpartei einer vom Teilfonds abgeschlossenen Transaktion ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei nicht in Kredit- oder andere Schwierigkeiten gerät, die zu einem Ausfall ihrer vertraglichen Verpflichtungen und dem Verlust aller oder eines Teils der dem Teilfonds zustehenden Beträge führen. Dieses Risiko kann jederzeit auftreten, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds eingezahlt, verlängert, zugesagt oder investiert werden oder anderweitig durch tatsächliche oder stillschweigende vertragliche Vereinbarungen diesem Risiko ausgesetzt sind. Ein Kontrahentenrisiko kann beispielsweise entstehen, wenn ein Teilfonds Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt, in Schuldtitel und andere festverzinsliche Instrumente investiert, OTC-Derivate abschließt oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt.

20.4 Risiken im Zusammenhang mit der Depotbank

Die Gesellschaft unterliegt im Zusammenhang mit ihrer Depotbank einer Reihe von Risiken. Obwohl Depotbanken Treuhänder sind, die mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Investoren betraut sind, ist es Marktpraxis, dass diese Einrichtungen versuchen, ihre Haftung für eine Reihe von Belangen auszuschließen. Folglich besteht das Risiko, dass, sollte die Gesellschaft infolge einer Handlung der Depotbank einen Verlust erleiden, dieser Verlust nicht notwendigerweise ein entschädigungsfähiger Verlust im Sinne des Vertrags der Gesellschaft mit der Depotbank ist. Darüber hinaus können Investoren im Falle eines Konkurses oder einer anderen Form der Insolvenz der Depotbank einer Reihe von Verlusten ausgesetzt sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Verlust von Barmitteln, die bei der Depotbank oder einem Unterverwahrer gehalten werden (einschließlich des Risikos des Verlustes von Geldern, die angeblich den Charakter von Kundengeldern haben), und des Verlustes von Wertpapieren, die nicht ordnungsgemäß und erfolgreich als Eigentum der Gesellschaft von den allgemeinen Vermögenswerten der Depotbank getrennt wurden. Bei Barmitteln und anderen

Vermögenswerten, die in einem solchen Konkurs- oder Insolvenzverfahren nicht verloren gehen, besteht ein erhebliches Risiko, dass sie erst mit erheblicher Verzögerung an die Gesellschaft zurückgegeben werden, da das entsprechende Verfahren langwierig sein kann. Wie gemäß dem Gesetz von 2013 zulässig, entbindet der Depotbankvertrag die Depotbank unter gewissen begrenzten Umständen vertraglich von der Haftung.

20.5 Berufshaftungsrisiken

Der AIFM ist verpflichtet, seine potenziellen Berufshaftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit, die sich aus seiner Tätigkeit als Verwalter alternativer Investmentfonds ergeben, durch die Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel in Höhe von mindestens 0,01% des Wertes der von ihm verwalteten Portfolios, die zur Deckung potenzieller Haftungsrisiken geeignet sind, oder durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gegen die Haftung aus beruflicher Fahrlässigkeit zu decken. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Bezug auf die Forderung des AIFM oder die Versicherung des AIFM Ansprüche der Gesellschaft nicht befriedigt werden, z.B. weil im Falle einer Berufshaftpflichtversicherung die Versicherungsgesellschaft, aus welchen Gründen auch immer, die Entschädigung des AIFM ablehnt.

20.6 Risiken im Zusammenhang mit der Eurozone

Die Besorgnis über das Kreditrisiko (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Kreditrisiko von Staaten) in Bezug auf verschiedene europäische Märkte besteht weiterhin. Bestimmte hoch verschuldete fortgeschrittene Volkswirtschaften in der Eurozone geben weiterhin Anlass zur Sorge, auch wenn einige von ihnen ihre Verschuldung seit dem Höhepunkt der sogenannten Eurozonen-Krise reduziert haben. So geben beispielsweise die hohen Staatsschulden und/oder Haushaltsdefizite einer Reihe europäischer Länder weiterhin Anlass zur Sorge über die finanzielle Lage von Finanzinstituten, Versicherern und anderen Unternehmen, die (i) in diesen Ländern ansässig sind, (ii) unmittelbar oder mittelbar in diesen Ländern engagiert sind und/oder (iii) deren Banken, Gegenparteien, Depotbanken, Kunden, Dienstleister, Finanzierungsquellen und/oder Lieferanten unmittelbar oder mittelbar in diesen Ländern engagiert sind. Der Ausfall oder eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit eines oder mehrerer Staaten oder Finanzinstitute könnte das Finanzsystem im Allgemeinen stark belasten und die Märkte, auf denen die Gesellschaft tätig ist, sowie die Geschäfte und die wirtschaftliche Lage und die Aussichten der Gegenparteien, Lieferanten, Investments, Gläubiger oder Dienstleister der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar in einer Weise beeinträchtigen, die schwer vorherzusagen ist. Darüber hinaus können einige europäische Länder aufgrund hoher Staatsdefizite und/oder Haushaltsdefizite auf die Unterstützung anderer europäischer Regierungen und Institutionen oder multilateraler Agenturen und Büros angewiesen sein. Die Unterstützung kann von der Durchführung von Reformen oder dem Erreichen eines bestimmten Leistungsniveaus abhängig gemacht werden. Das Nichterreichen dieser Ziele oder ein unzureichendes Maß an Unterstützung könnte zu einem tiefen wirtschaftlichen Abschwung führen, der den Wert der Investments der Gesellschaft auf den europäischen Märkten erheblich beeinträchtigen könnte.

Es besteht auch weiterhin das Risiko, dass die Zahlungsunfähigkeit bestimmter teilnehmender EU-Mitgliedstaaten zum Zusammenbruch oder zu Veränderungen in der Eurozone in ihrer derzeitigen Zusammensetzung führt, dass bestimmte EU-Mitgliedstaaten den Euro nicht mehr als nationale Währung verwenden oder dass ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten versuchen, aus der EU-Mitgliedschaft auszutreten oder, in extremeren Fällen, die EU ganz aufzulösen. Darüber hinaus können die finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklungen in einem EU-Mitgliedstaat das wirtschaftliche und finanzielle Umfeld in anderen EU-Mitgliedstaaten beeinflussen.

Die Auswirkungen dieser Faktoren oder Marktwahrnehmungen könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gesellschaft haben, Investments zu tätigen.

20.7 Möglicher Zerfall der Eurozone

In der jüngsten Vergangenheit hat sich die Stabilität bestimmter europäischer Finanzmärkte verschlechtert, und die Spekulationen über die Möglichkeit weiterer Zahlungsausfälle souveräner Staaten in Europa in Bezug auf ihre Verpflichtungen haben zugenommen. In Anbetracht der derzeitigen Marktbedingungen mit relativ schwachem Wachstum in vielen EU-Mitgliedstaaten (das voraussichtlich kurz- bis mittelfristig anhalten wird) besteht das Risiko, dass die Zahlungsunfähigkeit bestimmter teilnehmender EU-Mitgliedstaaten zum Zerfall der Eurozone in ihrer derzeitigen Zusammensetzung führt oder dass bestimmte EU-Mitgliedstaaten den Euro nicht mehr als Landeswährung verwenden. Dies könnte sich nachteilig auf die Gesellschaft, die Wertentwicklung ihrer Investments und ihre Fähigkeit, ihre Investitionsziele zu erreichen, auswirken. Darüber hinaus könnte sich dies nachteilig auf die Wertentwicklung von Investments sowohl in den Ländern auswirken, in denen es zu einem Ausfall von Verbindlichkeiten kommt, als auch in anderen Ländern innerhalb der EU. Ein potenzieller Haupteffekt wäre eine unmittelbare Verringerung der Liquidität für bestimmte Investments in den betroffenen Ländern, wodurch der Wert solcher Investments beeinträchtigt werden könnte.

20.8 Inflationsrisiko

Inflation und rasche Schwankungen der Inflationsraten hatten in der Vergangenheit, und haben möglicherweise auch in der Zukunft, negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Finanzmärkte, insbesondere in den Schwellenländern. Nach einer langen Periode relativ niedriger Inflationsraten sind sie in letzter Zeit wieder gestiegen, und es kann nicht garantiert werden, dass diese höheren Inflationsraten während der Laufzeit eines Teilfonds zurückgehen werden, was sich nachteilig auf die Teilfonds und ihre Investments auswirken könnte. Beispielsweise steigen die Löhne und die Preise für Produktionsmittel in Zeiten der Inflation, was sich negativ auf die Renditen der Investments auswirken kann. In dem Versuch, die Inflation zu stabilisieren, können Länder Lohn- und Preiskontrollen einführen oder anderweitig in die Wirtschaft eingreifen. Die Bemühungen der Regierungen, die Inflation einzudämmen, haben oft negative Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit. Es kann nicht garantiert werden, dass die Inflation in Zukunft nicht zu einem ernsthaften Problem wird und sich negativ auf die Renditen der Teilfonds auswirkt.

20.9 Brexit

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 um Mitternacht MEZ aus der EU ausgetreten. Nach einer Übergangszeit, die am 31. Dezember 2020 endete, hat das Vereinigte Königreich nun generell keinen Zugang mehr zum EU-Binnenmarkt. Es gibt nach wie vor eine Reihe von Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Zukunft der Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU, was zu erheblichen Unsicherheiten im geschäftlichen, rechtlichen und politischen Umfeld und zu Risiken für Unternehmen führt, die grenzüberschreitend zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU tätig sind. Diese Ungewissheit kann sich zusammen mit den Folgen der Änderungen, die bereits infolge des Endes der Übergangszeit und der Beendigung des Zugangs des Vereinigten Königreichs zum EU-Binnenmarkt eingetreten sind, nachteilig auf die Gesellschaft, die Teilfonds und ihre Investments auswirken.

20.10 Verschlechterung der Kreditmärkte

Sollten sich die globalen Kreditmärkte verschlechtern und es für Investmentfonds wie die einzelnen Teilfonds schwieriger werden, günstige Finanzierungsbedingungen für ihre Investments zu erhalten, kann die Fähigkeit der Gesellschaft, attraktive Renditen zu erzielen, beeinträchtigt werden. Darüber hinaus können derartige Marktereignisse, sofern sie nicht nur vorübergehend sondern anhaltend sind, die Verfügbarkeit von Krediten für Unternehmen allgemein beeinträchtigen und zu einer allgemeinen Schwächung der europäischen und globalen Wirtschaft führen. Derartige Marktereignisse

können auch die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken, seine Investments zu einem günstigen Zeitpunkt oder zu attraktiven Preisen zu realisieren.

20.11 Cybersecurity-Risiken und Systemausfälle

Die IT-Systeme der Gesellschaft können durch Computerviren, Netzwerkausfälle, Computer- und Telekommunikationsausfälle, das Eindringen von Unbefugten und Sicherheitsverletzungen, Bedienungsfehler des jeweiligen Fachpersonals, Stromausfälle und Katastrophenereignisse wie Brände, Tornados, Überschwemmungen, Wirbelstürme und Erdbeben beschädigt oder unterbrochen werden. Obwohl der AIFM verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um die Risiken in Bezug auf derartige Ereignisse zu bewältigen, muss die Gesellschaft möglicherweise erhebliche Beträge investieren, um diese Systeme zu reparieren oder zu ersetzen, wenn sie beeinträchtigt werden, für längere Zeit nicht betriebsbereit sind oder nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren. Ein Ausfall dieser Systeme und/oder der Notfallwiederherstellungspläne aus irgendeinem Grund könnte zu erheblichen Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit Gesellschaft führen und dazu, dass die Sicherheit, die Vertraulichkeit oder der Schutz sensibler Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Investoren (und den wirtschaftlichen Eigentümern von Investoren), nicht aufrechterhalten werden kann. Ein solches Versagen könnte den Ruf der Gesellschaft schädigen, die betreffenden Unternehmen und ihre jeweiligen Partner rechtlichen Ansprüchen aussetzen oder ihre Geschäfts- und Finanzlage anderweitig beeinträchtigen.

20.12 Höhere Gewalt | Risikoereignisse

Die Wertentwicklung der Investments eines Teilfonds kann durch bestimmte Ereignisse wie Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Sabotageakte und Naturkatastrophen wie Stürme, Erdbeben, Flutwellen, Überschwemmungen, Blitzschlag, Explosionen, Brände und Zerstörung von Anlagen, Maschinen und/oder Gebäuden beeinträchtigt werden, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen.

20.13 Operative Risiken

Das operative Risiko bezeichnet das Verlustrisiko für jeden Teilfonds, das sich aus unzureichenden internen Prozessen und Fehlern in Bezug auf Menschen und Systeme der Gesellschaft, des AIFM und/oder seiner Beauftragten und Dienstleister oder aus externen Ereignissen ergibt, und umfasst das Rechts- und Dokumentationsrisiko sowie das Risiko, das sich aus den im Namen der Gesellschaft eingesetzten Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren ergibt.

20.13.1 Bewertung

Jeder Teilfonds kann Investments halten, für die es keine oder keine repräsentativen Marktpreise oder -notierungen gibt oder die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden. Darüber hinaus können die Investments unter bestimmten Umständen weniger liquide oder illiquide werden. Derartige Investments werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der vom AIFM sorgfältig und in gutem Glauben unter Anwendung einer beliebigen, im Einklang mit den Bewertungsgrundsätzen des AIFM stehenden, Bewertungsmethode geschätzt wird. Diese Investments sind von Natur aus schwierig zu bewerten und unterliegen einer erheblichen Unsicherheit. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Schätzungen, die sich aus dem Bewertungsverfahren ergeben, die tatsächlichen Verkaufs- oder Liquidationspreise der Investments widerspiegeln werden.

Außer am Ende des Geschäftsjahres können der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Klasse in jedem Teilfonds nicht geprüft werden und basieren daher in erster Linie auf dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte jedes Teilfonds. Investoren sollten sich

daher bewusst sein, dass Zeichnungen und Rücknahmen auf Grundlage ungeprüfter Nettoinventarwerte bearbeitet werden. Bei der Bewertung dieser Investments zur Erstellung der regelmäßigen Bewertung der einzelnen Teilfonds und ihres Nettoinventarwerts muss sich die Gesellschaft in einigen Fällen in erster Linie auf die Bewertungen verlassen, die von den von der Gesellschaft beauftragten Gutachtern und anderen Quellen eingeholt werden, bei denen es sich möglicherweise nicht um geprüfte Bewertungen handelt, und im Falle von Investments in Finanzinstrumenten auf Finanzinformationen, die von den jeweiligen Emittenten der zugrunde liegenden Finanzinstrumente, ihren Vertretern, Marktmachern oder anderen Quellen eingeholt werden. Wenn die Informationen, die zur Bestimmung des Nettoinventarwerts eines der zugrunde liegenden Investments verwendet werden, unvollständig oder ungenau sind oder wenn dieser Nettoinventarwert den Wert der zugrunde liegenden Investments nicht angemessen widerspiegelt, kann der Nettoinventarwert je Aktie beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft hat keinen Einfluss auf die Wahl der Dienstleister der Unternehmen, in die sie investiert ist. Der AIFM und der Investment Manager prüfen zwar zum Zeitpunkt des Investments die Bewertungsmethoden und Rechnungslegungsvorschriften, die diese Unternehmen möglicherweise anwenden, haben jedoch nur begrenzten Einfluss auf künftige Änderungen dieser Bewertungsmethoden und Rechnungslegungsvorschriften.

Investoren sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Fähigkeit der Gesellschaft, den Wert des Anlageportfolios der einzelnen Teilfonds korrekt zu bewerten, von den Informationen abhängt, die in Bezug auf diese Investments verfügbar sind. Die Bewertungen der zugrundeliegenden Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds basieren auf den letzten verfügbaren Kursen. Jedoch ist es dem AIFM voraussichtlich regelmäßig unmöglich, den Bewertungstag eines jeden Teilfonds mit dem Zeitpunkt abzustimmen, zu dem die Bewertung des jeweils zugrunde liegenden Investments zur Verfügung gestellt wird. Infolgedessen und ungeachtet des Rechts des AIFM, den Nettoinventarwert jedes Teilfonds anzupassen, um Wertänderungen und Cashflows widerzuspiegeln, die der AIFM in gutem Glauben bestimmt, kann dies dazu führen, dass der Administrator den Nettoinventarwert jedes Teilfonds auf der Grundlage von Preisen berechnet, die nicht die aktuelle Situation und die aktuellen Werte der Investments in jedem Teilfonds widerspiegeln.

20.13.2 Interessenkonflikte

Zwischen der Gesellschaft und den Personen oder Unternehmen, die an der Verwaltung der Gesellschaft beteiligt sind oder ihre Dienstleistungen anbieten, einschließlich des AIFM, des Investment Managers, des Anlageberaters, des Administrators, der Depotbank und anderer Dienstleister, die in Bezug auf einen Teilfonds bestellt werden können, oder deren Gegenparteien, können Interessenkonflikte entstehen. Der AIFM, der Investment Manager, der Anlageberater, die Depotbank und der Administrator, die für einen Teilfonds bestellt werden können (einschließlich ihrer jeweiligen Auftraggeber, Anteilseigner, Mitglieder, Direktoren, leitenden Angestellten, Bevollmächtigten oder Beauftragten und Angestellten), können von Zeit zu Zeit als AIFM, Investment Manager, Anlageberater, Depotbank oder Administrator in Bezug auf andere Fonds handeln oder anderweitig an anderen Fonds beteiligt sein, die von anderen Parteien als der Gesellschaft aufgelegt wurden, die ähnliche Ziele verfolgen und die ähnliche Investments tätigen wie jene, die im Namen eines Teilfonds getätigt werden. Diese Kunden könnten daher um dieselben Geschäfte oder Investments konkurrieren, und obwohl in der Regel erwartet wird, dass die verfügbaren Investments oder Möglichkeiten für jeden Kunden in einer Weise zugeteilt werden, die als für jeden als gerecht gilt, können bestimmte Zuteilungsverfahren den für Investments gezahlten oder erhaltenen Preis oder den Umfang der erworbenen oder veräußerten Positionen beeinträchtigen. Ebenso können der AIFM, der Investment Manager, der Anlageberater, der Administrator, die Depotbank und ihre Auftraggeber sowie die Manager des General Partner auf eigene Rechnung mit allen Arten von Vermögenswerten handeln, in die ein Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt.

Die Geschäftsführer des General Partner in ihrer privaten Eigenschaft oder die Unternehmen, an denen die Geschäftsführer des General Partner ein unternehmerisches oder finanzielles Interesse haben, können ebenfalls von Zeit zu Zeit in einen Teilfonds investieren und diese Beteiligungen ohne Vorankündigung erhöhen oder verringern.

Generell kann es zu Interessenkonflikten zwischen den Interessen der Gesellschaft und den Interessen des AIFM, des Investment Managers, der Depotbank, des Administrators und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen sowie des General Partner an der Erzielung von Gebühren, Provisionen und anderen Einnahmen kommen. Sollte ein solcher Interessenkonflikt auftreten, werden sich die Manager des General Partner bemühen, sicherzustellen, dass er im besten Interesse der Gesellschaft gelöst wird. Es ist zu beachten, dass der AIFM sowie alle Allianz Gruppengesellschaften ihre Dienstleistungen jederzeit auch einem oder mehreren Investoren der einzelnen Teilfonds anbieten können.

Darüber hinaus kann der AIFM an den Fonds (oder Fondsmanagern), für die er seine Dienstleistungen erbringt, beteiligt sein oder Eigentümer eines oder mehrerer Vermögenswerte sein, die sich ebenfalls im Besitz dieser Fonds befinden. Interessenkonflikte können daher nicht ausgeschlossen werden.

Die vom AIFM und dem Investment Manager von Zeit zu Zeit (und auch in Zukunft) eingeführten Grundsätze und Verfahren zur Abschwächung potenzieller Interessenkonflikte und zur Erfüllung bestimmter aufsichtsrechtlicher Anforderungen und vertraglicher Beschränkungen können die Synergien zwischen der Betriebsplattform des AIFM und des Investment Managers und den Fachgebieten, auf die der AIFM oder der Investment Manager bei der Verfolgung attraktiver Anlagemöglichkeiten für die Gesellschaft zurückgreifen wollen, verringern. Infolgedessen könnten Informationen, die für die Gesellschaft von Nutzen sein könnten, auf bestimmte Geschäftsbereiche innerhalb des AIFM und des Investment Managers beschränkt werden und dem AIFM oder dem Investment Manager hinsichtlich ihrer Tätigkeiten für die Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen. Der Investment Manager und der AIFM können bestimmte Grundsätze und Verfahren einführen, die die Synergien, die der Investment Manager und der AIFM generell in ihrem gesamten Geschäft anstreben (z.B. durch die Schaffung von Informationsbarrieren zur Abschwächung von Konflikten), verringern können, was den Informationsfluss einschränkt. Darüber hinaus können die Bedingungen von Vertraulichkeits- oder anderen Vereinbarungen die Fähigkeit der Gesellschaft und/oder ihrer Investments und ihrer verbundenen Unternehmen einschränken oder anderweitig begrenzen, in Unternehmen oder Aktivitäten zu investieren oder sich anderweitig im Wettbewerb mit diesen Unternehmen zu engagieren.

20.13.3 Transaktionen zwischen Sonstigen Accounts

Der AIFM und der/die Investment Manager können im Einklang mit den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen Cross-Trades zwischen der Gesellschaft und Sonstigen Accounts durchführen. Der AIFM und der Investment Manager sind berechtigt, jeden Teilfonds zu veranlassen, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte von Sonstigen Accounts oder Vehikeln zu kaufen oder an diese zu verkaufen oder andere Transaktionen (einschließlich des Abschlusses von Derivatkontrakten) mit Sonstigen Accounts oder Vehikeln durchzuführen, wenn der AIFM oder der Investment Manager der Ansicht sind, dass derartige Transaktionen angemessen und im besten Interesse des betreffenden Teilfonds sind. Beabsichtigen der AIFM oder der Investment Manager, das Investment eines oder mehrerer solcher Sonstiger Accounts in ein Wertpapier oder einen anderen Vermögenswert zu reduzieren oder das Investment Sonstiger Accounts in ein solches Wertpapier oder einen anderen Vermögenswert zu erhöhen, ist es zulässig, die Transaktionen dergestalt durchzuführen, indem er entweder die rechtliche Übertragung der Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte zwischen Sonstigen Accounts (einschließlich jedes Teilfonds) selbst vornimmt oder indem er

den wirtschaftlichen Ertrag der Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte zwischen Sonstigen Accounts (einschließlich jedes Teilfonds) durch Swaps, Beteiligungsverträge oder andere Derivate überträgt.

Darüber hinaus kann jeder Teilfonds „Agency-Cross-Transaktionen“ eingehen, bei denen der AIFM oder der Investment Manager als Makler für jeden Teilfonds und für die andere Partei der Transaktion handeln kann, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. In solchen Fällen können der AIFM oder der Investment Manager eine potenziell widersprüchliche Aufteilung der Loyalitäten und Verantwortlichkeiten gegenüber beiden Parteien der Transaktion haben.

Ferner kann jeder Teilfonds eine Investitionsstrategie verfolgen, die in erster Linie in Zielfonds investiert. Zu diesen Zielfonds können Sonstige Accounts gehören, die von denselben Personen verwaltet werden, die auch den General Partner verwalten. Obwohl der AIFM bei der Auswahl solcher Zielfonds insbesondere in Übereinstimmung mit seinen Grundsätzen zu Interessenkonflikten gebührende Sorgfalt walten lässt, können solche Situationen der gemeinsamen Verwaltung dazu führen, dass die betreffenden Personen konkurrierende Interessen zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden investierenden Teilfonds einerseits und den Sonstigen Accounts andererseits haben.

20.13.4 Gesetze und Verordnungen

Die Gesellschaft kann einer Reihe rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Risiken ausgesetzt sein, darunter widersprüchliche Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständige, unklare und sich ändernde Gesetze, Beschränkungen des öffentlichen Zugangs zu Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis oder Verstöße gegen Gesetze seitens der Gegenparteien und anderer Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Transaktionsdokumente, das Fehlen etablierter oder wirksamer Rechtsbehelfe, unzureichender Anlegerschutz oder die mangelnde Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Teilfonds und ihre Geschäftstätigkeit haben.

20.13.5 Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Die Wertentwicklung der Kommanditaktien eines bestimmten Teilfonds oder die Möglichkeit des Kaufs, Verkaufs oder Rückkaufs kann durch Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und Unsicherheiten wie politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Gesetze oder Vorschriften (einschließlich der Besteuerung), die Auferlegung von Beschränkungen für den Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Heimatland der Gesellschaft oder in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, beeinflusst werden. Die rechtliche Infrastruktur sowie die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards in bestimmten Ländern, in denen das Kapital eines Teilfonds angelegt werden kann, bieten möglicherweise nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Informationen, wie es normalerweise an großen Wertpapiermärkten erwartet wird.

20.13.6 Trennung der Teilfonds

Die Gesellschaft ist eine einheitliche juristische Person, die als „Umbrella-Fonds“ gegründet wurde und aus einzelnen Teilfonds besteht. Nach Luxemburger Recht stellt jeder Teilfonds einen getrennten Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar. Die Rechte und Ansprüche von Gläubigern und Gegenparteien der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstehen, sind von Gesetzes wegen auf die diesem Teilfonds zugeordneten Vermögenswerte beschränkt. Während diese Bestimmungen vor einem Luxemburger Gericht verbindlich sind, wurden sie in anderen Rechtsordnungen nicht erprobt, und ein Gläubiger oder eine

Gegenpartei könnte versuchen, Vermögenswerte eines Teilfonds zu pfänden oder zu beschlagnahmen, um eine Verpflichtung gegenüber einem anderen Teilfonds in einer Rechtsordnung zu erfüllen, in der der Grundsatz der Haftungstrennung zwischen Teilfonds nicht anerkannt wird. Zudem gibt es nach Luxemburger Recht keine rechtliche Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen den Klassen ein und desselben Teilfonds. Sollten die einer Klasse zuordneten Vermögenswerte aus irgendeinem Grund nicht mehr ausreichen, um die dieser Klasse zugeordneten Verbindlichkeiten zu begleichen, werden die anderen Klassen des Teilfonds zuordneten Vermögenswerte verwendet, um diese Verbindlichkeiten zu begleichen. Infolgedessen kann sich auch der Nettoinventarwert der anderen Klassen verringern.

20.13.7 Steuerliche und rechtliche Risiken

Rechtliche und steuerrechtliche Änderungen

Die steuerlichen Folgen für einen Teilfonds und die Investoren eines Teilfonds, die Fähigkeit eines Teilfonds als ausländischer Investor, an den Märkten zu investieren und seine Vermögenswerte, einschließlich der Erträge und Gewinne aus diesen Vermögenswerten und anderen Aktivitäten dieses Teilfonds, zu repatriieren, beruhen auf bestehenden Vorschriften und können sich durch gesetzgeberische, gerichtliche oder administrative Maßnahmen in den verschiedenen Rechtsordnungen, in denen die Gesellschaft tätig ist, ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass die Einkommensteuergesetzgebung und die Gesetze oder Vorschriften, die die Geschäfte und Investments der Gesellschaft regeln, nicht in einer Weise geändert werden, die sich nachteilig auf die Gesellschaft oder ihre Teilfonds auswirken kann.

Änderungen der Steuergesetze oder ihrer Auslegung könnten zu einer Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft oder der Teilfonds führen und die beabsichtigte steuerliche Behandlung von Investments beeinträchtigen. Die Steuergesetze könnten sich ändern oder unterschiedlich ausgelegt werden, möglicherweise auch rückwirkend, oder die zuständige Steuerbehörde könnte eine andere Auffassung vertreten, so dass sich die steuerlichen Folgen einer bestimmten Anlagestruktur ändern könnten, nachdem das Investment getätigt wurde, was zu einer Verringerung der Nachsteuerrendite des Fonds führen kann.

OECD BEPS

Insbesondere im Rahmen des BEPS-Projekts der OECD beginnen einzelne Länder mit der Einführung nationaler Rechtsvorschriften zur Umsetzung bestimmter BEPS-Maßnahmen. Mehrere Bereiche des Steuerrechts (einschließlich Doppelbesteuerungsabkommen), auf die sich das BEPS-Projekt konzentriert, sind für die Fähigkeit der Gesellschaft maßgeblich, Erträge oder Kapitalgewinne effizient zu realisieren und Erträge und Kapitalgewinne aus den Ländern, in denen sie anfallen, erfolgreich an die Investoren zurückzuführen, und je nach Umfang und Art und Weise, in der die betreffenden Länder Änderungen in diesen Bereichen des Steuerrechts (einschließlich Doppelbesteuerungsabkommen) umsetzen, kann die Fähigkeit der Gesellschaft dazu beeinträchtigt werden. Es besteht nach wie vor eine erhebliche Unsicherheit darüber, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Gesellschaft oder ein Teilfonds in den Genuss der Schutzmechanismen solcher Abkommen kommen kann und ob die Gesellschaft ihre Aktionäre in Anspruch nehmen kann, um Steuerabkommen oder andere Vorteile zu erhalten. Diese Frage wird voraussichtlich noch einige Jahre lang ungeklärt bleiben.

Darüber hinaus hat die EU im Juli 2016 die ATAD I verabschiedet, mit der einige der Aktionspunkte des BEPS-Projekts direkt in EU-Recht umgesetzt werden. Am 29. Mai 2017 hat der Rat der EU die ATAD II formell beschlossen. Die ATAD II trat in den Mitgliedstaaten am 1. Januar 2020 in Kraft (vorbehaltlich entsprechender Ausnahmeregelungen).

Im Anschluss an das BEPS-Projekt veröffentlichte die OECD am 31. Mai 2019 einen Bericht mit dem Titel „Programme of Work to Develop a Consensus Solution to the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy“. Dieser Bericht, der seither mehrfach aktualisiert wurde, schlägt erhebliche Änderungen am internationalen Steuersystem vor (häufig als „**BEPS 2.0**“ bezeichnet). Diese Änderungen betreffen zwei Säulen: die Neuverteilung der Besteuerungsrechte (erste Säule) und zusätzliche globale Regeln gegen die Aushöhlung der Bemessungsgrundlage (zweite Säule). Die neueste Version dieser Regeln wurde von der OECD am 20. Dezember 2021 veröffentlicht. Am 22. Dezember 2021 schlug die Europäische Kommission außerdem eine EU-Richtlinie vor, um einen effektiven Mindeststeuersatz im Einklang mit der zweiten Säule zu gewährleisten. Je nachdem, wie diese Vorschriften auf die Gesellschaft und ihre Investments angewendet werden, kann es zu einer Erhöhung der effektiven Steuersätze, zur Verweigerung von Abzügen, zu höheren Quellensteuern oder zu Änderungen bei der Gewinnzuweisung kommen. Die Umsetzung dieser Gesetze und Vorschriften, deren vollständiges Ausmaß noch nicht bekannt ist, könnte wesentliche und nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit haben.

Am 22. Dezember 2021 schlug die Europäische Kommission eine neue Richtlinie vor, die darauf abzielt, die missbräuchliche Nutzung sog. Briefkastenfirmen für Steuerzwecke in der EU zu verhindern (häufig als „**ATAD III-Entwurf**“ oder „**Unshell**“ bezeichnet). Nach dem derzeitigen Richtlinienentwurf kann ein Unternehmen, das bestimmte Schwellenwerte überschreitet, die auf seinen „Briefkasten“-Charakter hindeuten, und das bestimmte minimale Substanzanforderungen nicht erfüllt, nicht mehr in den Genuss von Doppelbesteuerungsabkommen, der Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie oder der Mutter-Tochter-Richtlinie kommen. In einem am 12. Dezember 2023 verabschiedeten Beschluss forderte das Europäische Parlament den Rat auf, die Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag fortzusetzen. Auch wenn die Entwicklung des Richtlinienvorschlags nach wie vor mit großer Unsicherheit verbunden ist, können sich diese Vorschriften (sofern anwendbar) auf die Besteuerung von Erträgen auswirken und die für Investoren verfügbaren Beträge verringern.

Die „Danish Cases“

Die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (s. Rechtssachen C-116/16; C-117/16; C-115/16, C-118/16, C-119/16 und C-299/16) tendiert dazu, die Substanz und die wirtschaftliche Eigentümerstellung von Empfängern konzerninterner Zahlungen innerhalb der Europäischen Union zu prüfen. Je nach Auslegung dieser Rechtsprechung durch die EU-Mitgliedstaaten könnte sich dies unter bestimmten Umständen auf die Besteuerung von in der EU ansässigen Vehikeln, einschließlich Fondsvehikeln, und damit auf die Rendite für potenzielle Investoren auswirken.

Dry-Income-Besteuerung

Unter bestimmten Umständen könnten Investoren verpflichtet sein, in einem Steuerjahr steuerpflichtige Einkünfte zu erfassen, obwohl der betreffende Teilfonds in diesem Jahr entweder keine Nettogewinne erzielt hat oder die Nettogewinne in diesem Jahr geringer waren als die steuerpflichtigen Einkünfte, und zwar unabhängig davon, ob eine Ausschüttung des Teilfonds erfolgt ist oder erfolgen wird. Zudem kann nicht gewährleistet werden, dass der Teilfonds hinreichende Ausschüttungen vornimmt, um die gesamten Steuerverbindlichkeiten eines bestimmten Investors zu decken.

Investmentsteuergesetz / Außensteuergesetz

Jedem in Deutschland steuerlich ansässigen potenziellen Investor wird dringend empfohlen, vor einem Investment in einen Teilfonds seinen Steuerberater zu konsultieren, insbesondere (i) im Hinblick auf die Auswirkungen des Investmentsteuergesetzes und (ii) im Hinblick auf das Außensteuergesetz.

FATCA und CRS

Die Gesellschaft ist ein Finanzinstitut, das zur Einhaltung der Anforderungen der einschlägigen FATCA-Bestimmungen verpflichtet ist. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in Zukunft nicht verpflichtet sein wird, von ihren Zahlungen eine FATCA-Quellensteuer einzubehalten.

Potenzielle Investoren sind verpflichtet, alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft für Zwecke der maßgeblichen FATCA- und CRS-Bestimmungen angefordert werden; kommen sie dieser Anforderung nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens nach, kann dies eine Meldung an die Steuerbehörden auslösen oder Strafen für die Gesellschaft zur Folge haben, die anschließend dem/den betreffenden Investor(en) zugewiesen würden, oder sie anderweitig finanziellen Verpflichtungen aussetzen und/oder dazu führen, dass ihr Investment abgelehnt wird oder ihre Kommanditaktien zwangsweise zurückgenommen/veräußert werden.

DAC 6

Die DAC 6 sieht Anzeigepflichten für Intermediäre und Steuerpflichtige in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen vor, die einen EU-Mitgliedstaat betreffen (kurz gesagt, Transaktionen, die eines der in der Gesetzgebung festgelegten Kennzeichen erfüllen), die ab dem 25. Juni 2018 umgesetzt wurden. Die DAC 6 ist eine EU-Richtlinie, die in Deutschland durch das Gesetz vom 1. Januar 2020 umgesetzt wurde und darauf abzielt, (i) die Transparenz bei grenzüberschreitenden Transaktionen in der EU zu erhöhen, (ii) den Spielraum für schädlichen Steuerwettbewerb innerhalb der EU zu verringern und (iii) Steuerzahler davon abzuhalten, sich auf eine bestimmte Gestaltung einzulassen, wenn sie offengelegt werden muss. Der Anwendungsbereich der DAC 6 ist (im EU-Kontext) sehr weitreichend, und während einige der Kennzeichen auf Gestaltungen abzielen, deren Hauptvorteil die Erlangung eines Steuervorteils ist, gibt es andere Kennzeichen, die nicht mit diesem Main-Benefit-Test verbunden sind, was bedeutet, dass es möglicherweise keinen Safe Harbour für gemeinsame Handelsvereinbarungen gibt.

Vorbehaltlich der Umsetzung der DAC 6 in den EU-Jurisdiktionen könnte die in der EU ansässige Gesellschaft gesetzlich verpflichtet sein, den Steuerbehörden in der EU Informationen über Gestaltungen im Zusammenhang mit den Investments eines Teilfonds (einschließlich, unter bestimmten Umständen, Informationen über die Identität von Investoren, die in einen Teilfonds investieren) zu übermitteln. Solange die Gesellschaft und/oder ein Intermediär ihren/seinen Anzeigepflichten nachkommt, wird die DAC 6 voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds haben. Die DAC 6-Meldepflichten können sich jedoch auf die künftige Steuerpolitik in der EU auswirken.

Jährliche Steuerinformationen

Die Fähigkeit der Gesellschaft zur rechtzeitigen Bereitstellung von Steuerinformationen in Bezug auf die Investments eines Teilfonds hängt von der rechtzeitigen Bereitstellung der entsprechenden Informationen durch Dritte wie Zielfonds ab. Wenn diese Parteien die Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen die Investoren möglicherweise Fristverlängerungen für die Einreichung von Steuererklärungen in ihren jeweiligen Ländern beantragen oder die Einreichung anderweitig aufschieben, was unter Umständen zu Strafen für die Nichteinhaltung von steuerlichen Verpflichtungen führen und sich somit möglicherweise auf die Rendite für potenzielle Investoren auswirken könnte.

20.13.8 Due Diligence

Bevor der AIFM ein Investment tätigt, führt er (oder seine Beauftragten) eine Due Diligence in dem Umfang durch, den er auf Grundlage der für jedes Investment geltenden Fakten und Umstände für

angemessen und geeignet hält. Bei der Durchführung der Due Diligence kann es erforderlich sein, dass der AIFM wichtige und komplexe geschäftliche, finanzielle, steuerliche, buchhalterische, ökologische und rechtliche Fragen prüft. Externe Berater, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken können je nach Art des Investments in unterschiedlichem Umfang in den Due-Diligence-Prozess einbezogen werden. Bei der Durchführung der Due Diligence und der Bewertung eines Investments stützt sich der AIFM jedoch auf die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen, einschließlich der vom Zielunternehmen des Investments oder dem Verkäufer bereitgestellten Informationen und unter Umständen auf Untersuchungen Dritter. Die Due Diligence, die der AIFM in Bezug auf eine Investitionsmöglichkeit durchführt, kann unter Umständen bestimmte Tatsachen, die sich nachteilig auf den Wert des Investments auswirken könnten, nicht aufdecken oder herausstellen.

20.14 Finanzinstrumente und Investitionsmethoden

20.14.1 Derivative OTC-Finanzinstrumente

In der Regel werden Transaktionen auf den OTC-Märkten weniger stark staatlich reguliert und überwacht als Transaktionen, die an organisierten Börsen abgeschlossen werden. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei und nicht über eine anerkannte Börse und Clearingstelle abgewickelt. Die Gegenparteien von OTC-Derivaten genießen nicht den gleichen Schutz wie diejenigen, die an anerkannten Börsen handeln, z.B. die Gewährleistungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko beim Einsatz von OTC-Finanzderivaten (wie nicht börsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps oder Differenzgeschäfte) ist das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist oder sich weigert, ihren Verpflichtungen gemäß den Bedingungen des Instruments nachzukommen. OTC-Derivate können einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei eine Transaktion nicht vertragsgemäß abwickelt oder die Abwicklung der Transaktion verzögert, und zwar aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (unabhängig davon, ob *bona fide* oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Kredit- oder Liquiditätsproblemen der Gegenpartei. Das Kontrahentenrisiko wird in der Regel durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert.

Investments in OTC-Derivate können dem Risiko abweichender Bewertungen unterliegen, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben. Obwohl die Gesellschaft angemessene Bewertungsverfahren eingeführt hat, um den Wert von OTC-Derivaten zu bestimmen und zu überprüfen, sind bestimmte Transaktionen komplex und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die möglicherweise auch als Gegenpartei der Transaktionen fungieren. Eine ungenaue Bewertung kann zu einer ungenauen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten und einem Kontrahentenrisiko führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, deren Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate in der Regel durch Verhandlungen mit der anderen Vertragspartei des Instruments festgelegt. Während diese Art von Vertrag eine größere Flexibilität ermöglicht, um das Instrument auf die Bedürfnisse der Parteien zuzuschneiden, können OTC-Derivate ein größeres rechtliches Risiko beinhalten als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, wenn der Vertrag als rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert angesehen wird. Es kann auch ein rechtliches oder dokumentarisches Risiko bestehen, dass die Parteien sich über die richtige Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch in der Regel bis zu einem gewissen Grad durch die Verwendung von Standardverträgen, wie sie von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) herausgegeben werden, gemindert.

20.14.2 Sicherheitenmanagement

Das Kontrahentenrisiko aus Investments in OTC-Finanzderivate wird in der Regel durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Die Transaktionen sind jedoch möglicherweise nicht vollständig besichert. Gebühren und Erträge, die dem Teilfonds zustehen, werden möglicherweise nicht besichert. Wenn eine Gegenpartei ausfällt, muss der Teilfonds die erhaltenen unbaren Sicherheiten möglicherweise zu den vorherrschenden Marktpreisen veräußern. In einem solchen Fall könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden, der unter anderem auf eine ungenaue Preisfestsetzung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung der Bonität der Emittenten der Sicherheiten oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, zurückzuführen ist. Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder einschränken.

Ein Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten (sofern zulässig) einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch eine Wertminderung der getätigten Investments entstehen. Ein Rückgang des Wertes dieser Investments würde den verfügbaren Betrag der Sicherheiten verringern, die der Teilfonds gemäß den Bedingungen der Transaktion an die Gegenpartei zurückgeben muss. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

20.15 Rücknahmebeschränkungen

Die Aktien sind illiquide, in der Regel nicht übertragbar und unterliegen Rücknahmebeschränkungen. Da Rückgabeanträge deutlich vor dem tatsächlichen Rücknahmedatum eingereicht werden müssen, kann der bei der Rücknahme von Kapital aus der Gesellschaft erhaltene Wert wesentlich von dem Wert zum Zeitpunkt der Rückgabeentscheidung abweichen. Darüber hinaus kann der General Partner unter bestimmten Umständen Rücknahmen aufschieben, beschränken oder aussetzen und andere Maßnahmen ergreifen, die er für sinnvoll hält, um den Rückgabeanträgen Rückgebender Investoren so weit wie möglich nachzukommen und gleichzeitig für nicht rückgebende Investoren ein Portfolio aufrechtzuerhalten, das nicht wesentlich weniger liquide ist und von dem ähnliche künftige Erträge erwartet werden.

20.16 Beträchtliche Anzahl von Rücknahmen

Obwohl die Gesellschaft und der AIFM Verfahren für das Liquiditätsmanagement implementiert haben, die dem Liquiditätsprofil und der Rücknahmepolitik der einzelnen Teilfonds angemessen sind, könnte eine beträchtliche Anzahl von Rücknahmen von Aktien einen Teilfonds dazu zwingen, Positionen schneller zu liquidieren, als es sonst wünschenswert wäre, was sich nachteilig auf den Wert der Aktien auswirken könnte. Eine beträchtliche Anzahl von Rücknahmen könnte auch die Liquidation der Gesellschaft und/oder eines Teilfonds zur Folge haben.

Die Illiquidität bestimmter Märkte könnte es einem Teilfonds der Gesellschaft auch erschweren, Positionen zu günstigen Bedingungen zu liquidieren, was zu einer Wertminderung der Vermögenswerte führt. Unter diesen Umständen tragen die nicht rückgebenden Aktionäre ein unverhältnismäßig hohes Risiko eines Rückgangs des Wertes, der Liquidität und der Qualität der Vermögenswerte eines Teilfonds nach den Rücknahmen.

20.17 Kredit- und Leverage-Risiko

Ein Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, Kredite zurückzuzahlen, oder kann gezwungen sein, Investments zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu veräußern, um Kredite zurückzuzahlen. Kosten,

die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage entstehen, werden möglicherweise nicht durch Erträge oder Wertzuwächse der erworbenen Investments gedeckt und können im Falle eines Rückgangs des Marktwerts dieser Investments verloren gehen. Im Falle eines drastischen Wertverlusts seiner Vermögenswerte könnte ein Teilfonds nicht in der Lage sein, seine Vermögenswerte schnell genug zu veräußern, um seine Einschusszahlungen zurückzuzahlen. Ein Teilfonds könnte sich dazu entschließen, seine liquideren Vermögenswerte zu veräußern, um Kredite zurückzuzahlen oder Rücknahmen zu bedienen, wodurch sich seine Konzentration in weniger liquiden Wertpapieren erhöht.

20.18 Leverage

Investoren sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Investitionsprogramm, das Leverage einsetzt, von Natur aus spekulativer ist und ein höheres Verlustpotenzial aufweist als ein Investitionsprogramm, das kein Leverage einsetzt.

Veränderungen der allgemeinen Hebelwirkung des Marktes, der Abbau von Fremdkapital infolge der Entscheidung einer Gegenpartei, das verfügbare Leverage zu verringern, oder die Liquidation gleicher oder ähnlicher Positionen durch andere Marktteilnehmer können sich negativ auf das Portfolio eines Teilfonds auswirken. Investoren sollten sich bewusst sein, dass unter solchen Umständen der Nettoinventarwert eines Teilfonds nachteilig beeinflusst werden kann.

Leverage bietet zwar die Möglichkeit, die Gesamrendite eines Teilfonds zu steigern, hat aber auch den Effekt, dass er potenziell die Verluste erhöht. Dementsprechend kann jedes Ereignis, das den Wert eines Investments unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt, in dem Maße verstärkt werden, in dem Leverage eingesetzt wird. Die kumulative Wirkung des Einsatzes von Leverage durch einen Teilfonds oder einen zugrundeliegenden Fonds, unmittelbar oder mittelbar, in einem Markt, der sich für die Investments des Unternehmens, das den Leverage einsetzt, nachteilig entwickelt, könnte zu einem Verlust für den Teilfonds führen, der größer wäre, als würde der Teilfonds oder der zugrundeliegende Fonds kein Leverage einsetzen.

20.19 Gesetzgeberische und aufsichtsrechtliche Entwicklungen

Allgemeines

Während der Laufzeit der Gesellschaft und ihrer Teilfonds kann es zu Änderungen der rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen in den Ländern der jeweiligen Investments sowie in den Ländern kommen, in denen der General Partner, der AIFM, der Investment Manager, der Anlageberater und die Gesellschaft ihren Sitz haben oder tätig sind. Darüber hinaus werden in der EU verschiedene aufsichtsrechtliche Änderungen erwartet, die die aktuelle und die prognostizierte Wertentwicklung eines beliebigen Investments wesentlich beeinflussen können. In Ländern mit größeren geopolitischen Herausforderungen sind diese Risiken akut und können daher größere Auswirkungen auf Investments in diesen Märkten haben.

Derzeit gibt es eine Reihe von Initiativen in Europa, den USA und anderswo, die zu einer stärkeren Regulierung des Managements von Privatfonds führen oder dieses beeinflussen können. Es ist möglich, dass eine verstärkte Regulierung die Art und Weise, in der die Gesellschaft arbeiten darf, oder die Art und Weise, in der der General Partner und der AIFM die Gesellschaft verwalten dürfen, begrenzt oder einschränkt, oder die Kosten für die Gesellschaft und/oder den AIFM, den General Partner, den Investment Manager und den Anlageberater (je nach Fall) für die Führung ihrer Geschäfte erhöht, was sich nachteilig auf die Renditen der Investoren auswirken kann.

20.20 Sonstige Risiken

20.20.1 Gebühren und Kosten

Die Investoren tragen bestimmte Gebühren und Kosten der Gesellschaft und der Teilfonds und tragen indirekt die Kosten und Aufwendungen für die Investments, in die die Gesellschaft investiert. Die Gesellschaft kann Kosten für mittelbare Investments der Gesellschaft über Holdinggesellschaften oder andere Investmentvehikel tragen. Sofern in der jeweiligen Teilfondsanlage nicht anders angegeben, zahlt und trägt jeder Teilfonds alle mit seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Kosten und trägt auch einen Teil aller mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verbundenen Kosten. Die Höhe dieser Betriebs- und Verwaltungskosten ist beträchtlich und verringert die tatsächlichen Renditen, die die Investoren mit ihrem Investment in einen Teilfonds erzielen (und kann unter bestimmten Umständen den Betrag des Kapitals verringern, das ein Teilfonds für Investments einsetzen kann).

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten gehören wiederkehrende und regelmäßige Posten sowie außerordentliche Ausgaben, die schwer zu budgetieren oder vorherzusagen sind. Infolgedessen kann der endgültige Betrag der Betriebs- und Verwaltungskosten die erwarteten Kosten übersteigen. Wie in diesem Prospekt (einschließlich der entsprechenden Teilfondsanlage) näher beschrieben, umfassen die Betriebs- und Verwaltungskosten ein breites Spektrum von Ausgaben und beinhalten sämtliche Ausgaben für den Betrieb eines Teilfonds und der Gesellschaft. Die von der Gesellschaft und/oder dem AIFM zu tragenden Kosten beschränken sich auf die in diesem Prospekt ausdrücklich aufgeführten Posten, während sämtliche anderen Gebühren und Kosten für den Betrieb eines Teilfonds und der Gesellschaft von den Investoren des betreffenden Teilfonds getragen werden. Von Zeit zu Zeit wird der AIFM entscheiden müssen, ob Gebühren und Kosten von einem Teilfonds oder der Gesellschaft einerseits oder der Gesellschaft und/oder dem AIFM oder anderen Fonds, die vom AIFM und seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden und/oder vom Investment Manager und seinen verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, andererseits zu tragen sind und/oder ob bestimmte Gebühren und Kosten zwischen einem Teilfonds einerseits und einem oder mehreren anderen Teilfonds andererseits aufgeteilt werden sollen. Der AIFM trifft solche Entscheidungen ungeachtet seines Interesses am Ergebnis und kann Korrekturen bei der Zuteilung vornehmen, wenn er auf Grundlage regelmäßiger Überprüfungen feststellt, dass diese Korrekturen notwendig oder ratsam sind.

20.20.2 Fehlende Einflussnahme der Investoren auf die Richtlinien der Gesellschaft

Die Investitions-, Strukturierungs-, Verwaltungs-, Finanzierungs-, Betriebs- und Veräußerungspolitik der Gesellschaft wird vom AIFM festgelegt und umgesetzt. Bestimmte Richtlinien können von Zeit zu Zeit ohne Abstimmung oder sonstige Zustimmung der Investoren geändert werden. Das Gleiche gilt für die Richtlinien der Zielfonds, in die ein Teilfonds investieren kann. Derartige Änderungen könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder den Wert der Investments der Gesellschaft auswirken.

20.20.3 Zwangsweiser Rückkauf

Die Gesellschaft kann Kommanditaktien eines Investors zwangsweise zurückkaufen, wenn ein Investor ein Ausgeschlossener Investor oder ein Säumiger Investor ist oder wird oder unter anderen in diesem Prospekt genannten Umständen.

20.20.4 Schadenersatz und Entschädigungen

Der General Partner und seine Manager, der AIFM, die Depotbank, der Administrator und andere Dienstleister der Gesellschaft sowie deren Direktoren, leitende Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter können unter bestimmten Umständen Anspruch auf Entschädigung haben. Infolgedessen besteht das Risiko, dass die Vermögenswerte der Gesellschaft dazu verwendet werden, diese Personen,

Unternehmen oder ihre Mitarbeiter zu entschädigen oder deren Verbindlichkeiten aufgrund ihrer Tätigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft oder einen Teilfonds nachzukommen.

20.20.5 Geographisches Risiko

Das geographische Risiko bezeichnet das Risiko, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds in Ländern konzentriert sind, die in derselben geographischen Region liegen. Diese Konzentration setzt einen Teilfonds den Risiken aus, die mit dieser bestimmten Region verbunden sind, wie z.B. einer Naturkatastrophe.

20.20.6 Vertrauliche Informationen

Der AIFM oder der Investment Manager können im Zusammenhang mit ihren anderen Geschäftstätigkeiten in den Besitz wesentlicher, nicht öffentlicher, vertraulicher Informationen gelangen, die sie daran hindern können, für sich oder ihre Kunden (einschließlich der Gesellschaft und ihrer Teilfonds) Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräußern oder diese Informationen anderweitig zum Nutzen ihrer Kunden oder ihrer selbst zu verwenden. Dies kann den AIFM oder den Investment Manager dazu veranlassen, bestimmte Investitionsmöglichkeiten abzulehnen, die ansonsten für die Gesellschaft und die betreffenden Teilfonds geeignet gewesen wären.

20.20.7 Arglistige Täuschung

Bei jedem Investment ist die Möglichkeit einer substantiellen Falschdarstellung oder eines Versäumnisses seitens einer Gegenpartei von größter Bedeutung. Eine derartige Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit kann sich nachteilig auf die Bewertung der einem Investment zugrunde liegenden Sicherheiten auswirken. Der AIFM verlässt sich im Rahmen des Zumutbaren auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Gegenparteien abgegebenen Erklärungen, kann jedoch keine Garantie für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit übernehmen. Unter bestimmten Umständen können Zahlungen an einen Teilfonds zurückgefordert werden, wenn sich später herausstellt, dass es sich bei dieser Zahlung oder Ausschüttung um eine Gläubigerbenachteiligung oder eine bevorrechtigte Zahlung gehandelt hat.

20.20.8 Einsatz von Banken

Die Barmittel eines Teilfonds können bei der Depotbank (als Bank) oder einem anderen vom AIFM oder der Gesellschaft ausgewählten Bankinstitut hinterlegt werden. Trotz der bevorstehenden strengeren Vorschriften für die Kapitalreserven der Banken und möglicher Beschränkungen für den Eigenhandel ist der Ausfall einer Bank immer möglich, insbesondere im Zusammenhang mit Ereignissen, die ein systemisches Risiko auslösen. Im Falle des Ausfalls einer Bank besteht für einen Teilfonds das Risiko, alle oder einen Teil der bei diesem Institut gehaltenen Barmittel zu verlieren. Außerdem würden die Gesellschaft oder ihre Teilfonds als institutionelle Investoren normalerweise nicht von Einlagensicherungssystemen profitieren.

20.20.9 Großinvestoren/Großaktionäre

Es wird erwartet, dass jederzeit Investoren in einem Teilfonds der Gesellschaft Einzelinvestoren mit beträchtlichen Anteilen an den ausstehenden Kommanditaktien („**Großinvestoren**“) eines bestimmten Teilfonds sein können. Das Vorhandensein eines Großinvestors trägt dazu bei, die Belastung durch die Fixkosten eines Teilfonds abzumildern, indem die Auswirkungen dieser Kosten effektiv auf einen größeren Nettoinventarwert verteilt werden, als dies sonst der Fall wäre. Umgekehrt erhöht eine hohe Zahl an Rückgaben durch einen Großinvestor die Auswirkungen dieser Fixkosten auf die übrigen Investoren. Großaufträge zum Kauf oder Verkauf von Kommanditaktien eines Teilfonds durch Großinvestoren können einzeln oder zusammengenommen auch zu parallelen Investitions-/Desinvestitionstransaktionen des betreffenden Teilfonds in einen oder mehrere seiner Basiswerte führen.

Dies könnte sich wiederum auf den Wert dieser Investments auswirken und damit den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds sowie den anderer Teilfonds, die in dieselben Basiswerte investieren, beeinträchtigen. Eine hohe Zahl an Rücknahmeanträgen eines Großinvestors kann auch dazu führen, dass der Teilfonds nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt, um die ausstehenden Rücknahmeanträge anderer Investoren in den Teilfonds zu erfüllen, und kann darüber hinaus eine Einschränkung oder Aussetzung der Rücknahmen auslösen, soweit dies in der entsprechenden Teilfondsanlage vorgesehen ist.

20.20.10 Verhinderung von Geldwäsche

Als Reaktion auf die zunehmenden Bedenken der Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Herkunft der für Investments und andere Aktivitäten verwendeten Mittel und zur Einhaltung verschiedener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche kann die Gesellschaft von potenziellen und bestehenden Investoren zusätzliche Unterlagen anfordern, die unter anderem die Identität des Investors und die Herkunft der für den Kauf seiner Aktien verwendeten Mittel belegen. Die Gesellschaft kann, wenn diese Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden oder auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen, die Annahme einer Zeichnung verweigern. Die Unterlagen können jederzeit angefordert werden, solange ein Investor Aktien hält. Die Gesellschaft und/oder der AIFM können unter bestimmten Umständen verpflichtet sein, diese Informationen den Behörden zur Verfügung zu stellen oder die Nichterfüllung solcher Anfragen zu melden, ohne den Investor darüber zu informieren, dass die Informationen den Behörden zur Verfügung gestellt wurden. Die Gesellschaft und/oder der AIFM können die von ihnen als notwendig erachteten Schritte einleiten, um geltende Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Richtlinien oder besondere Maßnahmen zu erfüllen, die von staatlichen Aufsichtsbehörden gefordert werden können. Die staatlichen Behörden prüfen weiterhin geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche, und zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch unklar, welche Schritte die Gesellschaft und/oder der AIFM möglicherweise unternehmen müssen; diese Schritte können jedoch beinhalten, dass dem betreffenden Investor weitere Kapitaleinlagen in die Gesellschaft untersagt werden, dass Ausschüttungen, auf die der Investor ansonsten Anspruch hätte, auf ein Treuhandkonto eingezahlt werden und/oder dass der Investor aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

20.20.11 Risiken im Zusammenhang mit Versorgungsplänen für Arbeitnehmer

Der United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner geänderten Fassung („**ERISA**“) stellt bestimmte Anforderungen an „Employee Benefit Plans“ (wie in Abschnitt 3(3) ERISA definiert), die unter Titel I ERISA fallen, einschließlich Einrichtungen wie Investmentfonds und Sonderkonten, deren zugrunde liegende Vermögenswerte die Vermögenswerte solcher Versorgungspläne umfassen (zusammen die „**ERISA-Versorgungspläne**“), und an die Personen, die im Zusammenhang mit ERISA-Versorgungsplänen treuhänderisch tätig sind. Investments von ERISA-Versorgungsplänen unterliegen den allgemeinen treuhänderischen Anforderungen von ERISA, einschließlich der Sorgfaltspflicht bei Investitionen und der Risikostreuung und des Erfordernisses, dass die Investments eines ERISA-Versorgungsplans in Übereinstimmung mit den für den ERISA-Versorgungsplan maßgeblichen Dokumenten getätigt werden. Darüber hinaus untersagen Section 406 ERISA und Section 4975 des Code bestimmte Transaktionen, an denen das Vermögen eines ERISA-Versorgungsplans (sowie Versorgungspläne, die nicht ERISA, aber Section 4975 des Code unterliegen, wie z.B. individuelle Pensionskonten (zusammen mit ERISA-Versorgungsplänen, die „**Versorgungspläne**“) und bestimmte Personen (als „Beteiligte“ oder „ausgeschlossene Personen“ bezeichnet) beteiligt sind, die in einer gewissen Beziehung zu diesen Versorgungsplänen stehen, es sei denn, für die Transaktion gilt eine gesetzliche oder verwaltungstechnische Ausnahme. Aktien der Gesellschaft können nicht von Versorgungsplänen erworben oder gehalten werden, und die Gesellschaft fordert von potenziellen Investoren die Zusicherung, dass das Vermögen eines Versorgungsplans nicht zum Kauf von Aktien der Gesellschaft verwendet wird.

Staatliche Versorgungspläne und bestimmte kirchliche und andere Versorgungspläne unterliegen zwar nicht den Bestimmungen über die treuhänderische Verantwortung des ERISA oder den Bestimmungen über unzulässige Transaktionen gemäß Section 406 ERISA oder Section 4975 des Code, können aber dennoch staatlichen oder anderen bundesstaatlichen, einzelstaatlichen, lokalen oder nicht-amerikanischen Gesetzen unterliegen, die dem ERISA und dem Code im Wesentlichen ähnlich sind („**Vergleichbares Recht**“). Versorgungspläne für Arbeitnehmer, die nicht dem ERISA, aber einem Vergleichbaren Recht unterliegen, sind ebenfalls nicht berechtigt, Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu halten, es sei denn, dieser Erwerb und Besitz verstößt nicht gegen ein Vergleichbares Recht und der AIFM erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, den Erwerb und Besitz durch diesen Versorgungsplan für Arbeitnehmer zuzulassen.

20.20.12 Betriebsstättenrisiko

Jeder Teilfonds könnte einer unvorhergesehenen Besteuerung in einer Rechtsordnung unterliegen, in der er tätig ist, verwaltet, beraten oder gefördert wird oder investiert. Es ist zwar beabsichtigt, dass die Aktivitäten der einzelnen Teilfonds, des AIFM und des Investment Managers keine Betriebsstätte oder andere Form der steuerpflichtigen Präsenz der Teilfonds in einem Land begründen, in dem die Teilfonds, der AIFM oder der Investment Manager tätig sind oder investieren; dennoch besteht das Risiko, dass die zuständigen Steuerbehörden in einem oder mehreren dieser Länder eine gegenteilige Auffassung vertreten könnten. Wenn ein Teilfonds aus irgendeinem Grund als Betriebsstätte oder sonstige Präsenz in einem solchen Land eingestuft wird, könnte dieser Teilfonds einer erheblichen Besteuerung in diesem Land unterliegen, und um ein solches Steuerrisiko zu mindern, müssen möglicherweise bestimmte Anträge gestellt werden, und dieser Teilfonds muss möglicherweise die vom AIFM in angemessener Weise geforderten Informationen zur Verfügung stellen, um ein solches Steuerrisiko in Bezug auf diesen Teilfonds zu mindern. Darüber hinaus sind Steuern, die dem Teilfonds in solchen Ländern entstehen, in seinem Land möglicherweise nicht anrechenbar oder abzugsfähig.

20.21 Spezifische Risikofaktoren der Teilfonds

Spezifische Risikofaktoren, die für die Teilfonds gelten, finden Sie in der jeweiligen Teilfondsanlage.

DIE VORSTEHENDE LISTE DER RISIKOFAKTOREN ERHEBT NICHT DEN ANSPRUCH, EINE VOLLSTÄNDIGE AUFZÄHLUNG ODER ERLÄUTERUNG DER RISIKEN ZU SEIN, DIE MIT EINEM INVESTMENT IN DIE GESELLSCHAFT ODER IHRE TEILFONDS VERBUNDEN SIND. INVESTOREN SOLLTEN DEN GESAMTEN PROSPEKT EINSCHLIESSLICH ALLER RELEVANTEN TEILFONDSANLAGEN LESEN UND IHRE EIGENEN ANWÄLTE UND BERATER KONSULTIEREN, BEVOR SIE SICH FÜR EIN INVESTMENT IN DIE GESELLSCHAFT ODER IHRE TEILFONDS ENTSCHEIDEN.

Annex I Anteilsklassen

1 Allgemeines

Jede Klasse kann unterschiedliche Merkmale aufweisen, wie z.B. Gebührenstruktur, Ausschüttungspolitik, zulässige Investoren, Mindestanlagebetrag, Referenzwährung und Absicherungspolitik. Darüber hinaus können die Klassen eine Zusatzbezeichnung enthalten, der in der entsprechenden Teilfondsanlage zu finden ist.

Klassen mit Nummern von 2 bis 99 in ihrer Bezeichnung weisen auf Klassen hin, die unterschiedliche Merkmale aufweisen können (z.B. Gebühren, Gebührenstrukturen, anlageberechtigte Personen, Mindestanlagebetrag).

Unter <https://regulatory.allianzgi.com> finden Sie eine vollständige Liste der derzeit für Investitionen verfügbaren Klassen.

2 Zulässige Investoren und Verkaufsbeschränkungen

2.1 Zulässige Investoren

Bestimmte Klassen werden nur bestimmten Investoren angeboten (s.u.):

Anteilsklasse	Zulässige Investoren
A, AT	Für Anteile der Klasse A/AT wird zum Zeitpunkt des Kaufs ein Ausgabeaufschlag erhoben. Ein Auftrag für A/AT-Anteile wird zum nächsten Nettoinventarwert abgerechnet, der berechnet wird, nachdem der Auftrag ordnungsgemäß eingegangen ist und von der Gesellschaft oder einem zugelassenen Finanzintermediär angenommen wurde, zuzüglich des in der Teilfondsanlage angegebenen Ausgabeaufschlags.
B, BT	Nur über bestimmte Vertriebsstellen nach vorheriger Absprache mit der Gesellschaft erhältlich. Beim Erwerb von Anteilen der Klassen B/BT ist von den Investoren kein Ausgabeaufschlag zu zahlen. Anstelle eines Ausgabeaufschlags kann ein Rücknahmeabschlag („Contingent Deferred Sales Charge“, „CDSC“) an die Gesellschaft oder eine andere von der Gesellschaft benannte Partei zu zahlen sein. Bestände in den Klassen B/BT werden automatisch und kostenlos in die Klassen A/AT desselben Teilfonds umgewandelt, und zwar am geplanten (von der Gesellschaft festzulegenden) Umwandlungsdatum eines jeden Monats, in dem sich die Ausgabe dieser Kommanditaktien zum dritten Mal jährt, und zwar auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts pro Kommanditaktie der betreffenden Klassen B/BT und A/AT. Dieser Umtausch kann für Investoren in bestimmten Ländern zu einer Steuerpflicht führen.
E, ET	Investoren, die zum Zeitpunkt des Eingangs des entsprechenden Zeichnungsauftrags singapurische Investoren sind, die den Central Provident Fund („CPF“) nutzen, um die Gesellschaft, singapurische Dachfonds und Teilfonds von Investmentfonds im Versicherungsmantel zu zeichnen, die unter das CPF-Anlageprogramm von Singapur fallen, oder andere von der Gesellschaft zugelassene Investoren. Die Verwaltungsgebühren können von den jeweiligen CPF-Verwaltern abgezogen werden. Kommanditaktionäre sollten sich bei ihren CPF-Verwaltern

Anteilsklasse	Zulässige Investoren
	über die Einzelheiten der Regelung informieren. Umtausch nur in Kommanditaktien anderer Klassen E/ET desselben Teilfonds oder in Klassen E/ET eines anderen Teilfonds zulässig.
I, IT, W, WT, X, XT	Nur von institutionellen Investoren erwerbbar. Die Klassen I, IT, W, WT, X und XT dürfen weder von natürlichen Personen noch in Fällen erworben werden, in denen der Zeichner der Kommanditaktien keine natürliche Person ist, sondern als Intermediär für einen dritten Endbegünstigten handelt, der eine natürliche Person ist (außer die Aktien werden im eigenen Namen des Intermediärs erworben, der selbst ein institutioneller Investor ist). Die Ausgabe von Kommanditaktien dieser Art von Klassen kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Investor vorab eine entsprechende schriftliche Garantie vorlegt.
P, PT	Nur mit Zustimmung des General Partner erwerbbar.
R, RT	Nur mit Zustimmung der Gesellschaft und darüber hinaus nur von solchen Vertriebspartnern erwerbbar, die gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen (z.B. diskretionäre Portfolioverwaltung und/oder unabhängige Beratung gemäß der MiFID II) oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Folgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf eine der verfügbaren Varianten der Klassen R und RT dürfen keine Folgeprovisionen an Vertriebspartner gezahlt werden.
X, XT	Die Gebühren werden im alleinigen Ermessen der Gesellschaft individuell zwischen dem Investor und der Gesellschaft ausgehandelt.

2.2 Zusätzliche Voraussetzungen für bestimmte Zulässige Investoren

Klassen, bei denen „20“ oder „21“ Teil der Bezeichnung ist, dürfen nur bestimmten Investoren angeboten werden, die zusätzliche Voraussetzungen erfüllen müssen, wie unten beschrieben.

Es werden Kommanditaktien in Klassen im Sinne des § 10 InvStG gebildet („**steuerbefreite Klassen**“), die insbesondere nur erworben und gehalten werden dürfen von:

- (i) deutschen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 AO dienen und die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
- (ii) deutschen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- (iii) deutschen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen; und
- (iv) ausländische Investoren, die mit den in den Buchstaben (i) bis (iii) beschriebenen Einrichtungen vergleichbar sind, mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis für das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen hat der Investor der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 InvStG vorzulegen. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen bei einem Investor nicht mehr vor, so hat er dies der Gesellschaft

innerhalb eines Monats nach Wegfall der Voraussetzungen mitzuteilen. Steuerfreie Beträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält und die auf Einkünfte aus steuerbefreiten Klassen entfallen, sind grundsätzlich an die Investoren dieser steuerbefreiten Klassen auszus zahlen. Abweichend von diesem Verfahren ist die Gesellschaft berechtigt, die Freistellungsbeträge zugunsten der Investoren in diesen steuerbefreiten Klassen direkt der Gesellschaft zuzuführen; durch diese Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Kommanditaktien der steuerbefreiten Klassen sind nicht übertragbar. Überträgt der Investor dennoch Kommanditaktien, so hat er dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach der Übertragung mitzuteilen. Das Recht auf Rücknahme der Kommanditaktien ausschließlich durch die Gesellschaft im Namen des Teilfonds gemäß Art. 8 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

Kommanditaktien der steuerfreien Klassen können auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, sofern diese nach §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifiziert sind. Zum Nachweis des Vorliegens der vorgeannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages der Gesellschaft mitzuteilen, dass er die betreffenden Kommanditaktien der steuerbefreiten Klasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erwirbt. Ist die vorgenannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt, so hat der Investor dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Wegfall der Voraussetzung mitzuteilen. Steuerfreie Beträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält und die auf Einkünfte aus den steuerbefreiten Klassen entfallen, sind grundsätzlich an den Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages zu zahlen. Der Anbieter ist verpflichtet, diese Beträge zugunsten der aus dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag berechtigten Personen wieder anzulegen. Abweichend von diesem Verfahren ist die Gesellschaft berechtigt, die Freistellungsbeträge zugunsten der Investoren der steuerbefreiten Klassen direkt der Gesellschaft zuzuführen; durch diese Zuführung werden keine neuen Kommanditaktien ausgegeben.

3 Aktienarten

3.1 Allgemeines

Alle Kommanditaktien müssen vor Ausgabe voll eingezahlt sein.

Für jeden Teilfonds können Kommanditaktien entweder in Form von Namensaktien oder in Form von Inhaberaktien ausgegeben werden. Die Aktien können, müssen aber nicht, in globaler Form ausgegeben werden. Kommanditaktien haben weder einen Nennwert noch Vorzugsrechte.

3.2 Referenzwährung

Kommanditaktien können in einer Referenzwährung ausgegeben werden, die sich von der Basiswährung des betreffenden Teilfonds unterscheidet. Die Referenzwährung einer Klasse wird in der Bezeichnung der Klasse angegeben (z.B. „Class A (USD)“ bedeutet „Class A Aktien“ mit USD als Referenzwährung).

3.3 Währungsgesicherte Klasse

Hält ein Teilfonds unmittelbar oder mittelbar (über Derivate) Vermögenswerte, die auf andere Währungen als seine Basiswährung denominieren, oder denominiert eine Klasse eines Teilfonds auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds, ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt, das den Nettoinventarwert des Teilfonds oder der betreffenden Klasse nachteilig beeinflussen kann, wenn Fremdwährungspositionen nicht abgesichert wurden oder wenn sich die entsprechenden Devisenkontrollvorschriften ändern („**Währungsrisiko**“).

Dieses Währungsrisiko kann durch eine Währungsabsicherung verringert werden, die eine Methode zur Verringerung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen ist. Die Währungsabsicherung wird für verschiedene Teilfonds über separate Klassen („**währungsgesicherte Klassen**“) angeboten.

Die Gesellschaft kann für eine oder mehrere Klassen, die eine Währungsabsicherung anbieten, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen. Gewinne und Verluste entstehen bei der Bewertung dieser Währungsabsicherungspositionen an jedem Geschäftstag, sind der jeweiligen währungsabgesicherten Klasse zuzurechnen und sind daher nur in der Wertentwicklung dieser Klasse enthalten. Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften werden der jeweiligen währungsabgesicherten Klasse zugewiesen, was zu höheren Aufwendungen für diese Klasse im Vergleich zu einer Klasse ohne Währungsabsicherung führt.

Alle Gewinne und Verluste sind zum Ausgleich der Gewinne und Verluste vorgesehen, die sich aus Änderungen der Wechselkurse ergeben, und werden von den Investoren der jeweiligen währungsgesicherten Klasse(n) getragen.

Die währungsgesicherten Klassen zielen darauf ab, den Investoren eine Rendite zu bieten, die mit der Wertentwicklung des Portfolios des Teilfonds korreliert, oder die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den verschiedenen Währungen (Währungen, wie unten für die jeweiligen währungsgesicherten Klassen festgelegt) zu verringern.

Es ist zu beachten, dass eine Absicherungstransaktion darauf abzielt, das Währungsrisiko und etwaige Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Währungen zu verringern, nicht zu beseitigen.

Die Gesellschaft kann den statischen, auf Termingeschäften basierenden Ansatz (der „**Forward-Ansatz**“) anwenden, um die Währungsabsicherung auf Ebene der Klassen umzusetzen. Der Forward-Ansatz verwendet Devisenderivate zur Absicherung des Währungsrisikos (je nach Anwendbarkeit für die jeweilige währungsgesicherte Klasse).

Der Forward-Ansatz zielt auf ein jederzeit konstantes Ziel-Absicherungsverhältnis ab. Die Anwendung des Forward-Ansatzes führt zu einem Absicherungseffekt auch bei geringeren Währungsbewegungen, z.B. zwischen Referenzwährung und Basiswährung oder Referenzwährung und Absicherungswährung. Daher bieten währungsgesicherte Klassen, die den Forward-Ansatz anwenden, eine präzisere Absicherung des Währungsrisikos.

Im Hinblick auf die währungsgesicherten Klassen gewährleistet die Gesellschaft:

- (i) dass das Risiko gegenüber jeder Gegenpartei eines Derivatgeschäfts den in der ELTIF-Verordnung festgelegten Grenzen entspricht;
- (ii) dass die übersicherten Positionen 105% des Nettoinventarwerts der jeweiligen währungsgesicherten Klasse nicht überschreiten;
- (iii) dass die unterscherten Positionen 95% des Teils des Nettoinventarwerts der jeweiligen währungsgesicherten Klasse, der abgesichert werden soll, nicht unterschreiten;
- (iv) die abgesicherten Positionen laufend zu überprüfen, zumindest in der gleichen Bewertungshäufigkeit wie den Teilfonds, um sicherzustellen, dass über- oder unterscherte Positionen die oben genannten zulässigen Werte nicht über- oder unterschreiten; und

- (v) dass sie ein Verfahren zur regelmäßigen Neugewichtung der Absicherungsvereinbarung eingeführt hat, um sicherzustellen, dass jede Position innerhalb der oben genannten zulässigen Positionsgrößen bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird.

In der nachstehenden Tabelle sind die jeweiligen Absicherungsstrategien für die verschiedenen währungsgesicherten Klassen aufgeführt:

Indikator	Merkmale	Beispiel
„H“ erscheint vor der Referenzwährung	Das Währungsrisiko wird mit Hilfe des Forward-Ansatzes gegen die Referenzwährung abgesichert.	Class A (H-USD) mit USD als Referenzwährung.
„H“ erscheint vor der Referenzwährung und der Absicherungswährung	Das Währungsrisiko wird mit Hilfe des Forward-Ansatzes gegen die Absicherungswährung abgesichert.	Class A (USD H-JPY) mit USD als Referenzwährung und JPY als Absicherungswährung.
„H2“ erscheint vor der Referenzwährung	Basiswährung, die durch den Forward-Ansatz gegenüber der Referenzwährung abgesichert ist. Die Investoren tragen nach wie vor das Währungsrisiko, das sich aus dem aktiven Portfoliomanagement ergeben kann (z.B. bestimmte Devisenpositionen).	Class A (H2-USD) mit USD als Referenzwährung (die sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheidet).
„H2“ erscheint zwischen der Referenzwährung und der Absicherungswährung	Basiswährung, die mit Hilfe des Forward-Ansatzes gegen die Absicherungswährung abgesichert wird. Die Investoren tragen nach wie vor das Währungsrisiko, das sich aus dem aktiven Portfoliomanagement ergeben kann (z.B. bestimmte Devisenpositionen).	Class A (USD H2-JPY) mit USD als Referenzwährung (die sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheidet) und JPY als Absicherungswährung.
„H3“ erscheint zwischen der Referenzwährung und der Absicherungswährung	Referenzwährung, die mit Hilfe des Forward-Ansatzes gegen die Absicherungswährung abgesichert wird. Die Investoren tragen nach wie vor das Währungsrisiko, das sich aus dem aktiven Portfoliomanagement ergeben kann (z.B. bestimmte Devisenpositionen).	Class A (USD H3-JPY) mit USD als Referenzwährung (die sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheidet) und JPY als Absicherungswährung.
„H4“ erscheint vor der Referenzwährung	Währungsrisiko der jeweiligen Benchmark, das mit Hilfe des Forward-Ansatzes gegenüber der Referenzwährung abgesichert wird. Die Investoren tragen weiterhin das Währungsrisiko, das sich aus dem aktiven Portfoliomanagement ergeben kann (z.B. bestimmte Devisenpositionen).	Class A (H4-USD) mit USD als Referenzwährung.

3.4 Mindestanlagebetrag

Vorbehaltlich des alleinigen Ermessens des General Partner, auch einen geringeren Mindestanlagebetrag zuzulassen, sind die Mindestanlagebeträge für die einzelnen Klassen (nach Abzug einer etwaigen Zeichnungsgebühr) in der jeweiligen Teilfondsanlage angegeben.

Annex II Teilfondsanlage

zum Prospekt der **Allianz ELTIF Umbrella SCA SICAV**
betreffend den Teilfonds **Allianz Global Infrastructure ELTIF**
(nachfolgend als der „**Teilfonds**“ bezeichnet),

Wichtige Hinweise

Der Teilfonds qualifiziert als europäischer langfristiger Investmentfonds gemäß der ELTIF-Verordnung. Diese Teilfondsanlage ist nach Maßgabe der ELTIF-Verordnung und allen damit zusammenhängenden delegierten Rechtsakten der EU oder regulatorischen Leitlinien zu lesen, die von Zeit zu Zeit gelten, einschließlich derjenigen, die nach einer Überarbeitung der ELTIF-Verordnung anwendbar werden können.

Die vorliegende Teilfondsanlage fasst ausgewählte Merkmale des Teilfonds in Tabellenform zusammen. Investoren wird dringend empfohlen, diese Teilfondsanlage in Verbindung mit dem allgemeinen Teil des Prospekts und der Satzung sorgfältig zu lesen und sich bei Bedarf fachkundig beraten zu lassen.

Der für den Teilfonds handelnde General Partner und der AIFM haften für die Beschreibung in dieser Teilfondsanlage nur insoweit, als sie irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den vorgenannten Unterlagen gelesen wird.

Investoren werden insbesondere hingewiesen auf:

- (i) **die Risikohinweise im allgemeinen Teil des Prospekts, dieser Teilfondsanlage und unter der Überschrift „Risikohinweise“; und**
- (ii) **die Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf den Teilfonds, die in Anlage II dieser Teilfondsanlage aufgeführt sind.**

Mit der Zeichnung von Kommanditaktien des Teilfonds erklärt jeder Investor, dass er die vorgenannte Dokumentation gelesen und verstanden hat bzw. dass er hierzu fachkundig beraten wurde und bestätigt sein Einverständnis mit dem Inhalt des Prospekts (einschließlich aller Anlagen) und der Satzung.

Den Investoren wird empfohlen, lediglich einen kleinen Teil ihres gesamten Anlageportfolios in den Teilfonds zu investieren.

Der Teilfonds hat eine Laufzeit von mehr als 10 Jahren. Es handelt sich um ein illiquides Investment, und seine Investments sind langfristiger Natur. Daher ist der Teilfonds für Privatanleger möglicherweise ungeeignet, wenn diese nicht in der Lage sind, ein derartig langfristiges und illiquides Engagement einzugehen.

Eine Beteiligung an dem Teilfonds ist mit komplexen steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Fragen verbunden, die von Investor zu Investor unterschiedlich sein können. Jedem Investor wird geraten, die konkreten steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Auswirkungen mit seinem persönlichen steuerlichen und rechtlichen Berater abzustimmen.

Definitionen und Auslegung

Die folgenden teilfondsspezifischen Definitionen sowie die Definitionen im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gelten für diese Teilfondsanlage und haben die ihnen nachstehend bzw. im allgemeinen Teil des Prospekts zugewiesene Bedeutung.

Hinweis: Für Zwecke dieser Übersetzung ist die folgende Tabelle nicht alphabetisch, sondern analog der Tabelle in der englischen Version des Prospekts angeordnet.

Allianz Zielfonds	hat die ihm in dieser Teilfondsanlage unter „Management Gebühr und Performance Gebühr“ zugewiesene Bedeutung
Co-Investment	hat die ihm in dieser Teilfondsanlage unter „Investitionsziele und Investitionsstrategie“ zugewiesene Bedeutung
Zeichnungsschluss	hat die ihm in dieser Teilfondsanlage unter „Zeichnungsphasen“ zugewiesene Bedeutung
Zulässiges Investment	hat die ihm in dieser Teilfondsanlage unter „Investitionsziele und Investitionsstrategie“ zugewiesene Bedeutung
Laufzeitende	hat die ihm in dieser Teilfondsanlage unter „Laufzeit des Teilfonds“ zugewiesene Bedeutung
 Holdinggesellschaften	Holdinggesellschaften, die sich ganz oder mehrheitlich im Besitz der Gesellschaft befinden (und für Rechnung des Teilfonds handeln) und in Zulässige Investments investieren
Hurdle Rate 1	hat die ihr in dieser Teilfondsanlage unter „Management Gebühr und Performance Gebühr“ zugewiesene Bedeutung
Hurdle Rate 2	hat die ihr in dieser Teilfondsanlage unter „Management Gebühr und Performance Gebühr“ zugewiesene Bedeutung
Hurdle Rates	hat die ihnen in dieser Teilfondsanlage unter „Management Gebühr und Performance Gebühr“ zugewiesene Bedeutung
Erstemissionsphase	voraussichtlich der Zeitraum vom 28. Juni 2024 bis zum 30. September 2024
Investment(s)	hat die ihm/ihnen in dieser Teilfondsanlage unter „Investitionsziele und Investitionsstrategie“ zugewiesene Bedeutung
IRR	Interner Zinsfuß (<i>internal rate of return</i>)
Mindesthaltefrist	hat die ihr in dieser Teilfondsanlage unter „Rücknahme von Aktien“ zugewiesene Bedeutung
Management Gebühr	hat die ihr in dieser Teilfondsanlage unter „Management Gebühr und Performance Gebühr“ zugewiesene Bedeutung
Nicht-Primärbeitrag	hat die ihm in dieser Teilfondsanlage unter „Management Gebühr und Performance Gebühr“ zugewiesene Bedeutung
Nicht-Primärinvestments	Zulässige Investments in Form von Co-Investments sowie Zielfonds-investments, die im Rahmen von Sekundärmarkttransaktionen getätigt werden (einschließlich sog. „GP-led Secondaries“)

Nicht-Primärrendite	hat die ihr in dieser Teilfondsanlage unter „Management Gebühr und Performance Gebühr“ zugewiesene Bedeutung
Gründungskosten	hat die ihnen in dieser Teilfondsanlage unter „Auflegungskosten des ELTIF“ zugewiesene Bedeutung
Performance Gebühr	hat die ihr in dieser Teilfondsanlage unter „Management Gebühr und Performance Gebühr“ zugewiesene Bedeutung
Empfänger der Performance Gebühr	hat die ihm in dieser Teilfondsanlage unter „Management Gebühr und Performance Gebühr“ zugewiesene Bedeutung
Anlaufphase	ein Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Zulassung des Teilfonds als ELTIF durch die CSSF
Risikomanager	hat die ihm in dieser Teilfondsanlage unter „Risikomanagement“ zugewiesene Bedeutung
Service Gebühr	hat die ihr in dieser Teilfondsanlage unter „Vertriebskosten“ zugewiesene Bedeutung
SFDR Delegierte Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates
Teilfondskapital	die Summe der Kapitaleinlagen, berechnet auf Grundlage der investierbaren Beträge nach Abzug aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die unmittelbar oder mittelbar von den Investoren getragen werden
Zeichnungsgebühr	eine von den Investoren an die jeweilige Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle gezahlte Gebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Zeichnungsbetrags
Zeichnungspreis	hat die ihm in dieser Teilfondsanlage unter „Zeichnungspreis“ zugewiesene Bedeutung
Zeichnungsantrag	hat die ihm in dieser Teilfondsanlage unter „Zeichnungsphasen“ zugewiesene Bedeutung
Endinvestor	hat die ihm in dieser Teilfondsanlage unter „Endinvestoren“ zugewiesene Bedeutung
Bewertungstag	jeder letzte Geschäftstag eines Kalenderquartals
Vintage Pool	das aktuelle Vintage-Portfolio plus ggf. die beiden vorangegangenen Vintage-Portfolios zu einem beliebigen Feststellungszeitpunkt
Vintage Portfolio	die Gruppe aller Nicht-Primärinvestments, die im selben Geschäftsjahr gezeichnet wurden, wobei für Zwecke der Berechnung der Performance Gebühr jedes Vintage Portfolio so zu verstehen ist, dass es sich ausschließlich auf die Nicht-Primärinvestments im betreffenden Vintage Portfolio bezieht; unterschiedliche Vintage Portfolios werden als voneinander getrennt behandelt
Vintage-Jahr	hat die ihm in Anlage V zugewiesene Bedeutung

Die Teilfondsanlage

Teilfonds	Allianz Global Infrastructure ELTIF (der „Teilfonds“)
Langfristige Investments	Der Teilfonds qualifiziert als ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung und soll in langfristige Vermögenswerte investieren. Bei langfristigen Vermögenswerten handelt es sich in der Regel um Vermögenswerte, die illiquide sind, langfristiges Kapital auf der Grundlage von Kapitalzuführungen erfordern und Verpflichtungen für einen beträchtlichen Zeitraum bedeuten, häufig eine späte Rendite bieten und im Allgemeinen ein langfristiges Wirtschaftsprofil aufweisen.
Investitionsziele und Investitionsstrategien	<p>Das Investitionsziel des Teilfonds besteht in der Erzielung von Einkünften und Kapitalzuwachs durch Investments überwiegend in Infrastrukturanlagen, wobei eine entsprechende Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalstrategie verfolgt wird. Zu diesem Zweck und vorbehaltlich der Anforderungen der ELTIF-Verordnung, die im allgemeinen Teil dieses Prospekts dargelegt sind, wird das Vermögen des Teilfonds wie folgt investiert:</p> <p style="text-align: center;"><i>i. Zulässige Anlagevermögenswerte</i></p> <p>Der Teilfonds kann in Zielfonds (einschließlich Allianz Zielfonds) investieren, die illiquide Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalstrategien verfolgen, jeweils mit besonderem Schwerpunkt auf Infrastruktur- und Energiewendeprojekten, sofern es sich bei diesen Zielfonds jeweils um EU AIF handelt, die von EU AIFM verwaltet werden.</p> <p>Der Teilfonds kann in neu aufgelegte Zielfonds investieren, die neue Infrastrukturprojekte, Expansionsaktivitäten oder andere Wachstumsinitiativen ab dem Beginn des Lebenszyklus eines qualifizierten Portfoliounternehmens finanzieren. Der Teilfonds kann sich jedoch die Flexibilität bewahren, auch Anteile an Zielfonds auf dem Sekundärmarkt zu erwerben, um ein Engagement in Infrastrukturanlagen zu erreichen, die erst während ihres Performance-Zyklus entstehen.</p> <p>Der Teilfonds kann sich zusammen mit anderen institutionellen Investoren auch an Co-Investments (sowohl auf der Eigenkapital- als auch auf der Fremdkapitalseite) beteiligen, die von Holdinggesellschaften gehalten werden können, wodurch der Teilfonds sein Portfolio weiter diversifizieren und potenziell ein zusätzliches Engagement in Infrastrukturprojekten eingehen kann („Co-Investments“).</p> <p>(jedes Zielfondsinvestments und jedes Co-Investment ein „Zulässiges Investment“)</p> <p style="text-align: center;"><i>ii. Liquide Investments</i></p> <p>Der Teilfonds kann Finanzinstrumenten ausgesetzt sein, die als liquide Investments qualifizieren, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • festverzinsliche Instrumente, die von Unternehmen begeben werden, die überwiegend im Infrastruktursektor tätig sind; • gemäß der OGAW-Richtlinie zulässige Zielfonds, insbesondere OGAW; und

	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldverschreibungen, die von Verbriefungsvehikeln begeben werden und sich auf die Wertentwicklung von Investmentfonds beziehen, die vom AIFM oder einer Allianz Gruppengesellschaft oder von dritten AIFM verwaltet oder beraten werden. <p>Der Teilfonds kann auch Barmittel, Termineinlagen und andere liquide Mittel halten.</p> <p>Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese Derivate können unter anderem Devisenkontrakte, Futures auf übertragbare Wertpapiere und Zinsswaps umfassen.</p> <p>(jedes zulässige Investment und jedes liquide Investment ein „Investment“ und zusammen die „Investments“).</p>
<p>Anlagebeschränkungen</p>	<p>Spätestens am Ende der Anlaufphase ist der Teilfonds verpflichtet, die folgenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:</p> <p><i>i. Diversifizierungsanforderungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Teilfonds ist bestrebt, mindestens 70% des Teilfondskapitals in zulässige Investments zu investieren, wobei diese Investments 55% des Teilfondskapitals nicht unterschreiten dürfen; • ein einzelnes Zulässiges Investment darf 20% des Teilfondskapitals nicht überschreiten; • der Teilfonds ist bestrebt, nicht mehr als 30% des Teilfondskapitals in liquiden Investments zu halten, wobei diese Obergrenze 45% des Teilfondskapitals nicht überschreiten darf. <p><i>ii. Ökologische und soziale Aspekte</i></p> <p>Der Teilfonds wird die in Anlage III aufgeführten zusätzlichen Beschränkungen anwenden, um die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.</p> <p><i>iii. Geographischer Schwerpunkt</i></p> <p>Es ist beabsichtigt, dass der Teilfonds in etwa wie folgt investiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30%-70% des Teilfondskapitals in Kontinentaleuropa; • 30%-70% des Teilfondskapitals in Nordamerika; • 0%-30% des Teilfondskapitals in anderen Regionen der Welt, mit besonderem Schwerpunkt auf dem asiatisch-pazifischen Raum. <p>Die oben genannten Beschränkungen gelten nicht mehr während der Abwicklungsphase.</p>
<p>Wiederanlage</p>	<p>Der Teilfonds ist berechtigt, die aus seinen Investments erhaltene Liquidität wiederanzulegen, um das investierte Kapital und die Nettoerträge für die Investoren zu maximieren.</p>
<p>Fremdkapitalaufnahme</p>	<p>Der Teilfonds ist berechtigt, Fremdkapital aufzunehmen, sofern die Fremdkapitalaufnahme sämtliche Bedingungen der ELTIF-Verordnung erfüllt, wie im allgemeinen Teil dieses Prospekts dargelegt.</p>

	<p>Der zusammengerechnete maximale Leverage, berechnet nach der Bruttomethode bzw. der Commitment-Methode gemäß der AIFM-Verordnung, beträgt 500% bzw. 300%.</p> <p>Investoren sollten beachten, dass die gemäß Art. 7 und 8 der AIFM-Verordnung festgelegte Höhe des Leverage nicht notwendigerweise eine angemessene Darstellung des Gesamtrisikoprofils des Teilfonds darstellt, da derivative Finanzinstrumente oder die Aufnahme von Fremdkapital oder Wertpapieren zur Risikosteuerung eingesetzt werden können.</p> <p>Die Einhaltung der Obergrenze für die Fremdkapitalaufnahme wird berechnet auf der Grundlage (i) von Informationen, die mindestens vierteljährlich aktualisiert werden, und, falls diese Informationen nicht verfügbar sind, auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Informationen und (ii) durch Kombination der Fremdkapitalaufnahme und der Vermögenswerte des Teilfonds und der anderen Fonds, in die der Teilfonds gemäß Arti. 10(2) der ELTIF-Verordnung investiert hat.</p>
<p>ESG-Erwägungen</p>	<p>Der Teilfonds fördert unter anderem ökologische und soziale Merkmale und gilt daher als Art. 8-Produkt gemäß der SFDR.</p> <p>In Übereinstimmung mit der Delegierten Verordnung der SFDR sind weitere Angaben über die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale in Anlage III dieser Teilfondsanlage enthalten.</p>
<p>Warehousing</p>	<p>Jede Allianz Gruppengesellschaft ist berechtigt, ein oder mehrere für den Teilfonds geeignete Warehoused Investments entweder unmittelbar oder mittelbar über eine Holdinggesellschaft zu erwerben oder bereits zu halten. Der Teilfonds kann einen angemessenen Prozentsatz der Warehoused Investments oder der Holdinggesellschaft von der betreffenden Allianz Gruppengesellschaft für einen Betrag erwerben, der dem entsprechenden Anteil der Beträge entspricht, die die Allianz Gruppengesellschaft in dieses Warehoused Investment oder eine Holdinggesellschaft investiert hat (einschließlich des proportionalen Anteils des Teilfonds an allen Beträgen, die für den Erwerb von zugrundeliegenden Investments und die Zahlung von Verwaltungsgebühren und anderen Gebühren und Aufwendungen finanziert wurden), bereinigt um Ausschüttungen oder Rückzahlungen, in der Währung, in der die Allianz Gruppengesellschaft Zahlungen für dieses Warehoused Investment oder diese Holdinggesellschaft geleistet oder erhalten hat, zuzüglich eines Betrags, der sicherstellt, dass die Allianz Gruppengesellschaft eine angemessene auf das Jahr hochgerechnete IRR erwirtschaftet, und der in jedem Fall in der Währung bestimmt wird, in der die Allianz Gruppengesellschaft das Investment getätigt hat, und zwar ab dem Datum jeder geltenden Finanzierung bis zum Übertragungsdatum dieses Warehoused Investments oder dieser Holdinggesellschaft, zahlbar durch den Teilfonds in der Währung, in der die Allianz Gruppengesellschaft die Zahlungen für das betreffende Warehoused Investment oder die Holdinggesellschaft geleistet oder erhalten hat.</p>

<p>Investment Manager</p>	<p>Der AIFM hat das Portfoliomanagement auf die Allianz Global Investors UK Limited übertragen, die als Investment Manager ausschließlich in Bezug auf die Investments des Teilfonds in Anleihen, die Teil der liquiden Investments sind, handeln wird.</p> <p>Der Investment Manager ist eine nach englischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 199 Bishopsgate, London, EC2M 3TY, Vereinigtes Königreich, eingetragen unter der Nummer 11516839, die von der Financial Conduct Authority ordnungsgemäß zur Erbringung von Portfoliomanagement-Dienstleistungen zugelassen ist und reguliert wird.</p> <p>In Bezug auf Anleihen, die Teil der liquiden Investments sind, verfügt der Investment Manager innerhalb der in dieser Teilfondsanlage festgelegten Grenzen über einen uneingeschränkten Ermessensspielraum bei Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen.</p>
<p>Risikomanagement</p>	<p>Der AIFM hat das Risikomanagement ausschließlich für die liquiden Investments des Teilfonds auf die Allianz Global Investors GmbH, die über den Hauptsitz in Deutschland und seine Niederlassungen in Frankreich und Luxemburg tätig ist (der „Risikomanager“), übertragen.</p> <p>Der Risikomanager ist für das Risikomanagement auf diskretionärer Basis für den Erwerb, das Halten und die Verwertung der liquiden Investments verantwortlich.</p>
<p>Vertriebsstelle; Untervertriebsstellen</p>	<p>Wie in Ziff. 2 „Die Gesellschaft“ des Prospekts dargelegt, kann der AIFM von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen Vertriebsstellen für den Teilfonds ernennen. Die Vertriebsstelle(n) kann/können zu mit dem AIFM festzulegenden Bedingungen eine oder mehrere zusätzliche Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen beauftragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Banken, Anlageberater, eingetragene Broker-Dealer, Treuhandgesellschaften und andere (jeweils eine „Untervertriebsstelle“).</p>
<p>Teilfondswährung</p>	<p>Der Teilfonds denominiert in Euro (EUR).</p>
<p>Aktien</p>	<p>Voll eingezahlte Kommanditaktien werden nach Maßgabe des General Partner (oder einer entsprechend bevollmächtigten Person) im Namen des Teilfonds ausgegeben.</p> <p>Alle Aktien des Teilfonds werden in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen, wie im allgemeinen Teil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Jeder Investor hat dem General Partner oder seinen Bevollmächtigten eine physische Adresse, eine E-Mail-Adresse oder eine Faxnummer mitzuteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen geschickt werden können. Diese physische Adresse, E-Mail-Adresse oder Faxnummer wird ebenfalls in das Aktienregister eingetragen. Vorbehaltlich der Zustimmung der Investoren und soweit gesetzlich zulässig, kann die Übermittlung von Mitteilungen und Bekanntmachungen im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.</p>

<p>Aktienklassen</p>	<p>Der General Partner ist berechtigt, eine oder mehrere Klassen zu aufzulegen, die unterschiedliche Geschäftsbedingungen aufweisen können, wie z.B. unterschiedliche Gebühren, Handels-, Übertragungs-, Informations- und Liquiditätsvereinbarungen, Ausschüttungspolitik, Investorentypen oder andere vom General Partner zu bestimmende Kriterien.</p> <p>Sollte der General Partner beschließen, eine oder mehrere Klassen in diesem Teilfonds aufzulegen oder eines der Merkmale der Klasse(n) zu ändern, wird diese Teilfondsanlage entsprechend angepasst.</p> <p>Der Teilfonds bietet derzeit verschiedene Klassen an, die in Anlage I dieses Dokuments aufgeführt sind.</p>
<p>Nettoinventarwert und Berichtswesen</p>	<p>Berechnung des Nettoinventarwerts</p> <p>Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird an jedem Bewertungstag berechnet. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Teilfonds erfolgt in der Regel zwanzig (20) Geschäftstage nach jedem Bewertungstag oder zu einem anderen, vom AIFM als angemessen erachteten Zeitpunkt.</p> <p>Berichtswesen</p> <p>Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres wird den Investoren ein geprüfter Jahresbericht in der Teilfondswährung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Teilfonds wird die im Prospekt dargelegten und von der ELTIF-Verordnung, der AIFM-Richtlinie und anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschriebenen Berichte zur Verfügung stellen.</p> <p>Die Investoren werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich im Rahmen des Jahresberichts, über die Rechtsordnungen informiert, in denen die Vermögenswerte des Teilfonds belegen sind.</p>
<p>Bewertung</p>	<p>Unbeschadet der im Prospekt unter Ziff. 10.2 „Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft und der Teilfonds“ dargelegten Bewertungsgrundsätze wird der Wert der Beteiligungen an Zielfonds auf Grundlage der letzten verfügbaren Bewertung ermittelt. In der Regel werden die Beteiligungen an Zielfonds gemäß den in der jeweiligen Fondsdokumentation vorgesehenen Methoden bewertet. Diese Bewertungen werden in der Regel vom Administrator oder der Bewertungsstelle eines Investmentfonds zur Verfügung gestellt. Um die Konsistenz innerhalb der Bewertung jedes Teilfonds zu gewährleisten, kann, wenn der Zeitpunkt, zu dem die Bewertung eines Zielfonds berechnet wurde, nicht mit dem Bewertungszeitpunkt des Teilfonds übereinstimmt und/oder wenn festgestellt wird, dass sich diese Bewertung seit ihrer Berechnung wesentlich geändert hat, der Nettoinventarwert angepasst werden, um die Änderung und die in gutem Glauben auf Weisung des AIFM ermittelten Cashflows widerzuspiegeln. Wenn die für die Zielfonds berichtete Bewertung nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgt, kann sie außerdem angepasst werden, um den beizulegenden Zeitwert in Übereinstimmung mit angemessenen professionellen Standards widerzuspiegeln, die ebenfalls in gutem Glauben und auf Weisung des AIFM festgelegt werden.</p>

Zeichnungsphasen	<p>Jeder Bewertungstag ist ein Zeichnungsdatum.</p> <p>Nach der Erstemissionsphase können neue Investoren aufgenommen werden, und bestehende Investoren können ihren Bestand an Kommanditaktien des Teilfonds an jedem Bewertungstag erhöhen.</p> <p>Endinvestoren können Kommanditaktien bei einem Finanzintermediär zeichnen. Die Zeichnung von Kommanditaktien des Teilfonds auf diese Art muss von dem betreffenden Finanzintermediär oder der Vertriebsstelle mittels eines bis spätestens 17.00 Uhr MEZ fünf (5) Geschäftstage vor dem Zeichnungsdatum (der „Zeichnungsschluss“) beim Administrator einzureichenden Zeichnungsantrags (ein „Zeichnungsantrag“) erfolgen.</p> <p>Zeichnungsanträge, die nach dem Zeichnungsschluss eingehen, gelten als bis zum Zeichnungsschluss des unmittelbar folgenden Zeichnungsdatums eingegangen.</p> <p>Endinvestoren, bei denen es sich um Privatanleger handelt, können innerhalb von zwei (2) Wochen nach ihrem Antrag auf Zeichnung von Kommanditaktien bei der betreffenden Vertriebsstelle oder dem Finanzintermediär ihre Zeichnung stornieren und erhalten gegebenenfalls ihr Geld ohne Vertragsstrafe zurück. Im Falle der Stornierung reichen die Vertriebsstelle oder der Finanzintermediär den entsprechenden Zeichnungsantrag nicht bei dem Administrator ein.</p>
Zeichnungspreis	<p>Während der Erstemissionsphase werden die Kommanditaktien jeder Klasse zu dem in Anlage I für jede Klasse angegebenen Nennwert ausgegeben. Nach der Erstemissionsphase entspricht der Ausgabepreis je Aktie dem Nettoinventarwert je Aktie (der „Zeichnungspreis“).</p> <p>Der Mindestzeichnungsbetrag für jeden einzelnen Kommanditaktionär ist in Anlage I dieser Teilfondsanlage für jede Klasse festgelegt, wobei der General Partner nach eigenem Ermessen auch Zeichnungen mit einem geringeren Betrag zulassen kann.</p>
Zeichnungsabrechnung	<p>Der Zeichnungspreis wird (zusammen mit etwaigen Gebühren) von der Vertriebsstelle oder dem Finanzintermediär in der Referenzwährung der betreffenden Klasse an den Teilfonds gezahlt.</p> <p>Geht die Zahlung des vollen Zeichnungsbetrags (zusammen mit etwaigen Gebühren) nicht spätestens vier (4) Geschäftstage nach Veröffentlichung des geltenden Nettoinventarwerts für dieses Zeichnungsdatum bei der Gesellschaft ein, informiert der Administrator die betreffende Vertriebsstelle oder den Finanzintermediär, dass der Zeichnungsantrag abgelehnt oder storniert wurde, und die betreffende Vertriebsstelle oder der Finanzintermediär informieren den/die Endinvestor(en). Das gegebenenfalls verspätet eingegangene Geld wird der Vertriebsstelle oder dem Finanzintermediär auf deren Risiko und Kosten ohne Strafzahlung und Zinsen zurückerstattet. Alle Kosten, die durch die Stornierung eines Zeichnungsantrags entstehen, können von der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Die Kommanditaktien werden schnellstmöglich ausgegeben, indem der gesamte im Zeichnungsantrag angegebene Zeichnungsbetrag</p>

	(abzüglich etwaiger Gebühren) durch den Zeichnungspreis dividiert wird.
Endinvestoren	<p>Investments in den Teilfonds können (i) unmittelbar über die Vertriebsstellen oder (ii) durch die Ernennung eines Finanzintermediärs, der die Aktien als Nominee und Treuhänder für den betreffenden Endinvestor (jeweils ein „Endinvestor“) hält, in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen des allgemeinen Teils des Prospekts erfolgen.</p> <p>Jede Bezugnahme im Prospekt und in dieser Teilfondsanlage auf „Investoren“ ist als Bezugnahme auf den jeweiligen Finanzintermediär zu verstehen, und sämtliche Strafen, Sanktionen und Auflagen, die einem Investor auferlegt werden können, werden in Bezug auf den jeweiligen Finanzintermediär auf den entsprechenden proportionalen Anteil der Aktien des jeweiligen Finanzintermediärs angewendet, der dem jeweiligen Endinvestor entspricht, und zwar in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen des allgemeinen Teils des Prospekts.</p> <p>Ebenso werden die Stimmrechte von den Finanzintermediären je nach den Bedingungen der jeweiligen Nominee-Vereinbarung mit den einzelnen Endinvestoren entweder durch eine getrennte Stimmabgabe nach den Stimmweisungen der einzelnen Endinvestoren oder durch die Ausübung der Stimmrechte aufgrund einer allgemeinen Vollmacht zur Stimmabgabe im Namen der einzelnen Endinvestoren ausgeübt.</p> <p>Zudem kann in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bedingungen des Prospekts und der Satzung jede Beteiligung eines Finanzintermediärs auf Rechnung eines einzelnen Endinvestors als eine von den anderen Beteiligungen dieses Finanzintermediärs getrennte Beteiligung behandelt werden.</p>
Zulässige Investoren	<p>Die Kommanditaktien des Teilfonds werden nur Zulässigen Investoren angeboten oder verkauft, und Aktien können nur von diesen erworben werden.</p> <p>Außerhalb des EWR werden Kommanditaktien des Teilfonds nur solchen Investoren angeboten oder verkauft, die nicht nur Zulässige Investoren sind, sondern zusätzlich auch berechtigt sind, derartige Kommanditaktien in der betreffenden Rechtsordnung zu erwerben.</p>
Mindestanlage	Der für jede Klasse in Anlage I dieser Teilfondsanlage angegebene Betrag.
Rücknahme von Aktien	Vorbehaltlich der im allgemeinen Teil dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen ist jeder Aktionär berechtigt, die Rücknahme eines Teils oder aller seiner Kommanditaktien nach Ablauf einer dreijährigen Haltefrist (die „ Mindesthaltefrist “) nach dem jeweiligen Zeichnungsdatum, an dem der betreffende Investor in den Teilfonds aufgenommen wurde, zu verlangen. Hat ein Investor an mehreren Zeichnungsdaten gezeichnet, gilt die Mindesthaltefrist jeweils für den Teil der Kommanditaktien, der an jedem dieser Zeichnungsdaten gezeichnet wurde.

	<p>Jeder Bewertungstag ist ein Rücknahmetag.</p> <p>Investoren, die ihre Kommanditaktien zurückgeben möchten, sind verpflichtet, mindestens zwölf (12) Monate vor dem entsprechenden Rücknahmedatum (d.h. dem Bewertungstag, an dem der Investor die Rücknahme wünscht) einen Rücknahmeantrag (unter Angabe der Anzahl der Kommanditaktien oder des zurückzugebenden Betrags) zu stellen.</p> <p>Der Rücknahmeschluss, bis zu dem ein Rücknahmeantrag eingereicht werden muss, ist 17.00 Uhr MEZ am letzten Geschäftstag, der mindestens 12 Monate vor dem maßgeblichen Rücknahmedatum liegt.</p> <p>Investoren können jedoch bereits während der Mindesthaltefrist Rücknahmeanträge stellen, die dann am ersten Rücknahmedatum nach Ablauf der Mindesthaltefrist erfüllt werden.</p> <p>Zur Veranschaulichung: Investoren, die am ersten Bewertungstag eines bestimmten Jahres einen Rücknahmeantrag stellen (bis spätestens 17.00 Uhr MEZ am letzten Geschäftstag vor diesem Bewertungstag), erhalten den entsprechenden Rücknahmepreis spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Veröffentlichung des Nettoinventarwerts für den ersten Bewertungstag des folgenden Jahres.</p> <p>Der Gesamtbetrag der an einem Rücknahmedatum zulässigen Rücknahmen ist auf 40% der liquiden Investments des Teilfonds begrenzt.</p>
<p>Abrechnung der Aktienrücknahmen</p>	<p>Der Rücknahmepreis wird von der Gesellschaft spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Veröffentlichung des für das betreffende Rücknahmedatum maßgeblichen Nettoinventarwerts gezahlt.</p>
<p>Rücknahmebeschränkungen</p>	<p>Sind für ein und dasselbe Rücknahmedatum Rücknahmeanträge für einen Gesamtbetrag von mehr als 40% der liquiden Investments des Teilfonds eingegangen, werden die Rücknahmen anteilig unter allen Investoren, die für dieses Rücknahmedatum einen Rücknahmeantrag gestellt haben, bis zum Erreichen der oben genannten Grenze erfüllt, mit Ausnahme von Zwangsrücknahmen, die trotz der anteiligen Reduzierung anderer Rücknahmeanträge vollständig ausgeführt werden können.</p> <p>Nicht erfüllte Teile der Rücknahmeanträge werden vorgetragen und anteilig ausgeführt – unabhängig von dem Datum, an dem diese Anträge gestellt wurden, und vor Erfüllung der regulären Rücknahmeanträge für das nächste Rücknahmedatum und, falls erforderlich, an jedem darauffolgenden Rücknahmedatum (wiederum vorbehaltlich 40% der liquiden Investments des Teilfonds und in jedem Fall basierend auf dem jeweils anwendbaren Nettoinventarwert zum relevanten nachfolgenden Rücknahmedatum (oder den Rücknahmedaten), bis sämtliche ausstehenden Rücknahmeanträge vollständig erfüllt sind.</p>
<p>Laufzeit des Teilfonds</p>	<p>Die Laufzeit des Teilfonds ist als Laufzeitende („<i>End of Life</i>“) im Sinne der ELTIF-Verordnung definiert. Das Laufzeitende des Teilfonds wird</p>

	<p>dergestalt festgelegt, dass es mit dem langfristigen Charakter der Investments vereinbar ist. Das Laufzeitende des Teilfonds tritt am 50. (fünfzigsten) Jahrestag seiner Auflegung ein, wobei der General Partner die Laufzeit des Teilfonds nach seinem alleinigen Ermessen zweimal verlängern kann, und zwar jedes Mal um maximal fünfundzwanzig (25) Jahre.</p> <p>Nach dem Laufzeitende beginnt die Abwicklungsphase, die aufgrund der Illiquidität der Investments oder anderer Herausforderungen, denen der Teilfonds bei der Veräußerung seiner Investments möglicherweise gegenübersteht, mehrere Jahre dauern kann.</p>
<p>Umtausch von Aktien</p>	<p>Ein Umtausch von Aktien zwischen den verschiedenen Klassen des Teilfonds oder der Teilfonds ist nicht zulässig.</p>
<p>Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Investoren</p>	<p>Soweit nach dem Gesetz von 1915, dem Gesetz von 2010 oder anderen Luxemburger Gesetzen oder Vorschriften zulässig, kann für die Übermittlung aller Mitteilungen und Bekanntmachungen des General Partner und des Teilfonds, wie z.B. Informationsmitteilungen, Finanzberichte und Unternehmensinformationen, eine sichere elektronische Plattform verwendet werden.</p> <p>In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung werden den Investoren auf Anfrage die Satzung und der Prospekt (einschließlich dieser Teilfondsanlage) zugesandt oder sie werden darüber informiert, wo sie diese einsehen können.</p>
<p>Ausschüttungen</p>	<p>Die Anteilsklassen des Teilfonds können Erträge thesaurieren oder ausschütten. Der Preis der Aktien von thesaurierenden Anteilsklassen spiegelt somit die Kapitalisierung der ihnen zuordenbaren Nettokapitalerträge wider.</p> <p>Für die ausschüttenden Klassen beabsichtigt der General Partner, im Wesentlichen alle realisierten Erträge (Cashflows aus der Geschäftstätigkeit der Investments) auszuschütten, die um die Ausgaben auf Teilfondsebene bereinigt werden können.</p> <p>Vorbehaltlich der Luxemburger Gesetze und Vorschriften legt der General Partner in Abstimmung mit dem AIFM die Ausschüttungen fest, die in Bezug auf die Kommanditaktien vorgenommen oder thesauriert werden.</p> <p>Der Teilfonds kann nicht garantieren, dass er Ausschüttungen vornehmen wird. Alle Ausschüttungen werden vom General Partner in Abstimmung mit dem AIFM und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Investoren und des Teilfonds insgesamt vorgenommen.</p> <p>Der Teilfonds kann höchstens einmal alle sechs (6) Monate Ausschüttungen vornehmen.</p> <p>Der General Partner wird in Abstimmung mit dem AIFM die folgenden Punkte berücksichtigen, wenn er erwägt, eine Ausschüttung zu empfehlen:</p> <p>ob unter Berücksichtigung aller laufenden oder schwebenden Verbindlichkeiten des Teilfonds genügend Mittel für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen;</p>

	<p>ob eine Ausschüttung den Teilfonds zahlungsunfähig machen würde;</p> <p>(iii) ob die Ausschüttung während eines Zeitraums erfolgt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist;</p> <p>(iv) ob die realisierten Erträge des Teilfonds einbehalten werden sollten, um die liquiden Investments des Teilfonds zu erhöhen, die zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen zur Verfügung stehen; und</p> <p>(v) ob die ausschüttungsfähigen Mittel wie unter „Wiederanlage“ dargelegt wiederangelegt werden sollen.</p> <p>Ungeachtet anderslautender Bestimmungen entscheidet der General Partner, ob der Teilfonds eine Ausschüttung an die Investoren vornehmen sollte, und kann nach Rücksprache mit dem AIFM beschließen, die Ausschüttungen zu reduzieren oder einzustellen.</p>
<p>Auflegungskosten des ELTIF</p>	<p>Der Teilfonds zahlt oder trägt alle Zahlungen, Gebühren, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit seiner Gründung und Organisation entstanden sind, einschließlich der Kosten für die Errichtung der Gesellschaft und der Holdinggesellschaft gemäß Ziff. 13 des Prospekts, einschließlich des auf ihn entfallenden Anteils dieser Zahlungen, Gebühren, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen, die auf Ebene der Gesellschaft entstanden sind („Gründungskosten“).</p> <p>Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, Gründungskosten von insgesamt mehr als EUR 500.000 zu tragen. Jede Überschreitung der Gründungskosten reduziert die vom Investor zu tragende Management Gebühr.</p> <p>Die Gründungskosten werden vom Teilfonds getragen und können über fünf (5) Jahre abgeschrieben werden.</p> <p>Sämtliche Gebühren verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich der jeweils geltenden Steuern.</p>
<p>Management Gebühr und Performance Gebühr</p>	<p>Management Gebühr</p> <p>Die Investoren, die Kommanditaktien halten, zahlen dem AIFM vierteljährlich rückwirkend eine jährliche Management Gebühr für die jeweilige Klasse (die „Management Gebühr“), die vierteljährlich als Prozentsatz des NAV der jeweiligen Klasse berechnet wird. Die Vergütung des Investment Managers für seine Investment Management Dienstleistungen wird aus der Management Gebühr gezahlt. Die Höhe der Management Gebühr für die einzelnen Klassen ist in Anlage I dieser Teilfondsanlage angegeben.</p> <p>Verrechnung der Management Gebühr</p> <p>Der Teilfonds kann (unmittelbar oder mittelbar über Holdinggesellschaften) in Zielfonds investieren, die als Zulässige Investments qualifizieren und vom AIFM oder einer Allianz Gruppengesellschaft verwaltet oder beraten werden (jeweils ein „Allianz Zielfonds“).</p>

	<p>Um eine Doppelbelastung des Teilfonds zu vermeiden, kann der AIFM, wenn und soweit der Teilfonds (unmittelbar oder mittelbar über eine Holdinggesellschaft) in einen Allianz Zielfonds investiert, die üblicherweise auf Ebene des Teilfonds und jeder Klasse anfallende Management Gebühr reduzieren, indem er die auf Ebene des betreffenden Allianz Zielfonds erhobenen Management Gebühren berücksichtigt. Die Management Gebühr darf zu keinem Zeitpunkt einen Betrag von Null unterschreiten.</p> <p>Eine Verrechnung mit den Performance Gebühren findet jedoch nicht statt.</p> <p>Performance Gebühr</p> <p>Der AIFM stellt in Bezug auf den Teilfonds als Ganzes keine Performance Gebühr in Rechnung.</p> <p>Eine Performance Gebühr wird jedoch im Hinblick auf Nicht-Primärinvestments, die vom Teilfonds unmittelbar oder mittelbar über Holdinggesellschaften gehalten werden, (die „Performance Gebühr“) erhoben. Diese Performance Gebühr wird daher letztlich vom Teilfonds und den Investoren getragen. Sie kann an eine Allianz Gruppengesellschaft (der „Empfänger der Performance Gebühr“) gezahlt werden und wird wie unten beschrieben berechnet.</p> <p>Performance Gebühr für nicht-primäre Eigenkapitalstrategien</p> <p>Für jedes Vintage Portfolio hat der Empfänger der Performance Gebühr Anspruch auf eine aggregierte Performance Gebühr in Bezug auf diejenigen Nicht-Primärinvestments, die nach billigem Ermessen des AIFM der Eigenkapitalstrategie des Teilfonds zuzuordnen sind, und zwar (zum jeweiligen Feststellungszeitpunkt) in Höhe von</p> <p>10% des Überschusses</p> <p>(A) der Erlöse in Bezug auf die jeweiligen Nicht-Primärinvestments, die vereinnahmt wurden oder als vereinnahmt gelten (die „Nicht-Primärrendite“),</p> <p>über</p> <p>(B) die Summe aus (i) den Einlagen, die vom Teilfonds (unmittelbar oder mittelbar über Holdinggesellschaften) zur Finanzierung seiner Nicht-Primärinvestments getätigt wurden und (ii) den direkt mit diesen Nicht-Primärinvestments verbundenen Ausgaben, die vom Teilfonds (unmittelbar oder mittelbar über Holdinggesellschaften) gezahlt wurden, (die „Nicht-Primärbeiträge“) und (iii) der aggregierten Management Gebühr, die nach billigem Ermessen des AIFM diesen Nicht-Primärinvestments zuzurechnen ist.</p> <p>Eine Performance Gebühr wird erst gezahlt, wenn</p> <p>(i) für das betreffende Vintage Portfolio die Nicht-Primärrendite (abzüglich einer etwaigen Performance Gebühr), die zum Feststellungszeitpunkt ausgezahlt wird, eine IRR von mindestens 6% auf die Nicht-Primärbeiträge („Hurdle Rate 1“) erreicht hat</p> <p>und</p>
--	---

	<p>(ii) für den Vintage Pool eines Vintage Portfolios die Nicht-Primärrendite zuzüglich des Gesamtnettoinventarwerts der zu diesem Zeitpunkt vom Teilfonds (unmittelbar oder mittelbar über Holdinggesellschaften) gehaltenen Nicht-Primärinvestments bei Ausschüttung ausreichen würde, um eine IRR von 6% auf die gesamten Nicht-Primärbeiträge zu erreichen („Hurdle Rate 2“, und zusammen mit der Hurdle Rate 1 die „Hurdle Rates“).</p> <p>Performance Gebühr für nicht-primäre Fremdkapitalstrategien</p> <p>Die Performance Gebühr in Bezug auf Nicht-Primärinvestments, die nach billigem Ermessen des AIFM der Fremdkapitalstrategie des Teilfonds zuzuordnen sind, wird analog berechnet, mit dem einzigen Unterschied, dass die Hurdle Rates jeweils 5% betragen.</p> <p>Sonstige Aspekte der Performance Gebühr</p> <p>Eine (etwaige) Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu entrichten.</p> <p>Der Empfänger der Performance Gebühr kann nach eigenem Ermessen auf die Zahlung einer Performance Gebühr verzichten oder diese aufschieben.</p> <p>Die Performance Gebühr wird fortlaufend ermittelt und ist unmittelbar nach ihrer Entstehung zahlbar.</p> <p>Für Zwecke der vorstehenden Berechnung erfassen Erlöse, die als vom Teilfonds (unmittelbar oder mittelbar über Holdinggesellschaften) vereinnahmt „gelten“, auch die Fälle, in denen der Teilfonds (unmittelbar oder mittelbar über Holdinggesellschaften) eine Ausschüttung oder Zahlung erhält, von der oder für die Steuern einbehalten oder andere Steuern direkt oder indirekt gezahlt wurden. In solchen Fällen wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds (unmittelbar oder mittelbar über Holdinggesellschaften) Mittel in Höhe des Betrags erhalten hat, der dem Betrag der betreffenden einbehaltenen oder sonstigen Steuern zum Zeitpunkt der Ausschüttung, Zahlung oder Erhebung entspricht, und zwar in Höhe des Anteils dieses Betrags, der dem betreffenden Nicht-Primärinvestment zuzurechnen ist, wie vom AIFM nach billigem Ermessen festgelegt.</p> <p>Beispiele für die Berechnung der Performance Gebühr sind in Anlage V ausgeführt.</p> <p>Die Performance Gebühr kann auch im Falle einer negativen Wertentwicklung des Teilfonds fällig werden (weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen der Zulässigen Investments“ in Anlage IV).</p>
<p>Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten</p>	<p>Für jeden Erwerb eines Investments hat der AIFM Anspruch auf eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 5% des gesamten Investitionsbetrags für dieses Investment.</p> <p>Aus dieser Transaktionsgebühr zahlt der AIFM sämtliche Kosten, die mit dem Erwerb von Vermögenswerten verbunden sind, einschließlich aller Verwaltungs-, Makler-, Regulierungs-, Depotbank-, Verwahrstellengebühren und Dienstleistungs- und Prüfungskosten, die mit dem Erwerb von Vermögenswerten des Teilfonds verbunden sind, und insbesondere alle von den Zielfonds erhobenen Zeichnungsgebühren.</p>

<p>Vertriebskosten</p>	<p>Die Vertriebsstelle und/oder etwaige Untervertriebsstellen können vom AIFM aus der Management Gebühr eine für die betreffende Klasse geltende Servicegebühr (die „Servicegebühr“) erhalten.</p> <p>Darüber hinaus kann den Investoren eine Zeichnungsgebühr in Rechnung gestellt werden, deren Höchstbetrag für jede Klasse in Anlage I dieser Teilfondsanlage angegeben ist. Die Zeichnungsgebühr wird an die am Vertrieb von Aktien des Teilfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder an Finanzintermediäre gezahlt.</p> <p>Die Servicegebühr und die Zeichnungsgebühr können je nach Vertriebsstelle und/oder Untervertriebsstelle variieren.</p>
<p>Sonstige Kosten</p>	<p>Betriebskosten</p> <p>Der Teilfonds trägt die in Ziff. 13 Buchst. e) (i) bis (xix) des Prospekts beschriebenen Betriebskosten und Aufwendungen, die aus der vom AIFM erhobenen Administrationsgebühr in Höhe von 0,6% p.a. des Nettoinventarwerts zuzüglich aller anderen Betriebskosten und Aufwendungen, wie in Ziff. 13 Buchst. e) des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben, gezahlt werden.</p> <p>Darüber berechnet der General Partner dem Teilfonds aus dem Teilfondsvermögen sämtliche Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Kosten, die dem General Partner oder Dritten im Zusammenhang mit dem Teilfonds entstehen, wenn und soweit diese Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Kosten unmittelbar im Zusammenhang mit den Investments oder dem Management des Teilfonds oder seiner Tochtergesellschaften entstehen.</p> <p>Ferner trägt der Teilfonds sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit Transaktionen, die nicht zustande kommen, einschließlich der Gebühren und Aufwendungen für Rechts-, Finanz-, Buchhaltungs- oder sonstige Berater oder für Kreditgeber, Investmentbanken oder sonstige Finanzierungsquellen.</p> <p>Soweit der AIFM, der Investment Manager oder eine Allianz Gruppengesellschaft Gebühren, Kosten oder Auslagen des Teilfonds trägt, erstattet der Teilfonds diese dem AIFM, dem Investment Manager oder der Allianz Gruppengesellschaft.</p> <p>Sämtliche Gründungskosten und Betriebskosten werden aus den Zeichnungserlösen, Fremdmitteln oder Investmenterträgen gezahlt, die der AIFM oder der Investment Manager als für diese Zwecke verwendbar bestimmt haben; der AIFM oder der Investment Manager können dem Teilfonds Mittel für die Zahlung der Gründungskosten und der Betriebskosten vorschießen oder von einer Allianz Gruppengesellschaft vorschießen lassen, wobei der AIFM oder der Investment Manager oder die jeweilige Allianz Gruppengesellschaft Anspruch auf die zinslose Rückzahlung der vorgestreckten Mittel haben.</p> <p>Alle vorstehenden Gebühren verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich aller anfallenden Steuern.</p>
<p>Gesamtkostenquote</p>	<p>Das Verhältnis von Gesamtkosten zum Nettoinventarwert pro Jahr jeder Klasse ist für jede Klasse in Anlage I dieser Teilfondsanlage dargestellt.</p>

<p>Sonstige aufsichtsrechtliche Erwägungen</p>	<p>Änderungen des Prospekts, einschließlich dieser Teilfondsanlage, unterliegen der vorherigen Genehmigung durch die CSSF. Wie in Art. 24 der ELTIF-Verordnung vorgeschrieben, wird der Teilfonds der CSSF den Prospekt, diese Teilfondsanlage und sämtliche Änderungen daran sowie seinen Jahresbericht übermitteln.</p>
<p>Angaben gemäß der AIFM-Richtlinie</p>	<p>Nachstehende Verweise auf</p> <p>„Artikel“ beziehen sich auf den entsprechenden Artikel der AIFM-Richtlinie;</p> <p>„Prospekt“ beziehen sich auf den allgemeinen Teil des Prospekts;</p> <p>„Teilfondsanlage“ beziehen sich auf die Teilfondsanlage betreffend den Allianz Global Infrastructure ELTIF;</p> <p>„Satzung“ beziehen sich auf die Satzung der Gesellschaft.</p> <p><u>Anlagestrategie:</u></p> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (a), Beschreibung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prospekt: <i>Ziff. 5 „Investitionsziele und Investitionsstrategie“</i> • Teilfondsanlage: <i>Investitionsziele und Investitionsstrategie</i> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (a), Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF und über den Sitz der Zielfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Nicht zutreffend, da es sich nicht um eine Master-Feeder-Struktur handelt.</i> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (a), Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, sowie der Techniken, die der AIF, oder der AIFM für Rechnung des AIF, einsetzen darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prospekt: <i>Ziff. 5 „Investitionsziele und Investitionsstrategie“</i> • Teilfondsanlage: <i>Investitionsziele und Investitionsstrategie</i> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (a), mit diesen Techniken verbundene Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prospekt: <i>Ziff. 5 „Investitionsziele und Investitionsstrategie“; Ziff. 19 „Interessenkonflikte“; Ziff. 20 „Risikohinweise“</i> • Teilfondsanlage: <i>Anlage IV – Risikohinweise; Anlage III – Offenlegungen gemäß der SFDR</i> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (a), etwaige Anlagebeschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prospekt: <i>Ziff. 5 „Investitionsziele und Investitionsstrategie“</i> • Teilfondsanlage: <i>Investitionsziele und Investitionsstrategie; Fremdkapitalaufnahme; Anlaufphase</i> <p><u>Hebelfinanzierung:</u></p> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (a), Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prospekt: <i>Ziff. 5 „Investitionsziele und Investitionsstrategie“; Ziff. 5.3 „Fremdkapitalaufnahme“</i>

	<ul style="list-style-type: none">• Teilfondsanlage: <i>Fremdkapitalaufnahme</i> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (a), mit Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung verbundene Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: Ziff. 5 „<i>Investitionsziele und Investitionsstrategie</i>“; Ziff. 20 „<i>Risikohinweise</i>“ <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (a), Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: Ziff. 16 „<i>Besondere Aktionärsbelange</i>“; Ziff. 16.1 „<i>Versammlungen, Berichte und Geschäftsjahr</i>“• Teilfondsanlage: <i>Fremdkapitalaufnahme</i> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (a), maximaler Umfang der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: Ziff. 5 „<i>Investitionsziele und Investitionsstrategie</i>“; Ziff. 5.3 „<i>Fremdkapitalaufnahme</i>“; Ziff. 16 „<i>Besondere Aktionärsbelange</i>“; Ziff. 16.1 „<i>Versammlungen, Berichte und Geschäftsjahr</i>“• Teilfondsanlage: <i>Fremdkapitalaufnahme</i> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (b), Beschreibung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: Ziff. 5 „<i>Investitionsziele und Investitionsstrategie</i>“; Ziff. 18 „<i>Änderungen</i>“ <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (c), Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechtsinstrumenten, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF seinen Sitz hat:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Investoren des Teilfonds werden zu Aktionären der in Luxemburg gegründeten Gesellschaft und haben die im Prospekt und in der entsprechenden Teilfondsanlage beschriebenen Aufgaben, Rechte und Pflichten• Prospekt: Ziff. 16 „<i>Besondere Aktionärsbelange</i>“; Ziff. 16.8 „<i>Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Luxemburg</i>“• Prospekt: Ziff. 17 „<i>Verfügbare Informationen</i>“ <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (p), Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Informationen im Hinblick auf Liquidität, Leverage und Risikoprofil gemäß Artikel 23 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 5 offengelegt werden:</p>
--	---

	<ul style="list-style-type: none">• Prospekt: Ziff. 5 „Investitionsziele und Investitionsstrategie“; Ziff. 5.3 „Fremdkapitalaufnahme“; Ziff. 16 „Besondere Aktionärsbelange“; Ziff. 16.1 „Versammlungen, Berichte und Geschäftsjahr“ <p>Dienstleister:</p> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (d), Identität des AIFM, Erläuterung der Pflichten des AIFM und Rechte der Anleger gegenüber dem AIFM:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: Ziff. 1 „Definitionen und Auslegung“ – „AIFM“; Ziff. 3 „Management und Verwaltung“; Ziff. 3.2 „AIFM“; Ziff. 16 „Besondere Aktionärsbelange“; Ziff. 16.6 „Rechte der Aktionäre gegenüber Dienstleistern“ <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (d), Identität der Verwahrstelle, des Rechnungsprüfers und sonstiger Dienstleistungsanbieter, Erläuterung der Pflichten der Verwahrstelle, des Rechnungsprüfers und sonstiger Dienstleistungsanbieter und Rechte der Anleger gegenüber der Verwahrstelle, dem Rechnungsprüfer und sonstigen Dienstleistungsanbietern:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: Ziff. 1 „Definitionen und Auslegung“ – „Depotbank“, „Administrator“, „Wirtschaftsprüfer“, „Investment Manager“, „Anlageberater“, „Investment Committee“, „Domizilierungsstelle“, „Vertriebsstelle“, „Finanzintermediäre“ Ziff. 3 „Management und Verwaltung“; Ziff. 3.5 „Depotbank“, Ziff. 3.4 „Administrator“, Ziff. 3.7 „Wirtschaftsprüfer“, Ziff. 3.3 „Investment Manager“, Ziff. 3.8 „Vertriebsstellen“, Ziff. 3.10 „Finanzintermediäre“• Prospekt: Ziff. 16 „Besondere Aktionärsbelange“; Ziff. 16.6 „Rechte der Aktionäre gegenüber Dienstleistern“, Ziff. 16.9 „Beschwerdemanagement“ <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (e), Beschreibung, in welcher Weise der AIFM den Anforderungen (Berufshaftpflicht) hinsichtlich des Berufshaftungsrisikos des Artikels 9 Abs. 7 gerecht wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: Ziff. 3 „Management und Verwaltung“; Ziff. 3.2 „AIFM“ <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (o), Identität des Primebrokers und eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen dem AIF und seinen Primebrokern und der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenkonflikte beigelegt werden, sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker:</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Nicht zutreffend</i> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (o), Einzelheiten über die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: Ziff. 3 „Management und Verwaltung“; Ziff. 3.5 „Depotbank“• Depotbankvertrag
--	--

	<p><u>Aufgabenübertragung:</u></p> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (f), Beschreibung sämtlicher vom AIFM übertragener Verwaltungsfunktionen sowie sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: Ziff. 3 „Management und Verwaltung“; Ziff. 3.2 „AIFM“• Teilfondsanlage: <i>Investment Manager</i> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (f), Beschreibung sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwaltungsfunktionen ergeben könnten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: Ziff. 19 „Interessenkonflikte“ <p>Artikel 23 Abs. 2, eventuelle Vereinbarungen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gemäß Artikel 21 Abs. 13 freizustellen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: Ziff. 3 „Management und Verwaltung“; Ziff. 3.5 „Depotbank“ <p><u>Richtlinien und Verfahren:</u></p> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (g), Beschreibung des Bewertungsverfahrens des AIF und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: Ziff. 10 „Berechnung des Nettoinventarwerts“; Ziff. 11 „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“• Teilfondsanlage: <i>Nettoinventarwert und Berichtswesen</i>• Satzung: Art. 23 Bewertung und Nettoinventarwert der Aktien <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (h), Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: Ziff. 5 „Investitionsziele und Investitionsstrategie“, „Liquiditätsrisikomanagement“, „Risikomanagement“ <p><u>Vereinbarungen mit den Investoren:</u></p> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (h), Beschreibung der Rücknahmerechte unter normalen Umständen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: Ziff. 7 „Übertragung von Aktien und nicht abgerufenen Kapitalzusagen“; Ziff. 8 „Rücknahme und Einziehung“• Teilfondsanlage: <i>Rücknahme von Aktien</i>• Satzung: Art. 11. Rücknahme; Art. 10. Übertragung von Aktien <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (h), Beschreibung der Rücknahmerechte unter außergewöhnlichen Umständen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: Ziff. 11 „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“; Ziff. 16 „Besondere Aktionärsbelange“, Ziff. 16.3 „Laufzeit, Auflösung und Liquidation“
--	--

	<ul style="list-style-type: none">• Satzung: <i>Art. 23. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts</i> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (h), Beschreibung der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: <i>Ziff. 3 „Management und Verwaltung“; Ziff. 3.2 „AIFM“</i> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (i), Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die von den Anlegern mittelbar oder unmittelbar getragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: <i>Ziff. 13 „Gebühren und Kosten“</i>• Teilfondsanlage: <i>Auflegungskosten des ELTIF, Management Gebühr und Performance Gebühr; Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten, Vertriebskosten, Sonstige Kosten</i> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (j), wann immer ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung erhält, eine Erläuterung dieser Behandlung, der Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten, sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem AIF oder dem AIFM:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: <i>Ziff. 16 „Besondere Aktionärsbelange“, Ziff. 16.7 „Faire Behandlung der Investoren“; Ziff. 19 „Interessenkonflikte“; Ziff. 20 „Risikohinweise“</i> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (k), den letzten Jahresbericht:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: <i>Ziff. 16 „Besondere Aktionärsbelange“, Ziff. 16.1 „Versammlungen, Berichte und Geschäftsjahr“</i>• Teilfondsanlage: <i>Nettoinventarwert und Berichtswesen</i>• Satzung: <i>Art. 26. Geschäftsjahr und Wirtschaftsprüfer</i> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (l), die Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen und Aktien:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: <i>Ziff. 6 „Ausgabe von Aktien“</i>• Teilfondsanlage: <i>Aktien; Anteilsklassen; Art der Aktien; Ausgabepreis der Aktien; Umtausch von Aktien</i>• Satzung: <i>Art. 9. Ausgabe von Aktien</i> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (m), den jüngsten Nettoinventarwert des AIF oder den jüngsten Marktpreis der Anteile des AIF nach Artikel 19:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prospekt: <i>Ziff. 10 „Berechnung des Nettoinventarwerts“, Ziff. 17 „Verfügbare Informationen“</i>• Teilfondsanlage: <i>Nettoinventarwert und Berichtswesen</i> <p>Artikel 23 Abs. 1 Buchst. (n), sofern verfügbar, die bisherige Wertentwicklung des AIF:</p> <ul style="list-style-type: none">• Nicht zutreffend, dies ist ein neuer AIF
--	--

Anlage I Anteilsklassen

Anteilsklasse	Ausschüttung	Währung	Erstemissionspreis	Mindesterstzeichnungsbeitrag	Management Gebühr p.a. (inkl. ggf. Service Gebühr)	Zeichnungsgebühr	Gesamtkostenquote (p.a.)
A	ausschüttend	EUR	100	10.000	1,70%	bis zu 5%	2,3% – 2,73%
AT	thesaurierend	EUR	100	10.000	1,70%	bis zu 5%	2,3% – 2,73%
I	ausschüttend	EUR	100	5.000.000	0,85%	bis zu 2%	1,45% – 1,88%
IT	thesaurierend	EUR	100	5.000.000	0,85%	bis zu 2%	1,45% – 1,88%
W	ausschüttend	EUR	100	10.000.000	0,51%	bis zu 2%	1,11% – 1,54%
WT	thesaurierend	EUR	100	10.000.000	0,51%	bis zu 2%	1,11% – 1,54%
P	ausschüttend	EUR	100	1.000.000	0,85%	bis zu 2%	1,45% – 1,88%
PT	thesaurierend	EUR	100	1.000.000	0,85%	bis zu 2%	1,45% – 1,88%
R	ausschüttend	EUR	100	10.000	0,85%	k/A	1,45% – 1,88%
RT	thesaurierend	EUR	100	10.000	0,85%	k/A	1,45% – 1,88%

Anlage II Verkaufsbeschränkungen

HINWEISE FÜR INVESTOREN IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Im Vereinigten Königreich („**UK**“) dürfen dieser Prospekt nur verteilt und die Kommanditaktien nur angeboten oder platziert werden, soweit (1) der Teilfonds gemäß der AIFM-Richtlinie (die Teil des nationalen Rechts ist) an professionelle Investoren in UK vertrieben werden darf, oder (2) dieser Prospekt anderweitig rechtmäßig verteilt und die Aktien anderweitig rechtmäßig in UK angeboten oder platziert werden dürfen (einschließlich auf Initiative des Investors).

Jeweils vorbehaltlich des vorangegangenen Hinweises in Bezug auf den EWR darf dieser Prospekt im Vereinigten Königreich nur an Personen ausgegeben werden und/oder ist nur an Personen gerichtet, an die er gemäß dem Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in seiner jeweils geltenden Fassung rechtmäßig ausgegeben oder gerichtet werden darf, einschließlich Personen, die gemäß dem Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) in seiner jeweils geltenden Fassung zugelassen sind, bestimmte Personen mit beruflicher Erfahrung in Investitionsbelangen, vermögende Unternehmen, vermögende nicht eingetragene Vereinigungen oder Partnerschaften oder Treuhänder von hochwertigen Trusts oder Personen, die als zertifizierte erfahrene Anleger gelten. Die Kommanditaktien sind nur für diese Personen im Vereinigten Königreich erhältlich, und andere Personen im Vereinigten Königreich dürfen sich nicht auf diesen Prospekt stützen oder danach handeln.

Um als akkreditierter erfahrener Investor zu qualifizieren, muss eine Person (a) im Besitz einer schriftlichen oder in anderer lesbarer Form von einer befugten Person unterzeichneten Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er/sie über ausreichende Kenntnisse verfügt, um die mit einer bestimmten Art von Investment verbundenen Risiken zu verstehen, und (b) innerhalb der letzten zwölf (12) Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, in der er/sie unter anderem erklärt, dass er/sie in Bezug auf solche Investments als erfahrener Investor qualifiziert. Dieser Prospekt ist von der allgemeinen Beschränkung in Abschnitt 21 des FSMA bezüglich der Übermittlung von Aufforderungen oder Anreizen zu Anlagetätigkeiten ausgenommen, da er nur an die oben genannten Personengruppen ausgegeben wird und/oder sich an diese richtet. Der Erwerb von Kommanditaktien kann einen Investor einem erheblichen Risiko aussetzen, den gesamten investierten Betrag zu verlieren. Jede Person, die Zweifel an einem Investment in den Teilfonds hat, sollte sich an eine autorisierte Person wenden, die auf die Beratung hinsichtlich derartiger Investments spezialisiert ist.

HINWEISE FÜR INVESTOREN IN DER SCHWEIZ

Das Angebot und der Vertrieb von Aktien des Teilfonds in der Schweiz erfolgt ausschließlich an qualifizierte Investoren (die „**Qualifizierten Investoren**“) im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3ter des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung („**KAG**“) und dessen Ausführungsverordnung. Dementsprechend wurde und wird der Teilfonds nicht bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht registriert. Dieser Prospekt und/oder andere Angebots- oder Marketingunterlagen in Bezug auf die Aktien des Teilfonds dürfen in der Schweiz nur Qualifizierten Investoren zur Verfügung gestellt werden.

In Bezug auf das Angebot und den Vertrieb in der Schweiz an Qualifizierte Investoren mit einem Opting-out gemäß Art. 5 Abs. 1 des schweizerischen Bundesgesetzes über Finanzdienstleistungen und ohne jegliche Portfolioverwaltungs- oder Beratungsbeziehung mit einem Finanzintermediär gemäß Art 10 Abs. 3ter KAG hat der Teilfonds die BNP PARIBAS, eine nach französischem Recht als *société en commandite par actions* („Kommanditgesellschaft auf Aktien“) gegründete Gesellschaft mit Sitz in 3 rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich, die über ihre Niederlassung in Zürich (BNP PARIBAS, Paris, Niederlassung Zürich, Selnaustraße 16, 8002 Zürich, Schweiz, Registernummer CHE-109.561.469) handelt, als Schweizer Vertreter und Zahlstelle

benannt. Die rechtliche Dokumentation sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Teilfonds, sofern vorhanden, sind kostenlos beim Schweizer Vertreter erhältlich.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- a) Der AIFM und seine Beauftragten können Retrozessionen als Vergütung für den Vertrieb der Aktien in der Schweiz oder von der Schweiz aus zahlen.
- b) Diese Vergütungen können als Entgelt für jedes Angebot und jede Werbung für den Fonds angesehen werden, einschließlich jeder Art von Tätigkeit, die den Erwerb des Fonds zum Gegenstand hat, wie z.B. die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Präsentationen, die Erstellung von Marketingmaterialien, die Schulung von Vertriebsstellen usw.
- c) Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie letztlich ganz oder teilweise an die Investoren weitergegeben werden.
- d) Die Empfänger der Retrozessionen müssen für eine transparente Offenlegung sorgen und die Investoren unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Vergütung informieren, die sie für den Vertrieb erhalten können.
- e) Die Empfänger der Retrozessionen müssen auf Anfrage die Beträge offenlegen, die sie für den Vertrieb des Anlagefonds des betreffenden Investors tatsächlich erhalten. Retrozessionen gelten auch dann nicht als Rabatte, wenn sie letztlich ganz oder teilweise an die Investoren weitergegeben werden.
- f) Im Falle des Vertriebs in der Schweiz oder von der Schweiz aus können der AIFM und seine Beauftragten auf Antrag Rabatte direkt an die Investoren auszahlen. Der Zweck der Rabatte besteht darin, die Gebühren oder Kosten, die den betreffenden Investoren entstehen, zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern:
 - i. sie aus den vom AIFM vereinnahmten Gebühren gezahlt werden und daher keine zusätzliche Belastung des Fondsvermögens darstellen;
 - ii. sie auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden; und
 - iii. allen Schweizer Investoren, die diese objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, werden diese auch innerhalb des gleichen Zeitrahmens und im gleichen Umfang gewährt.
- g) Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch den AIFM sind wie folgt:
 - i. das vom Schweizer Investor gezeichnete Volumen oder das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des Teilfonds oder gegebenenfalls der Produktpalette des Promotors;
 - ii. die Höhe der vom Schweizer Investor erzielten Gebühren;
 - iii. das vom Schweizer Investor gezeigte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer); und
 - iv. die Bereitschaft des Investors, in der Auflegungsphase des Teilfonds Unterstützung zu leisten.

Auf Anfrage des Schweizer Investors muss der AIFM die Beträge dieser Rabatte kostenlos offenlegen.

Anlage III Angaben gemäß der SFDR

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Allianz ELTIF Umbrella SCA **Unternehmenskennung (LEI-Code):**
SICAV - Allianz Global Infrastructure ELTIF 5299002QOQYF6UNRLJ60

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Global Infrastructure ELTIF (der „**Teilfonds**“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen mit besonderem Schwerpunkt auf Infrastruktur- und Energiewendeprojekten, und zwar wie folgt:

- In einem ersten Schritt werden aus dem Investmentuniversum des Teilfonds Direktinvestments (z.B. liquide Anleihen) in Unternehmen („**Direktinvestments**“) sowie indirekte Investments über Holdinggesellschaften oder andere Anlageformen, die nicht als Zielfondsinvestitionen qualifizieren („**Zielfonds**“), an denen der Teilfonds beteiligt ist und die in erster Linie zu dem Zweck errichtet oder erworben wurden, neben einem Zielfonds (unmittelbar oder mittelbar) Beteiligungen oder Schuldtitel zu halten („**Co-Investments**“, und zusammen mit den Zielfonds die „**Zielgesellschaften**“), durch Anwendung bestimmter Ausschlusskriterien ausgeschlossen. Im Rahmen dieses Prozesses verlässt sich Allianz Capital Partners GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg (der „**AIFM**“), soweit es sich um liquide Vermögenswerte handelt, voll und ganz auf Allianz Global Investors UK Limited, den Investment Manager, um investierbare Unternehmen auszuschließen, die schwerwiegende Verstöße gegen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.
- In einem zweiten Schritt werden aus dem verbleibenden Investmentuniversum Direktinvestments und Co-Investments in Bezug auf ökologische und/oder soziale Merkmale und Zielfondsinvestments ausgewählt, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen anstreben, so dass mindestens 70% der gesamten Kapitaleinlagen des Teilfonds, berechnet auf Grundlage der Beträge, die nach Abzug aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt von den Investoren getragen werden (das „**Teilfondskapital**“), in diese Direktinvestments, Co-Investments und Zielfonds investiert werden. Direktinvestments werden auf die 70%-Grenze angerechnet, wenn sie in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden als andere Emittenten innerhalb ihres Sektors. Um diese Emittenten zu identifizieren, vergibt der Investment Manager Punkte, die eine interne Bewertung darstellen. Co-Investments werden auf die 70%-Grenze angerechnet, wenn (i) der betreffende Zielfonds ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt oder nachhaltige Investitionen anstrebt oder (ii) das betreffende Unternehmen, in das investiert wird, Lösungen anbietet, die positive ökologische oder soziale Auswirkungen haben, die auf Grundlage einer eigenen Methodik als Beitrag zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung angesehen werden.

Die Einzelheiten und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Investitionsstrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ beschrieben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
	<p>Um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, über die zum Ende des Geschäftsjahres berichtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien für Direktinvestments (mit Ausnahme von Barmitteln und Derivaten) und Co-Investments während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds beachtet worden sind. – Der tatsächliche Prozentsatz des Teilfondskapitals, der in Direktinvestments und Zielgesellschaften investiert wurde, die unter ökologischen und/oder sozialen Gesichtspunkten ausgewählt wurden, ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen anstreben. <p>Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltige Investitionen zu diesen Zielen bei?
	<p>Der AIFM verpflichtet sich nicht zur Einhaltung eines Mindestprozentsatzes an nachhaltigen Investitionen für den Teilfonds.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozial nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden?
	<p>Der AIFM verpflichtet sich nicht zur Einhaltung eines Mindestprozentsatzes an nachhaltigen Investitionen für den Teilfonds und bewertet daher nicht, ob die Investitionen keinen erheblichen Schaden verursachen.</p>
	<p><i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i></p>
	<p>Der AIFM verpflichtet sich nicht zur Einhaltung eines Mindestprozentsatzes an nachhaltigen Investitionen für den Teilfonds und bewertet daher nicht, ob die Investitionen keinen erheblichen Schaden verursachen.</p>
	<p><i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i></p>
	<p>Der AIFM verpflichtet sich nicht zur Einhaltung eines Mindestprozentsatzes an nachhaltigen Investitionen für den Teilfonds und bewertet daher nicht, ob die Investitionen keinen erheblichen Schaden verursachen.</p>

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

	<p>Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</p>
	<p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Der Teilfonds berücksichtigt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (d.h. adressiert bzw. minimiert sie nicht). Der AIFM wendet Ausschlusskriterien für den Teilfonds an, wie im Abschnitt "Welche Investitionsstrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?" beschrieben, aber aufgrund des überwiegend nicht öffentlichen Charakters seiner Investments können Marktforschung und verfügbare Informationen begrenzt sein. Infolgedessen können relevante Daten für die Analyse der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht immer beschafft werden.</p> <p>Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</p>
	<p>Welche Investitionsstrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</p> <p>Die Investitionsstrategie des Teilfonds zielt darauf ab, ein diversifiziertes Portfolio von Private-Debt- und Private-Equity-Fonds und Co-Investments mit Schwerpunkt Infrastruktur auszuwählen und aufzubauen, indem in betreffende Zielgesellschaften investiert wird, die Zulässige Anlagevermögenswerte im Sinne von Art. 10 der ELTIF-Verordnung darstellen, die von einem liquiden Portfolio begleitet werden, das aus Vermögenswerten (sowohl Direktinvestments als auch indirekte Investments über Zielfonds) besteht, die für einen OGAW-Fonds (d.h. gemäß Art. 50 Abs. 1 der OGAW-Richtlinie) zulässig sind und maximal 45% des Teilfondskapitals ausmachen (diese liquiden Vermögenswerte zusammen die „Liquiden Vermögenswerte“). Investitionen in Zulässige Anlagevermögenswerte können auf unterschiedliche Weise erfolgen, u.a. durch Investitionen in Zielgesellschaften auf dem Primärmarkt und den Erwerb von bestehenden Beteiligungen an Zielgesellschaften auf dem Sekundärmarkt. Der Teilfonds wird über verschiedene Anlagestile, Sektoren, Vintage-Jahre und Regionen hinweg diversifiziert sein.</p> <p>Die allgemeine Investitionsstrategie des Teilfonds ist in der Teilfondsanlage beschrieben.</p>

Die **Investitionsstrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

	<p>Die Investitionsstrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, die auf Faktoren wie Investitionsziele und Risikotoleranz beruhen.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
	<p>Im Rahmen seiner Investitionsstrategie wird der Teilfonds bei der Auswahl von Investitionen zur Erreichung ökologischer und/oder sozialer Merkmale die folgenden verbindlichen Elemente anwenden:</p> <p>a) Ausschlüsse</p> <p>Der Teilfonds wird keine Direktinvestments oder Co-Investments tätigen, die gegen die nachstehend beschriebenen Ausschlusskriterien verstoßen, sofern dies im Rahmen der Due Diligence festgestellt wird.</p> <p>Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Unternehmen, die an der Entwicklung, Herstellung, Wartung und dem Handel mit verbotenen Waffen beteiligt sind, die in den Anwendungsbereich der folgenden internationalen Übereinkommen fallen:<ul style="list-style-type: none">– Antipersonenminen gemäß der Definition in Artikel 2 des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Vertrag);– Streumunition gemäß der Definition in Artikel 2 des Übereinkommens über Streumunition;– Biologische Waffen und Toxinwaffen gemäß der Definition in Artikel I des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Biologiewaffenübereinkommen); und– Chemische Waffen gemäß der Definition in Artikel II des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen).• Unternehmen, die in gravierender Weise gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen und bei denen der Manager der Auffassung ist, dass die Unternehmensleitung diese Problematik nur unzureichend aufgreift und keine Aussicht auf Besserung besteht.• Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit Waffen, militärischer Ausrüstung und militärischen Dienstleistungen erzielen.

- Unternehmen, die an der Produktion von Tabak beteiligt sind, und Unternehmen, die mit mehr als 5% ihrer Einnahmen am Vertrieb von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die entweder selbst (unmittelbar) oder über von ihnen beherrschte Unternehmen (unmittelbar, mindestens 50% Beteiligung) die folgenden Grenzwerte für die Energieerzeugung aus Kohle überschreiten (auf Grundlage der neuesten verfügbaren Unternehmensdaten):
 - Bezug von mehr als 25% ihrer Stromerzeugung (Versorgungsunternehmen) oder ihrer Einnahmen (Bergbauunternehmen und Kohlehändler) aus Kraftwerkskohle, oder
 - Planung neuer Kohleanlagen (z. B. Kraftwerke und Bergwerke) (Versorgungsunternehmen, Bergbauunternehmen und Kohlehändler), oder
 - Wärmekraftwerkskapazität von mehr als 5 GW oder Abbau von mehr als 10 Millionen Tonnen Wärmekraftwerkskohle jährlich (Versorgungsunternehmen und Bergbauunternehmen).
- Unternehmen, die die folgenden Grenzwerte für die unkonventionelle Öl- und Gasförderung überschreiten:
 - Unternehmen, die mehr als 20% ihrer Einnahmen aus der unkonventionellen Öl- und Gasförderung erzielen. Dazu gehören unter anderem die Förderung (Upstream) und der Transport oder die Verarbeitung (Midstream) von Teerölsanden, Schieferöl, Schiefergas und arktische Bohrungen.
 - Unternehmen, die an der Errichtung und Erschließung neuer Öl- und Gasfelder beteiligt sind (Upstream).
 - Unternehmen, die am Bau neuer Midstream-Infrastrukturen im Zusammenhang mit Öl beteiligt sind.
 - Unternehmen, die am Bau neuer Ölkraftwerke beteiligt sind.

b) Auswahl

Aus dem verbleibenden Investmentuniversum wählt der Teilfonds Direktinvestments und Co-Investments unter Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Aspekte und Zielfonds aus, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen anstreben. Im Einzelnen verpflichtet sich der AIFM, mindestens 70% des Teilfondskapitals in die folgenden Vermögensarten zu investieren:

- Zielgesellschaften, die neben anderen Merkmalen ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale bewerben und ihren Offenlegungspflichten direkt (im Fall von Zielfonds) oder indirekt (im Fall von Co-Investments) über ihre ursprünglichen Zielfonds gemäß Artikel 8 und/oder Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im

Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**“) oder einer anderen Regelung, die sich im Laufe der Zeit als „gleichwertig“ durchsetzen kann, nachkommen;

- Zielgesellschaften, die nachhaltige Investitionen anstreben und ihren Offenlegungspflichten direkt (im Fall von Zielfonds) oder indirekt (im Fall von Co-Investments) über ihre ursprünglichen Zielfonds gemäß Artikel 9 und/oder Artikel 11 SFDR oder einer anderen Regelung, die sich im Laufe der Zeit als „gleichwertig“ durchsetzen kann, nachkommen;
- Direktinvestments, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die interne Scoring-Methode, die der AIFM zur Bewertung verwendet, hat fünf verschiedene Abstufungen, die bei Klasse 0 (unzureichend) beginnen und bei Klasse 4 (sehr gut) enden. Mindestens 90% der Emittenten von Wertpapieren, die als Direktinvestments Teil der liquiden Vermögenswerte sein können, werden diesem internen Scoring unterzogen. Hinsichtlich der solchermaßen bewerteten Emittenten wird der Teilfonds nur in Wertpapiere von Emittenten mit einer internen Bewertung von 1 oder höher investieren; oder
- Co-Investments in Unternehmen, die Lösungen anbieten, die positive ökologische oder soziale Auswirkungen haben, die anhand des Beitrags der Ergebnisse des jeweiligen Unternehmens zur Erreichung eines oder mehrerer ökologischer oder sozialer Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**UN SDGs**“) durch eine eigene Methodik bewertet werden. Zu diesem Zweck identifiziert der AIFM in einem ersten Schritt die Geschäftsaktivitäten des betreffenden Unternehmens, indem er das Unternehmen in seine verschiedenen Geschäftsaktivitäten aufteilt und die entsprechenden Umsatzanteile jeder der identifizierten Geschäftsaktivitäten zuordnet. Liegen keine detaillierten Angaben zu den Erträgen vor, basiert die Bewertung auf der „Hauptgeschäftsaktivität“ des Unternehmens (d.h. der Geschäftsaktivität, aus der das Unternehmen den Großteil seiner Erträge erzielt). In einem zweiten Schritt prüft der AIFM, ob die identifizierten Geschäftstätigkeiten zu einem oder mehreren der UN SDGs beitragen, gemessen anhand einer eigenen Liste von Geschäftstätigkeiten, die als zu den SDGs beiträgend eingestuft werden, wobei diese Liste mindestens jährlich zu überprüfen ist.

Die Fähigkeit des Teilfonds, auf Dauer einen Anteil von mindestens 70% des Teilfondskapitals aufrechtzuerhalten, der in Direktinvestments und Zielgesellschaften investiert ist, die auf ökologische oder soziale Aspekte ausgerichtet sind, ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen anstreben, hängt von folgenden Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen:

- Zeitweilige Verstöße auf Ebene einer Zielgesellschaft in Bezug auf ein Investment des Teilfonds können dazu führen, dass es die verbindlichen Elemente für die ökologischen oder sozialen Merkmale nicht mehr erfüllt.
- Ein nicht unwesentlicher Teil der Investments des Teilfonds ist von Natur aus illiquide (d.h. unterliegt bestimmten Übertragungsbedingungen). Es ist daher

	<p>nicht unbedingt der Fall, dass der Teilfonds in der Lage wäre, bestimmte Investments des Teilfonds zu veräußern, um den Prozentsatz von 70% des Teilfondskapitals aufrechtzuerhalten, der unter Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Aspekte in Direktinvestments und Zielgesellschaften investiert werden soll, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen anstreben.</p> <p>Wenn bestimmte Investments des Teilfonds nicht mehr als umwelt- und/oder sozialverträglich oder als nachhaltig angesehen werden können und dies dazu führen würde, dass das verbindliche Element, wonach mindestens 70% des Teilfondskapitals in derartige Investments investiert werden müssen, nicht mehr erfüllt wird, wird der Teilfonds zu diesem Zeitpunkt entscheiden, ob es im besten Interesse des Teilfonds liegt, diese Investments zu veräußern, um einen Verstoß gegen dieses verbindliche Element zu vermeiden, oder ob es vorzuziehen ist, den Teilfonds neu zu klassifizieren. Diese Entscheidung wird von mehreren Faktoren bestimmt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Frage, ob eine Veräußerung mit Verlust erfolgen würde).</p> <p>In Anbetracht der Natur des Teilfonds, der in private Märkte investiert, kann der AIFM während der Anlaufphase des Teilfonds (d.h. während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der Zulassung des Teilfonds als europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (CSSF)) und während der Portfolioabbauphase nicht gewährleisten, dass der Anteil von 70% des Teilfondskapitals, der in Investments investiert wird, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen anstreben, eingehalten wird.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Investitionsstrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	<p>Der AIFM verpflichtet sich nicht, den Umfang der für den Teilfonds in Frage kommenden Investitionen vor der Anwendung der Investitionsstrategie um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	<p>Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden im Rahmen der Due Diligence jedes Investments des Teilfonds bewertet (außer bei Barmitteln und Derivaten). Für jedes potenzielle Investment des Teilfonds prüft der AIFM, ob das betreffende Investment über angemessene Governance- und Compliance-Standards verfügt, die den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen. Der AIFM prüft zudem, (i) ob die Investments des Teilfonds über ausreichende interne Richtlinien verfügen (z.B. zur Bekämpfung von Bestechung und zur Einhaltung von Menschenrechten), (ii) die Erfahrung und Erfolgsbilanz des Managementteams, (iii) die Zusammensetzung der potenziellen Mitgesellschafter, (iv) die Stimmrechte, (v) die voraussichtliche Vertretung im Verwaltungsrat und die Vergütung sowie (vi) etwaige mangelhafte Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in der Vergangenheit.</p>

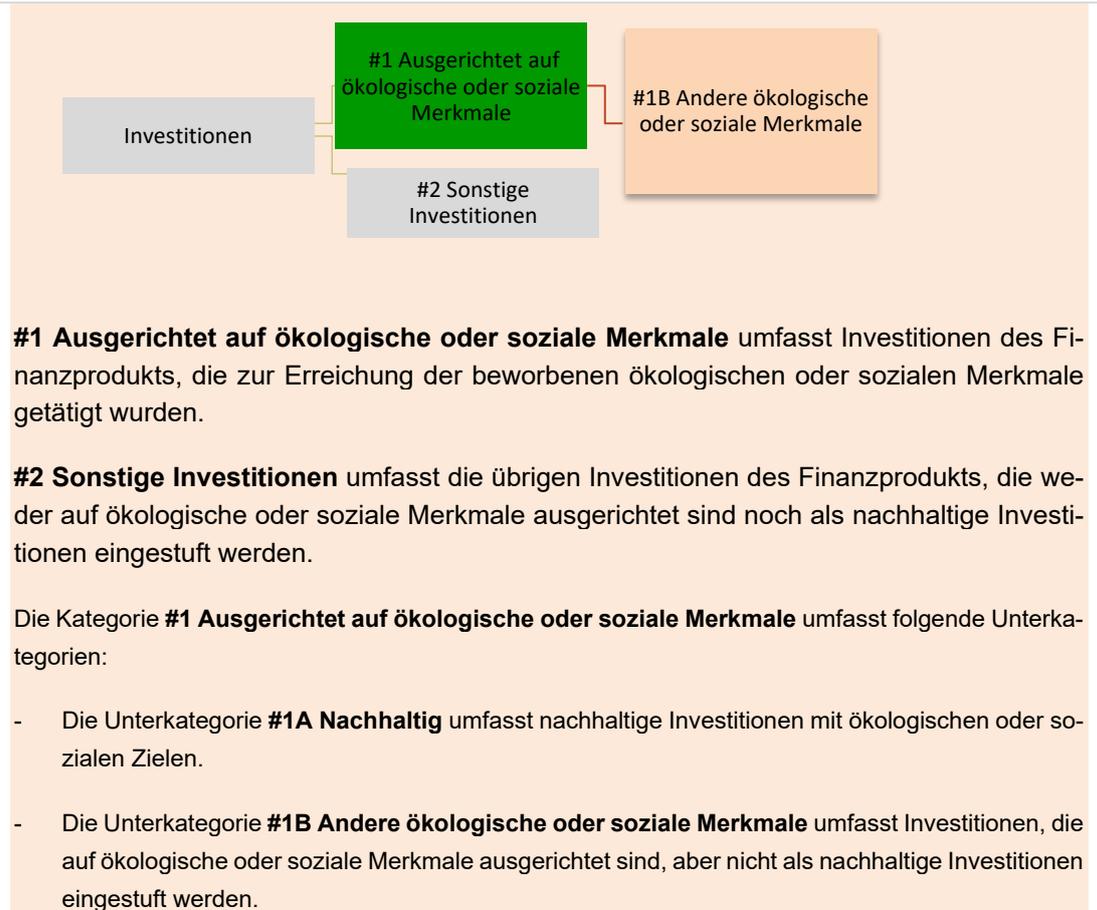
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

	<p>Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem auf Investitionen verzichtet wird, die darauf beruhen, dass die jeweiligen Manager der Zielgesellschaften oder Emittenten von Direktinvestments in Kontroversen um internationale Normen verwickelt sind, die den vier Bereichen der guten Unternehmensführung entsprechen, nämlich solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung der Arbeitnehmer und Einhaltung der Steuervorschriften.</p> <p>Zu den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gehören solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung der Arbeitnehmer und Einhaltung der Steuervorschriften.</p>
	<p>Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?</p> <p>Der Abschnitt über die Vermögensallokation beschreibt, welche Arten von Vermögenswerten der AIFM für den Teilfonds einsetzen will, um ökologische und/oder soziale Merkmale zu bewerten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der AIFM verpflichtet sich, mindestens 70% des Teilfondskapitals in Investments zu investieren, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind oder die gemäß der im Abschnitt „Welche Investitionsstrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Methodik nachhaltige Investitionen sind oder als Investitionsziel haben.- Der verbleibende Teil der Investments des Teilfonds wird unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher beschrieben. <p>Der AIFM verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen des Teilfonds, die sich an der EU-Taxonomie orientieren, noch zu einem Mindestanteil an anderen nachhaltigen Investitionen des Teilfonds mit ökologischen oder sozialen Merkmalen.</p> <p>In Anbetracht der Natur eines halbliquiden Fonds wie dem Teilfonds kann der AIFM nicht gewährleisten, dass die Bestimmungen für die Portfoliozusammensetzung während der Anlaufphase und der Portfolioabbauphase eingehalten werden.</p>

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Die Vermögensallokation beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

	<ul style="list-style-type: none"> ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
	In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
	Der AIFM verpflichtet sich nicht zu einem Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen des Teilfonds mit einem taxonomiekonformen Umweltziel.
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wird mit dem Finanzprodukt in taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹ ?
	<input type="checkbox"/> Ja:
	<input type="checkbox"/> in fossiles Gas <input type="checkbox"/> in Kernenergie
	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Der Teilfonds tätigt keine Investitionen in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen. Dennoch kann der AIFM in Unternehmen investieren, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der Jahresberichterstattung zur Verfügung gestellt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten können.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der AIFM verpflichtet sich nicht zu einem Mindestmaß an Investitionen des Teilfonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der AIFM verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen des Teilfonds mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	<p>Der AIFM verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen des Teilfonds.</p>
	<p>Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?</p>
	<p>Die Investitionen des Teilfonds unter „#2 Sonstige Investitionen“ umfassen die folgenden Arten von Vermögenswerten:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Bargeldbestände, die zur Gewährleistung des reibungslosen Betriebs des Teilfonds erforderlich sind; (2) Devisenderivate, die zur Absicherung des Wechselkursrisikos aus Investments des Teilfonds eingesetzt werden, die auf eine andere Währung als die des Teilfonds denominieren; (3) Investitionen in Zielgesellschaften oder Liquide Vermögenswerte, die weder an ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen gelten. <p>Für diese anderen Arten von Vermögenswerten gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Für alle Investitionen des Teilfonds wird eine Prüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durchgeführt.</p>
	<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?</p> <p>Der AIFM hat keinen spezifischen Index bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	<p>Der AIFM hat keinen spezifischen Index bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Investitionsstrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	<p>Der AIFM hat keinen spezifischen Index bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.</p>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

	<ul style="list-style-type: none">• Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?
	Der AIFM hat keinen spezifischen Index bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
	<ul style="list-style-type: none">• Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	Der AIFM hat keinen spezifischen Index bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
	Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://europe.allianzgi.com/eltif

Anlage IV Risikohinweise

Investoren wird empfohlen, Ziff. 20 (Risikofaktoren) des Prospekts sorgfältig zu lesen, bevor sie in den Teilfonds investieren. Investoren sollten auch die folgenden zusätzlichen Risiken berücksichtigen, die für den Teilfonds charakteristisch sind.

Obwohl die verschiedenen nachstehend erläuterten Risiken in der Regel separat beschrieben werden, sollten Investoren die möglichen Auswirkungen des Zusammenspiels mehrerer Risikofaktoren berücksichtigen. Im Hinblick auf die Fund-of-Funds-Strategie des Teilfonds können sich diese möglichen Auswirkungen verstärken, da mehrere Risikofaktoren auch auf Ebene der in Frage kommenden Investments berücksichtigt werden sollten. Ist mehr als ein wesentlicher Risikofaktor gegeben, unabhängig davon, ob auf Ebene des Teilfonds und/oder auf Ebene des Zielfonds, könnte sich das Verlustrisiko für den Investor deutlich erhöhen.

Die folgende Liste von Risikofaktoren erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Erläuterung der mit diesem Angebot verbundenen Risiken zu sein.

Zu den Risiken, die mit einem Investment in den Teilfonds verbunden sind, gehören:

Sektorrisiko

Die Investments des Teilfonds bestehen in erster Linie aus einem indirekten Engagement in Wertpapieren, die von nicht-öffentlich gehandelten Unternehmen ausgegeben werden, und die Betriebsergebnisse in einem bestimmten Zeitraum lassen sich nur schwer vorhersagen. Diese Investments sind mit einem hohen geschäftlichen und finanziellen Risiko verbunden, das zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Investments eines Investors führen kann.

Ein Teil des Kapitals des Teilfonds kann in Unternehmen in wettbewerbsintensiven Märkten investiert werden, die von anderen Firmen mit wesentlich größeren finanziellen und möglicherweise besseren technischen Ressourcen beherrscht werden. Die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, können in Geschäftsbereichen tätig sein, die mit technologischen Veränderungen konfrontiert sind und/oder von anderen Firmen oder Organisationen beherrscht werden können. Diese und andere inhärente Geschäftsrisiken könnten die Performance und den Wert der Investments beeinträchtigen. Es treten ständig neue Wettbewerber in den Markt ein, einschließlich solcher, die zum Zwecke von Investitionen in Europa und den USA gegründet wurden (oder anderweitig investieren könnten), und in einigen Fällen schließen sich bestehende Wettbewerber in einer Weise zusammen, die ihre Stärke auf dem Markt erhöht.

Diese Teilfondsanlage enthält keine Beschränkungen hinsichtlich der Höhe der Beträge aus dem Teilfondskapital, die der Teilfonds in einen bestimmten Untersektor investieren darf, was dazu führen kann, dass der Teilfonds in erheblichem Maße von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Untersektoren abhängig ist. Im Falle eines Abschwungs in dem betreffenden Untersektor kann der Teilfonds unverhältnismäßig stark betroffen sein, verglichen mit einer Diversifizierung der Investments des Teilfonds über mehrere Untersektoren.

Fremdwährungsrisiko

Da der Teilfonds Investments tätigen kann, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, und die mit diesen Investments verbundenen Währungsrisiken nicht immer abgesichert werden können, kann ein Investment in den Teilfonds Währungsrisiken ausgesetzt sein.

Zudem kann der Nettoinventarwert des Teilfonds aufgrund solcher nicht abgesicherter Investments, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, volatiler sein als bei Fonds, deren auf Fremdwährung lautende Investments abgesichert sind.

Diese Teilfonds-Ergänzung enthält keine Beschränkungen hinsichtlich der Höhe der Beträge aus dem Teilfondskapital, die in solche nicht abgesicherten Investments, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, investiert werden können.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiken können sich aus ökologischen und sozialen Auswirkungen auf ein Investment ergeben. Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder ein eigenständiges Risiko sein oder sich auf andere Portfoliorisiken auswirken und erheblich zum Gesamtrisiko beitragen, wie z.B. Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken, operative Risiken, Änderungen der Gesetzgebung oder Reputationsrisiken. Nachstehend werden bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken erläutert, wobei diese Liste nicht als abschließend zu verstehen ist.

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken zählen insbesondere Umweltrisiken; sie können auch sog. physische oder transitorische Risiken beinhalten. Zu den physischen Risiken zählen beispielsweise Extremwetterereignisse und daraus resultierende Schäden sowie langfristige Klimaveränderungen (Häufigkeit und Menge der Niederschläge, Anstieg der Durchschnittstemperaturen, Wetterinstabilität, Anstieg des Meeresspiegels, Veränderungen der Meeres- und Luftströmungen) und der daraus resultierende Anpassungsbedarf und weitere Investitionen. Transitorische Risiken sind Risiken, die mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft verbunden sind, z.B. ein Anstieg der Preise für fossile Energieträger, die Notwendigkeit der Renovierung von Gebäuden, Investitionen in neue Technologien, veränderte Präferenzen der Vertragsparteien, Kohlenstoffemissionssteuern und gesellschaftliche Erwartungen.

Darüber hinaus umfassen die Nachhaltigkeitsrisiken auch soziale Risiken. Zu diesen Risiken gehören beispielsweise die Einhaltung anerkannter Arbeitsnormen (keine Kinderarbeit, keine Zwangsarbeit, keine Diskriminierung), die Einhaltung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, eine angemessene Entlohnung, faire Arbeitsbedingungen, Diversität und Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung, die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit der Gewerkschaften, die Gewährleistung einer angemessenen Produktsicherheit einschließlich des Gesundheitsschutzes, gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette sowie Projekte zur Einbeziehung oder Berücksichtigung der Interessen von Gemeinschaften und gesellschaftlichen Minderheiten. Dies kann zu Anforderungen an den Teilfonds und seine Dienstleister führen und entsprechenden Erfüllungsaufwand auslösen.

Schließlich können sich Nachhaltigkeitsrisiken auf Governance-Aspekte beziehen, wie z.B. Steuerkonformität, Korruptionsbekämpfung, Nachhaltigkeitsmanagement, Vergütung des Managements in Verbindung mit der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, Ermöglichung von Whistleblowing, Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten, Gewährleistung von Datenschutz und Offenlegung von Informationen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit verändern oder dass weitere Nachhaltigkeitsrisiken entstehen, die noch nicht absehbar sind. Veränderte oder zusätzliche Nachhaltigkeitsrisiken können zu zusätzlichem Anpassungsbedarf und weiteren Investitionen für den Teilfonds führen.

Der AIFM ist sich bewusst, dass verschiedene Nachhaltigkeitsrisiken die Investitionen auf Ebene jedes in Frage kommenden Investments und auf Ebene jedes zugrunde liegenden Unternehmens gefährden können. Darüber hinaus können die Investitionen des Teilfonds aus einem „Blind Pool“ Zulässiger Investments bestehen, bei denen der AIFM keinen Einfluss auf das Management und die Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken hat.

Infolgedessen und trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den AIFM und den Investment Manager bei ihren Investitionsentscheidungen gemäß Ziff. 3.2 des Prospekts können sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Investments des Teilfonds, die Finanzlage und die Betriebsergebnisse des Teilfonds auswirken. Sie können auch zu einer Reputationsschädigung führen. Nachteilige Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken können die Rendite des Teilfonds beeinträchtigen und sogar zu einem Totalverlust für einen Investor führen.

Beschleunigte Transaktionen

Häufig kann es für den AIFM und den Investment Manager erforderlich sein, Investitionsanalysen und Investitionsentscheidungen beschleunigt durchzuführen, um Investitionsmöglichkeiten zu nutzen. In solchen Fällen sind die Informationen, die dem Investment Manager und dem AIFM zum Zeitpunkt einer Investitionsentscheidung zur Verfügung stehen, möglicherweise begrenzt, und der Teilfonds hat möglicherweise keinen Zugang zu detaillierteren Informationen über die Investments. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass der AIFM und der Investment Manager Kenntnis von sämtlichen Umständen haben, die sich nachteilig auf ein Investment auswirken können. Solche Risiken können auch auf Ebene der Zielfonds im Hinblick auf die Investments der Zielfonds eintreten.

Schwierige Identifizierung geeigneter Investments

Der Investment Manager und der AIFM sind möglicherweise nicht in der Lage, eine ausreichende Anzahl attraktiver Möglichkeiten zu identifizieren, um die Investitionsziele des Teilfonds zu erreichen; die bisherige Leistung des Investment Managers und des AIFM bei der Identifizierung geeigneter Investments sollte nicht als Garantie dafür angesehen werden, dass der Investment Manager und der AIFM in der Lage sein werden, auch in Zukunft geeignete Investments für den Teilfonds zu identifizieren, oder dass sie in der Lage sein werden, die Investitionsstrategie des Teilfonds umzusetzen und die Investitionsziele des Teilfonds zu erreichen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, eine vollständige Investition zu tätigen, und dementsprechend nur eine begrenzte Anzahl von Investitionen tätigen kann. Da diese Investments mit einem hohen Risiko verbunden sein können, könnte eine schlechte Performance einiger weniger Investments die Rendite für die Investoren erheblich beeinträchtigen. Es kann daher nicht gewährleistet werden, dass die angestrebten Renditen des Teilfonds erreicht werden.

Risiken im Zusammenhang mit Änderungen des Investitionsziels oder der Diversifizierungskriterien

Der Investor wird darauf hingewiesen, dass das Investitionsziel oder die Diversifizierungskriterien des Teilfonds und die anderen grundlegenden Aspekte des Teilfonds jederzeit geändert werden können.

Darüber hinaus ist der Teilfonds verpflichtet, verschiedene rechtliche Anforderungen zu erfüllen, wie z.B. die Anforderungen der geltenden aufsichtsrechtlichen Gesetze, Wertpapiergesetze, Gesellschaftsgesetze und Steuergesetze in verschiedenen Rechtsordnungen, einschließlich Luxemburg. Sollte sich eines dieser Gesetze ändern, könnten die rechtlichen Anforderungen, denen der Teilfonds und die Investoren unterliegen, wesentlich von den aktuellen Anforderungen abweichen, was letztendlich auch die Wertentwicklung des Teilfonds beeinflussen kann.

Schließlich ist das aufsichtsrechtliche und steuerliche Umfeld für die Investoren einem ständigen Wandel unterworfen und unterliegt den Verwaltungspraktiken und Auslegungen der EU und der nationalen Regulierungs- und Steuerbehörden, die sich jederzeit ändern können. Dies kann sich auf die steuerliche Situation, die Zulässigkeit der potenziellen Investments und/oder die angemessene Eigenkapitalausstattung oder andere Anforderungen auswirken, denen die Investoren möglicherweise unterliegen.

Fehlende Ausschüttungen

Obwohl bestimmte Investments des Teilfonds einen gewissen laufenden Ertrag erwirtschaften können, erfolgen Kapitalrückzahlungen und die Realisierung etwaiger Gewinne aus einem Investment des Teilfonds in der Regel erst bei der teilweisen oder vollständigen Realisierung dieses Investments durch den Teilfonds. Darüber hinaus könnten Verluste aus fehlgeschlagenen Investments realisiert werden, bevor Gewinne aus erfolgreichen Investments realisiert werden. Ein Investment kann zwar jederzeit vom Teilfonds veräußert werden; es ist jedoch zu erwarten, dass dies in der Regel erst einige Jahre nach der Erstinvestition der Fall sein wird, und vor einer solchen Veräußerung werden in der Regel nur geringe oder keine laufenden Erträge aus den Investments erzielt. Abgesehen von den Erträgen und Gewinnen aus seinen Investments und den Kapitalrückzahlungen wird der Teilfonds über keine anderen Mittel verfügen, aus denen er Ausschüttungen an die Investoren vornehmen kann. Darüber hinaus können die Aufwendungen für den Betrieb des Teilfonds (einschließlich der an den AIFM zu zahlenden Management Gebühr) seine Erträge übersteigen, so dass die Differenz aus dem Teilfondskapital gezahlt werden muss.

Rückzahlung von Ausschüttungen aus Zulässigen Investments

Im Hinblick auf Zulässige Investments kann der Teilfonds zur Rückzahlung von Ausschüttungen aus Zulässigen Investments verpflichtet sein, wenn diese Ausschüttungen nach geltendem Recht als Kapitalrückzahlung oder unrechtmäßige Zahlung angesehen werden oder wenn diese Ausschüttungen nach den Bedingungen der Zulässigen Investments zurückgefordert werden können (z.B. zur Erfüllung von Entschädigungsansprüchen des Fondsmanagements, Gewährleistungsansprüchen von Käufern von Vermögenswerten, die von den Zielfonds veräußert wurden, oder anderen Verpflichtungen). Derartige Verpflichtungen zur Rückzahlung von Ausschüttungen können (müssen aber nicht) zeitlich und betragsmäßig begrenzt sein.

Bei der Festsetzung der Beträge, die für die Ausschüttung an die Investoren aus dem Teilfonds oder für die Bildung von Rückstellungen in der betreffenden Klasse zur Verfügung stehen, wird der AIFM daher die Möglichkeit berücksichtigen, dass der Teilfonds verpflichtet sein könnte, Ausschüttungen, die er aus Zulässigen Investments erhalten hat, zurückzuzahlen, und einen angemessenen Betrag an liquiden Mitteln einbehalten.

Die Beibehaltung von Liquidität auf Ebene des Teilfonds kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Gesellschaft auswirken.

Gebühren, Kosten und Aufwendungen sowie Rentabilität

Der Teilfonds unterliegt Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Management Gebühr und bestimmter anderer fester und bedingter Kosten, die unabhängig von der Rentabilität zu erfüllen sind. Diese Gebühren, Kosten und Aufwendungen verringern den Nettoinventarwert des Teilfonds. Die Kosten und Aufwendungen des Teilfonds können den Wert der Investments des Teilfonds im Laufe der Zeit schmälern.

Auswirkungen der Gründungs- und Investitionskosten

Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann in der Anfangsphase des Teilfonds unter seinen anfänglichen Nettoinventarwert fallen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Teilfonds nach Errichtung seine eigenen Gründungskosten sowie die der Gesellschaft, die Investitionskosten usw. tragen muss. Obwohl dies nicht erwartet wird, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, solche anfänglichen Verluste in den Folgejahren wieder aufzuholen, wenn das Portfolio des Teilfonds reift.

Gebühren und Aufwendungen der Zulässigen Investments

Die Zulässigen Investments zahlen erhebliche Gebühren (einschließlich Performance Gebühren und/oder erfolgsabhängiger Ausschüttungen) an ihre jeweiligen Manager und Berater, und es fallen erhebliche Kosten im Zusammenhang mit der Verfolgung und Umsetzung ihrer Investitionsstrategien an. Als Investor in die Zulässigen Investments trägt der Teilfonds einen Anteil an den entsprechenden Gebühren und Aufwendungen, die auf Ebene der Zulässigen Investments anfallen. Diese Gebühren und Aufwendungen auf Ebene der Zulässigen Investments werden letztlich von den Investoren zusätzlich zu den auf Ebene des Teilfonds anfallenden Gebühren und Aufwendungen getragen, die im Prospekt und in dieser Teilfondsanlage dargelegt sind. Obwohl die Performance Gebühr in Bezug auf Nicht-Primärinvestments erhoben werden kann, die Management Gebühr berücksichtigt, die den relevanten Investments zuzurechnen ist (jedoch ohne Berücksichtigung der für die einzelnen Klassen geltenden unterschiedlichen Sätze der Management Gebühr), ist es insbesondere möglich, dass die Performance Gebühr zu zahlen ist, obwohl der Teilfonds zum maßgeblichen Feststellungszeitpunkt eine negative Performance aufweist.

Verlass auf das Management der Investments

Obwohl der AIFM die Wertentwicklung der einzelnen Investments überwachen wird, liegt die laufende Geschäftsführung der einzelnen Zulässigen Investments in der Verantwortung der jeweiligen Managementteams. Obwohl der Teilfonds in der Regel anstrebt, Investments mit einem starken Management zu tätigen, kann nicht garantiert werden, dass dieses Management erfolgreich arbeiten wird. Die Investoren haben keine Möglichkeit, die relevanten wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Informationen zu bewerten, die der AIFM bei der Auswahl, Strukturierung, Überwachung und Veräußerung von Investments verwenden wird.

Schwierige Beschaffung von attraktiven Investitionsmöglichkeiten

Die Beschaffung und der Abschluss attraktiver Investitionsmöglichkeiten sowie die Erzielung von Gewinnen aus diesen Investitionsmöglichkeiten sind im Kontext eines sehr wettbewerbsintensiven Marktumfelds zu sehen und unterliegen erheblichen Unsicherheiten, da die Tätigkeiten in einem recht schwierigen und sehr wettbewerbsintensiven Geschäftsfeld stattfinden. Im Hinblick auf potenzielle Investments konkurriert der Teilfonds möglicherweise mit anderen Investmentvehikeln, Finanzinstituten und institutionellen Investoren, die möglicherweise über umfangreichere Ressourcen als der Teilfonds verfügen. Der Eintritt von Wettbewerbern oder ein Rückgang der Anzahl oder des Umfangs der zur Verfügung stehenden Investitionsmöglichkeiten kann die Fähigkeit des Teilfonds, seine Investitionsziele zu erreichen, beeinträchtigen. Obwohl der AIFM und der Investment Manager der Ansicht sind, dass attraktive Investitionsmöglichkeiten der Art, in die der Teilfonds zu investieren beabsichtigt, derzeit verfügbar sind, kann nicht gewährleistet werden, dass solche Investitionsmöglichkeiten verfügbar sein werden, wenn der Teilfonds seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, oder dass die dann verfügbaren Investitionsmöglichkeiten den Investitionszielen des Teilfonds entsprechen werden.

Fehlende Geschäftshistorie

Der Teilfonds wurde neu aufgelegt und verfügt über keine Geschäftshistorie, anhand derer ein potenzieller Investor die Wertentwicklung beurteilen könnte. Der Teilfonds unterliegt allen geschäftlichen Risiken und Unwägbarkeiten, die mit jedem neuen Unternehmen verbunden sind, einschließlich des Risikos, dass er seine Investitionsziele nicht erreicht und dass der Wert einer Kommanditaktie erheblich sinken oder sogar zu einem Verlust führen könnte. Die frühere Wertentwicklung anderer Investments und Fonds, die vom AIFM, dem Investment Manager oder einer Allianz Gruppengesellschaft verwaltet werden, kann nicht als Indikator für den Erfolg des Teilfonds herangezogen werden und ist kein Anhaltspunkt für die künftige Wertentwicklung des Teilfonds. Potenzielle Investoren sollten eine Bewertung

der wahrscheinlichen Rendite des Teilfonds nicht auf Grundlage solcher früheren Erfahrungswerte vornehmen.

Beschränkungen aufgrund aufsichtsrechtlicher und sonstiger Einschränkungen

Möglicherweise versucht der Teilfonds, eine wesentliche Beteiligung an bestimmten Wertpapieremittenten zu erwerben. Überschreitet eine solche Beteiligung bestimmte prozentuale oder wertmäßige Grenzen, ist der Teilfonds möglicherweise verpflichtet, eine Meldung bei einer oder mehreren staatlichen Stellen einzureichen oder andere aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus können die Beteiligung eines oder mehrerer Investoren am Teilfonds und ihr besonderer Rechtsstatus oder ihre Zugehörigkeit zu ausländischen Regierungen die Erteilung der entsprechenden Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden verhindern oder verzögern, was den Teilfonds bei der Durchführung einer Transaktion beeinträchtigen oder einschränken oder den Teilfonds gegenüber Wettbewerbern benachteiligen oder die Fähigkeit des Teilfonds zur Umsetzung seiner Investitionsstrategie anderweitig einschränken kann, was sich wiederum jeweils nachteilig auf den Teilfonds und seine Aktivitäten auswirken kann. Bestimmte Meldungen können auch einer Überprüfung unterliegen, die einen Aufschub des Erwerbs des Wertpapiers erfordert. Die Einhaltung solcher Offenlegungs- und anderer Anforderungen kann dem Teilfonds zusätzliche Kosten verursachen und die Fähigkeit des Teilfonds verzögern, rechtzeitig auf Veränderungen an den Märkten für diese Wertpapiere zu reagieren. Darüber hinaus sind der Investment Manager und der AIFM oder eine Allianz Gruppengesellschaft möglicherweise verpflichtet, Investments in Wertpapieren offenzulegen, wenn der Teilfonds und/oder andere vom Investment Manager, dem AIFM oder einer Allianz Gruppengesellschaft verwaltete Fonds eine Beteiligung an einem Investment halten, die über der Meldeschwelle für den betreffenden Markt liegt oder diese anderweitig überschreitet.

Gemäß dem Gesetz von 2013 unterliegt der AIFM bestimmten sog. „Anti-Asset-Stripping“-Vorschriften. Vereinfacht gesagt muss der AIFM seine nationale Aufsichtsbehörde über den Erwerb informieren und gegenüber dem Zielunternehmen und seinen Mitarbeitern bestimmte Informationen (z.B. den vorgesehenen Businessplan und die Auswirkungen auf die derzeitigen Mitarbeiter des Unternehmens) offenlegen. Darüber hinaus unterliegt der AIFM in den ersten zwei Jahren, nachdem der Teilfonds (allein oder gemeinsam mit anderen alternativen Investmentfonds) die Kontrolle erlangt hat, bestimmten Ausschüttungsbeschränkungen und muss sich unter anderem nach besten Kräften bemühen, Ausschüttungen, Kapitalherabsetzungen, Aktienrücknahmen und/oder den Erwerb eigener Aktien durch das Unternehmen zu verhindern, wenn diese Maßnahmen dazu führen würden, dass das betreffende Unternehmen bestimmte Kriterien hinsichtlich der historischen Gewinne und des Nettovermögens des Unternehmens nicht erfüllt.

Zudem unterliegt der AIFM gemäß dem Gesetz von 2013 einer vergleichbaren Meldepflicht, wenn er (allein oder gemeinsam mit anderen alternativen Investmentfonds) Beteiligungen erwirbt oder veräußert, die bestimmte meldepflichtige Schwellenwerte erreichen, überschreiten oder unterschreiten.

Anlaufphase

Der Teilfonds ist verpflichtet, die in Artikel 13 der ELTIF-Verordnung festgelegten Grenzen für die Portfoliozusammensetzung und -diversifizierung innerhalb von höchstens 5 (fünf) Jahren nach dem Zeitpunkt der Zulassung des Teilfonds als ELTIF zu erreichen. Seine Fähigkeit dazu kann jedoch davon abhängen, ob er in der Lage ist, ausreichende Investitionsmöglichkeiten zu finden. Das Nichterreichen dieser Grenzen während der Anlaufphase kann dazu führen, dass der Teilfonds nicht mehr als ELTIF zugelassen ist.

Risiken im Zusammenhang mit der Veräußerung von Investments

Im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Zulässigen Investments ist der Teilfonds möglicherweise verpflichtet, Erklärungen abzugeben und Zusicherungen und Garantien in Bezug auf die geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten des veräußerten Investments abzugeben, ähnlich denen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Unternehmens abgegeben werden, und ist unter Umständen verantwortlich für den Inhalt der Offenlegungsunterlagen gemäß den geltenden Wertpapiergesetzen. Der Teilfonds kann auch verpflichtet sein, die Käufer eines solchen Investments oder die Konsortialbanken zu entschädigen, wenn sich solche Zusicherungen, Garantien, Verpflichtungen oder Offenlegungsunterlagen als unrichtig, ungenau oder irreführend erweisen oder wenn eine Verpflichtung nicht eingehalten wird. Derartige Vereinbarungen können dazu führen, dass der Teilfonds Verbindlichkeiten und Verluste einget, die die Renditen für die Investoren schmälern, oder dass er Eventualverbindlichkeiten einget, für die Rücklagen oder Treuhandkonten gebildet werden können, bis die Eventualverbindlichkeit abgewickelt ist.

Risiko von Rechtsstreitigkeiten

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können der Teilfonds, zwischengeschaltete Investmentvehikel, über die der Teilfonds investiert, und die Investments von Zeit zu Zeit Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sein. Der Ausgang solcher Verfahren kann den Wert des Teilfonds erheblich beeinträchtigen und kann über lange Zeit hinweg ungelöst fortbestehen. Jeder Rechtsstreit kann einen erheblichen Teil der Zeit und Aufmerksamkeit des AIFM und des Investment Managers in Anspruch nehmen, und diese Zeit und der Einsatz dieser Ressourcen für den Rechtsstreit stehen unter Umständen zuweilen in keinem Verhältnis zu den Beträgen, die in dem Rechtsstreit zur Debatte stehen.

Bewertungsrisiko

Bei Investitionen in Zulässige Investments vertraut der AIFM auf die Bewertung, die auf Ebene der einzelnen Vermögenswerte durchgeführt und dem AIFM vom Manager des Zulässigen Investments zur Verfügung gestellt wird. Solche Bewertungen stellen nicht notwendigerweise den Preis dar, zu dem die Investments veräußert werden könnten, da die Marktpreise der Investments nur durch Verhandlungen zwischen einem gewillten Käufer und dem Verkäufer bestimmt werden können. Wenn der Teilfonds ein bestimmtes Investment liquidiert, kann der realisierte Wert höher oder niedriger als die Bewertung dieses Vermögenswertes sein und in jedem Fall wesentlich von den vorläufigen Bewertungen abweichen, die aus den hier beschriebenen Bewertungsmethoden abgeleitet wurden.

Möglicherweise unzureichende Diversifizierung

Es gibt keine Gewähr für den Grad der Diversifizierung, der bei den vom Teilfonds getätigten Investments erreicht wird. Ein geballtes Engagement des Teilfonds (im Rahmen der in der ELTIF-Verordnung festgelegten Anforderungen) könnte die anderen hier beschriebenen Risiken verstärken. Der Teilfonds kann sich an einer begrenzten Anzahl von Investments beteiligen. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist zu beachten, dass ein Investment in den Teilfonds nur für Personen geeignet ist, die das finanzielle Risiko eines Totalverlusts ihres Investments tragen können. Die vorstehend aufgeführten Risiken stellen keine abschließende Übersicht der mit diesem Angebot verbundenen Risiken dar.

Risiken im Zusammenhang mit Infrastruktur-Investmentgesellschaften

Der Erwerb von Kommanditaktien stellt ein mittelbares Investment in Infrastrukturvermögenswerte durch unmittelbare oder mittelbare Investitionen in Zulässige Investments dar. Dementsprechend sind die Investoren den Risiken ausgesetzt, die mit dem Eigentum und dem Betrieb der Infrastrukturvermögenswerte verbunden sind. Investitionen in Infrastrukturvermögenswerte sind langfristige Investitionen.

Während dieses Zeitraums können Schwankungen und zyklische Entwicklungen im Wert der betreffenden Anlagen zu einem vorübergehenden oder dauerhaften Rückgang des Wertes der Kommanditaktien oder des Infrastrukturvermögenswertes führen.

Investitionsrisiko / „Blind Pool“

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Teilfondsanlage hat der Teilfonds noch keine Investments getätigt und wird daher als „Blind Pool“ bezeichnet. Infolgedessen (i) haben die Investoren außer in Bezug auf Warehoused Investments nicht die Möglichkeit, bestimmte Vermögenswerte vor einer Investition in den Teilfonds zu bewerten, und (ii) besteht das Risiko, dass das von den Investoren bereitgestellte Kapital nicht vollständig oder nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens investiert wird, was sich nachteilig auf die Rendite der Investoren auswirkt.

Preis und Volumen

Der Teilfonds ist bestrebt, unmittelbar oder mittelbar in Vermögenswerte zu investieren, die in der Lage sind, langfristige, vorhersehbare Cashflows zu generieren. Aufgrund von Preisänderungen oder Volumenschwankungen in einem bestimmten Sektor oder bei einem bestimmten Projekt besteht jedoch die Gefahr, dass diese Cashflows nicht immer wie erwartet ausfallen, und infolgedessen kann die jährliche Rendite bestimmter Vermögenswerte volatiler sein als angenommen.

Verlustrisiko durch Zerstörung im Zusammenhang mit Infrastruktur-Investmentgesellschaften

Der Verlust, die teilweise oder vollständige Zerstörung oder eine langfristige Unterbrechung eines Vermögenswerts kann den Betrieb des Vermögenswerts, in den der Teilfonds investiert hat, unmöglich machen. Zusätzlich zu den direkten Folgen wie Einnahmeverlusten, einschließlich einer vollständigen Abschreibung und außerplanmäßigen Kosten wie Wiederaufbaukosten, können solche Ereignisse auch das Risiko anderer für den Teilfonds nachteiliger Folgen mit sich bringen, wie z.B. Schadenersatzansprüche Dritter, die zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen, eine verstärkte öffentliche Kontrolle des betreffenden Portfoliounternehmens und seiner Anteilseigner und/oder der zuständigen Aufsichtsbehörde, die zum Verlust einer Konzession, einer Lizenz oder eines anderen Rechts zum Betrieb des betreffenden Vermögenswerts, zum Ausschluss des betreffenden Portfoliounternehmens von öffentlichen Ausschreibungen und/oder ihrer verbundenen Unternehmen und zu weitreichenderen finanziellen Verlusten führen kann, die sich aus dem infolge solcher Ereignisse entstandenen Reputationsschaden ergeben können.

Staatliche und regulatorische Risiken

Der Teilfonds wird in Unternehmen in regulierten Sektoren investieren. Die Rendite, die der Teilfonds aus einem Investment zu erzielen hofft, kann von der Stabilität, Transparenz, Kohärenz und Effizienz des für den betreffenden Sektor geltenden Regulierungsrahmens sowie von der Vorhersehbarkeit der Umsetzung bestimmter Vorschriften abhängen. Wenn dieser Rahmen nicht mehr in einer Weise umgesetzt wird, die mit dem bisherigen Ansatz der zuständigen Aufsichtsbehörde übereinstimmt, oder wenn sich die Vorschriften ändern oder nicht mehr in einer kohärenten Weise angewandt werden, die sich auf die für ein Investment geltenden Gebühren auswirkt, können die Erträge niedriger als erwartet ausfallen, unvorhergesehene Kosten für den Teilfonds oder die Investments anfallen und die Renditen für den Teilfonds geringer ausfallen als erwartet.

Zudem verfügt die Aufsichtsbehörde möglicherweise in einem bestimmten Sektor über einen ausdrücklichen oder impliziten Ermessensspielraum, und es gibt keine Garantie dafür, wie eine Aufsichtsbehörde diesen Ermessensspielraum ausüben wird; dies kann sich nachteilig auf die Gebühren und Anreize auswirken, die im Zusammenhang mit den Investments des Teilfonds angeboten werden. Es besteht

das Risiko, dass die Aufsichtsbehörde willkürlich handelt, ihre Befugnisse überschreitet und/oder Entscheidungen trifft, die durch politische Interventionen oder politische Erwägungen beeinflusst werden, was sich nachteilig auf die Investments und/oder Renditen des Teilfonds auswirken kann.

Vertragsrisiko auf Ebene der Infrastruktur-Investmentgesellschaften

Im Rahmen des Betriebs der Infrastruktur-Investmentgesellschaften schließen die Infrastruktur-Investmentgesellschaften verschiedene Verträge ab (z.B. Mietverträge, Wartungsverträge, Verwaltungsverträge und Versicherungsverträge), deren Kosten möglicherweise nicht mit der erhaltenen Vergütung in Zusammenhang stehen. Somit besteht trotz möglicherweise fehlender Einnahmen eine Verpflichtung zur Zahlung der erbrachten Leistungen, was zu geringeren Einnahmen für die Infrastruktur-Investmentgesellschaften führen kann.

Grundsätzlich können Verträge vor Ablauf der Vertragslaufzeit angefochten oder gekündigt werden, und mögliche Ansprüche können möglicherweise nicht durchgesetzt werden. Darüber hinaus kann es zu Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Auslegung von Vertragsbestimmungen kommen. Damit zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten können nicht ausgeschlossen werden. Solche Rechtsstreitigkeiten können langwierig und zeitraubend sein und möglicherweise zu negativen Ergebnissen führen.

Der unternehmerische Erfolg hängt auch von der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Vertragspartner der Infrastruktur-Investmentgesellschaften ab. Verstöße von Vertragspartnern gegen vertragliche Bestimmungen können zur Beendigung der Verträge führen. Auch ist es möglich, dass Vertragspartner insolvent werden und damit ihren vertraglichen Verpflichtungen – insbesondere im Hinblick auf Mängelhaftung und Garantien – nicht nachkommen können, was dazu führen kann, dass den Infrastruktur-Investmentgesellschaften Mieteinnahmen, Gebühren oder sonstige Einnahmen entgehen. Dies kann sich nachteilig auf die Rendite der betroffenen Infrastrukturvermögenswerte auswirken.

ESG Aspekte

Auch wenn ESG Teil der allgemeinen Geschäftspolitik der Allianz ist und der AIFM ESG-Risiken bei der Durchführung der Due Diligence der Investments berücksichtigt, hat der Teilfonds keine Einflussmöglichkeit auf seine Investments, einschließlich Sekundärmarktinvestments, und kann daher nur begrenzt die Einhaltung von ESG-Standards und die Berücksichtigung von ESG-Faktoren und -Risiken auf Ebene der zugrunde liegenden Portfoliounternehmen sicherstellen. Anträge auf Side Letter werden von den Managern der Zielfonds nicht immer und möglicherweise nicht vollständig (und manchmal überhaupt nicht) berücksichtigt. Dies kann sowohl zu kurzfristigen als auch zu langfristigen ESG-bezogenen Risiken führen, die der AIFM nicht aufgreifen oder kontrollieren kann und die sich auf den Wert der Investments auswirken können.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR und erfüllt die Berichtspflichten gemäß Artikel 8 der SFDR. Der AIFM berücksichtigt in Bezug auf diesen Teilfonds keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen der Investitionsaktivitäten des Teilfonds. Die interne ESG-Politik des AIFM kann den Teilfonds daran hindern, bestimmte Investments zu tätigen, auch wenn diese in der Regel die Kriterien seiner Investitionsziele erfüllen.

Die Berücksichtigung von ESG-Risiken im Rahmen der Due Diligence kann sich auf das Engagement des AIFM in bestimmten Unternehmen, Sektoren, Regionen, Ländern oder Anlagearten auswirken, was die Wertentwicklung des Teilfonds in dem Maße negativ beeinflussen könnte, wie es zu einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung im Bereich eines solchen Engagements kommt.

Die Berücksichtigung von ESG-Risiken im Investitionsentscheidungsprozess ist von Natur aus qualitativ und subjektiv, und kann nicht gewährleistet werden, dass die vom AIFM verwendeten Kriterien oder

sein Ermessen die Überzeugungen oder Werte eines bestimmten Investors oder einer bestimmten Investorengruppe widerspiegeln.

Bei der Bewertung eines Investments ist der AIFM auf Informationen und Daten angewiesen, die er durch freiwillige Berichte oder Berichte Dritter erhält, die unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können, was dazu führen könnte, dass der AIFM die ESG-Praktiken auf Ebene eines Investments und/oder damit verbundene Risiken und Chancen falsch bewertet. Darüber hinaus trifft der AIFM seine Investitionsentscheidungen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Investition bestehenden Umstände, und Entwicklungen, die sich nach der Investition ergeben und außerhalb der Kontrolle des AIFM liegen, entsprechen möglicherweise nicht den Erwartungen des AIFM in Bezug auf ESG-Aspekte (z.B., aber nicht nur, in Bezug auf die Umstellung des Einsatzes von Technologie durch ein Portfoliounternehmen oder Änderungen des Businessplans). ESG-Praktiken unterscheiden sich je nach Region, Sektor und Thematik und entwickeln sich entsprechend weiter, und die ESG-Praktiken eines zugrunde liegenden Portfoliounternehmens oder die Bewertung dieser Praktiken durch den AIFM werden sich wahrscheinlich im Laufe der Zeit verändern.

Darüber hinaus sind die Angaben und die Berichterstattung des AIFM in Bezug auf die ESG-Merkmale des Teilfonds von den Informationen abhängig, die von den Managern der Zielfonds zur Verfügung gestellt werden, die aufgrund unterschiedlicher Auslegungen der SFDR und der delegierten Verordnung möglicherweise ungenau sind oder nicht mit dem Verständnis und den Erwartungen des AIFM übereinstimmen. Angesichts des Mangels an unabhängigen Daten über die Zulässigen Investments ist die ESG-Bewertung solcher Vehikel in hohem Maße von den Daten und Informationen abhängig, die von den jeweiligen Managern der zugrunde liegenden Geeigneten Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Dies schafft eine zusätzliche Gefahr von Interessenkonflikten durch die Annahme, dass die Manager der jeweiligen Vehikel ein wirtschaftliches Interesse daran haben, die ESG-Daten in Bezug auf die zugrundeliegenden Vehikel positiver darzustellen, als sie in Wirklichkeit sind. Das eigene Modell des AIFM könnte sich als unzureichend erweisen oder bestimmte Mängel aufweisen, wenn der AIFM es versäumt, die ESG-Performance der zugrunde liegenden Vehikel korrekt zu bewerten.

Bei der Bestimmung der ESG-Würdigkeit ihrer Vermögenswerte können sich die Manager Zulässiger Investments auf ESG-Ratings stützen, die sie von externen ESG-Ratingagenturen erhalten oder die sie intern entwickelt haben. ESG-Ratingagenturen sind noch weitgehend unreguliert und könnten von den zu bewertenden Unternehmen Anreize erhalten, ein hohes ESG-Rating zu vergeben, während intern entwickelte ESG-Rating-Methoden proprietär sind und oft auf spezifischen Annahmen beruhen, die von einem Modell zum anderen erheblich variieren können. In Ermangelung eines standardisierten ESG-Bewertungssystems hat daher jede Bewertungspartei ihren eigenen Forschungs- und Analyserahmen. Daher können die ESG-Bewertungen oder Risikoniveaus, die von verschiedenen Bewertern für ein und dieselbe Investition vergeben werden, stark voneinander abweichen. Dies kann wiederum dazu führen, dass der AIFM den Investoren Informationen offenlegt, die nicht mit dem tatsächlichen ESG-Profil des Teilfonds übereinstimmen; derartige Datenlücken könnten auch zu einer falschen Bewertung einer Nachhaltigkeitspraxis und/oder damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen führen.

Die SFDR und die entsprechende Delegierte Verordnung werden von verschiedenen Interessengruppen, einschließlich Finanzinstituten und Aufsichtsbehörden, unterschiedlich interpretiert. Dies kann zu Unstimmigkeiten bei der Umsetzung und Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen führen. Darüber hinaus unterliegt die SFDR künftigen Änderungen und Richtlinien, was dazu führen kann, dass die Investitionsstrategie des Teilfonds in Zukunft nicht mehr mit den Bestimmungen der SFDR und nicht mehr mit den Erwartungen der Investoren übereinstimmt. Investoren sollten sich auch bewusst sein, dass die Einhaltung der SFDR keine Garantie für die Nachhaltigkeit des Teilfonds oder die Einhaltung der ESG-Grundsätze darstellt.

Investoren sollten auch beachten, dass die nicht-finanzielle ESG-Performance eines Portfolios von seiner finanziellen Performance abweichen kann und der AIFM keine Zusicherung hinsichtlich der Korrelation von finanzieller und ESG-Performance geben kann. Die Einhaltung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der bestehenden ESG-Klassifizierung kann auch zu Transaktionskosten für die Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten im Zusammenhang mit Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Die Einhaltung von ESG-Zielen bedeutet nicht notwendigerweise, dass die allgemeinen Investitionsziele des Investors oder Kunden oder bestimmte Nachhaltigkeitspräferenzen des Investors erfüllt werden können.

Grüne Anleihen und nachhaltigkeitsgebundene Darlehen

Der Teilfonds kann in nachhaltigkeitsgebundene Darlehen und grüne Anleihen investieren, die unter die Verordnung (EU) 2023/2631 vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen fallen können. Dies gilt jedoch möglicherweise nicht für alle grünen Anleihen, in die der Teilfonds investiert, was dazu führt, dass der Teilfonds grüne Anleihen hält, bei denen sich die Emittenten in unterschiedlichem Maße verpflichten, die Erlöse aus diesen Anleihen für Wirtschaftsaktivitäten zu verwenden, die zu einem Umweltziel beitragen. Dies kann dazu führen, dass der Teilfonds einen geringeren ESG-bezogenen Einfluss auf solche Investments hat als erwartet.

Greenfield Assets

Der Teilfonds kann in Zielfonds oder Co-Investments investieren, die unmittelbar oder mittelbar neue Vermögenswerte („**Greenfield Assets**“) errichten. Der Bau von Greenfield-Anlagen erfolgt auf Grundlage komplexer vertraglicher Vereinbarungen zwischen mehreren Parteien, die bestimmte ökologische, technologische, gestalterische und arbeitsrechtliche Risiken mit sich bringen können, wenn die Anlage so gebaut wird, dass sie den ursprünglichen Plänen entspricht. Die Bauphase einer Greenfield-Anlage birgt zahlreiche Risiken in Bezug auf die Beschaffung von Materialien, die Lieferkette bei der Lieferung dieser Materialien, die Beauftragung einer Reihe von verschiedenen Auftragnehmern und die Herausforderungen des Projektmanagements.

Zulässige Investments investieren unabhängig voneinander

Die Zulässigen Investments, in die der Teilfonds investieren wird, investieren in der Regel völlig unabhängig voneinander und können zuweilen wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Soweit diese Zulässigen Investments solche Positionen halten, können sie als Ganzes betrachtet keine Gewinne oder Verluste erzielen, obwohl ihnen im Zusammenhang mit diesen Positionen Gebühren und Aufwendungen entstehen. Darüber hinaus kann ein Manager eines solchen Zulässigen Investments auf Grundlage der Performance seiner Investitionen vergütet werden. Dementsprechend kann es vorkommen, dass ein bestimmter Manager für einen bestimmten Zeitraum eine leistungsabhängige Vergütung in Bezug auf seine Investitionspositionen erhält, obwohl der Gesamtwert dieser Zulässigen Investments in diesem Zeitraum gesunken ist. Der AIFM oder der Teilfonds haben keinen Einfluss auf die Investitionen der Zulässigen Investments und können daher die Einhaltung bestimmter Standards wie ESG durch die Zulässigen Investments oder die ihnen zugrunde liegenden Portfoliounternehmen nicht kontrollieren.

Verlass auf das Management der Portfoliounternehmen

Der Teilfonds beabsichtigt zwar, in Zulässigen Investments bei bewährten Investmentfondsmanagern und Unternehmen mit bewährtem Management zu investieren, jedoch kann nicht garantiert werden, dass dieses Management weiterhin erfolgreich arbeiten wird. Obwohl der Teilfonds die Wertentwicklung der einzelnen Zulässigen Investments und Investitionen überwachen wird, verlässt er sich beim täglichen Betrieb der Zulässigen Investments und Portfoliounternehmen auf deren Management.

Mehrfachaufwendungen

Der Teilfonds und die Zulässigen Investments, in die er investiert, erheben Management- und/oder Verwaltungsgebühren, Kosten und leistungsabhängige Zuteilungen. Dies kann zu höheren Kosten für die Investoren führen, als wenn diese Gebühren, Kosten und Zuteilungen nicht vom Teilfonds erhoben würden und die Investoren unmittelbar in die Zulässigen Investments, in die der Teilfonds investiert, oder in die Portfoliounternehmen dieser Zulässigen Investments investieren könnten.

Leverage

Die fremdfinanzierte Kapitalstruktur einiger Investitionen, die mittelbar von den Zulässigen Investments, in die der Teilfonds investiert, gehalten werden, erhöht die Anfälligkeit solcher Investitionen für ungünstige finanzielle oder wirtschaftliche Bedingungen, wie z.B. deutlich steigende Zinssätze, schwere wirtschaftliche Abschwünge oder eine Verschlechterung des Zustands der Investition oder des entsprechenden Marktes. Unter solchen Bedingungen könnte der Wert der mittelbaren Investition Teilfonds in ein Portfoliounternehmen erheblich reduziert werden oder sogar ganz entfallen. In Verbindung mit solchen Investitionen in Portfoliounternehmen kann es zu einer erheblichen Verschuldung kommen. Die globalen Finanzmärkte haben in den letzten Jahren eine Vielzahl von Herausforderungen und veränderten wirtschaftlichen Bedingungen erfahren. Diese Entwicklungen und neue Entwicklungen könnten, falls sie eintreten, erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und die Bedingungen von Finanzierungen sowie auf die Kauf- und Verkaufspreise von Vermögenswerten haben und dementsprechend die Fähigkeit des Teilfonds oder eines Zulässigen Investments, Investitionen zu tätigen oder zu veräußern, die Art der Investitionen, die getätigt werden können, und die mit solchen Investitionen erzielten Renditen beeinträchtigen.

Kein etablierter Markt für Sekundärmarktinvestments

Es gibt keinen etablierten Markt für Sekundärmarktinvestments (*Secondaries*), und obwohl das Volumen von Sekundärmarktinvestments zugenommen hat, ist nicht zu erwarten, dass sich ein liquider Markt dafür entwickelt. Darüber hinaus hat sich der Markt für *Secondaries* weiterentwickelt und wird sich voraussichtlich auch weiterhin entwickeln. Der AIFM geht davon aus, dass der Teilfonds Beteiligungen an Zulässigen Investments und Direktinvestments in qualifizierte Portfoliounternehmen auf opportunistischer Basis von bestehenden Investoren in diesen Fonds und von bestehenden Inhabern solcher Direktinvestments erwerben kann. Der Teilfonds kann verschiedene Arten von Sekundärinvestitionsmöglichkeiten verfolgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf LP-geführte *Secondaries*, GP-geführte Übernahmeangebote, GP-geführte Fondsumstrukturierungen oder *Stapled Secondary Transactions*. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, ausreichend Sekundärinvestitionsmöglichkeiten zu identifizieren oder ausreichend Sekundärinvestitionsmöglichkeiten zu attraktiven Bedingungen zu erwerben.

Gepoolte Investments in Secondaries

In vielen Fällen geht der AIFM davon aus, dass der Teilfonds die Möglichkeit haben wird, ein Portfolio von Investmentfonds oder Direktinvestitionen von einem Verkäufer auf einer „Alles-oder-Nichts“-Basis zu erwerben. Bestimmte Investmentfonds oder Direktinvestitionen im Portfolio sind womöglich weniger attraktiv als andere, und bestimmte Sponsoren solcher Investmentfonds (oder in einigen Fällen die beherrschenden Investoren in den Portfoliounternehmen) könnten dem AIFM bereits bekannter sein als andere oder erfahrener oder angesehener als andere. In solchen Fällen ist es dem Teilfonds unter Umständen nicht möglich, aus solchen Erwerben diejenigen Investitionen auszuklammern, die der Teilfonds (aus wirtschaftlichen, steuerlichen, rechtlichen oder anderen Gründen) für weniger attraktiv hält.

Komplexität der Due Diligence und des Bewertungsprozesses für GP-geführte Secondaries

Bei traditionellen Sekundärmarktinvestitionen stellen Sekundärmarktinvestoren in der Regel Liquidität für Primärmarktinvestoren in illiquiden Fonds bereit, und Sekundärmarktinvestoren können darauf vertrauen, die Due Diligence auf Basis von Jahresabschlüssen und regelmäßigen Unternehmensaktualisierungen durchführen zu können, die von einem gemeinsamen Investment Manager erstellt werden. Da es sich bei vielen vom Teilfonds angestrebten Portfolios an Direktinvestitionen um Zusammenstellungen von Private-Markets-Vermögenswerten eines Veräußerers handelt, der kein Private-Markets-Fonds ist, der von einem gemeinsamen Investment Manager verwaltet wird, können bei vielen GP-geführten Secondaries die Vorteile von Finanzberichten und regelmäßigen Unternehmensaktualisierungen fehlen, die von einem gemeinsamen Investment Manager erstellt werden würden. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, eine grundlegende Due Diligence der Portfoliounternehmen durchzuführen, was (unter anderem) dazu führen kann, dass wichtige Daten und Informationen nicht zur Verfügung stehen, wenn der AIFM Investitionsentscheidungen trifft.

Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit im Rahmen von Sekundärmarkttransaktionen erworbenen Investmentfondsanteilen

Erwirbt der Teilfonds eine Beteiligung an einem Zulässigen Investment im Rahmen einer Sekundärmarkttransaktion, so können durch das betreffende Zulässige Investment möglicherweise Eventualverbindlichkeiten des Veräußerers der Beteiligung miterworben werden. Insbesondere wenn der Veräußerer Ausschüttungen von dem Zulässigen Investment erhalten hat und dieses Zulässige Investment zu einem späteren Zeitpunkt eine oder mehrere dieser Ausschüttungen zurückfordert, kann der Teilfonds (als Erwerber der Beteiligung, auf die diese Ausschüttungen entfallen, und nicht etwa der Veräußerer) verpflichtet sein, Gelder in Höhe dieser Ausschüttungen an das Zulässige Investment zurückzuzahlen. Der Teilfonds kann zwar seinerseits den Veräußerer für solche an das Zulässige Investment gezahlten Gelder in Anspruch nehmen, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Teilfonds mit einem solchen Anspruch Erfolg haben wird.

Minderheitsbeteiligungen

Möglicherweise hält der Teilfonds Minderheitsbeteiligungen in Zulässigen Investments und ist daher nicht in der Lage, in diesen Zulässigen Investments die Rechte eines Mehrheitsinvestors auszuüben. Es kann nicht garantiert werden, dass wirksame Rechte für Minderheitsinvestoren vorhanden sind oder dass diese Rechte einen ausreichenden Schutz der Kommanditaktien des Teilfonds bieten. Infolgedessen hat der Teilfonds möglicherweise keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten, Maßnahmen zu verhindern, die der Zustimmung der Mehrheit der Investoren bedürfen, wie z.B. die Ernennung eines neuen Managements oder die Verabschiedung von Änderungen der maßgeblichen Gründungsdokumente (einschließlich Änderungen, die die Rechte der Investoren, einschließlich der des Teilfonds, betreffen). Darüber hinaus ist der Teilfonds möglicherweise nicht berechtigt, den Managementteams der Zulässigen Investments Weisungen zu erteilen, auch nicht in Bezug auf wichtige Fragen wie die Aufnahme zusätzlicher Schulden, die Erklärung von Dividenden und die Vornahme von Ausschüttungen. Darüber hinaus sind Minderheitsinvestoren im Falle eines Konkurses oder einer Umstrukturierung eines Zulässigen Investments möglicherweise den Entscheidungen der Mehrheitsanleger unterworfen, und das Ergebnis der Investitionen des Teilfonds kann von solchen mehrheitlich kontrollierten Entscheidungen abhängen, die möglicherweise nicht mit den Zielen des Teilfonds übereinstimmen.

Operative und finanzielle Risiken der zugrunde liegenden Kreditnehmer

Der Teilfonds unterliegt den Risiken, die mit den zugrundeliegenden Geschäftstätigkeiten der Kreditnehmer verbunden sind, in die der Teilfonds oder ein Zulässiges Investment investieren kann, ein-

schließlich der Marktbedingungen, Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds, der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen, des Verlusts von Führungskräften in Schlüsselpositionen und anderer Faktoren. Die Kreditnehmer, in die der Teilfonds oder ein Zulässiges Investment investieren kann, erreichen möglicherweise ihre erwarteten Betriebsziele nicht, weisen erhebliche Schwankungen in ihren Betriebsergebnissen auf oder verschlechtern sich anderweitig, u.a. infolge einer nachteiligen Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit, einer Veränderung ihres Wettbewerbsumfelds oder eines wirtschaftlichen Abschwungs. Infolgedessen kann ein solcher Kreditnehmer, bei dem der Teilfonds oder ein Zulässiges Investment Stabilität unterstellt, mit Verlust arbeiten oder erhebliche Schwankungen im Betriebsergebnis aufweisen, erhebliches zusätzliches Kapital benötigen, um seine Geschäftstätigkeit zu unterstützen oder seine Wettbewerbsposition aufrechtzuerhalten, oder anderweitig eine schwache Finanzlage haben oder sich in einer finanziellen Notlage befinden, was sich alles nachteilig auf den Wert der Investition des Teilfonds auswirken könnte.

Zinssatzschwankungen

Der Teilfonds kann Risiken im Zusammenhang mit Zinssatzänderungen ausgesetzt sein. Die Zinssätze reagieren sehr empfindlich auf viele Faktoren, darunter die Regierungs-, Geld- und Steuerpolitik, wirtschaftliche und politische Erwägungen, Haushaltsdefizite, Handelsüberschüsse oder -defizite, aufsichtsrechtliche Anforderungen und andere Faktoren, die sich der Kontrolle des Teilfonds entziehen. Der Teilfonds kann seine Aktivitäten sowohl mit fest- als auch mit variabel verzinslichen Schuldtiteln finanzieren. Unvorhergesehene Änderungen der Zinssätze, Wertpapierkurse oder Wechselkurse können zu einer geringeren Gesamtperformance des Teilfonds führen.

Notleidende Kredite

Jeder Ausfall wirkt sich nachteilig auf den Wert eines Zulässigen Investments und damit auf die Investitionen des Teilfonds aus und kann unter bestimmten Umständen die Rendite des Teilfonds aus seinen Investitionen verringern. Auch wenn im Portfolio eines Zulässigen Investments ein gewisses Maß an Ausfällen zu erwarten ist, können Ausfälle oder Wertverluste, die über die erwarteten Beträge hinausgehen, zu einer Verletzung der Verpflichtungen aus den Finanzierungsvereinbarungen des Teilfonds oder des betreffenden Zulässigen Investments führen, was wiederum Anforderungen an die Kreditverbesserung oder Bestimmungen über eine beschleunigte Rückzahlung auslösen und es dem Finanzdienstleister ermöglichen kann, seine Sicherheiten an allen Vermögenswerten des Teilfonds oder des betreffenden Zulässigen Investments zu verwerten, wenn die Verletzung nicht innerhalb der entsprechenden Nachfristen geheilt wird. Es gibt unterschiedliche Quellen für statistische Daten über Ausfall- und Rückzahlungsquoten von Krediten und anderen Schuldtiteln sowie zahlreiche Methoden zur Messung von Ausfall- und Rückzahlungsquoten. Die historische Performance des Kreditmarktes oder des Marktes für Leveraged Loans ist kein Indikator für zukünftige Ergebnisse. Es ist davon auszugehen, dass einige der vom Teilfonds erworbenen Darlehen oder Zulässigen Investments notleidend werden und möglicherweise ausfallen können. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunkts der Zahlungen in Bezug auf die Darlehen gegeben werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Teilfonds oder eines Zulässigen Investments im Wert steigen oder dass der Teilfonds oder ein Zulässiges Investment keine erheblichen Verluste erleidet. Der General Partner geht davon aus, dass einige der Investitionen des Teilfonds in Zulässige Investments Verluste erleiden werden. Potenzielle Investoren sollten sich auf die Möglichkeit einstellen, ihr Investment in den Teilfonds ganz oder weitgehend zu verlieren.

Vorrangige Darlehen

Erstrangig besicherte Darlehen haben in der Regel ein Rating unterhalb von „Investment Grade“ oder haben gar kein Rating. Infolgedessen sind die mit erstrangig besicherten Darlehen verbundenen Risi-

ken ähnlich wie die Risiken von festverzinslichen Instrumenten unterhalb der Investment-Grade-Kategorie, obwohl erstrangig besicherte Darlehen vorrangig und besichert sind, im Gegensatz zu anderen festverzinslichen Instrumenten unterhalb der Investment-Grade-Kategorie, die oft nachrangig oder unbesichert sind. Investitionen in erstrangig besicherte Darlehen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade gelten aufgrund des Kreditrisikos ihrer Emittenten als spekulativ. Bei solchen Unternehmen ist es wahrscheinlicher als bei Emittenten mit Investment-Grade-Rating, dass sie mit ihren Zins- und Tilgungszahlungen an den Teilfonds oder ein Zulässiges Investment in Verzug geraten, und ein solcher Verzug könnte sich erheblich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds oder eines Zulässigen Investments und damit des Teilfonds auswirken. Ein wirtschaftlicher Abschwung führt in der Regel zu einer höheren Ausfallquote, und ein erstrangig besichertes Darlehen kann erheblich an Marktwert verlieren, bevor ein Ausfall eintritt. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Sicherheiten, mit denen solche Darlehen besichert sind, im Laufe der Zeit an Wert verlieren, sich nur schwer zeitnah veräußern lassen, schwer zu bewerten sind und je nach Geschäftserfolg und Marktbedingungen im Wert schwanken können, auch wenn das betreffende Unternehmen nicht in der Lage ist, zusätzliches Kapital zu beschaffen, und dass die Sicherungsrechte des Zulässigen Investments unter Umständen den Forderungen anderer Gläubiger nachgeordnet sind. Folglich ist die Tatsache, dass ein Darlehen besichert ist, keine Garantie dafür, dass der Teilfonds oder das betreffende Zulässige Investment Kapital- und Zinszahlungen gemäß den Darlehensbedingungen oder überhaupt erhält oder dass der Teilfonds oder das betreffende Zulässige Investment in der Lage sein wird, das Darlehen einzutreiben, falls sie gezwungen sein sollten, ihre Rechte durchzusetzen. Über die meisten erstrangig besicherten Darlehen sind möglicherweise weniger leicht verfügbare und verlässliche Informationen verfügbar als über viele andere Arten von Wertpapieren, einschließlich Wertpapieren, die im Rahmen von nach den Wertpapiergesetzen verschiedener Jurisdiktionen registrierten Transaktionen ausgegeben werden.

Nachrangige Darlehen oder Wertpapiere

Bestimmte Investitionen des Teilfonds oder des Zulässigen Investments können aus Krediten oder Wertpapieren oder Anteilen an Wertpapierpools bestehen, die in jedem Fall nachrangig sind oder im Hinblick auf das Recht auf Zahlung nachrangig sein können und anderen von Schuldern ausgegebenen Wertpapieren oder Krediten nachgeordnet sind. Gerät ein Schuldner in finanzielle Schwierigkeiten, haben die Inhaber seiner Wertpapiere gegenüber dem Teilfonds oder dem Zulässigen Investment einen vorrangigen Zahlungsanspruch. Die mit Vermögenswerten besicherten Investitionen des Teilfonds oder eines Zulässigen Investments Anlage können auch strukturelle Merkmale aufweisen, die Zins- und/oder Kapitalzahlungen an höherrangige Klassen von Krediten oder Wertpapieren, die mit denselben Vermögenswerten besichert sind, umleiten, wenn die Verlusten oder der Zahlungsverzug bestimmte Werte überschreiten. Dies kann zu einer Unterbrechung der Erträge führen, die der Teilfonds oder das betreffende Zulässige Investment aus seinen Investitionen erhält, was wiederum dazu führen kann, dass dem Teilfonds oder dem betreffenden Zulässigen Investment weniger Erträge zur Verfügung stehen, die an den Teilfonds weitergeleitet oder ausgeschüttet werden können. Darüber hinaus können die Schuldner des Teilfonds oder des Zulässigen Investments in hohem Maße fremdfinanziert sein und ihre jeweiligen Investitionen können in Wertpapiere ohne Rating oder mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ erfolgen. Solche Investitionen unterliegen zusätzlichen Risiken, einschließlich eines erhöhten Ausfallrisikos in Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs, der Möglichkeit, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, und einer begrenzten Unterstützung durch den Sekundärmarkt, neben anderen Risiken.

Mezzanine-Investitionen

Die Mezzanine-Investitionen des Teilfonds oder eines Zulässigen Investments können unbesichert sein und in Unternehmen getätigt werden, deren Kapitalstruktur eine erhebliche Verschuldung aufweist, die den Investitionen im Rang übergeordnet ist und die ganz oder zu einem erheblichen Teil besichert sein

kann. Zwar können für die Investitionen dieselben oder ähnliche Finanz- und andere Verpflichtungen gelten wie für die den Investitionen im Rang übergeordneten Schulden, und sie könnten auch in den Genuss von gegenseitigen Verzugs Klauseln und Sicherheiten an den Vermögenswerten des Emittenten kommen, jedoch sind einige oder alle derartigen Bedingungen möglicherweise nicht Bestandteil bestimmter Investitionen. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten des Teilfonds oder eines Zulässigen Investments, die Angelegenheiten eines Emittenten zu beeinflussen, insbesondere in Zeiten finanzieller Notlagen oder nach einer Insolvenz, wahrscheinlich wesentlich geringer als die der vorrangigen Gläubiger.

Investitionen in ausfallgefährdete Vermögenswerte

Der Teilfonds oder ein Zulässiges Investment kann in notleidende, leistungsschwache oder andere ausfallgefährdete Vermögenswerte investieren (einschließlich Unternehmen, die sich in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befinden und wesentliche betriebliche Probleme haben, sowie Unternehmen, die in Konkursverfahren oder andere Umstrukturierungs-, Rekapitalisierungs- oder Liquidationsverfahren verwickelt waren, sind oder sein werden), was mit einem hohen finanziellen Risiko verbunden sein kann, einschließlich des vollständigen oder teilweisen Verlusts der betreffenden Investition. In Anbetracht des erhöhten Schwierigkeitsgrades einer Finanzanalyse, die für die Bewertung notleidender Investitionen erforderlich ist, kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds, das betreffende Zulässige Investment oder der jeweils zugrundeliegende Komplementär oder Kreditnehmer oder ein anderer Hauptvertragspartner den Wert der Vermögenswerte einer notleidenden Investition richtig bewertet oder die Aussichten für eine erfolgreiche Umstrukturierung, Rekapitalisierung oder Liquidation einer solchen Investition richtig einschätzt. Unter bestimmten Umständen können Ausschüttungen des Teilfonds oder des betreffenden Zulässigen Investments an den Teilfonds zurückgefordert werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass eine solche Zahlung oder Ausschüttung unrechtmäßig war oder eine bevorrechtigte Zahlung nach geltendem Insolvenzrecht darstellt. Darüber hinaus können unter bestimmten Umständen die Forderungen von Gläubigern, die in unzulässiger Weise Kontrolle über die Geschäftsführung und die Geschäftspolitik eines Schuldners ausgeübt haben, nachrangig behandelt oder nicht anerkannt werden, oder es kann bestimmt werden, dass sie für Schäden haften, die den Parteien infolge solcher Handlungen entstanden sind.

Vorzeitige Rückzahlung

Bestimmte Schuldtitel, in die der Teilfonds oder ein Zulässiges Investment investieren kann, wie z.B. vorrangige Schuldtitel, können vorzeitig zurückgezahlt werden, so dass die tatsächliche Laufzeit dieser Investitionen kürzer ist als ihre angegebene Endfälligkeit, die ausschließlich auf Grundlage der angegebenen Laufzeit und des Rückzahlungsplans berechnet wird. In der Regel sind freiwillige vorzeitige Rückzahlungen zulässig, und der Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlungen lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersehen. Der Umfang der vorzeitigen Rückzahlung von Krediten durch Kreditnehmer, sei es als vertragliche Verpflichtung oder auf deren Wunsch, kann von der allgemeinen Geschäftslage, den Marktzinsen, der finanziellen Lage des Kreditnehmers und den Wettbewerbsbedingungen unter den Kreditgebern beeinflusst werden. Vorzeitige Rückzahlungen sind in jeder Phase sinkender Zinssätze zu erwarten. Vorzeitige Rückzahlungen können dazu führen, dass der Teilfonds oder ein Zulässiges Investment eine niedrigere Rendite als erwartet erhält, was sich nachteilig auf die Rendite des Teilfonds auswirken kann.

Russland-Ukraine Konflikt

Das derzeitige globale politische Klima, insbesondere der Konflikt Russlands mit der Ukraine und die damit verbundenen Sanktionen und Embargos gegen Russland, hat zu politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit geführt. Politische Konflikte führen nicht nur zu politischer Instabilität, sondern auch zu wirtschaftlicher Instabilität, was sich nachteilig auf den Teilfonds und seine aktuellen und zukünftigen

Investitionen auswirken könnte. Die damit verbundene Sorge vor einem globalen Konflikt kann die Volatilität an den Finanzmärkten verstärken und das Vertrauen der Verbraucher, Unternehmen und Finanz-institute schwächen, wodurch das Risiko eines wirtschaftlichen Abschwungs steigt. Dies kann sich nachteilig auf die Wirtschaft im Allgemeinen und auf die Märkte auswirken, in denen die Zulässigen Investments investiert sind. Dies kann zu niedrigeren Renditen für die Investoren oder zum Ausbleiben solcher Renditen führen. Im schlimmsten Fall müssen die Investoren mit einem Totalverlust ihrer Investition in den Teilfonds rechnen.

Anlage V

Performance Gebühr – Beispiele

Beispiele für die Performance Gebühr im dritten Vintage-Jahr unter Annahme von zwei vorherigen Vintage-Jahren.

Für Zwecke dieser Übersicht beziehen sich die Begriffe „Wert“, „Ausschüttung“, „investiert“ und „Management Gebühr“ ausschließlich auf den Anteil, der den Nicht-Primärinvestitionen einer bestimmten Holdinggesellschaft in einem bestimmten Vintage-Jahr (jeweils ein „**Vintage-Jahr**“) zuzurechnen ist.

Szenario 1: Die Barausschüttungen (oder fiktiven Ausschüttungen) für das dritte Vintage-Jahr (ohne den nicht realisierten Wert) sind geringer als der investierte Betrag.

Szenario 2: Die Barausschüttungen (oder fiktiven Ausschüttungen) für das dritte Vintage-Jahr (ohne den nicht realisierten Wert) sind höher als der investierte Betrag, führen jedoch nicht zu einer IRR auf die getätigten Investitionen, die über den Hurdle Rates liegt.

Szenario 3: Die Barausschüttungen (oder fiktiven Ausschüttungen) für das dritte Vintage-Jahr (ohne den nicht realisierten Wert) sind höher als der investierte Betrag und führen darüber hinaus zu einer IRR auf die getätigten Investitionen, die die Hurdle Rates übersteigt; die Ausschüttungen reichen jedoch nicht aus, um zusätzlich den zurechenbaren Anteil der Management Gebühr zurückzuzahlen.

Szenario 4: Die Barausschüttungen (oder fiktiven Ausschüttungen) für das dritte Vintage-Jahr (ohne den nicht realisierten Wert) sind höher als der investierte Betrag, führen darüber hinaus zu einer IRR auf die getätigten Investitionen und reichen zudem aus, um den zurechenbaren Anteil der Management Gebühr zurückzuzahlen. Die Barausschüttungen (oder fiktiven Ausschüttungen) und der nicht realisierte Gesamtwert des Anlageportfolios in diesem und den beiden vorangegangenen Vintage-Jahren hätten jedoch nicht zu einer IRR auf die in diesem und den beiden vorangegangenen Vintage-Jahren getätigten Investitionen geführt, die über den Hurdle Rates liegt.

Szenario 5: Die Barausschüttungen (oder fiktiven Ausschüttungen) für das dritte Vintage-Jahr (ohne den nicht realisierten Wert) sind höher als der investierte Betrag, führen darüber hinaus zu einer IRR auf die getätigten Investitionen und reichen zudem aus, um den zurechenbaren Anteil der Management Gebühr zurückzuzahlen. Die Barausschüttungen (oder fiktiven Ausschüttungen) und der nicht realisierte Gesamtwert des Anlageportfolios in diesem und den beiden vorangegangenen Vintage-Jahren hätten auch eine IRR auf die in diesem und den beiden vorangegangenen Vintage-Jahren getätigten Investitionen ergeben, die über den Hurdle Rates liegt.

	Ausschüttungen übersteigen Beiträge nicht (keine Wertsteigerung)	Ausschüttungen übersteigen Beiträge, führen aber nicht zu einer IRR, die die Hurdle Rates übersteigt (Test 1 nicht bestanden)	Ausschüttungen übersteigen Beiträge, führen zu einer IRR, die die Hurdle Rates übersteigt, sehen aber keine Rückzahlung der Management Gebühr vor (Test 1 nicht bestanden)	Ausschüttungen übersteigen Beiträge, führen zu einer IRR, die die Hurdle Rates übersteigt, sehen eine Rückzahlung der Management Gebühr vor (Test 1 bestanden), aber der nicht realisierte Portfoliowert plus die Ausschüttungen der beiden vorangegangenen Vintage-Jahre zusammen mit dem dritten Vintage-Jahr übersteigen nicht die Hurdle Rates (Test 2 nicht bestanden)	Ausschüttungen übersteigen Beiträge, führen zu einer IRR, die die Hurdle Rates übersteigt, sehen eine Rückzahlung der Management Gebühr vor (Test 1 bestanden) und der nicht realisierte Portfoliowert plus die Ausschüttungen der beiden vorangegangenen Vintage-Jahre zusammen mit dem dritten Vintage-Jahr übersteigen die Hurdle Rates (Test 2 bestanden)
Szenario 1	X				
Szenario 2		X			
Szenario 3			X		
Szenario 4				X	
Szenario 5					X
Ist eine Performance Gebühr zu zahlen?	Es fällt keine Performance Gebühr an	Es darf keine Performance Gebühr gezahlt werden	Es darf keine Performance Gebühr gezahlt werden	Es darf keine Performance Gebühr gezahlt werden	Performance Gebühr und in der Vergangenheit aufgelaufene Performance Gebühr darf ausgezahlt werden